

# Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte

Herausgegeben von der  
Historischen Kommission  
der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste  
für die Tschechoslowakische Republik

---

8. Heft

Prag 1929

Verlag der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste  
für die Tschechoslowakische Republik

Vertrieb: Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus in Reichenberg

# Verfassungsgeschichte von Syrakus

Inv cis: 871  
Sign: 663

Von

Willy Hüttl

Prag 1929

Verlag der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste  
für die Tschechoslowakische Republik

Vertrieb: Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus in Reichenberg



14999

Herausgegeben mit Unterstützung  
des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur in Prag



Gedruckt bei Rudolf M. Rohrer in Brünn.

MEINEM LEHRER  
HEINRICH SWOBODA  
IN TREUER UND DANKBARER  
ERINNERUNG

## Vorwort.

Die vorliegende Monographie, die ihre Entstehung einer Anregung meines unvergeßlichen Lehrers Heinrich Swoboda verdankt, dessen Andenken sie als ein kleiner Tribut tiefgefühlter Dankbarkeit gewidmet ist, versucht zum ersten Male in zusammenhängender Form ein für die Erkenntnis des griechischen Verfassungswesens wichtiges Thema zu behandeln, eine Aufgabe, die um so reizvoller war, da auch für sie das Paradoxon gelten darf, daß auf denjenigen Gebieten am wenigsten gearbeitet wird, wo noch am meisten zu tun ist.

In dem ein halbes Jahrtausend umfassenden Zeitraume seit der Gründung von Syrakus bis zu dem Tage, wo sich die römische Fremdherrschaft mit bleierner Schwere auf Sizilien legte, hat Syrakus, die erste aller Griechenstädte Siziliens und an räumlicher Ausdehnung die größte aller Griechenstädte der Welt, in seiner Regierungsform so mannigfaltige, so schnelle und so gewaltsame Veränderungen erfahren, wie sie die Weltgeschichte wohl schwerlich für einen anderen Staat aufzuweisen hat. Der bunte Wechsel seiner Verfassungsformen als unabhängige Griechenstadt, in republikanischer Verfassung, unter Tyrannen und Königen, bedingte, daß es im Laufe der geschichtlichen Entwicklung bei der Ausgestaltung seiner Verfassung und politischen Institutionen mit einer Ausweitung aller Verhältnisse rechnen mußte, wie sie für keinen anderen Staat, Athen ausgenommen, erfordert war. Wie bei der Mehrzahl der griechischen Politien verwehrt uns auch bei Syrakus die Spärlichkeit der Überlieferung ein mehr als skizzenhaftes Bild von seiner Verfassung zu zeichnen. Besäßen wir noch Aristoteles' Politien, so stünden uns ganz andere Quellen der Erkenntnis zu Gebote. So aber läßt sich durch Sichtung und Wiederzusammensetzung der in den literarischen Quellen verstreuten fragmentarischen Notizen allein eine Systematik der syrakusischen Verfassung nicht gewinnen, und auch die inschriftliche Überlieferung, die aus dem kargen Boden Siziliens zutage getreten ist, kann, da sie nur

Verfassungsdetails lehrt und zumeist einer späteren Zeit angehört, den Verlust nicht ersetzen.

Diese besonderen Verhältnisse mögen es entschuldigen, daß ich unter Hintansetzung der seit Boeckh mit Recht geforderten Scheidung zwischen historischer und systematischer Darstellung innerhalb der einzelnen historischen Perioden eine systematische Darstellung zu geben versucht habe. Bei der Lückenhaftigkeit unserer Quellen lag es nahe, vor allem durch eine vergleichende Heranziehung der Staatseinrichtungen der syrakusischen Kolonien Akrai, Kasmenai, Kamarina, Issa, ferner der Städte, die in dem syrakusischen Herrschaftsgebiete gelegen waren, wie auch der das korinthische Kolonialreich bildenden Schwesterkolonien von Syrakus, den bodenständigen politischen Formen von Syrakus nachzuspüren, die sich in der durch seine Geschichte bedingten Entwicklung und nicht zuletzt unter dem Einflusse Athens zur Normalform der griechischen Stadtverfassung herausgebildet hatten.

Für das Zustandekommen des Buches spreche ich an dieser Stelle dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur in Prag und insbesondere der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik, die mit seltener Opferwilligkeit die Herausgabe der Schrift übernahm, meinen wärmsten Dank aus. Gleichen Dank schulde ich auch Herrn Professor Arthur Stein und Herrn Professor Victor Ehrenberg, denen ich mich wegen ihrer Anteilnahme und Förderung besonders verpflichtet fühle, wie auch Herrn Professor Camillo Praschniker, dem Vorstand des archäologischen Instituts der deutschen Universität in Prag, für die mir schon seit Jahren in den trauten Räumen des Instituts gewährte Gastfreundschaft.

Prag, im Juni 1929.

Willy Hüttl

## Literatur- und Quellenverzeichnis.

- Arch. ep. Mitt. = Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich-Ungarn.
- Arnoldt J. Fr. Julius, Timoleon. Gumbinnen 1850.
- Ath. Mitt. = Mitteilungen des kaiserlich deutschen archäologischen Institutes. Athenische Abteilung.
- Babelon, Traité = E. Babelon, Traité des monn. gr. et rom. Paris.
- Bauer, Kriegsaltertümer = Adolf Bauer, Die Kriegsaltertümer (I. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. IV, Abt. 1, Hälfte 2).
- Bechtel Friedrich, Die griechischen Dialekte, Bd. II, 1923. Berlin.
- Beloch, GG. = Julius Beloch, Griechische Geschichte.
- Beloch Julius, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. Leipzig 1886.
- Beloch, L'impero = Julius Beloch, L'impero Siciliano di Dionisio (Atti della Reale Accademia dei Lincei 1880—1881).
- Böttcher Julius Friedrich, Praefationes librorum de rebus Syracusanis apud Livium et Plutarchum. Dresden 1839.
- Brunet de Presle, Recherches = Wlad. Brunet de Presle, Recherches sur les établissements des Grecs en Sicile. Paris 1845.
- Bull. c. h. = Bulletin de correspondance hellénique.
- Busolt = Georg Busolt, Griechische Staatskunde, I, 1920; II, 1926 (I. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. IV, Abt. 1, Hälfte 1).
- Busolt, GG. = Georg Busolt, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeroneia.
- CIG. = Corpus inscriptionum Graecarum.
- CIL. = Corpus inscriptionum Latinarum.
- CMB. = Reginald Stuart Poole, A Catalogue of Greek coins in the British Museum. Sicily. London 1876.
- Cuno Johann Gustav, Die hellenischen Tyrannen in Sicilien. Programm. Graudenz 1887.
- Curtius Ernst, Griechische Geschichte.
- Degenkolb Heinrich, Die Lex Hieronica und das Pfändungsrecht der Steuerpächter. Berlin 1861.
- Dittenberger, Sylloge = Sylloge inscriptionum Graecarum. Tertium ed.
- Droysen, Kl. Schr. = Gustav Droysen, Kleine Schriften.
- Droysen Hans, Athen und der Westen vor der sicilischen Expedition. Berlin 1882.
- Duhn Friedrich von, Italische Gräberkunde. Heidelberg 1924.
- Duncker Max, Geschichte des Altertums.
- Ebert, Σικελίων = J. F. Ebert, Σικελίων sive commentariorum de Siciliae veteris geographia, historia, mythologia, lingua, antiquitatibus sylloge. Regimontii Prussorum 1830.
- Ehrenberg Victor, Neugründer des Staates, ein Beitrag zur Geschichte Spartas und Athens im VI. Jahrhundert. München 1925.
- FGrHist. = Die Fragmente der griechischen Historiker, herausg. von Felix Jacoby.

- FHG. = Fragmenta historicorum Graecorum. Coll. Müller. 1848—1874.  
 Freeman = E. A. Freeman, History of Sicily. I—IV. Oxford 1891—1894.  
 Freeman-Lupus = Freeman-Lupus, Geschichte Siciliens. I—III. Leipzig 1895 bis 1901.  
 Giardelli Concetto, Saggio di antichità pubbliche siracusane. Palermo 1887.  
 Giesecke Walther, Sicilia numismatica. Leipzig 1923.  
 Gilbert = Gustav Gilbert, Handbuch der griechischen Staatsaltertümer. I<sup>2</sup>—II. Leipzig 1885—1893.  
 Giuliano Luigi, Storia di Siracusa antica. Milano 1911.  
 Glotz Gustave, Histoire grecque. I. Paris 1925.  
 Glotz Gustave, La Cité grecque. Paris 1928.  
 Grote K., Das griechische Söldnerwesen der hellenistischen Zeit. Dissert. Jena 1913.  
 Grote-Meißner, Geschichte Griechenlands.  
 Gruppe, Gr. Mythologie = O. Gruppe, Griechische Mythologie und Religionsgeschichte, I—II (I. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. V, Abt. 2).  
 Hardenbergk W. H. von, De Gelone Syracusarum tyranno. Dissert. Trajecti ad Rhenum 1841.  
 Head, HN.<sup>2</sup> = Barclay V. Head, Historia Numorum. New Edition. 1911.  
 Heeren A. H. L., Handbuch der Geschichte der Staaten des Altertums. 2. Aufl. Göttingen 1810.  
 Hill G. F., Historical Greek coins. London 1906.  
 Holm Adolf, Geschichte Griechenlands, I. Berlin 1886.  
 Holm = Adolf Holm, Geschichte Siziliens im Altertum, I—III. Leipzig 1870 bis 1898.  
 Holm-Dal Lago-Graziadei, Storia della Sicilia nell' antichità. Torino 1896.  
 Hubmann J. G., Diokles, Gesetzgeber der Syrakusaner. Programm. Amberg 1842.  
 IG. = Inscriptiones graecae.  
 IGA. = Inscriptiones graecae antiquissimae ed. H. Roehl.  
 Imh. M. Gr. = Imhoof-Blumer Fr., Monnaies grecques. 1883.  
 IvM. = Die Inschriften von Magnesia am Maeander, herausg. von Otto Kern.  
 IvOl. = Die Inschriften von Olympia, bearbeitet von W. Dittenberger und K. Purgold.  
 Jacoby Felix, Das Marmor Parium. Berlin 1904.  
 Jahreshefte = Jahreshefte des Österreichischen archäologischen Institutes in Wien.  
 Kahrstedt Ulrich, Griechisches Staatsrecht. I. 1922.  
 Kaibel, Com. Graec. fragm. = Georg Kaibel, Comicorum Graecorum fragmenta. I, 1. 1899.  
 Keil, St. A. = Bruno Keil, Griechische Staatsaltertümer (Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft, III<sup>2</sup>, 1914).  
 Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Recht. 1912.  
 Koldewey-Puchstein, Gr. Tempel = R. Koldewey-O. Puchstein, Die griechischen Tempel in Unteritalien und Sicilien. I—II. Berlin 1899.  
 Krug Otto, Quellenuntersuchung zur Geschichte des jüngeren Dionysios. Dissert. Kattowitz 1891.  
 Lehmann-Haupt C. F., Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia (Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft, III<sup>2</sup>, 1912).  
 Liebenam W., Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche. 1900.  
 Lloyd Watkis W., The history of Sicily to the Athenian war. London 1872.  
 Lupus Bernhard, Die Stadt Syrakus im Altertum. Straßburg 1872.  
 Meltzer-Kahrstedt, Gesch. d. K. = O. Meltzer-Kahrstedt, Geschichte der Karthager. I—III. 1879—1913.

- Meyer Ed., Forsch. = Eduard Meyer, Forschungen zur alten Geschichte. I—II.  
 Meyer Ed., GdA. = Eduard Meyer, Geschichte des Altertums.  
 Moquette P. A., Historia Syracusarum usque ad Gelonem. Lugduni-Batavorum 1841.  
 Muess H. O., De Syracusanorum rerum statu qualis fuerit Thrasybulo mortuo usque ad Ducetii interitum. Dissert. Jena 1867.  
 Müller Bernhard, Beiträge zur Geschichte des griechischen Söldnerwesens bis auf die Schlacht von Chäronea. Dissert. Straßburg 1908.  
 Müller Karl Otfried, Geschichten Hellenischer Stämme und Städte, II<sup>2</sup>, III<sup>2</sup>: Die Dorer.  
 NChr. = Numismatic chronicle. London.  
 Niese Benedictus, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chäronea. I—III. 1893—1903.  
 NZ. = Numismatische Zeitschrift. Wien.  
 Pais, Storia della Sicilia = Ettore Pais, Storia d'Italia dai tempi più antichi fino alle guerre puniche. Parte I: Storia della Sicilia e della Magna Grecia. Vol. I. Torino-Palermo 1894.  
 Pais Ettore, A proposito della legislazione di Diocle siracusano (Studi italiani di Filologia classica VII, 1899).  
 Petry Albert, Hieron von Syrakus. Elberfeld 1861.  
 Pfalz Moritz, Dion der Syrakusaner. Programm. Chemnitz 1877.  
 Plaß Hermann Gottlob, Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen. I—II. Bremen 1852.  
 Pöhlmann R., Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt. I<sup>3</sup>—II<sup>3</sup>. München 1925.  
 Pöhlmann R., Grundriß der griechischen Geschichte nebst Quellenkunde, 5. Aufl., 1914 (I. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. III, Abt. 4).  
 Preißler Karl, Zur Geschichte des Agathokles von Syrakus. Programm. Brünn 1890.  
 Rauber Heinrich, Die agrarischen Verhältnisse Siziliens im Altertume besonders zur Zeit Ciceros. Dissert. Erlangen 1919.  
 RE. = Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung, herausg. von G. Wissowa und W. Kroll.  
 Regling Kurt, Die antike Münze als Kunstwerk. Berlin 1924.  
 Richter Wilhelm, De fontibus ad Gelonis Syracusarum tyranni historiam pertinentibus eorumque auctoritate. Dissert. Göttingen 1873.  
 Rivist. num. = Rivista italiana di numismatica. Milano.  
 RN. = Revue numismatique. Paris.  
 Scala R. v., Die Staatsverträge des klassischen Altertums. I. 1898.  
 Schneiderwirth Johann Hermann, Hieron II. Programm. Heiligenstadt 1861.  
 Schömann-Lipsius = G. F. Schömann-Lipsius, Griechische Altertümer. Vierte Auflage, neu bearbeitet von J. H. Lipsius. I—II. 1897—1902.  
 Schubert Rudolf, Geschichte des Agathokles. Breslau 1887.  
 Schuhardt Wilhelm, Dion. Programm. Halberstadt 1867.  
 SGDI. = Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, herausgegeben von H. Collitz und F. Bechtel.  
 Stein, Res Syracusanae. 1. 2. Programm. Köln und Neuß 1871, 3.  
 Stengel Paul, Die griechischen Kultusaltertümer (I. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. V, Abt. 3).  
 Strehl-Soltau, Grundriß der alten Geschichte und Quellenkunde. I—II. 1913.  
 Swoboda, StA. = Heinrich Swoboda, Staatsaltertümer (K. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, Bd. I<sup>6</sup>, Abt. 3, 1913).  
 Swoboda, VB. = Heinrich Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse. Leipzig 1890.  
 Szanto Emil, Das griechische Bürgerrecht. Freiburg i. B. 1892.

- Tillyard H. J. W., Agathocles. Cambridge 1908.  
 Tittmann = Friedrich Wilhelm Tittmann, Darstellung der griechischen Staatsverfassungen. Leipzig 1822.  
 Volquardsen, Untersuchungen = Christian August Volquardsen, Untersuchungen über die Quellen der griechischen und sizilischen Geschichte bei Diodor, Buch XI—XVI. Kiel 1868.  
 Völkerling E., De rebus Siculis ab Atheniensium expeditione ad prioris belli punici finem gestis. Berol. 1868.  
 Whibley Leonard, Greek oligarchies their character and organisation. London 1896.  
 Wilamowitz, Staat = U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters, 2. Aufl., 1923 (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. IV, 1).  
 Wilhelm Ad., Beiträge = Adolf Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde (Sonderschriften des Österreichischen archäologischen Institutes in Wien, Bd. VII).  
 Wilisch, Beiträge = E. Wilisch, Beiträge zur inneren Geschichte des alten Korinth. Programm. Zittau 1887.  
 Wölfflin, Antiochos von Syrakus = Eduard Wölfflin, Antiochos von Syrakus und Coelius Antipater. Wintherthur und Leipzig 1872.  
 ZfN. = Zeitschrift für Numismatik. Berlin.

## Inhaltsverzeichnis.

### I. Sozialpolitische Grundlage.

	Seite
1. Gebiet und Bevölkerung . . . . .	17
2. Bevölkerungsschichten . . . . .	27
3. Gentilizische Gliederung nach Phylen und Phratrien . . . . .	32
4. Rechtsstellung der Stadt- und Landbevölkerung . . . . .	35

### II. Verfassungsgeschichte.

1. Die Adelherrschaft . . . . .	43
2. Die Oligarchie der Gamoren . . . . .	48
3. Die erste Demokratie . . . . .	53
4. Die demokratische Militärmonarchie der Deinomeniden . . . . .	57
5. Von der gemäßigten zur radikalen Demokratie . . . . .	65
6. Der Militär- und Beamtenstaat des Dionysios . . . . .	99
7. Die Zeit des politischen Niedergangs . . . . .	111
8. Die gemischte Verfassung Timoleons . . . . .	120
9. Die hellenistische Monarchie . . . . .	128
Namen- und Sachregister . . . . .	144
Griechisches Wortregister . . . . .	150
Quellenregister . . . . .	152

# I. Sozialpolitische Grundlage.

---

## 1. Gebiet und Bevölkerung.

Über die Gründung von Syrakus sagt Thukydides (VI 3, 2) in einfachen Worten: „Archias, ein Heraklide aus Korinth, gründete Syrakus, nachdem er zuerst die Sikeler von der Insel<sup>1)</sup> verjagt hatte, auf der jetzt, nicht völlig mehr vom Meere umflossen, die innere Stadt liegt; später wurde aber auch die äußere Stadt mit in die Mauer eingeschlossen und die Bevölkerung wurde zahlreich.“

Die Anlage der äußeren und ihre Verbindung mit der inneren Stadt durch eine Mauer fällt gewiß noch in die Zeit vor der früh-einsetzenden Kolonisationstätigkeit von Syrakus<sup>2)</sup>. Von Ortygia aus, das mit den ältesten Tempeln geschmückt war, verbreitete sich die junge Kolonie zunächst über den benachbarten Strand zwischen den beiden Häfen, der von dem Markte und den sich daran schließenden öffentlichen Gebäuden und Handelsniederlagen eingenommen wurde. Auf dem nördlich dieser Niederung gelegenen Plateau Achradina, das nicht höher als 63 m über dem Meeresspiegel liegt, erhoben sich nach und nach die Privatwohnungen. Der festländische Teil stand anfangs mit der Insel durch einen Damm „von ausgewählten Steinen“, später durch eine Brücke in Verbindung.

Im Interesse des ungestörten und vollkommenen Besitzes des großen Hafens war es erforderlich in der Umgebung die Örtlichkeiten zu besetzen, wo sich Sikelerflecken erhoben<sup>3)</sup>, so die Halbinsel Plemmyrion am Eingang des Hafens und die felsige Anhöhe am rechten Ufer des Anapos, die als Brückenkopf von strategischer Bedeutung war und von fast allen Belagerern der Stadt zur Operationsbasis gemacht wurde. Hier lag das Olympieion und um dasselbe die Polichne genannte Vorstadt, deren Entstehung in die Frühzeit von Syrakus hinaufreicht<sup>4)</sup> und die sich längs der Küste des großen Hafens ausbreitete.

Die Vermehrung der Einwohnerschaft unter Gelon bedingte auch eine Erweiterung des Stadtgebietes. So wurde Achradina mit Ausschluß des Gebietes östlich der sogenannten „Gelonischen

<sup>1)</sup> Daß Thukydides unter *ἄσος* schlechtweg die Insel Ortygia versteht, findet seine Erklärung in Antiochos von Syrakus als Quelle; vgl. E. Wölfflin, Antiochos von Syrakus 6. Liv. XXIV 21, 6 f. gibt *ἄσος* durch *insula* wieder, XXV 29, 10. 30, 9. 12 schreibt er *Näsus*; vgl. XXV 24, 8: *insula quam ipsi Nason vocant*.

<sup>2)</sup> A. Holm I 126.

<sup>3)</sup> L. Giuliano, Storia di Siracusa 7.

<sup>4)</sup> Das beweist die Aufbewahrung der Bürgerlisten im Olympieion. Plut. Nik. 14, 25 f.

Mauer“ besiedelt. Seit Dionysios trat im Westen, an Achradina anschließend, Tyche hinzu; südlich von Tyche aber entstand eine Vorstadt, die spätere Neapolis<sup>5)</sup>. Dionysios erweiterte den Mauerring beträchtlich, der nun einen Raum von etwa 1850 ha umschloß. Mit Häusern war etwa ein Viertel bebaut, davon entfallen auf Ortygia 50 ha, Achradina und Neapolis je 150 ha, auf Tyche vermutlich 100 ha<sup>6)</sup>.

Bereits unter der Adesherrschaft kam es zur Bildung eines Landgebietes, für das von Anfang an rein agrarische Interessen maßgebend waren. So entstand Akrai (664 v. Chr.) nicht weit von den Quellen des Anapos auf jener wichtigen Hochebene, die die Verbindungsstraßen mit den Sikelern beherrschte<sup>7)</sup>. Stets von der Mutterstadt abhängig, übte es keinerlei Souveränitätsrechte<sup>8)</sup> aus und war nur durch seinen Ackerbau und Landhandel von Bedeutung. Zwanzig Jahre später kam es zur Gründung von Kasmenai<sup>9)</sup> 644 v. Chr.), das nur wenig in der Geschichte vorkommt und nach dem 5. Jahrhundert v. Chr. überhaupt nicht mehr erwähnt wird, in der Nähe des Kap Pachynon<sup>10)</sup>, eine Gründung, die die Einnahme des ganzen Landstriches von Syrakus und Akrai bis zur Südostspitze Siziliens voraussetzt. Ihren Abschluß fand diese Kolonisation um 600 v. Chr. in der Anlage von Kamarina<sup>11)</sup> an der Südwestküste Siziliens auf einem Hügel zwischen der Mündung des Oanis und Hipparis.

Mehr als ein Jahrhundert blieb es bei diesen bescheidenen Anfängen. Die Oligarchie der Gamoren erwies sich als unfähig Syrakus den Weg ins Innere der Insel zu öffnen. Die Ausdehnung des Territoriums von Syrakus, das außer dem Anapostale noch einige südlicher gelegene Flußtäler umfaßte, kann zu dieser Zeit kaum auf mehr als 850 km<sup>2</sup> veranschlagt werden. Dazu trat nach der Niederlage am Hyrminos<sup>12)</sup> im Jahre 553 v. Chr. das im Süden angrenzende Gebiet von Kamarina, das nicht mehr als 675 km<sup>2</sup> umfaßt haben dürfte<sup>13)</sup>. Erst Gelon unterwarf die ganze Osthälfte Siziliens der Herrschaft von Syrakus und machte es mit einem Schlage zu einer Großmacht<sup>14)</sup>. Mit dem Sturze der Deinomeniden aber ging auch der Besitz verloren, den die Monarchie erworben hatte, bis auf das

<sup>5)</sup> Doch erscheint Syrakus nicht erst im 5. Jahrhundert (Beloch, GG. III<sup>2</sup> 1, 303), sondern bereits im 6. Jahrhundert als die größte Stadt Siziliens in der Εδρωπη des Hekataios (FGrHist. I 19, Fgm. 74), deren Abfassung zwischen 514—510 v. Chr. fällt (Lehmann-Haupt bei Gercke-Norden III<sup>2</sup> 78).

<sup>6)</sup> Beloch, GG. II<sup>2</sup> 2, 302 ff. und Pl. 4; III<sup>2</sup> 1, 303 m. A. 1.

<sup>7)</sup> Thuk. VI 5, 2; vgl. Schubring, Jahrb. f. Philol. Suppl. IV (1864) 660 ff.

<sup>8)</sup> Es schlug niemals vor der römischen Epoche Münzen; die Münzen aus dieser Zeit zeigen den Kopf der Demeter.

<sup>9)</sup> Thuk. VI 5, 2. Herod. VII 155, 10: ἐκ Κασμένης πόλιος.

<sup>10)</sup> Beloch, GG. I<sup>2</sup> 248, 2.

<sup>11)</sup> Thuk. VI 5, 3.

<sup>12)</sup> Thuk. VI 5, 3. Skymn. 294. Schol. Pind. Ol. V 16. 19. Philist. Fgm. 8, FHG. I 186.

<sup>13)</sup> Holm I 157. 201.

<sup>14)</sup> Diod. XI 38, 1: τοῦ δὲ Γέλωνος ἐπισεικῶς προεστηκότος τῶν Σικελιωτῶν καὶ πολλὴν εὐνομίαν τε καὶ πάντων τῶν ἐπιτηδείων εὐπορίαν παρεχομένου ταῖς πόλεσι.

kleine Territorium des von Gelon zerstörten Megara<sup>15)</sup>. Am Ausgang des 5. Jahrhunderts entfallen auf das Gebiet von Syrakus und Leontinoi, das seit dem Mißerfolg der athenischen Expedition unbesiedelt in der Hand der Syrakusier blieb<sup>16)</sup>, 4680 km<sup>2</sup>.

Unter dem älteren Dionysios, der um des Handelsverkehrs mit Mitteleuropa und der Sicherung des Überganges nach Griechenland willen darnach trachtete, das Adriatische Meer in seine Hand zu bekommen, entstand ein Kolonialreich, das das Herrschaftsgebiet seiner Vorgänger weit übertraf. Es gehörten ihm nicht nur die griechischen Gemeinden östlich vom Himeras und Halykos samt dem Sikelergebiet an, sondern auch die Südspitze Italiens bis Kroton und Hipponon nebst einigen Kolonien am Adriatischen Meere wie Lissos in Illyrien, Issa und Adria<sup>17)</sup>. Sein Reich umfaßte nach der Einnahme von Rhegion (386 v. Chr.) in Sizilien ein Gebiet von 20515 km<sup>2</sup>, in Italien 4825 km<sup>2</sup>, nach der Schlacht bei Kronion (374 v. Chr.) in Sizilien 17.601 km<sup>2</sup>, in Italien 5919 km<sup>2</sup><sup>18)</sup>. Nach der Auflösung des Dionysischen Reiches benützte Timoleon seine fast monarchische Stellung zur Wiederherstellung der hellenischen Einheit der Insel, deren griechische Städte mit der Vormacht Syrakus in ein Bündnis traten. In den Parteikämpfen, die nach Timoleons Tode in Syrakus und in den anderen sizilischen Städten ausbrachen, gelang es Agathokles sich zum Herrn des hellenischen Siziliens zu machen, doch hatte sein Tod den Zusammenbruch alles dessen zur Folge, was er geschaffen. Noch einmal glückte es Hieron II. ein größeres Staatswesen zu gründen, das die Ostküste Siziliens umfaßte und im Inneren an das römische Henna grenzte<sup>19)</sup>.

Auf die Besitzergreifung des Landes<sup>20)</sup> folgte die systematische Vermessung und Aufteilung von Grund und Boden vermittels des Loses<sup>21)</sup> mit Ausnahme des für die Heiligtümer bestimmten Landes und der Mark<sup>22)</sup>. Die in das Privateigentum des einzelnen über-

<sup>15)</sup> Polyain. I 27, 3. Herod. VII 156, 9.

<sup>16)</sup> Bis zum Jahre 406 v. Chr., wo es den flüchtigen Akragantinern als Wohnsitz angewiesen wurde; vgl. Diod. XIII 89, 4.

<sup>17)</sup> Über die adriatischen Gründungen des Dionysios vgl. Holm II 440 ff., Bauer, Arch. ep. Mitt. XVIII 120 ff. Evans bei Freeman IV 220 ff. Brunšmid, Die Inschriften und Münzen der griechischen Städte Dalmatiens I ff. Beloch, GG. III<sup>2</sup> 1, 118. Ed. Meyer, GdA. V 162 ff.

<sup>18)</sup> Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 312.

<sup>19)</sup> Lenschau, RE. VIII 1508.

<sup>20)</sup> Daß diese auf keinen ernstlichen Widerstand stieß trotz Thuk. VI 3 meint F. v. Duhn, Italische Gräberkunde 85 aus dem Fehlen von Sikelergräbern aus Orsi III auf Ortygia und den anderen Küstenpunkten schließen zu dürfen. Zugegeben, daß Thukydidēs nicht wörtlich zu nehmen ist, bliebe doch die Tatsache unerklärt, daß die bisherigen Bewohner in den Stand der Hörigkeit herabgedrückt wurden, was doch nur eine Folge der durch Waffengewalt erfolgten Okkupation des neuen Landes gewesen sein kann.

<sup>21)</sup> Folgt für Syrakus aus Athen. IV 176 d und war auch sonst die Regel; vgl. Busolt I<sup>3</sup> 141 m. A. 6.

<sup>22)</sup> Pöhlmann, Gesch. d. soz. Frage I<sup>2</sup> 36, 3. Auch in Korcyra Melaina (Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 141, Z. 9 ff. m. A. 13) wurde das überschüssige Land zurückbehalten und ἀδιαίρετος belassen für etwaige Nachzügler und Volkszuwachs. Dadurch findet auch die Notiz Diod. XVI 82, 5 gelegentlich der Be-

gegangene Hufe (*κλᾶρος*) muß in Syrakus reichlich bemessen worden sein, da sie den Altbürgern den Dienst zu Pferde ermöglichte<sup>23</sup>). Solange für die junge Kolonie nicht die Möglichkeit gegeben war, der Zersplitterung der alten Hufen mittels Schaffung neuer Bauernstellen durch Expansion nach dem Inneren vorzubeugen, dürfte die weitverbreitete Gebundenheit des Grundeigentums<sup>24</sup>) auch für Syrakus anzunehmen sein, da noch im 4. Jahrhundert v. Chr. für seine Tochterkolonie Korkyra Melaina gelegentlich der Zuweisung des okkupierten Landes an die Kolonisten der Grundsatz der teilweisen Unveräußerlichkeit des „ersten Loses“ aufgestellt wird<sup>25</sup>). Wir vermögen auch in Syrakus nicht mehr als die allgemeinen Ergebnisse zu erkennen und müssen selbst einer Anekdote dankbar sein, die uns zeigt, daß man bei der Ansiedelung durchaus methodisch verfuhr, indem man schon vor der Abfahrt aus der Heimat eine Liste derjenigen korinthischen Bürger aufstellte, die gesonnen waren teilzunehmen<sup>26</sup>).

Die materielle Grundlage, die der jungen Pflanzstadt ein rasches Aufblühen sicherte, beruhte auf dem Ackerbau<sup>27</sup>). Die überschwänglich fruchtbare Natur ihres Landgebietes gewährte auch bei geringer Bearbeitung nicht nur den Kolonisten den eigenen Unterhalt, sondern gestattete auch trotz Zunahme der Bevölkerung die Getreideausfuhr nach Hellas, insbesondere nach Athen und der Peloponnes<sup>28</sup>). Den Römern schenkte und verkaufte schon Gelon Korn<sup>29</sup>),

rufung von Kolonisten durch Timoleon *εἰς μὲν τὴν Συρακοσίαν τὴν ἀδιαίρετον* ihre Erklärung, die Holm II 469 als seltsam bezeichnet.

<sup>23</sup>) Für die Zeit Hierons vgl. Pind. Pyth. II 1 ff.; noch im peloponnesischen Kriege war die Reiterei die Hauptwaffe der Syrakusier. Beloch, GG. I<sup>2</sup> 305. Die Kolonisten in Korkyra Melaina erhielten Landanteile von gleicher Größe. Gleichwohl darf man eine Durchbrechung des Grundsatzes der räumlichen Gleichheit der Lose für Syrakus zur Zeit der Aristokratie und der Gamoren annehmen, die durch die Macht der regierenden Herren und durch die natürliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung begünstigt wurde.

<sup>24</sup>) Busolt I<sup>3</sup> 144.

<sup>25</sup>) Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 141.

<sup>26</sup>) Archilochos bei Athen. IV 167 d: *τοιούτος ἐγένετο καὶ Αἰθίοψ ὁ Κορινθίος, ὡς φησι Δημήτριος ὁ Σκήψιος* (fr. 73 Gaede), *ὃς μνημονεύει Ἀρχιλόχου* (fr. 145 B). *ὅπο φίληθονίας γὰρ καὶ ἀκρασίας καὶ οὗτος μετ' Ἀρχίου πλέων εἰς Σικελίαν ἔτ' ἔμελλεν κτίζειν Συρακοῦσας τῷ ἑαυτοῦ συσσίτῳ μελιτοῦτης ἀπέδοτο τὸν κλῆρον, ὃν ἐν Συρακοῦσας λαχὼν ἔμελλεν ἔξειν.* Diese merkwürdige Anekdote aus der Zeit der Kolonisation des Archias wird von Archilochos, dessen Blütezeit in die Mitte des 7. Jahrhunderts v. Chr. fällt, erwähnt und beweist, daß die *κλᾶροι* bereits zu Hause verteilt wurden, so daß Aithiops auf der Fahrt nach Ortygia das seine für einen Honigkuchen verkaufen konnte. Über die Auswahl der Kolonisten durch das Los bei beschränkter Zahl der Ansiedler vgl. Thuk. III 50, 2. Plut. Perikl. 34.

<sup>27</sup>) Über den ursprünglich agrarischen Charakter der korinthischen Kolonisation E. Wilisch, Geschichte des alten Korinth II, Programm Zittau 1901. Busolt, GG. I<sup>2</sup> 419, 429. Auch Naxos, Katane, Leontinoi, Gela, Kamarina, Selinus, Akragas und Panormos waren Kolonien, deren Gründung von Rücksichten auf die Bodenkultur geleitet war, lagen sie doch in Gegenden, deren Fruchtbarkeit noch heute berühmt ist.

<sup>28</sup>) Thuk. VI 20. Diod. V 2.

<sup>29</sup>) Plut. Cor. 16. Dion. Hal. VII 1. Liv. II 34.

der dem Ackerbau sein Augenmerk widmete<sup>30</sup>). Hieron II. legte gleichfalls großes Gewicht auf den Ackerbau, der die Grundlage seiner inneren Politik bildete, und konnte nach Rom, Karthago, Griechenland und Ägypten reiche Getreidesendungen abgehen lassen<sup>31</sup>).

Wenn auch Ackerbau und Viehzucht die erste Stelle im Wirtschaftsleben behaupteten, so nahm doch Syrakus recht bald an der industriellen und kommerziellen Bewegung seiner Zeit Anteil. Schon die ungemein glückliche Wahl des Platzes auf Ortygia, das vor dem Eingang zu den schönsten und geräumigsten Häfen als Wache lag, von denen die Handelsstraßen nach Hellas und dem Orient ausgingen, bot ein sicheres Unterpfand, daß hier einst eine blühende Seestadt heranwachsen würde. Die zahlreichen mykenischen Funde, die in Syrakus und an anderen Orten Siziliens gemacht wurden, bezeugen das hohe Alter der Verbindung zwischen Griechenland und Sizilien. Trotz der Nähe des italischen Festlandes weist Sizilien schon in der vorgeschichtlichen Zeit Handelsbeziehungen ausschließlich zur griechischen Welt und zum Orient auf. Im 5. Jahrhundert v. Chr. übernahm Syrakus die Vermittlung zwischen Ost und West und behauptete sich auch nach Agathokles' Tode als wirtschaftliches Zentrum von Sizilien und Italien trotz des wirtschaftlichen Niedergangs des griechischen Westens. Die kluge Politik Hierons II. bewirkte, daß Syrakus an Glanz<sup>32</sup>) den großen Handelsmetropolen Karthago und Alexandria nicht nachstand, mit welcher letzterem es bereits seit Agathokles in rege Beziehungen getreten war, wie die Prägung der syrakusischen Silbermünze nach ptolemäischem Fuße beweist<sup>33</sup>).

Syrakus scheint der Hauptsitz der in Sizilien eifrig betriebenen Töpferei gewesen zu sein<sup>34</sup>). Für den Export waren Schüsseln und syrakusische Becher bestimmt, die an dritter Stelle nach den böotischen und rhodischen genannt werden<sup>35</sup>). Auch Erzeugnisse des Kunsthandwerks<sup>36</sup>), besonders aber Fabrikate aus dem Gebiete der Metall- und Erzarbeit, die sich in Syrakus einer hohen Blüte erfreuten<sup>37</sup>), fanden ihren Weg ins Ausland, so die wegen ihrer Kostbarkeit be-

<sup>30</sup>) Plut. Apophth. reg. s. Γέλωνος 2: *ἔφηγε δὲ πολλὰκις τοὺς Συρακοσίους ὅς ἐπι στρατείαν, τὴν γεωργίαν, ἔπως ἢ τε χώρα βελτίων γένηται γεωργομένη, καὶ μὴ χεῖρονες αὐτοὶ σχολάζοντες.*

<sup>31</sup>) Eutrop. III 1. 2. Polyb. I 16, 11. 83, 1 ff. VII 8, 6. Athen. V 209.

<sup>32</sup>) Liv. XXV 31. Plut. Marc. 19.

<sup>33</sup>) Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 1, 294.

<sup>34</sup>) Moschion bei Athen. V 209 a. Auch Agathokles war der Sohn eines Töpfers: Diod. XIX 2, 7. Athen. XI 466 a. Vgl. B. Büchenschütz, Die Hauptstätten des Gewerbefleißes im kl. Altert. 23. 55. 57. 74. 87. H. Blümner, Die gewerbliche Tätigkeit der Völker des kl. Altert. 124. 125, Preisschriften der Jablonowskischen Gesellsch. 14 und 15, Leipzig 1869.

<sup>35</sup>) *Σικελικὰ βατάνια* Eubulos bei Athen. I 28 c. IV 169 d. *Συρακοῖσι σκύφοι* Athen. XI 500 b.

<sup>36</sup>) Über den Reichtum Siziliens an bronzenen Kunstgegenständen. Cic. Verr. IV 21, 46.

<sup>37</sup>) Plin. n. h. XXXIV 13 spricht von syrakusischem Erz, mit dem der Vestatempel in Rom gedeckt war.

kannten sizilischen Ruhebetten<sup>38</sup>), schöngearbeitete und besonders gutverfertigte Wagen<sup>39</sup>), Geräte für das beliebte Kottabosspiel<sup>40</sup>). Von Bedeutung war auch der Schiffsbau, namentlich von Lastschiffen<sup>41</sup>). Der Reichtum an Schaffherden<sup>42</sup>) bot einen Überfluß an Wolle, die teils unverarbeitet<sup>43</sup>), teils als gewebter Wollstoff einen wichtigen Exportartikel bildete<sup>44</sup>). Auch die Färberei<sup>45</sup>) blieb bei dem lebhaften Betriebe der Weberei nicht zurück. Der Fischreichtum an den Küsten von Syrakus<sup>46</sup>) gab den Anlaß zur Anlage von Räucheranstalten<sup>47</sup>) und ermöglichte die Ausfuhr von Salz- fischen.

Von der Volkszahl der Stadt läßt sich, und auch das erst seit dem 5. Jahrhundert, nur eine ganz beiläufige Vorstellung gewinnen. Schon Gelon suchte durch die Verpflanzung der Bewohner anderer Städte nach Syrakus eine große Land- und Seemacht in ihr zusammenzuhalten. Gela nahm er die Hälfte der Bürger, wie er auch die Einwohner des von ihm zerstörten Kamarina in Syrakus ansiedelte. Nach der Zerstörung von Megara machte er die Gamoren zu syrakusischen Bürgern, während er die früheren Leibeigenen in die Sklaverei verkaufte. Ein gleiches Schicksal traf die chalkidische Kolonie Euboea. Syrakus wurde damit zur größten Stadt des Westens, ja der hellenischen Welt überhaupt. Seine militärische Macht übertraf die aller anderen griechischen Staaten seiner Zeit<sup>48</sup>). Auf 200 Trieren, 20.000 Hopliten, 2000 Reiter und 6000 Leichtbewaffnete wird die Gesamtzahl seiner Streitkräfte geschätzt<sup>49</sup>).

<sup>38</sup>) κλίνας Σικελικαί bei Athen. II 47 f.; vgl. Timaios bei Aelian. v. h. XII 29.

<sup>39</sup>) Pindar bei Athen. I 28 a: ἀπὸ τῆς ἀγλαοκάρπου Σικελίας ὄχημα δαιδάλεον ματεύειν.

<sup>40</sup>) Kritias bei Athen. I 28 b: κότταβος ἐκ Σικελῆς <ἔστι> χθονὸς ἐκπρεπὲς ἔργον. X 427 d. XI 479 d. XV 666 b ff.

<sup>41</sup>) Ein Ehrendekret aus dem Jahre 393 v. Chr. enthält nach einer Vermutung U. Koehlers (Ath. Mitt. I 1876, 7) den Dank für ein den Athenern von Dionysios I. geschenktes Schiff Eleusis. Den besten Beweis für die hohe Entwicklung der damaligen Industrie bildet das zur Zeit Hieron II. von dem Korinther Archias unter der Aufsicht des Archimedes erbaute Prachtschiff, dessen Beschreibung uns Moschion bei Athen. V 206—209 aufbewahrt hat, und dessen kostbare Ausstattung fast an die modernen transatlantischen Dampfer erinnert. Über Neuerungen im Schiffsbau vgl. Plin. n. h. VII 208.

<sup>42</sup>) Pind. Ol. I 12: ἐν πολυμάλῳ Σικελία.  
<sup>43</sup>) Moschion bei Athen. V 209 a: τὰρίχων δὲ (ἐνεβάλλοντο εἰς τὴν ναῦν) Σικελικῶν κερᾶμα μύρια, ἔριων τάλαντα διςμύρια.

<sup>44</sup>) Cic. Verr. II 2, 176: Dico te — plurimam stragulam — Syracusis exportasse. Nach Plut. Alex. 32, 31 trug Alexander d. Gr. ein ὑπένδυμα τῶν Σικελικῶν ζῶστόν.

<sup>45</sup>) Über die Buntwirkerei Philemon bei Athen. XV 658 b: ἱμάτια ποικίλ' εἰ λέγοι τις Σικελικὰ. Eine kaiserliche Färberei wird im 4. Jahrhundert n. Chr. in Syrakus erwähnt Notit. dign. occ. XI S. 151 S: procurator bafii Syracusani. Sizilischer Purpur bei Prop. IV 12, 6.

<sup>46</sup>) Athen. VII 300 e.

<sup>47</sup>) Athen. V 209 a.

<sup>48</sup>) Herod. VII 155—156. Aristot. Polit. V 1302 b. Über Gelons Verfahren gegen Megara auch Polyain. I 27, 3 in einer von Herodot abweichenden Version; vgl. Beloch, GG. II<sup>2</sup> I, 70 m. A. 1.

<sup>49</sup>) Herod. VII 158; vgl. Thuk. I 14, 2. 17.

Unter diesen waren 10.000 Söldner, darunter viele Arkader, die Gelon unter die Bürgerschaft aufnahm<sup>50</sup>). Daß diese nur den kleineren Teil der Bürgerschaft bildeten, geht daraus hervor, daß beim Sturze der Tyrannis 465 v. Chr. die noch vorhandenen 7000 trotz ihrer überlegenen militärischen Tüchtigkeit von den Altbürgern vertrieben wurden<sup>51</sup>). Zur Zeit der sizilischen Expedition der Athener stand Syrakus Athen an Größe nicht nach<sup>52</sup>) und muß daher annähernd 40.000<sup>53</sup>) Bürger gezählt haben, zur Hälfte vom Reiter- und Hoplitenzensus. Mit diesem Ansatz steht die Nachricht im Ein-

<sup>50</sup>) Diod. XI 72, 3: τοῦ γὰρ Γέλωνος πλειόνας τῶν μυρίων πολιτογραφήσαντος ἕνεους μισθοφόρους, ἐκ τούτων περιελείποντο πλείους τῶν ἑπτακισχιλίων κατὰ τοὺς ὑποκειμένους καιροὺς.

<sup>51</sup>) Diod. XI 73, 3: οἱ δὲ ἕνοι τοῖς μὲν πλήθεισι ελείποντο τῶν Συρακοσίων, ταῖς δὲ ἐμπειρίαις ταῖς κατὰ πόλεμον πολὺ προεῖχον.

<sup>52</sup>) Thuk. VII 28, 3 (413 v. Chr.): πόλιν οὐδὲν ἐλάσσω αὐτὴν γε καθ' αὐτὴν τῆς τῶν Ἀθηναίων.

<sup>53</sup>) Vgl. Busolt II<sup>3</sup> 764. Beloch, Bevölk. 276 schätzt die Zahl der Bürger auf 20.000—25.000 und versucht diesen Ansatz mit den militärischen Leistungen der Syrakusier in Einklang zu bringen. Die Syrakusier stellten in der ersten Schlacht gegen die Athener (Thuk. VI 67) 1000 Reiter; bezüglich der Hopliten hören wir nur, daß die Syrakusier πανδημί (mit gesamter felddienstpflichtiger Mannschaft) ausrückten. Die Athener hatten etwa 5000 Hopliten. Beloch nimmt nun an, daß die numerische Überlegenheit der Syrakusier nicht erdrückend gewesen sein könne und kommt auf 7000—8000 Mann von Hopliten- und Reiterzensus, als etwa 10.000—12.000 wohlhabende Bürger unter Berücksichtigung, daß die nicht felddienstpflichtigen Bürger zum Schutze der Mauern zurückblieben.

Die Belochsche Berechnung erweist sich jedoch als unhaltbar. Es spricht gegen sie zunächst die Tatsache, daß trotz der Angabe des Thukydidens VI 43 die Belagerung von Syrakus mit 5000 Hopliten vom Olympieion aus ein Ding der Unmöglichkeit war (A. Bauer, Sybels Histor. Zeitschr., N. F. 33, 1892, 302). Es läßt sich ferner nicht sagen, wie groß die numerische Überlegenheit der Syrakusier gewesen ist. Aus Thuk. VI 23 folgt nur, daß die Athener im voraus darauf verzichten mußten, eine den Syrakusiern an Zahl ebenbürtige Hoplitenmacht ins Feld zu schicken. Deshalb stellen die Syrakusier ihre Schwerbewaffneten sechzehn Mann tief auf, die Athener nur acht Mann tief (Thuk. VI 67). Die ungeordnete Masse der Syrakusier stand den erfahrensten Kriegern unter den Hellenen sozusagen nur als Laien gegenüber und mußte infolge ihrer Disziplinlosigkeit und Unerfahrenheit den kriegsgewohnten Athenern unterliegen (Thuk. VI 72, 1 ff.; vgl. auch über die Unordnung der Syrakusier beim Beginn der Schlacht Thuk. VI 69, 1). Es hatten ferner gewiß nicht alle waffenfähigen Syrakusier Waffen. Das geht zur Genüge hervor aus Thuk. VI 17, 3: καὶ οὐδεὶς δι' αὐτὸ ὡς περὶ οἰκείας πατρίδος οὔτε τὰ περὶ τὸ σῶμα ἔπλοισ ἐξήρτυται οὔτε τὰ ἐν τῇ χώρᾳ νομίμοις κατασκευαῖς und findet seine Bestätigung in der Rede des Hermokrates in der nach der Niederlage abgehaltenen Volksversammlung Thuk. VI 72, 4: ἦν δὲ ἕλιγοι τε στρατιῆγοι γέγονται ἐμπειροὶ καὶ ἐν τῷ χειμῶνι τοῦτο παρασκευάσασαι τὸ ὅπλιτικόν, οἷς τε ὅπλα μὴ ἔστιν ἐκπορίζοντες, ὅπως ὡς πλείστοι ἔσονται, καὶ τῇ ἄλλῃ μελέτῃ προσαναγκάζοντες, ἔφη κατὰ τὸ εἶδος κρατήσῃν σφᾶς τῶν ἐναντίων. Da eine allgemeine, gleiche Dienstpflicht mit voller Rüstung nur in den Zeiten möglich war, als die syrakusischen Grundherren von den Abgaben ihrer hörigen Bauernschaft lebten, können die Hopliten mit Einschluß der Ritter nicht einmal die Hälfte der Bürger gebildet haben. Eine bedeutende Zahl solcher Leute vom Hoplitenzensus hatte sich überhaupt keine Panoplie versorgt; das geht unzweifelhaft aus Thukydidens Worten hervor, die zugleich beweisen, daß das πανδημί nur cum grano salis zu verstehen ist, indem es eben nur auf die Hopliten bezogen werden kann, die wirklich mit Waffen versehen waren und nicht auf die, die es sein sollten (Holm III 390). Es läßt sich also auf diesem Wege nicht einmal eine auch nur wahrscheinliche Abschätzung der Volkszahl gewinnen.

klang, daß sich im Jahre 403 v. Chr. 7000 Hopliten gegen Dionysios empörten<sup>54</sup>), eine Zahl, die auch nicht einmal der Hälfte der Hopli-klasse nahekommen kann, da es sich ja um einen Aufstand handelte, an dem sich die meisten aus begreiflichen Gründen nicht beteiligten<sup>55</sup>).

Eine bedeutende Vermehrung erfuhr die Bürgerschaft im 4. Jahrhundert v. Chr. Unter Dionysios I. erhielten Söldner und freigelassene Sklaven in Masse das Bürgerrecht<sup>56</sup>). Die Verpflanzungen ganzer Bevölkerungen waren auch unter ihm nichts ungewöhnliches. So nötigte er die Bürger von Leontinoi nach Syrakus, zu übersiedeln<sup>57</sup>) samt den vor den Karthagern geflohenen Einwohnern von Gela und Kamarina, die den Aufenthalt in Leontinoi dem in Syrakus vorgezogen hatten<sup>58</sup>). In gleicher Weise verfuhr er mit den Einwohnern von Kaulonia<sup>59</sup>). Eine systematische Neuregelung des gesamten Bodenbesitzes versorgte die Neubürger mit Grund und Boden<sup>60</sup>). Das Heer, mit dem Dionysios im Jahre 405 v. Chr. auszog, hatte eine Stärke von 30.000 Mann zu Fuß und 1000 Reitern<sup>61</sup>) und mit angeblich 80.000 Mann Fußtruppen und 3000 Reitern soll er im Jahre 397/6 v. Chr. gegen die Karthager gezogen sein<sup>62</sup>). In der Schlacht bei Kronion 374 v. Chr. soll Dionysios 14.000 Mann verloren haben<sup>63</sup>) und kurz vor seinem Tode belagerte er Lilybaion mit 30.000 Mann zu Fuß, 3000 Reitern und 300 Kriegsschiffen<sup>64</sup>). Auch die Zerstörung des syrakusischen Reiches durch Dion und die Zeit der Bürgerkriege vermochte nicht auf die Dauer das Wachstum der Stadt zu unterbinden<sup>65</sup>). Zur Zeit Timoleons gewann Syrakus seine frühere Blüte zurück<sup>66</sup>). Nach dem Friedensschluß mit Karthago, in dem Timoleon ausdrücklich die Bedingung gestellt hatte, daß die Karthager jeden Griechen aus ihrem Gebiete mit seinem gesamten Vermögen nach Syrakus sollten ziehen lassen, kamen nicht nur aus Sizilien und Italien, sondern auch aus Griechenland neue Kolonisten nach Syrakus, so daß die Stadt 50.000—60.000 Bürger zählte<sup>67</sup>).

<sup>54</sup>) Diod. XIV 9, 5.

<sup>55</sup>) Holm III 390.

<sup>56</sup>) Die zu Bürgern gemachten Sklaven hießen *νεοπολίται* Diod. XIV 7, 5.

<sup>57</sup>) Diod. XIV 15, 4.

<sup>58</sup>) Diod. XIII 113, 4.

<sup>59</sup>) Diod. XIV 106, 3.

<sup>60</sup>) Diod. XIV 7, 4—5.

<sup>61</sup>) Diod. XIII 109.

<sup>62</sup>) Diod. XIV 47, 4.

<sup>63</sup>) Vgl. über die Beurteilung dieser Zahl Beloch, GG. III<sup>2</sup> 265, 1.

<sup>64</sup>) Diod. XV 73, 2. Beloch, GG. III<sup>2</sup> 303 nimmt an, daß die Bevölkerung beim Tode Dionysios I. weit über 100.000 Einwohner betragen habe.

<sup>65</sup>) Daß damals auf dem Markte von Syrakus die Pferde weideten, sagt Plut. Timol. 22, 3.

<sup>66</sup>) Diod. XVI 83, 1. Plut. Timol. 22, 36.

<sup>67</sup>) Nach dem Zeugnis des Zeitgenossen Athanis bei Plut. Timol. 23 kamen 50.000 neue Bürger aus Italien und Sizilien, 10.000 aus Griechenland nach Syrakus. Nach Diod. XVI 82 kamen 50.000 neue Bürger aus Korinth, von denen Syrakus 40.000, Agyrion 10.000 erhielt. Mit Diodor und Plutarch haben Holm II 469 und Schubert, Geschichte des Agathokles 33 die Zahl auf die von Timoleon neu berufenen Kolonisten bezogen, dagegen sieht Beloch, Bevölk. 277

Auch in dem Jahrhundert von Timoleon bis zur Eroberung der Stadt durch die Römer scheint die Bevölkerung von Syrakus noch gewachsen zu sein, trotz der schwindenden Wehrkraft des Staates, die durch die fünfzigjährige Tyrannenherrschaft mit ihrer systematischen Entwöhnung der Bürger vom Waffendienst und ihrer starken Bevorzugung des Söldnertums bedingt war<sup>68</sup>). Die Zahl der Emigranten, die Deinokrates gegen Agathokles sammelte, betrug mehr als 25.000 Mann zu Fuß und 3000 Reiter<sup>69</sup>). Timaios<sup>70</sup>) nennt Syrakus noch die größte der griechischen Städte und erst im Jahre 70 v. Chr. zählte sie weniger als 10.000 Bürger<sup>71</sup>).

In den ältesten Zeiten bis zu ihrer Emanzipation durch Gelon<sup>72</sup>) stand neben den Bürgern eine ansehnliche leibeigene Bevölkerung, die sogenannten Kyllyrer, die ihre Herren bei weitem an Zahl übertrafen<sup>73</sup>). Dionysios konnte im Jahre 402 v. Chr. 60.000 Arbeiter für seinen Mauerbau aus dieser Landbevölkerung heranziehen<sup>74</sup>).

Noch mißlicher steht es mit der Berechnung der Zahl der Metroiken und Sklaven. Daß sich fremde, namentlich karthagische Handelsleute in den sizilischen Griechenstädten als Metroiken ansiedeln konnten, wie es auch umgekehrt in Karthago viele griechische Kaufleute gab, ist bezeugt<sup>75</sup>). Am Beginn des 4. Jahrhunderts v. Chr. bestand in Syrakus eine zahlreiche Kolonie karthagischer Kaufleute<sup>76</sup>), die in der „ersten sizilianischen Vesper“ dem allgemeinen Haß noch vor der Kriegserklärung im Frühjahr 398 v. Chr. zum Opfer fielen. Aber auch noch viel später treten uns Leute von so gemischter Herkunft entgegen, daß wir in ihnen Karthager erblicken können<sup>77</sup>). In Betreff der Sklaven ist bemerkenswert, daß die Menge der Gefangenen, die Gelon bei Himera machte, und nach Syrakus mitbrachte, so groß gewesen sein soll, daß man hätte glauben

in ihr die Gesamtbürgerschaft und nimmt an, daß die Zahl der Kolonisten einschließlich der Verbannten nicht über 10.000 betrug.

<sup>68</sup>) Beloch, Bevölk. 278.

<sup>69</sup>) Diod. XX 89, 2.

<sup>70</sup>) Cic. v. Staat III 31, 43; Verr. IV 52, 117.

<sup>71</sup>) Beloch, Bevölk. 279.

<sup>72</sup>) Beloch, GG. I 387.

<sup>73</sup>) Herod. VII 155, Photios *Καλλικύριοι*, aus ihm Suidas (nach Aristot.

Fgm. 586 R, Timaios Fgm. 56), Hesychios *Καλλικύριοι*. Das Sprichwort *Καλλικυρίων πλείους* bei Zenobios IV 54 und Suidas, der sie auch *πλείους τῶν κυρίων αὐτῶν* nennt.

<sup>74</sup>) Diod. XIV 18.

<sup>75</sup>) Meltzer, Gesch. d. Karthager I 155. 280.

<sup>76</sup>) Diod. XIV 46 (398 v. Chr.): *οὐκ ὀλίγοι γὰρ τῶν Καρχηδονίων ὄκνον ἐν ταῖς Συρακοῦσαις ἀδράς ἔχοντες κτήσεις*. Meltzer, N. Jahrb. 107 (1873), 233 wollte aus dieser Stelle folgern, daß die in Syrakus ansässige karthagische Metroikenkolonie älter als das 6. Jahrhundert sei, was m. R. von Holm II 434 und Beloch, GG. I<sup>2</sup> 2, 246 abgelehnt wurde. Für den lebhaften Verkehr zwischen den Syrakusieren und Karthagern spricht, daß uns aus der rein griechischen Prägung des phoinikischen Panormos ein seltenes Tetradrachmon aus der Mitte des 5. Jahrhunderts erhalten ist, das den gleichen Vorderseitenstempel wie ein gleichzeitiges syrakusisches Tetradrachmon zeigt. Ph. Lederer, ZN. 43, N. F. 3 (1910), 2 ff.

<sup>77</sup>) Liv. XXIV 6, 6.

können, ganz Afrika sei von der Insel gefangen genommen worden<sup>78)</sup>. Während der athenischen Belagerung kam es unter der Führung des Sosistratos zu einem Aufstand von Sklaven offenbar griechischer Herkunft, der nur mit Mühe von Hermokrates gedämpft wurde<sup>79)</sup>. Zur Zeit des Karthagerkrieges 396 v. Chr. hatte Syrakus mindestens 12.000 waffenfähige Sklaven und diese Zahl dürfte auch für die Zeit des Agathokles zu veranschlagen sein<sup>80)</sup>.

<sup>78)</sup> Diod. XI 25, 5; vgl. 25, 2, wo berichtet wird, daß aus diesen Gefangenen in Akragas manche Privatleute bis 500 Sklaven erhielten, die meisten seien aber Staatssklaven geworden und hätten Tempel und Wasserleitungen bauen müssen. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Syrakus. Von den großartigen Wasserleitungen, die oft 20—40 m unter der Erde in mannshohen Kanälen das Trinkwasser nach der Stadt leiteten und deren wichtigste zur Zeit Gelons und Hierons ausgeführt wurden, ließ Gelon den Thymbrisaquädukt durch karthagische Gefangene graben. Vgl. Schubring, Philologus XXII 4, 625. Holm I 246. 428.

<sup>79)</sup> Polyain. I 43, 1. Der Vorgang wird in das Jahr 414 v. Chr. zu setzen sein. Schon Holm II 366 erkannte in dieser Erzählung ein wertvolles Stück der syrakusischen Annalen und auch Melber, Jahrb. f. class. Philol. XIV, Supplementband, 1885, 489 betont die Genauigkeit und Klarheit des Exzerptes, dem zweifellos eine sizilische Quelle zugrunde liegt; vgl. dagegen Freeman-Lupus III 615, dem diese Überlieferung fraglich erscheint.

<sup>80)</sup> Beloch, Bevölk. 280, da Dionysios nach Diod. XIV 58 sechzig Trieren mit freigelassenen Sklaven bemannte. Agathokles wiederholte diese Maßregel, als er nach Afrika fuhr, indem er für seine nicht mehr als 60 Schiffe zählende Flotte (Diod. XX 5, 1) alle kriegstüchtigen Sklaven heranzog. Justin. 22, 4.

## 2. Bevölkerungsschichten.

In der Einleitung zu seiner Erzählung von dem Kriege der Athener gegen Syrakus gibt Thukydides eine Übersicht über die ethnographischen Verhältnisse Siziliens. Seine Bemerkung (VI 3), Archias habe bei seiner Stadtgründung, die Thukydides entschieden als die erste Gründung ansieht, zunächst die Sikeler vertrieben, stellt uns vor die Frage nach der ursprünglichen Bevölkerung der Insel Ortygia. Im Zusammenhange damit wäre die Frage zu erörtern, ob bereits vor der Ankunft des Archias Griechen auf Ortygia ansässig waren.

Die Sikeler, ein Volksstamm, der der Insel seinen Namen gegeben hat, wanderten nach Thukydides etwa 300 Jahre<sup>1)</sup> vor dem Beginn der griechischen Kolonisation aus Italien nach Sizilien ein und hatten im 8. Jahrhundert v. Chr. schon eine Reihe der wichtigsten Küstenplätze besetzt. Die archäologische Erforschung der Nekropolen der Vorstädte von Syrakus bestätigt nun in der Tat, daß zwischen dem 11. und 10. Jahrhundert v. Chr. das ganze Becken des syrakusischen Hafens von drei Sikelerflecken besetzt war<sup>2)</sup>. Auf Ortygia selbst wurde bisher nur ein Sikelergrab in der Nähe des großen Hafens gefunden<sup>3)</sup>.

Zu der ursprünglichen Bevölkerung gehörten ferner die Phoiniker, die sich bereits vor der Gründung von Naxos und Syrakus<sup>4)</sup>, wohl noch am Ausgange des 2. Jahrtausends v. Chr.<sup>5)</sup>, auf Sizilien angesiedelt hatten. Nach dem klassischen Zeugnis des Thukydides (VI 2, 6) wohnten sie rings um ganz Sizilien auf allen Landspitzen und den naheliegenden kleineren Inseln und wichen erst den zahlreichen griechischen Kolonisten. Auch in Syrakus finden sich Spuren einer früheren phoinikischen Niederlassung. Schon Ortygia selbst hatte Anspruch auf die thukydideische Bezeichnung *νησίδιον*, kleine Insel. Ferner wird der Name der neuen Stadt Syrakus, der immer der Name der Stadt, nie der Insel ist, für älter als die Griechenkolonie zu halten sein, da er nicht griechisch etymologisiert werden kann. In seinem ältesten Gebrauche herrscht konstant die Pluralform *Συράκοσαι* oder *Συράκουσαι*, und schon

<sup>1)</sup> VI 2, 4 f.

<sup>2)</sup> Giuliano, Storia di Siracusa antica 2.

<sup>3)</sup> Duhn, Italische Gräberkunde 83.

<sup>4)</sup> Vgl. Holm III 747 f. über die wissenschaftliche Strömung, deren Hauptvertreter Beloch und Pais für die älteste historische Zeit die Autorität des Thukydides in dieser Frage zu erschüttern suchten.

<sup>5)</sup> Ziegler, RE. II A 2489.

Herodot (VII 155) schreibt *Συράκουσαι*<sup>6)</sup>. Die Bedeutung des Namens suchte man gerne durch seine Ableitung von dem Nachbarsumpfe *Συρακώ*<sup>7)</sup> zu erklären, eine Form, die Epicharm zur Bezeichnung von Syrakus benützte<sup>8)</sup>. Der geringe sikelische Wortvorrat gestattet nicht, in der Sprache der Sikeler nach der Bedeutung des Namens zu suchen<sup>9)</sup>, und so hat man den Namen der neuen Stadt aus einer semitischen Wurzel abgeleitet, die „östlich“ bedeutet und von der auch das Wort scirocco kommt, da Syrakus der östlichste Punkt der Phoiniker war<sup>10)</sup>. Für die Anwesenheit der Phoiniker sprechen ferner Mythen durchaus orientalischen Charakters, die sich an die sagenberühmte Quelle Kyane, südlich vom Anapos, knüpfen. Bei dem alljährlich an der Kyanequelle stattfindenden großen Opferfest für Demeter und Kore sowie für Kyane, das von Herakles eingesetzt worden sein soll<sup>11)</sup>, wurde von Staats wegen ein Stier als Opfertier ins Wasser gestürzt. Der orientalische Charakter dieses Opfers, das vielleicht die Ablösung eines Menschenopfers ist, wäre dann auf phoinikischen Einfluß zurückzuführen<sup>12)</sup>. Eine Verstärkung findet diese Ansicht in der bei Plutarch<sup>13)</sup> über die Kyane von der gewöhnlichen Überlieferung abweichenden Sage, die mit dem Sühneritus an der Quelle Kyane im Zusammenhang steht und nach der auf das Gebot des pythischen Apollon Kyane ihren blutschänderischen Vater Kyanippos aus Syrakus und dann sich selbst tötete, um die Stadt von der Pest zu befreien. Die orientalischen Züge dieser Sage sind unverkennbar. Wenn man nach den Fundtatsachen die Phoiniker aus der ursprünglichen Bevölkerung ausschließen wollte<sup>14)</sup>, da der Boden trotz emsiger archäologischer Nachforschungen weder direkte noch indirekte Spuren zutage gefördert hat, so hat man übersehen, daß die Phoiniker nicht in städti-

<sup>6)</sup> Die Münzen von Syrakus enthalten den Namen der prägenden Gemeinde regelmäßig im Gen. plur. des Volksnamens [mit Beibehaltung des semitischen Koppa bis auf Gelons Zeit, z. B. *ΣΥΡΑΚΟΣΙΩΝ*; vgl. CMB. 145 ff., 1—9.

<sup>7)</sup> Vgl. Steph. Byz. v. *Συράκουσαι*. Skymnos Ephoros v. 281 sagt ausdrücklich, daß Syrakus seinen Namen *ἀπὸ τῆς ὀμόρου λίμνης* trug. Bei Steph. Byz. v. *Ἀκράγαντες* wird *λίμνη* mit *ποταμός* verwechselt. Pais, *Storia della Sicilia* 177 ist der Ansicht, daß die Stadt den Namen Syrakus von dem einheimischen Namen erhielt, der ursprünglich den Hafen bezeichnete.

<sup>8)</sup> Strab. VIII S. 364 C.

<sup>9)</sup> Freeman-Lupus I 308.

<sup>10)</sup> Diese Ableitung ist m. W. zum erstenmal von Lupus, *Stadt Syrakus* 59 vorgebracht worden. Vgl. auch Freeman-Lupus I 308. Giuliano, *Storia di Siracusa antica* 5. Ein weiteres Argument, das von einigen neueren Gelehrten für die Existenz einer phoinikischen Kolonie auf Ortygia in der Notiz Diod. XIV 46 erblickt wurde, wird aber dadurch widerlegt, daß Diodor nicht von den Phoinikern, sondern von den Karthagern spricht.

<sup>11)</sup> Diod. IV 23, 4. V 4, 2.

<sup>12)</sup> Holm I 82. Lupus, *Stadt Syrakus* 59. Baudissin, *Stud. z. semit. Religionsgesch.* II 156. Ziegler, *RE.* XI 2235. An das Stieropfer an der Kyane erinnern nach einer Vermutung J. Eckels (*Doctrina numorum veterum* I 244) einige Exemplare jener syrakusischen Münzen, die auf der Vs. Kora oder Demeter, auf der Rs. einen Stier bzw. seinen mit einem Halmkranz geschmückten Kopf zeigen. Vgl. CMB. 192, 344, 345, 193, 356, 357, 194 f., 358—377.

<sup>13)</sup> Dositheos bei Plut. par. 19.

<sup>14)</sup> Duhn, *Italische Gräberkunde* 85. Giuliano, *Storia di Siracusa antica* 3.

schen Gemeinwesen, sondern nur in Faktoreien dem friedlichen Handel mit den Landeseinwohnern lebten<sup>15)</sup>. Nach der bei Thukydides vertretenen Überlieferung müßte man annehmen, daß die Phoiniker noch vor der Ankunft der Korinther verdrängt worden sind.

Der geschichtlichen Periode der griechischen Kolonisation war eine sich im Dunkel der Prähistorie verlierende Zeit vorangegangen, in der die Griechen es verstanden hatten, bei den Eingeborenen Kulturbedürfnisse zu wecken und sich um des Austausches ihrer Erzeugnisse willen in den Sikelerflecken an der Küste festzusetzen, längst bevor sie sich zur definitiven Niederlassung in der Form von Kolonien entschlossen. Für Syrakus machen eine vor-korinthische griechische Ansiedlung die Namen Ortygia und Arethusa höchst wahrscheinlich, Namen, die entschieden nicht auf korinthischen Ursprung hinweisen. Der Name Ortygia beschränkt sich nicht auf Syrakus allein. Ortygia hieß ein heiliger Hain bei Ephesos<sup>16)</sup> und eine Stadt am Berge Chalkis in Aitolien<sup>17)</sup>; Ortygia hieß ferner Delos oder eine Insel bei Delos<sup>18)</sup>; Ortygia hieß endlich die Amme des Apollon und der Artemis<sup>19)</sup> und war ein Name, den man auch der Artemis selbst gab<sup>20)</sup>. Die Verbindung des Namens Ortygia mit der Artemis, die sich in Syrakus eines hervorragenden Kultes erfreute, ist bekannt. Ortygia können wir mit „Wachtelinsel“ übersetzen<sup>21)</sup>. Die Wachtel ist das heilige Tier der Artemis; diese selbst soll die Gestalt der Wachtel angenommen haben. Ortygia heißt daher die Göttin selbst<sup>22)</sup> oder die Stätte, die sich ihrer Geburt rühmte. Bei der Arethusaquelle bestand eine Heilstätte, bei der die Kranken auch durch den Genuß von Wachteln geheilt worden sein sollen, und man erzählt, daß bei der Eröffnung dieser Kuranstalt die Göttin Artemis selbst von Elis herübergekommen sei<sup>23)</sup>.

Man kann endlich annehmen, daß das delphische Orakel wußte, wohin es den Gesandten Korinths zu weisen hatte, wenn er eine

<sup>15)</sup> Ziegler, *RE.* II, 2. R., 2489.

<sup>16)</sup> Strab. XIV 1, 20, S. 639. Tac. A. 3, 61.

<sup>17)</sup> Schol. II, 9, 557. Schol. Apoll. Rhod. I 419. Nik. Fgm. 5 Schn.

<sup>18)</sup> Apoll. Bibl. I 27; vgl. mit ε 123.

<sup>19)</sup> Strab. XIV S. 639.

<sup>20)</sup> Soph. Trach. 213.

<sup>21)</sup> Freeman-Lupus I 305 vertritt die Ansicht, daß der Name Ortygia von Delos nach Sizilien übertragen wurde; daß sich die erschöpften Wachteln auf ihrem Fluge von Afrika hier niederließen, habe den Anlaß zu dieser Übertragung gegeben.

<sup>22)</sup> Ovid. *Met.* I 694. Ebd. V 640 ist Ortygia bei Syrakus dankbar cognomine divae. Gruppe, *Gr. Mythologie* II 1278. Seltman, *RN.* IV, 1901, 426 erkennt die Ortygia in dem Frauenkopf sehr alter Münzen von Syrakus.

<sup>23)</sup> Gruppe, *Gr. Mythologie* II 1280 m. A. I. Artemis wird als Geliebte des Alpheios, abgesehen von den bei Gruppe I 371, 8 angeführten Stellen, auch bei Cic. *Verr.* II 4, 53, 118 vorausgesetzt. Erst später tritt Arethusa von Ortygia, wohin wahrscheinlich schon Pindar N. 1, 1 (vgl. P 2, 7: *ποταμίας ἕδος Ἀρτέμιδος*) die Göttin hatte fliehen lassen, an ihre Stelle. Daß der von Cicero erwähnte Tempel der Artemis auf Ortygia, der heute vollständig verschwunden ist, im Zusammenhang mit der Arethusa gestanden hat, ist von R. Koidewey in der *Festschrift für H. Kiepert* (Beiträge zur alten Geschichte und Geographie, Berlin 1898) 199 ff. nachgewiesen worden.

Stadt gründen wolle, in der er Reichtum erlangen könne. Daß sein Spruch die Insel Ortygia nennt — die eben in jener Zeit diesen Namen schon führte — gestattet noch nicht die Folgerung, daß es sich auch um eines der im Altertum so zahlreichen Orakel „ex eventu“ handle und noch viel weniger der Hinweis, daß ein solches Orakel erst dann entstehen konnte, als man die dreieckige Gestalt Siziliens kennengelernt hatte<sup>24)</sup>. Es läßt sich bezweifeln, ob uns Pausanias den echten Text überliefert hat, die Befragung des delphischen Orakels war jedenfalls in älterer Zeit der unerläßlich erste Schritt zur Gründung einer Kolonie<sup>25)</sup>. Die Lage der Kolonie an einem Doppelhafen, die auch für die Mutterstadt und die von ihr gegründete Pflanzstadt Korkyra charakteristisch ist, läßt sich nur als das Ergebnis einer planmäßig geleiteten Kolonisation verstehen, die eine gewisse Kenntnis der geographischen Verhältnisse Siziliens zur Voraussetzung hat.

Wie der Name der Insel Ortygia und der syrakusische Artemiskult aus Euböia stammen, so war ferner der Kult der Arethusa, die freilich von späteren achaischen und elischen Zuwanderern mit den heimischen Kulturen in Aigion und am Alpheios verbunden wurde, chalkidisch<sup>26)</sup>. Die berühmteste der Arethusen war die in der Nähe von Chalkis auf Euböia. Auf Münzen von Syrakus wird Arethusa von Delphinen umgeben dargestellt. Der Delphin erscheint auch auf Münzen chalkidischer Kolonien und der Apollon Delphinios scheint an der Quelle Arethusa bei Chalkis seit alter Zeit verehrt worden zu sein. Vielleicht darf man auch in dem angeblich korinthischen Gründer Archias den Apollon Archegetes der ursprünglichen Ansiedler wiedererkennen<sup>27)</sup>, an dessen Altar im chalkidischen Naxos die Festgesandten, wenn sie von Sizilien abfahren, zuerst opferten<sup>28)</sup>. Für das gute Einvernehmen zwischen Korinth und Chalkis sprechen außer der Besiedlung von Syrakus in der chalkidi-

<sup>24)</sup> Über das Archias zuteil gewordene Orakel Strab. VI 2, 4; vgl. Schol. Arist. Equ. 1091. Steph. Byz. s. Συράκουσαι und Paus. V 7, 3:

Ἄρτυγιη τις κεῖται ἐν ἠεροειδέι πόντῳ,  
Θρινακίης καθύπερθε, ἐν Ἀλφειοῦ στόμα βλόζει  
μισγόμενον πηγαίων ἑυρραϊτῆς Ἀρεθούσης.

Wenn Pais, Storia della Sicilia 178, 1 dieses Orakel als nicht beachtenswert für eine moderne Kritik bezeichnet, so hat er übersehen, daß man das homerische *Θρινακίη* nicht mit dem unhistorischen Namen *Τρινακρία* gleichsetzen kann, den man aus dem homerischen Namen so umgeformt hatte, um einen etymologisch auf die Dreiecksgestalt der Insel hinweisenden Namen zu erhalten; vgl. Ziegler, RE. II A 2463.

<sup>25)</sup> Herod. V 42. Cic. de divin. I 1, 3; vgl. Freeman-Lupus I 291. Hiller v. Gaertringen, RE. IV 2536.

<sup>26)</sup> Gruppe 1. I. I 366.

<sup>27)</sup> Gruppe 1. I. I 59. An Archias denkt man bei einem bärtigen mit einem korinthischen Helme bedeckten Kopf auf einer Münze aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, CMB. 189, 308, die auch auf der Rs. durch die Zusammenstellung von Pegasus und Delphin die Abzeichen der Mutter- und Tochterstadt vereinigt. Nach Six jedoch Hadranos; vgl. Head, HN.<sup>2</sup> 180.

<sup>28)</sup> Thuk. VI 3, 1. Für den besonderen Kult des Apollon als Archegetes zeugt das Apollonion in Syrakus, das nicht nur der älteste Tempel von Syrakus, sondern auch von Sizilien und Großgriechenland ist und zweifellos noch aus dem 7. Jahrhundert stammt. Koldewey-Puchstein, Gr. Tempel 62 f.

schen Interessensphäre auch die ältesten korinthischen Statere aus dem 7. Jahrhundert v. Chr.<sup>29)</sup>. Fraglich erscheint es dagegen, ob unter die Protograeci auch Aetoler zu zählen sind, für deren Anwesenheit man den Namen des Flusses Anapos geltend machte, eines Nebenflusses des Acheloos in Aitolien<sup>30)</sup>.

<sup>29)</sup> Sie zeigen ein Durchschnittsgewicht von 8.73 g, also genau  $\frac{1}{50}$  der euböischen Mine von 436.6 g und die Hälfte des euböischen Staters zu 17.46 g. Head, HN.<sup>2</sup> 47. Beloch, GG. I<sup>2</sup> 2, 333 ff. Lenschau, RE. IV 1014.

<sup>30)</sup> Von keinem Wert ist die Behauptung des Nikander von Kolophon, daß alle Orte mit dem Namen Ortygia ihre Bevölkerung aus Aitolien erhalten hätten (Schol. Apoll. Rhod. I 419).

### 3. Gentilische Gliederung nach Phylen und Phratrien.

Für die soziale und politische Organisation der Bürgerschaft von Syrakus war die gentilizische Gliederung grundlegend, die Phylen, die die älteste politische Gemeindebildung bei den Griechen darstellen. Nach der für die Dorier charakteristischen Dreiteilung finden sich auch in den dorischen Kolonien die drei Phylen der Hyllees, Dymanen und Pamphyler<sup>1)</sup>. Für Syrakus ist die Existenz von Phylen durch literarische Angaben bezeugt<sup>2)</sup>. Es ist nun zweifellos, daß im Anfang die politischen Einrichtungen der Kolonie denen der Metropole Korinth analog waren. Für die älteste Zeit dürfen wir in Korinth vier Phylen ansetzen<sup>3)</sup>, unter denen die altdorischen durch das Vorkommen der Hylleer als Phyle in der korinthischen Kolonie Korkyra bezeugt sind<sup>4)</sup>. In dem Beschluß über die Besiedelung der Insel Melaina Korkyra durch Ansiedler aus Issa, einer von Dionysios um 385 v. Chr. gegründeten Kolonie, finden sich die drei altdorischen Phylen<sup>5)</sup>. Man kann daher mit Recht die Dreizahl der Phylen auch für Syrakus annehmen und da es zur Zeit des Dionysios trotz der Aufnahme so zahlreicher Elemente in die Reihen der Bürgerschaft zu keiner Vermehrung der Phylen gekommen ist, dürften auch schon zur Zeit Gelons die

<sup>1)</sup> Busolt I<sup>3</sup> 130.

<sup>2)</sup> Bürgerlisten der Syrakusier nach Phylen geordnet bei Plut. Nik. 14, 25: *συνίδες, εἰς ἃς ἀπεγράφοντο κατὰ φυλάς αὐτοῦς οἱ Συρακόσιοι*. Phylen als Grundlage der Heeresenteilung bei Thuk. VI 100, 1: *οἱ μὲν Συρακόσιοι φυλὴν μίαν καταλιπόντες φύλακα τοῦ οἰκοδομήματος*. Nach Thuk. III 90, 2 ordneten sich auch die Messenier so. Die späteste Erwähnung der Phylen bei Liv. XXV 23, 14 gelegentlich einer Spende an das Volk durch Epikydes (212 v. Chr.), deren Verteilung „per tribus“ = *κατὰ φυλάς* erfolgte.

<sup>3)</sup> Nach Suidas s. v. *πάντα ὁκτώ· οἱ δ' ἔτι Ἀλήτης κατὰ χρῆσιν τοῦς Κορινθίους συνοικίζων ὁκτώ φυλάς ἐποίησε τοῦς πόλιτας καὶ ὁκτώ μέρη τὴν πόλιν*. — Nicol. Damasc. FGrHist. II A 90 Fgm. 60, 2 hat bereits Aletes acht Phylen und acht *μέρη* der Stadt eingerichtet. Eine so große Zahl kann nicht die ursprüngliche sein und muß erst in späterer Zeit, wahrscheinlich unter Kypselos, da es auch in Sikyon in dieser Zeit zu einer allgemeinen Erhebung der Bevölkerung gegen den dorischen Adel kam (Herod. V 69), infolge einer neuen lokalen Phyleneinteilung ins Leben getreten sein. Aus der Achtzahl der Phylen muß man eher auf eine vorausgegangene Vierzahl als Dreizahl schließen, da erstere überdies den argolischen Doriern im Mutterlande eigentümlich war; vgl. Szanto, *Ausgewählte Abhdl.* 231. Daraus folgt jedoch nicht, daß auch Syrakus vier Phylen hatte, denn wenn es auch die Verfassung und die allgemeinen Normen des öffentlichen Rechtes von der Mutterstadt übernahm, in der politischen Einteilung seiner Bürger war es gewiß von der Metropole unabhängig.

<sup>4)</sup> IG. IX 1, 694. Thuk. III 72, 3. 81, 2.

<sup>5)</sup> Dittenberger, *Syll.* I<sup>3</sup> 141.

Neubürger den bestehenden Phylen zugeteilt worden sein<sup>6)</sup>. Doch hat man mit Unrecht einen Beweis für die Einteilung des Volkes in die drei dorischen Phylen in dem Berichte Ciceros über die Wahl des Amphipolos des Zeus Olympios zu finden gemeint<sup>7)</sup>. Wohl aber entsprachen den drei dorischen Phylen in Syrakus die Zahlenverhältnisse der Beamten. So die Zahl der fünfzehn, dann drei Strategen im athenischen Kriege<sup>8)</sup>, die 15 Vormünder für Hieronymus<sup>9)</sup> und das uns so oft entgegentretende Elitekorps der 600 Hopliten<sup>10)</sup>. Im Einklang damit steht die Tatsache, daß in Akrai, dessen Verfassung der von Syrakus sehr ähnlich war<sup>11)</sup>, das Kollegium der *προστάται* aus sechs Mitgliedern bestand<sup>12)</sup> und die Zahl der *τριακάδαρχοι* neun betrug<sup>13)</sup>.

Die der Phyle als der obersten und umfassendsten Einteilung der Volks- und Staatsgemeinde nächstuntergeordnete soziale und politische Einheit bildete die Phratrie, die ihrerseits wieder die

<sup>6)</sup> Beloch, *L'impero* 14 f. nahm mit Rücksicht auf die Notiz bei Suidas I. 1. acht Phylen auch für Syrakus an und hielt überdies eine Kreierung neuer Phylen gelegentlich der Beteiligung oft ganzer Einwohnerschaften mit dem syrakusischen Bürgerrecht oder einer Verfassungsreform im demokratischen Sinne für möglich. Doch ist dieses Argument gegen die Dreizahl der Phylen, wie schon oben gezeigt wurde, ebensowenig stichhaltig wie das aus Thuk. VI 100 entnommene; daß die aus einer syrakusischen Phyle — die eine Stärke von mindestens 3000 Mann bei der Existenz von nur drei Phylen gehabt haben muß — bestehende Besatzung von 300 Athenern geschlagen wurde, wäre freilich absurd, nur ist es eben nicht wahrscheinlich, daß nur die 300 Athener die Befestigung nahmen; vgl. die Ausgabe von Classen. Neuerdings vertritt auch Beloch, *GG.* III<sup>2</sup> 2, 194 die Dreizahl.

<sup>7)</sup> So hat Holm II 418 und ihm folgend Gilbert II 255 aus Cic. Verr. II 51, 127, wo gesagt wird, daß in Syrakus ein Gesetz bestand, quae in annos singulos Jovis sacerdotem sortito capi iubebat, quod apud illos amplissimum sacerdotium putabatur. Cum suffragiis tres ex tribus generibus creati erant, res revocabatur ad sortem unter genera die drei Phylen bezeichnet wissen wollen, da Cicero die Kakophonie „ex tribus tribubus“ hätte vermeiden wollen. Nun sind die Worte Ciceros an sich schon klar genug, so daß sie einer Interpretation nicht bedürfen. Beloch, *L'impero* 15, weist mit Recht darauf hin, daß der größte römische Redner denselben Begriff gewiß in einer anderen Art hätte geben können und daß die Stelle Ciceros eine leichte und natürliche Erklärung in dem für ganz Griechenland bezeugten Brauch findet, daß viele Priestertümer in gewissen Familien erblich waren. Das war auch in Syrakus nicht anders. Telines, ein Vorfahre Gelons, hatte das oberste Priestertum der beiden Göttinnen Demeter und Kore erhalten, das in seiner Familie erblich bleiben sollte (Herod. VII 153, 16; vgl. III 142, 19). Gelon, der Hierophant der Demeter und Kore war, verpflanzte den Dienst nach Syrakus, wo er ihm aus der punischen Beute einen Tempel erbaute. Sein Bruder Hieron folgte ihm in der Priesterwürde (Pind. Ol. VI u. Schol.).

<sup>8)</sup> Thuk. VI 72, 73. Doch angeblich zehn Strategen im Jahre 405 v. Chr. (Plat. Epist. VIII 354 D); zweiundzwanzig (Plut. Dion 29); fünfundzwanzig (Plut. Dion 38); vgl. Holm II 418. Busolt I<sup>3</sup> 581 m. A. 2.

<sup>9)</sup> Liv. XXIV 6.

<sup>10)</sup> Diod. XI 76. Thuk. VI 96. VII 43. Polyain. I 43, 1. Nicht mit der Phylenzahl in Beziehung zu bringen sind nach Holm II 418 die 600 bei Diod. XXII 13 (unter ihnen 200 Messenier), die Leibwache des Dionys (Diod. XIII 95) und die von Agathokles gestürzte Hetärie (Diod. XIX 5, 6.).

<sup>11)</sup> Kaibel IG. XIV p. 29.

<sup>12)</sup> IG. XIV 208.

<sup>13)</sup> IG. XIV 209. 211. 212.

engeren Familienverbände umfaßte. Für die Existenz der Phratrien in Syrakus kann man mit einer gewissen Reserve inschriftliche Zeugnisse auf tönernen Schleudergeschossen mit der Bezeichnung einer φυλ(ά) und φα(τρία) heranziehen. Genannt werden nur drei durch Zahlen unterschiedene Phylen. Von den Eigennamen der Phratrien werden sieben in Abkürzungen gegeben: Ἐγγ., Ἀλτρι., Κατηλ., Λακων., Χλα[μ...], Νικα., Πλε. Der πρώτ(α) φυλ(ά) gehört die φα(τρία) Ἐγγ. an, der δευ(τέρα) φυλ(ά) vier Phratrien: Ἀλτρι., Λακων., Χλα[μ...], Πλε.; die τρίτ(α) φυλ(ά) ist mit zwei Phratrien vertreten: Κατηλ. und Νικα<sup>14</sup>).

Ob neben Phylen und Phratrien noch eine weitere Einteilung der gentilizischen Phylen für politische Zwecke bestand wie die Triakades als Bürgerabteilungen in Akrai<sup>15</sup>), muß dahingestellt bleiben.

<sup>14</sup>) IG. XIV 2407, 10—15. 18. Kaibel (p. 608. 747) vermutet syrakusische Provenienz und setzt sie in die Zeit der Empörung der sizilischen Sklaven unter Tryphon und Athenion, die durch M. Aquilius im Jahre 101/100 v. Chr. niedergeschlagen wurde (Diod. XXXVI 10). Derselben Zeit schreibt sie wohl auch Liebenam, Städteverwaltung 223 zu, der sie ganz allgemein ins Ende der republikanischen Zeit setzt. Für Kaibels Zeitansatz sprechen die Fundorte der einzelnen Schleudergeschosse in dem Gebiete, wo zu dieser Zeit am meisten gekämpft wurde, sowie die bildlichen Darstellungen auf der Rückseite der Schleudergeschosse. Mommsen beschreibt sie folgendermaßen: homo genu flexo et brachiis demissis, a sinistra galea, a dextra clupeus (10. 11); ferner: impressa Herculis imago dextra clavam, sinistra pellem leonis genentis (15) und signum Herculis (12). Es ist nicht ausgeschlossen, daß man mit Hilfe von genauen Abbildungen unter Heranziehung der gleichzeitigen Münztypen der dorischen Städte Siziliens zu einer endgültigen Lösung der Frage, welchen Städten die einzelnen Schleudergeschosse zuzuweisen sind, kommen könnte. Doch kann man immerhin aus den Namen der Phratrievorsteher mit einer gewissen Reserve auf Syrakus schließen. Es werden genannt: Νικίας Πολίτα (10), Φιλωνίδας Ἐδ-πλέμου (11), . . . . Στράτ[ω]νος (12), Ἀ[γ]ελ[αο]ς Πυρρία (13), Φιντύλος Φ(ε)ιδίου vel Φι[λ]ίου (14), Σω[ . . . . . ] (15), [Φ]ανίας . . . . . (18). Von diesen Namen kommen Nikias in Syrakus (Suid. s. Λυσίας. Plut. X oratt. Lys. 3), Kamarina (SGDI. IV 2, S. 1210 n. 2, Z. 6) und Tauromenion (IG. XIV 427 I 8. 429 I 17) vor; Philonidas in Syrakus (Diod. XIX 104, 2), Akrai (IG. XIV 217. 214 add.) und Tauromenion (IG. XIV 421 I a. 22. a. 23. a. 30. a. 37. a. 42. a. 65. a. 75. a. 84. III a. 99. 422 II a. 75. III a. 92. a. 95. 425); Eupolemos in Syrakus (Plut. Timol. XXXII 3), Tauromenion (IG. XIV 421 I a. 3. a. 9.) und Kale Akte (Cic. Verr. IV 94); Straton in Tauromenion (IG. XIV 421 I a. 35. a. 45.); Pyrrias in Selinunt (SGDI. III 2, 5213); Phintylos in der korinthischen Kolonie Apollonia (Dittenberger, Syll. II<sup>3</sup> 638, 11. Dieser seltene Name ist sonst nur noch in der Anth. Pal. 6, 192 nachweisbar).

<sup>15</sup>) IG. XIV 209. 211. 212. Vgl. auch Hesych. ἐπικροφεν· εἰς τριακάδας ἐνέγραψε· Σικελικοί. Die Τριακάδες Epicharms bezogen sich nicht auf die Bürgerabteilungen in Syrakus, sondern auf ein Hekatefest. Wilamowitz-Möllendorf, Herm. XXXIV (1899) 208 f. G. Kaibel, RE. VI 36.

#### 4. Die Rechtsstellung der Stadt- und Landbevölkerung.

Bürger im Sinne des Aristoteles ist der, dem die rechtliche Qualifikation zukommt obrigkeitliches Staatsorgan zu sein<sup>1)</sup>, d. h. an der beratenden, beschließenden und richtenden souveränen Staatsgewalt teilzunehmen<sup>2)</sup>. Neben diesen Aktivbürgern der demokratischen Staatsform<sup>3)</sup> stehen in dem nichtdemokratischen Staate die Passivbürger<sup>4)</sup>, die nur ein minderes Bürgerrecht besitzen, da sie von der Teilnahme an der Regierungsgewalt ausgeschlossen sind, im übrigen aber im Genuß aller öffentlichen und zivilrechtlichen Berechtigungen des Vollbürgers stehen<sup>5)</sup>, so des Rechtes der Erwerbung von Grundeigentum, zur vollgültigen Eheschließung, zur selbständigen Prozeßführung, zur Teilnahme an den öffentlichen Kulte und der Zugehörigkeit zu einer Phyle. Beide Klassen von Bürgern trifft man in Syrakus schon in der Oligarchie der Gamoren. Diesen Grundherren waren als Angehörige der begüterten, herrschenden Klasse, wenn nicht alle, so doch die höchsten Staatsämter reserviert. „Nur bei einer Volksherrschaft“, sagt Athenagoras in der Volksversammlung der Syrakusier, „haben alle Klassen im ganzen wie im einzelnen gleiche Rechte. Eine Oligarchie aber läßt zwar dem Volke seinen Anteil an den Gefahren, vom Nutzen aber zieht sie nicht nur den größten Teil, sondern sie steckt ihn gleich ganz und gar ein“<sup>6)</sup>. Erst die Verfassungsreform des Diokles beseitigte diesen auf dem Zensus<sup>7)</sup> beruhenden Unterschied in der Rechtsstellung der Bürger und ließ alle Bürger an der gesamten Staatsgewalt teilnehmen.

Wesentlich für das Bürgerrecht war die Art seines Erwerbes. Es konnte auf zweierlei Art erworben werden, durch legale Abstammung oder Verleihung auf Grund eines Beschlusses der Gesamtgemeinde. Für die Qualifikation durch Abstammung war in der entwickelten Demokratie in den meisten Staaten der Grundsatz der beiderseitigen bürgerlichen Abkunft maßgebend<sup>8)</sup>. Ob von diesem Grundsatz Ausnahmen gemacht wurden im Sinne einer schärferen oder mildereren Auffassung und inwieweit der Grundsatz für das

<sup>1)</sup> Aristot. Polit. III 1277 b, 34 ff.: ὃ κοινωνεῖν ἔξεστιν ἀρχῆς.

<sup>2)</sup> Aristot. I. 1. 1275 a, 22 ff. 1275 b, 18 ff.; vgl. 1276 a, 4 ff.

<sup>3)</sup> Aristot. I. 1. 1275 b, 5 ff.

<sup>4)</sup> Swoboda, St.-A. 15, 5.

<sup>5)</sup> Szanto, Bürgerrecht 6 ff.

<sup>6)</sup> Thuk. VI 39.

<sup>7)</sup> Thuk. VI 39, 1.

<sup>8)</sup> Szanto, Bürgerrecht 61.

Bürgerrecht nach Abstammung im Laufe der Zeit Veränderungen erfuhr, läßt sich für Syrakus nicht kontrollieren. Dagegen haben wir zahlreiche literarische Zeugnisse über die Verleihung des Bürgerrechtes an Fremde und Sklaven. Für diesen wichtigsten Souveränitätsakt der Gemeinde, die zur Zeit der Demokratie eine leichtfertige Vergebung dieses höchsten Rechtes im Interesse der Reinhaltung der bürgerlichen Abkunft zu verhindern verstand, zeigte die Tyrannis kein Verständnis. Ihr waren alle Bürger Untertanen und einen möglichst zahlreichen Anhang in der Bürgerschaft zu besitzen, war eine der Lebensbedingungen der Tyrannen. Von Gelon und Dionysios wurden Söldner zu Tausenden in die Bürgerschaft von Syrakus aufgenommen und von letzterem auch eine Masse von freigelassenen Sklaven<sup>9)</sup>. Da mit dem Begriff Bürger der des Grundeigentümers eng verbunden war<sup>10)</sup>, ging seit Gelon bis auf Dionysios die Verleihung des Bürgerrechtes stets Hand in Hand mit der Zuteilung von Land und Häusern<sup>11)</sup>, die bei der Ablöhnung der Veteranen oft an Stelle des Soldes trat<sup>12)</sup>. Diese Massenbürgerrechtserteilungen, die nach dem Zeugnisse der Historiker als Willkürakte der Tyrannen erscheinen, gestatten bei dem Fehlen jeglicher inschriftlichen Überlieferung kein sicheres Urteil über den Modus der Aufnahme noch eine Entscheidung darüber, ob diese Art der Bürgerrechtsverleihung auf einen Beschluß der souveränen Gesamtgemeinde oder den revolutionären Machtspruch des Tyrannen zurückgeht. Daß unter Gelon die Verleihung des syrakusischen Bürgerrechtes in den gesetzlichen Formen vor sich ging, also in der Volksversammlung das verleihende Organ zu erkennen ist und Gelon nur der geistige Urheber dieser Einbürgerung war, folgt daraus, daß beim Sturze der Tyrannis den noch übrigen 7000 Söldnern nur die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern entzogen wurde, ohne daß eine Streichung aus der Bürgerliste erfolgte<sup>13)</sup>. Dagegen scheint unter Dionysios die Versetzung der Bürgerschaft mit fremden Elementen<sup>14)</sup> gelegentlich der durch die Konfiskation des Eigentums seiner Gegner gegebenen Neuregulierung der Besitzverhältnisse ohne ein rechtliches Verfahren durch eine revolutionäre Verfügung des Herrschers erfolgt zu sein. Anders zu beurteilen ist hingegen die Erteilung des Bürgerrechtes an die nach Syrakus verpflanzten Kauloniaten, denen

<sup>9)</sup> Gelon: Diod. XI 72, 3. Dionysios: Diod. XIV 7, 4. 15, 3. 58, 1. 65, 2. 78, 3. 96, 3. 106, 3. Vgl. Plat. Ep. VIII 357 A. Xen. Hier. 5, 3. 6, 5. Plut. Dion 27. Timol. 1. Ain. Polior. 40, 2. Polyain. V 2, 8.

<sup>10)</sup> Diod. XIV 10.

<sup>11)</sup> Ansiedelung und Ausstattung mit Grundbesitz durch Gelon: Diod. XI 76, 5; von Dionysios erhielten Söldner auf Ortygia Häuser. Diod. XIV 7, 4.

<sup>12)</sup> So die 10.000 Söldner, die nach der Verpflanzung der Bevölkerung von Leontini nach Syrakus deren Stadt und Land an Stelle des Soldes erhielten. Diod. XIV 15, 4. 78; vgl. Plut. Dion 27.

<sup>13)</sup> Diod. XI 72: τὰς δὲ ἀρχὰς ἀπάσας τὰς ἀρχαίους πολίταις ἀπένεμον τοὺς δὲ ξένους τοὺς ἐπὶ Γέλωνος πολιτευθέντας οὐκ ἤξιον μετέχειν ταύτης τῆς τιμῆς. . . . . τοῦ γὰρ Γέλωνος πλείονας τῶν μυρίων πολιτογραφῆσαντος ξένους μισθοφόρους ἐκ τούτων περιελείποντο πλείους τῶν ἑπτακισχιλίων. κατὰ τοὺς ὑποκειμένους καιροὺς; vgl. Szanto, Bürgerrecht 30.

<sup>14)</sup> Diod. XIV 7.

gleichzeitig Atelie für fünf Jahre gewährt wurde<sup>15)</sup>. Dionysios, der gleich den hellenistischen Königen von Pergamon die Fiktion der souveränen Bürgerschaft aufrecht zu erhalten verstand, konnte zu diesem Zeitpunkte, wo die von ihm ins Leben gerufene Verfassung schon seit Jahren in Kraft stand, die Volksversammlung kaum übergehen. Da er bei der Erhebung der direkten Steuern vom Vermögen der Bürger an die Zustimmung der Volksversammlung gebunden war, ergibt sich, daß die Erteilung des Bürgerrechtes und der mit ihr verbundenen Atelie auf ein Psephisma zurückging.

Der mit dem Bürgerrecht beschenkte Fremde wurde infolge des gentilischen Charakters des Bürgerrechtes Mitglied der bestehenden Volksabteilungen<sup>16)</sup>, also in Syrakus der Phylen oder Phratrien. Dieser abschließende Akt der Bürgerrechtsverleihung erfolgte durch die Einschreibung in die Bürgerrolle, *πολιτογραφεῖν*<sup>17)</sup>. Neubürger, *νεοπολίται*, nannte Dionysios die freigelassenen Sklaven<sup>18)</sup>, während unter Gelon den *ἀρχαῖοι πολῖται* die *πολιτευθέντες* gegenübergestellt sind<sup>19)</sup>, in welcher Benennung die Adoption in die Staatsfamilie deutlich zum Ausdruck kommt.

Bei der lässigen Art der Zivilstandsbeurkundung im Altertume nimmt es nicht wunder, wenn man von ihr auch in Syrakus nur schwache Spuren findet. *Σανίδες, εἰς ἃς ἀπεγράφοντο κατὰ φυλάς αὐτοὺς οἱ Συρακοῦσιοι*<sup>20)</sup> werden das erstmalig in der literarischen Überlieferung gelegentlich der Rekognoszierungsfahrt eines athenischen Geschwaders in den großen Hafen erwähnt, als die Athener das Schiff, das die syrakusischen Bürgertafeln vom Olympieion nach der Stadt bringen sollte, erbeuteten. Zu den *σανίδες* gehörten nach dem Zeugnis desselben Autors der *κατάλογος τῶν ἐν ἡλικίᾳ*, der die zum Dienste mit der Waffe Verpflichteten und wohl nur das aktive Wahlrecht Besitzenden umfaßte<sup>21)</sup>, da die politische Mündigkeit (*ἡλικία*), die zwischen dem 18. und 21. Jahre einzutreten pflegte, nur ein beschränktes Bürgerrecht gewährte und die volle politische Mündigkeit erst mit dem 30. Lebensjahre eintrat<sup>22)</sup>. Daneben bestand eine besondere Stammrolle für die zum Wehrdienst als Reiter verpflichteten Bürger, der *ἑπάρχου πίναξ*<sup>23)</sup>, der von dem Reiteroberst geführt wurde, dessen Pflicht es war, die neu ausgehobenen, noch nicht in die taktischen Verbände aufgenommenen Reiter ein-

<sup>15)</sup> Diod. XIV 106, 3. Szanto 1. 1. 30 sieht in Dionys das verleihende Organ.

<sup>16)</sup> Szanto 1. 1. 53 f.

<sup>17)</sup> Diod. XI 7, 4.

<sup>18)</sup> Diod. XIV 7, 4.

<sup>19)</sup> Diod. XI 72.

<sup>20)</sup> Plut. Nik. 14, 25 f.

<sup>21)</sup> Auf das passive Wahlrecht, das zur Bekleidung der öffentlichen Ämter berechnete und zugleich verpflichtete, nimmt Athenagoras in der Volksversammlung Bezug; vgl. Thuk. VI 38, 5: *καὶ δῆτα, ὃ πολλάκις ἐσκαψάμην, τί καὶ βούλοσθε, ὦ νεώτεροι; πότερον ἄρχειν ἤδη; ἀλλ' οὐκ ἔννομον. ὃ δὲ νόμος ἐκ τοῦ μὴ δύνασθαι ἡμᾶς μᾶλλον ἢ δυναμένους ἐτέδη ἀτιμάζειν.*

<sup>22)</sup> Keil, St.-A. 329.

<sup>23)</sup> Suid. = Hesych.: *ἑπάρχου πίναξ* · ἐπεὶ παρὰ Συρακοῦσιος οἱ ἑπάρχου ἐν πίναξι τὰ ὀνόματα γράφοντες τῶν ἀτακτοῦντων παρεσημειοῦντο.

zutragen<sup>24)</sup>. Ist uns auch der besondere Name nicht überliefert, so beweist doch die oben angeführte Notiz Plutarchs, daß auch in Syrakus ein Bürgerverzeichnis ähnlich dem *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* der athenischen Demen geführt wurde, was schon im Interesse der Verhinderung der Okkupation des Bürgerrechts bei den in Syrakus so häufigen Verfassungsumstürzen geboten erschien. Die Mündigkeitserklärung wurde auch in Syrakus als eine Sache des Staates betrachtet.

Im schroffen Gegensatz zu der freien städtischen Bevölkerung steht bis auf Gelons Zeit herab die unfreie Landbevölkerung, die Kyllyrer<sup>25)</sup>, die infolge der durch Waffengewalt<sup>26)</sup> erfolgten Okkupation ihres Landes von den dorischen Eroberern in den Stand der Hörigkeit herabgedrückt wurden. Sie wohnten auf den Ländereien der syrakusischen Grundherren und waren der herrschenden Klasse in sozialer und politischer Hinsicht untergeordnet. Tätigen Anteil an dem syrakusischen Gemeinwesen zu nehmen, stand ihnen bis auf Gelon nicht zu. Erst Gelon, der wie alle Tyrannen die Bodenakkumulation einschränkte<sup>27)</sup>, scheint sie aus der Hörigkeit befreit zu haben<sup>28)</sup>, um für seinen Staat eine breite Grundlage zu schaffen. Damit war ihnen auch der Weg in die Reihen der syrakusischen Bürgerschaft geöffnet. Die dürftige Überlieferung gestattet es nicht den dunklen Ursprung des Namens<sup>29)</sup> aufzuhellen noch auch die

<sup>24)</sup> Es ist interessant, daß auch in Athen von den Phylarchen, den Führern einer Reiterphyle, ein besonderer Katalog der neu ausgehobenen Ritter geführt wurde. Xen. Hipp. 1, 2. Arist. Ritter 1369. Zu unterscheiden von diesem *κατάλογος* ist der von Aristot. *Ἀθ.π.* 49, 2 erwähnte *πίναξ*, der das Resultat aller früheren Aushebungen enthielt, also die Namen aller Ritter. Kaibel, Stil und Text der *Ἀθ.π.* 219. A. Wilhelm, Beitr. 234, denkt, da dieser *πίναξ* auch als *σανίς* bezeichnet wird, an eine zwei- oder mehrteilige zusammenlegbare, mit Siegeln verschlossene Tafel.

<sup>25)</sup> Der Name findet sich ausschließlich in Syrakus. Daß auch in Kreta eine Art Leibeigener *Κιλλικύριοι* hieß, hat Tittman 503 zu Unrecht gefolgert aus Eust. ad II. S. 295, Z. 31: *Κιλλικύριοι δὲ ἐν Κρήτῃ, Μαρνανδῶνοι δὲ ἐν Ἑρακλείᾳ τῇ Ποντικῇ, καὶ Ἀρότται ἐν Συρακοῦσαις*. Es ist evident, daß es sich hier um ein Versehen des Eustathios handelt: *καὶ Ἀρότται = κλαρώται*, die durch eine Verwerfung der Worte nach Syrakus statt nach Kreta gelangten. Vgl. Phot. Suid. s. *Κιλλικύριοι*, die aus der gleichen Quelle wie Eustathios schöpften, dem rhetorischen Lexikon des Pausanias. G. Kaibel, Com. Graec. fragm. I 1, 200, 24.

<sup>26)</sup> Eust. I. 1, Z. 30: *μη γόνυ δοῦλοι, ἀλλὰ πολέμω.*

<sup>27)</sup> Max Weber, Handwörterb. d. Staatsw. I<sup>3</sup> 70.

<sup>28)</sup> Beloch, GG. I<sup>2</sup> 387, Swoboda, StA. 101, 9. Phot. s. *Κιλλικύριοι*: *ἐν Συρακοῦσαις τινὲς ἐκλήθησαν, οἱ ἀντὶ τῶν γεωμῶρων μέρος καταλαβόντες τοῦ πολιτεύματος · ὅσον εἰλωτες καὶ πενέσται τινές.*

<sup>29)</sup> Der Versuch einer Ableitung des Namens scheidet daran, daß eine klare griechische Wurzel in ihm nicht zu erkennen ist. Herod. VII 155 bietet *Κυλλύριοι* (doch geben die Handschr. auch *Κυλλύριοι*), Suid. Phot. FHG. I 104 *Καλλικύριοι*, Hesych. *Κυλλικύριοι*, Favorin. Etym. Gud. *Κιλλυκίριοι*. Vielleicht gab es außer Herodot keine andere Quelle, denn die späteren Namensformen erwecken den Eindruck, daß man in die *Κυλλύριοι* des Herodot etwas wie *κύριοι* hineinzubringen versuchte und machen es daher immerhin wahrscheinlich, daß das Wort ein sikelisches war, das von den Griechen des Verständnisses wegen korrumpiert wurde. Es ist also vergeblich den Ursprung des Namens in etymologischen Spielereien finden zu wollen, so in der Etymologie von *κέλλειν* treiben, „die ihre Herren vertrieben“, oder von *κίλλα* Esel — „Eselherren“.

Rechtsstellung der Kyllyrer genau zu fixieren. Man hat sie mit den Heloten der Spartaner, den Penesten der Thessaler und den Klaroten auf Kreta verglichen, ein Vergleich, der zweifellos von Aristoteles herrührt<sup>30)</sup>. Schon daraus ergibt sich, daß man in den Kyllyrern die unterworfenen alteinheimische Bevölkerung zu erblicken hat, denn wie die Heloten aus der unterjochten altachaischen Urbevölkerung und die Penestai, deren Namen noch als der eines illyrischen Stammes nachweisbar ist<sup>31)</sup>, aus der alteinheimischen Bevölkerung Thessaliens hervorgegangen waren, bildete auch der Hauptsache nach die vorindogermanische Bevölkerung Kretas die hörige und leibeigene Bauernschaft der Klarotai. Doch nur die Heloten waren Griechen so gut wie ihre Herren. Die Kyllyrer hält man nach der allgemeinen Annahme für den sikelischen Bestandteil der syrakusischen Bevölkerung, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß man in ihnen Reste des älteren sikanischen Ackerbürgervolkes zu sehen hat, das für die kulturell überlegenen Sikeler, die in zahlreichen festen Bergstädten wohnten, als Hörige das fruchtbare Land bebauten. Über die rechtliche Stellung der Kyllyrer erfahren wir, daß sie als Sklaven, *δοῦλοι*, bezeichnet werden<sup>32)</sup>, womit gewiß nur der Gegensatz zu den Freien, *ελευθεροί*, gekennzeichnet werden soll. Daß sie vielmehr in der Mitte zwischen Sklaven und Freien standen, ist schon im Altertum nicht unbemerkt geblieben<sup>33)</sup>. Auch die Heloten werden selbst im amtlichen Sprachgebrauch vielfach als *δοῦλοι* bezeichnet und werden doch von den Privatsklaven unterschieden. Theopompos nennt die Penestai, die er mit den Heloten vergleicht, *δοῦλοι, καταδουλωθέντες*<sup>34)</sup>. Ebenso werden im Rechte von Gortyn die Leibeigenen und Sklaven unterschiedlos *δῶλοι* oder *Φοικέες* genannt. Man kann daher die Kyllyrer nicht als persönliche Sklaven der Gamoren betrachten, für die sie die Äcker bestellten, die einst ihnen selbst gehört hatten. Die Vergleichung mit den Klarotai gestattet die Vermutung, daß die Kyllyrer auf den Klarotai der eingedungenen Besitzer und nicht auf dem Gemeindelande saßen, da landwirtschaftliches Gemeindeland größeren Umfanges bei den Griechen sehr selten war<sup>35)</sup> und im letzteren Falle auch der Vergleich mit den kretischen Mnoitai gegeben wäre. Als Grundhörige, an die Scholle gebunden, bewirt-

Vgl. Tittman 503. O. Müller, Dorier II<sup>2</sup> 56. Holm I 397. Freeman-Lupus II 384. Busolt I<sup>2</sup> 136, 7. J. Oehler, RE. XI 2460.

<sup>30)</sup> Fgm. 544 Röse: *ὀνομάσθησαν δὲ ἀπὸ τοῦ εἰς ταῦτο συνελθεῖν παντοδαποὶ ὄντες, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν Συρακοῦσων πολιτείᾳ, ὅμοιοι τοῖς παρὰ Λακεδαιμονίας εἰλωσι, καὶ παρὰ Θεσσαλοῖς πενέσταις, καὶ παρὰ Κρησὶ κλαρώταις; vgl. Suid. s. *Κλαρώται*: *μέτοικοι ὡς Μαρνανδῶνοι ἐν Ἑρακλείᾳ καὶ Εἰλωτες ἐν Λακεδαιμονίᾳ καὶ ἐν Θηταλίᾳ Πενέσται καὶ Καλλικύριοι ἐν Συρακοῦσαις.**

<sup>31)</sup> Busolt I<sup>2</sup> 107, 3.

<sup>32)</sup> Herod. VII 155 unterscheidet sie bekanntlich von dem von Staatsgewalt und Landbesitz ausgeschlossenen Demos und nennt sie Sklaven der *γαμῶροι*: *τοὺς γαμῶρους καλεσμένους τῶν Συρηκοῦσων ἐκπεσόντας ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ τῶν σφετέρων δούλων, καλεσμένων δὲ Κυλλυρίων; vgl. FHG. I 204, Fgm. 56. Suid. s. *Καλλικύριοι*: *οἱ ἀντὶ τῶν Γεωμῶρων ἐν Συρακοῦσαις γενόμενοι, πολλοὶ τινὲς τὸ πλῆθος. Δούλοι δ' ἦσαν οὗτοι τῶν φυγάδων, ὡς Τίμαιος ἐν ζ'.**

<sup>33)</sup> Pollux III 83.

<sup>34)</sup> Belege bei Busolt I<sup>2</sup> 285, 1.

<sup>35)</sup> Vgl. über das Gemeindeland in Akrai IG. XIV 217.

schafften sie die Güter der Grundherren, denen sie zu bestimmten Abgaben<sup>36)</sup> und persönlichen Dienstleistungen verpflichtet waren. Waren sie auch in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht in ihrer Freiheit beschränkt, so ergibt sich aus dem im Interesse der Gemeinde beschränkten Eigentumsrecht am Klaros, daß die Ausübung des Tötungs-, Verkaufs- und Freilassungsrechtes nicht der Willkür des Grundherrn überlassen<sup>37)</sup>, sondern der Gemeinde vorbehalten gewesen sein mußte. Zu Kriegsdiensten wurden sie als Leichtbewaffnete herangezogen<sup>38)</sup>.

<sup>36)</sup> Die Abgaben waren wohl hauptsächlich in Naturalien zu entrichten, sei es ein prozentueller Teil der Jahresernte oder ein festes Quantum. Die *ἀποφορά* der Heloten war gesetzlich auf 82 Medimnen Getreide und ein entsprechendes Maß von Öl und Wein festgelegt, während die Abgabe der Penestai und Klarotai nicht näher bekannt ist. Busolt II<sup>3</sup> 669. 744. Vgl. Etym. Gudian. s. *ἐλωτες*, wo die *Καλλικάρου* in Syrakus mit den um Lohn dienenden Heloten, Penesten und Thetes verglichen werden. In diesem Sinne ist wohl auch Dion. Hal. VI 62 zu deuten, der die Kyllyrer als *πελάται* bezeichnet, vgl. Plat. Euthyphr. 4 c, und nicht mit Freeman-Lupus II 385 an die römischen Klienten zu denken. Über die Zugehörigkeit der Pelatai zur Thetenklasse Busolt II<sup>3</sup> 779, 3.

<sup>37)</sup> Der Spartaner durfte die auf seinem Klaros ansässigen Heloten weder freilassen noch außer Landes verkaufen, denn nur die Gemeinde besaß das Freilassungsrecht. Auch die Penestai durften nicht über die Landesgrenze verkauft und nicht ohne Richterspruch getötet werden. In Kreta unterlag das Verkaufsrecht gewissen Beschränkungen, hingegen wurde das Freilassungsrecht von den einzelnen Bürgern und von der Gemeinde ausgeübt. Busolt II<sup>3</sup> 667. 743.

<sup>38)</sup> Die Heloten zogen als *θεράποντες* ihrer Herren in den Krieg, fanden aber auch als *φίλοι* und später als Hoplitzen und Bemannung der Schiffe Verwendung. Die Penesten dienten ihren thessalischen Grundherren im Kriegsfall zu Pferde. Vgl. Busolt I<sup>3</sup> 285, II<sup>3</sup> 668. In Syrakus bezeugt Herod. VII 158, 15 ff. *ἵπποδρομοὶ φίλοι*, leichtbewaffnete Fußtruppen, zur Zeit Gelons. Von diesen *φίλοι* im engeren Sinne werden von ihm die Bogner und Schleuderer unterschieden. Als *ἵπποδρομοὶ φίλοι* wurden die Kyllyrer gewiß schon vor ihrer Emanzipation verwendet. Wie der Name sagt, waren sie zwischen den Reitern aufgestellt. Eine Analogie liefert die Kampfesart der Germanen. Vgl. Caesar b. g. I 48: *equitum milia erant sex, totidem numero pedites velocissimi ac fortissimi; — ad eos se equites recipiebant; hi si quid erat durius concurrabant; — si quo erat longius prodeundum aut celerius recipiendum, tanta erat horum exercitatione celeritas, ut iubis equorum sublevati cursum adaequant.*

## II. Verfassungsgeschichte.

## 1. Die Adelherrschaft (734—649 v. Chr.).

Von der Verfassung, die Archias der neuen Kolonie gab, ist uns nichts mit Bestimmtheit überliefert und die Frage, inwiefern sich das bürgerliche Leben Korinths in ihr widerspiegelte, nur hypothetisch zu beantworten. Wir wissen nicht, wie sich Archias und seine Genossen zu der Bevölkerung verhielten, die sie auf dem Boden von Syrakus vorfanden. Auch ist uns nicht ausdrücklich bezeugt, daß alle Kolonisten korinthische Bürger waren<sup>1)</sup>. Gerade für die dorischen und jonischen Kolonien Siziliens ist es ja charakteristisch, daß sich ihre Bevölkerung aus heterogenen Stammeselementen zusammensetzte. Dies schließt natürlich nicht aus, daß die überwiegende Mehrheit Korinther waren, wie denn in der Tat die Syrakusier stets die Korinther als ihre πρόγονοι betrachteten.

Da im allgemeinen die Kolonien den bürgerlichen Einrichtungen und Gesetzen der Metropole zu folgen pflegten<sup>2)</sup>, muß man annehmen, daß auch Syrakus korinthische Institutionen zum Muster nahm. Dies ist um so wahrscheinlicher, als es immer eine große Pietät gegen die Mutterstadt zeigte<sup>3)</sup> und im lebhaften Verkehr mit derselben blieb. Bisweilen nahm dieses Abhängigkeitsverhältnis sogar politischen Charakter an, wenn Syrakus gegen innere oder äußere Feinde Befreier aus seiner Mutterstadt herbeirief. Die erstaunliche Schnelligkeit, mit der die Kolonie zur Größe gelangte, beweist, daß die ersten Schritte zugleich rasch und sicher gewesen sein müssen. Dorisch also war die syrakusische Verfassung und das geltende Recht gewiß, wie denn Pindar<sup>4)</sup> in bezug auf Aitnas Gründung durch Hieron, die ebenfalls nach dorischen, und zwar Iakedaimonischen Staatsformen geschah, ausdrücklich bekräftigt, daß die Nachkommen der Herakliden nur unter den altdorischen Satzungen des Hyllos und Aigimios leben wollten. Korinth aber

<sup>1)</sup> Nach Strabo VIII 6, 22 folgten dem Archias besonders viele Ansiedler aus Tenea nach Syrakus. Wilisch, Beiträge 9 denkt dabei an eine Art Klientelverhältnis zu den regierenden Herren von Korinth. Vgl. auch Freeman-Lupus I 296. Die Anwesenheit von Eleern unter den Kolonisten bezeugt vielleicht der Name des Flusses Ἐρμυνός, der bereits im 6. Jahrhundert v. Chr. von Philist. FHG. I 186, Fgm. 8 bezeugt wird und in der eleischen Stadt Ἐρμυνη begegnet. Vgl. Pais, Storia della Sicilia 172, 1.

<sup>2)</sup> Thuk. VI 4. Pind. Pyth. I 61.

<sup>3)</sup> Thuk. I 38.

<sup>4)</sup> Pyth. I 62 über Aitna und Hieron (τῷ πόλιν καινὰν θεομάτῳ σὺν ἐλευθερίᾳ Ἰλλίδος σπάρταμας ἐν νόμοις ἔκτισε) bezieht sich nur auf die Verfassung.

besaß zur Zeit der Gründung von Syrakus nur ungeschriebene, gewohnheitsrechtliche Rechtssätze, die der festen Form und damit der unverbrüchlichen Autorität des νόμος entbehrten und so dem Einfluß der herrschenden Klasse unterlagen<sup>5)</sup>; regiert aber wurde es von der Oligarchie der Bakchiaden<sup>6)</sup>.

Es hat nun in neuerer Zeit die Ansicht Beifall gefunden, daß Syrakus in den ersten Zeiten seiner Existenz von Königen aus der Familie der Bakchiadai gemeinsam mit den Gamoren regiert wurde<sup>7)</sup>. Diese Vermutung stützt sich auf einige spärliche Notizen, nach denen ein König oder Tyrann Pollis von Syrakus eine nach ihm benannte Weinart nach Sizilien verpflanzt hat<sup>8)</sup>. Die Existenz des Pollis kann keine bloße Erfindung sein, denn für sie spricht sowohl die Sonderbarkeit und Zufälligkeit der Überlieferung wie auch der Name des Aristoteles. Auch kann nicht weiter befremden, daß Pollis ein Argeier gewesen sei, da die Teilnahme von Argeiern an der Kolonisation von Syrakus durchaus nicht ausgeschlossen ist<sup>9)</sup>.

Wann lebte nun Pollis? Gewiß vor der Deinomenidenherrschaft, wie seine Erwähnung durch Hippys, der in Gelons Zeit schrieb, beweist, genauer gesprochen, in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts v. Chr.<sup>10)</sup>. Die Tempelchronik von Lindos bezeichnet Pollis

<sup>5)</sup> Zu einer Gesetzgebung kam es erst später durch den sonst verschollenen Gesetzgeber Pheidon von Korinth, von dem uns Aristot. Polit. II 1265 b Kunde bewahrt hat.

<sup>6)</sup> Herod. V 92. Paus. II 4, 4.

<sup>7)</sup> Zuerst von O. Müller, Dorier III<sup>2</sup> 105. 151 vertreten.

<sup>8)</sup> Athen. I 31 b: Ἴππυς δὲ ὁ Ῥηγίνος τὴν εἰλεὸν καλουμένην ἀμπελὸν βεβλίαν φησὶ καλεῖσθαι, ἣν Πόλλιν τὸν Ἀργεῖον, ὃς ἐβασίλευσε Συρακοσίων, πρῶτον εἰς Συρακοῦσας κομίσει ἐξ Ἰταλίας, εἴη ἂν οὖν ὁ παρὰ Σικελιώταις γλυκὺς καλούμενος Πόλλιος ὁ Βεβλίνοσ ὄνος. Nach der allgemeinen Annahme lebte Hippys von Rhegion, der für die Fragen der älteren sizilischen Geschichte ein ausgezeichnete Gewährsmann ist, zur Zeit der Perserkriege. Allein steht jetzt F. Jacoby, RE. VIII 1927 ff. mit der Ansicht, daß er ein Autor des 3. Jahrhunderts gewesen sei. Einen Unterschied zwischen dem Argeier Pollis und dem syrakusischen König Pollis macht Julius Pollux im Onom. VI 17: καὶ ποῦ καὶ γλυκὺς καὶ Πολλαῖος ἔστι δὲ ἐκ Συρακοσίων Πόλλιος δ' αὐτὸν ὁ Ἀργεῖος πρῶτος ἐσκεύασεν, ἀφ' οὗ καὶ τοῦνομα ἢ ἀπὸ τοῦ Συρακοσίων βασιλέως Πόλλιος, ὃς Ἀριστοτέλης λέγει. Wenn Aelian V. H. XII 31 bei der Erklärung des Namens der Weinsorte darauf verweist, daß sie ἀπὸ τινος ἐγγχωρίου βασιλέως benannt wurde, so kann damit natürlich nicht ein Sikelerkönig gemeint sein, was ja mit den übrigen Angaben nicht in Einklang gebracht werden könnte. Nach dem Autor des Etym. M. wurde die Weinrebe aus Thrakien nach Sizilien verpflanzt ὑπὸ Πόλλιδος τοῦ Σικυωνίου τυράννου, was schon Müller in τοῦ Συρακοσίων emendierte, eine Lesung, die sich aus der Erwähnung Siziliens ergibt.

<sup>9)</sup> Busolt, GG. I<sup>2</sup> 389, 3. Vgl. auch Plut. narr. am. 2; zur Beurteilung dieser Überlieferung Freeman-Lupus I 291. Pais, Storia della Sicilia 173.

<sup>10)</sup> Folgt aus der chronologischen Anordnung der einzelnen Kapitel jener denkwürdigen Inschrift, die Chr. Blinkenberg unter dem Titel Chronique du temple Lindien im Bull. Ac. Danemark 1912 = Die Lindische Tempelchronik in Lietzmanns Kleine Texte 131, 1915 veröffentlicht hat. Das Kapitel CXXXI lautet mit den Ergänzungen, die durch eine Vermutung A. B. Drachmanns angeregt wurden:

<sup>14)</sup> Πόλλιος . . . . .] εὐς θίας τοῦ τυραννεύσαντος ἐν

<sup>16)</sup> Συρακοῦσας ἀγάμ]α[τ]α, ἃ ἐκαλεῖτο Δαιδάλεια, ἐ[φ'] ὧν

<sup>14)</sup> ἐπεγγράπτο . . Πόλλιος ὁ Σωσίλα υἱὸς Ἀθάνα[ι Λι]γυδῖ-

<sup>15)</sup> αὶ εὐχάν, αὐτὸς τ' ἠδ' οὐ]ϊώ, τὰδε δαιδάλε' ἐργ' ἀνέθηκε.

<sup>14)</sup> ὧς φασὶ Ξεναγόρας] ἐν ταῖ Ἀ τὰς χρονικὰς συντάξεις.

als den Oheim eines Tyrannen von Syrakus, dessen Name mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Lücke zu ergänzen ist. Seit Gelon sind uns nur sechzehn syrakusische Tyrannen und Könige bekannt, nämlich Gelon, Hieron I., Thrasybul, Dionysios I. und II., Kallippos, Hipparinos, Nysaios, Hiketas I., Agathokles, Hiketas II., Thoion, Sostriatos, Pyrrhos, Hieron II. und Hieronymos. Da nun Cicero<sup>11)</sup> berichtet, daß Verres aus dem Athenatempel in Syrakus 27 Gemälde sizilischer Könige und Tyrannen raubte, liegt die Vermutung nahe, daß eine Reihe dieser dem Andenken der Syrakusier so teuren Männer in die Zeit vor Gelon zu weisen ist.

Welches war nun die Stellung jener Männer, die in der Überlieferung bald als Tyrannen bald als Könige erscheinen, deren Existenz mit ziemlicher Bestimmtheit aus den Zeugnissen hervorgeht und von denen uns kaum ein Name den Schatten einer Erinnerung bewahrt hat? Wir finden nirgends in der Überlieferung Archias als König von Syrakus bezeichnet, denn aus Korinth konnten ja auch die Ansiedler das erbliche Königtum, dessen Abschaffung<sup>12)</sup> ihnen bei ihrem Auszuge noch in frischer Erinnerung stand, nicht mitbringen. Daß es aber nach Archias zu einer Wiederherstellung des Königtums gekommen sei, ist eine ganz unwahrscheinliche Annahme, die sich eben nur auf den Namen des angeblichen König Pollis stützt und wenigstens bis auf Skythes von Zankle in der sizilischen Geschichte eine singuläre Erscheinung wäre. In Korinth stand seit der Mitte des 8. Jahrhunderts ein Prytanis an der Spitze des Staates, der von dem Geschlechte der Bakchiadai, das in seiner Gesamtheit die Regierung übernommen hatte<sup>13)</sup>, alljährlich gewählt wurde. Er nahm die Stellung des Basileus ein<sup>14)</sup> und führte wahrscheinlich auch diesen Titel<sup>15)</sup>. Waren nun zur Zeit der Kolonisation von

Weder der Name Pollis noch Sosilas ist sonst in Syrakus und seinen Kolonien nachweisbar. Doch begegnet ersterer öfters in der Peloponnes. Ein Lakedaimonier Pollis soll nach einer Sage mit Krataidas und Delphos die Tyrhener nach Kreta geführt haben. Plut. de mul. virt. 8. quaest. Graec. 21. Phot. Bibl. 137 b 21; 141 a 7. Ein anderer ist der spartanische Nauarch Pollis, der auch in den Bereich der sizilischen Geschichte tritt, da er um 388 v. Chr. als Gesandter in Syrakus weilte. Theopomp, Hellenika ed. Ed. Meyer c. 4, 2. 14, 1. Plut. Dion. 5. Diog. Laert. III 19. Der Name Sosilas findet sich häufig auf Rhodos, so als Fabrikantennamen dreimal auf rhodischen Amphorenstempeln Klio XX, 1926, 330 aus Südrubland und einmal auf einem rhodischen Amphorenhenkel aus Syrakus IG. XIV 2393<sup>466</sup> = SGDI. III 1, 4245<sup>650</sup>, wo Bechtel freilich mit Rücksicht auf 4245<sup>639-640</sup> statt Σωσίλα vielmehr Σωσίλα lesen möchte, wozu kein Grund mehr vorliegt. Ferner in dem Fragment einer Inschrift aus Lindos IG. XII 1, 767, Z. 11 und in einer Inschrift aus Stratos in Akarnanien IG. IX 1, 451 = SGDI. II 1382, wo die richtige Ergänzung Σωσίλ[ας] ergibt.

<sup>11)</sup> Verr. II, IV 55: viginti et septem praeterea tabulas pulcherrime pictas ex eadem aede sustulit; in quibus erant imagines Siciliae regum ac tyrannorum, quae non solum pictorum artificio delectabant, sed etiam commemoratione hominum et cognitione formarum.

<sup>12)</sup> Paus. IV 4, 4.

<sup>13)</sup> Herod. V 92: ἦν ὀλιγαρχίη, καὶ οὗτοι Βακχιάδαι καλεόμενοι ἔνεμον τὴν πόλιν, ἐδίδσαν δὲ καὶ ἤγοντο ἐξ ἀλλήλων.

<sup>14)</sup> Diod. VII Fgm. 9, 6: πρύτανις, ὃς τὴν τοῦ βασιλέως εἶχε τάξιν und Paus. II 4, 4.

<sup>15)</sup> Diod. VII Fgm. 9, 3 und Nikol. Dam. FGrHist. II A 90 Fgm. 57, 6; vgl. Busolt I<sup>3</sup> 347. Gegen ihn Lenschau, RE. Suppl. IV 1013, der dem Erb-

Syrakus die Prytanen die höchste Behörde in Korinth, so waren sie es folglich auch in den Kolonien. So finden wir denn in der Tat als obersten Magistrat ein Kollegium von vier oder fünf Prytanen<sup>16)</sup>, dessen Vorsitzender eponym war<sup>17)</sup>, in dem mit Syrakus fast gleichzeitig gegründeten Korkyra. Auch in den Kolonien Korkyras ist die Prytanie nachweisbar, so in Apollonia<sup>18)</sup> und in dem von Korkyra und Korinth gemeinsam gegründeten Epidamnus<sup>19)</sup>. Auf den Einfluß von Syrakus läßt sich wohl auch das Vorkommen des Prytanen in Rhegion<sup>20)</sup> und Tauromenion<sup>21)</sup> zurückführen. Man wird aus dem Gesagten mit Recht schließen, daß Syrakus im Anfang dieselbe politische Einrichtung besaß, an die auch die Worte Pindars erinnern, der Hieron in deutlicher Umschreibung seiner Souveränität nicht mit βασιλεύς, sondern mit πρύτανι κύριε πολλῶν εὐστεφάνων ἀγωνιᾶν καὶ σταρτοῦ anspricht<sup>22)</sup>. Bezeugt ist endlich für Syrakus das Amtsgebäude für den Prytanis, das Prytaneion, das vom Buleuterion, unterschieden wird<sup>23)</sup>. Wie in Korinth und Korkyra, wird auch in Syrakus der Prytanis als eponymer Magistrat dem Jahre seinen Namen gegeben haben, eine Würde, die später Timoleon dem Amphipolos des Zeus Olympios erteilte. Es kann also Pollis den Titel Basileus, den ihm die Überlieferung zuerkennt, nur seiner

könig den Prytanis zur Seite treten läßt, der wie der Archon in Athen die politische Macht in seiner Hand vereinigte.

<sup>16)</sup> CIG. 1847: ὁ δεῖνα πρυτανεύσας καὶ οἱ σύναρχοι (drei); CIG. 1848: vier σύναρχοι wie wohl auch CIG. 1849.

<sup>17)</sup> Vgl. das Proxeniodekret aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. IG. IX 1, 682 und die zahlreichen Ziegelsteine mit dem eingedruckten Namen des Prytanen, unter dem die Verfertigung stattfand. IG. IX 735—826, 229—48 v. Chr. Als eponymer Beamter findet sich der Prytan in einer Urkunde aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. IG. IX 1, 694 und IvM. 44, 2 (Psephisma).

<sup>18)</sup> In dem einzigen uns erhaltenen Psephisma der epidamnischen Apolloniaten (eponym) IvM. 45, 2.

<sup>19)</sup> IvM. 46, 39.

<sup>20)</sup> An Stelle des von Dionysios I. zerstörten Rhegion gründete Dionys II. 358 v. Chr. eine neue Stadt, die er nach Apollo Φοῖβτα benannte (Timaios bei Strab. VI 258). Als höchster Beamter wird der πρύτανις genannt (IG. XIV 612), dann der πρύτανις καὶ ἄρχων ἐκ τῶν ἰδίων (618) oder πρύτανις ἐκ τοῦ ἰδίου καὶ ἄρχων πενταετηρικῶς (617), der von Mommsen, CIL X 1, p. 4 zusammen mit den ihm beigeordneten drei συμπρυτανεῖς den römischen IIII viri quinquennales gleichgesetzt wird. Vgl. Kaibel, IG. XIV p. 150.

<sup>21)</sup> IG. XIV 423—430 passim = Dittenberger, Syll. III<sup>3</sup> 954 mit A. 3, wo die nach dem Monat stehende Ligatur ΓΡ, die die Namen von verschiedenen Magistraten begleitet, ihre natürlichste Lesung in πρυτανεῖς findet, die als monatliche Vorsitzende des Rates anzusehen sind. Dagegen hat E. Bormann, Fastorum civitatis Tauromenitanae reliquiae, Programm der Universität Marburg 1881, 24 und Swoboda, VB. 98 diese Signatur mit προαγοράς oder προαγορῶν aufgelöst.

<sup>22)</sup> Pyth. II 57. Vgl. auch Schol. Theokr. II 11. 12, wo die Hekate Angelos von Syrakus als χθονίαν θεὸν καὶ νερτέρων πρύτανιν bezeichnet wird. G. Kaibel, Com. Graec. fragm. I 1, 161. 155 Fgm. 7. Wilamowitz-Moellendorf, Herm. XXXIV 1899 206 ff.

<sup>23)</sup> Cic. Verr. IV 119 erwähnt amplissima curia und ornatissimum prytaneum, die natürlich alt sein müssen. Unter den χρηματιστήρια zur Zeit Dionysios I. (Diod. XIV 44) hat schon Schubring (Achradina 37) das βουλευτήριον und πρυτανεῖον verstanden, obgleich diese Bedeutung von χρηματιστήρια nicht die übliche ist. Vgl. Lupus, Stadt Syrakus 167.

Stellung als Prytanis verdanken<sup>24)</sup>, da er mit dem des souveränen Königums nicht verglichen werden kann.

Wie in Korinth stand auch in Syrakus der Prytanis an der Spitze eines streng oligarchisch regierten Staates, in dem nur eine im Verhältnis zur Gesamtheit der Bürger kleine Minderheit zur Teilnahme an der Staatsgewalt berufen war. Ihre Bevorrechtung beruhte auf der vornehmen Geburt. Da es dem Geist der Adelszeit entsprach, daß bei der Gründung einer Kolonie das Land zu ungleichen Anteilen aufgeteilt wurde, waren die adeligen Grundherren mit ihrer so zahlreichen hörigen Bauernschaft in den ersten Jahrzehnten dem Mittelstande gewiß auch numerisch überlegen. So hatten also der Heraklide Archias und die übrigen adeligen Familien, die ihm gefolgt waren, von Anfang an unter den Kolonisten in Syrakus das Übergewicht. Im Falle des Aussterbens alter Adelfamilien fielen deren Ländereien gewiß nur den noch lebenden Mitgliedern der übrigen Häuser zu. Sie allein bildeten das höchste Staatsorgan, den Rat<sup>25)</sup>, dessen Mitglieder von edler Abstammung sein mußten, um ein Aufsteigen der beherrschten Klasse zu verhindern. Die Mitglieder des Rates waren unverantwortlich, da die Ratssitze auf Lebenszeit verliehen wurden oder sogar erblich waren, indem bisweilen nach dem Gesetze der Sohn nach dem Vater in den Rat eintrat<sup>26)</sup>. Ob nun der Rat, in dessen Händen als unmittelbarer Träger der Souveränität die Leitung der Geschäfte lag, mit der Plenarversammlung sämtlicher Adelliger zusammenfiel oder nur ein Teil des Adels die Herrschaft führte wie in Korinth das Geschlecht der Bakchiaden, muß bei dem Fehlen jeglicher Überlieferung ebenso unbeantwortet bleiben wie die sich aufdrängenden Fragen über seine Organisation, seine Glieder, ihren Wechsel und seine Vorsitz.

<sup>24)</sup> Wenn die Annahme Busolts (I 347), daß der Prytanis in Korinth den Titel Basileus führte, das Richtige trifft. Auf Pollis glaubte Landolina zwei bronzenen Münzen mit den Buchstaben ΠΟ und andere mit Π beziehen zu dürfen, eine Entdeckung, die er zur Erklärung einiger mißverständlicher Verse aus Theokrit verwenden wollte; noch einen anderen „König“ von Syrakus meinte er nach bronzenen Münzen mit den Umschriften ΛΥΞΟΝ und ΛΥΞΟΝΟΞ mit Gewißheit annehmen zu dürfen (J. H. Bartels, Briefe über Kalabrien und Sizilien III, 1792, 275). Die wenigen Publikationen Landolinas sind mir leider nicht zugänglich, so daß ich die Gründe nicht überprüfen kann, die ihn zu dieser Annahme bestimmten. Da Königsnamen auf den Münzen Siziliens erst mit Agathokles beginnen und auch Magistratsnamen erst seit dem Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr. vorkommen, könnte man in ΛΥΞΟΝ einen Prytanenamen erblicken, denn paläographische Gründe (-ON für ΩΝ) weisen diese Münzen in die Zeit vor 440 v. Chr. (vgl. Ph. Lederer, NZ. 43, N. F. 3, 1910, 4). Sicher ist nur, daß Landolina (S. 277) aus einer Stelle des Plautus (Menaechmi II 3) mit Unrecht die sonst nicht bekannte Existenz eines Alleinherrschers Liparo erschließen wollte, indem er dieser Stelle eines Komikers die Beweiskraft eines historischen Dokumentes zuerkannte. Ebenso hinfällig waren die von anderer Seite beigebrachten Argumente auf Grund von Münzlegenden. Vgl. Holm II 490.

<sup>25)</sup> Der in der Überlieferung zum erstenmal gelegentlich des Sturzes der Aristokratie um die Mitte des 7. Jahrhunderts v. Chr. bezeugt ist. Plut. Praec. reip. ger. 825 C.

<sup>26)</sup> Aristot. Polit. IV 1292 b. 1293 a. VI 1317 b.

## 2. Die Oligarchie der Gamoren

(644 bis etwa 520 v. Chr.).

Bereits um die Mitte des siebenten Jahrhunderts kam es in Syrakus zu inneren Unruhen, die die zweite Entwicklungsperiode der syrakusischen Verfassung, die Oligarchie der Gamoren, einleiteten. Ein Teil der Adeligen, das Geschlecht der Myletiden<sup>1)</sup>, ging in die Verbannung und half den Zankleern im Jahre 649 v. Chr.<sup>2)</sup> bei der Gründung Himeras, der einzigen griechischen Stadt an der Nordküste. Die Teilnahme der heimatlosen Dorier gab der jungen Ansiedlung den Charakter einer chalkidisch-dorischen Mischkolonie, da das syrakusische Element so stark in der Bürgerschaft Himeras vertreten war, daß trotz der chalkidischen Gesetze und Einrichtungen der Stadt sich ihr Dialekt zu einer Mischung von Dorisch und Jonisch gestaltete. Die kurze Zeitspanne, die die Ausführung einer syrakusischen Kolonie nach Kasmenai (644 v. Chr.) von diesen Ereignissen trennt, beantwortet die Frage, ob Über-

<sup>1)</sup> Thuk. VI 5, 1: *καὶ Ἰμέρα ἀπὸ Ζάγκλης φησὶσθῆ ὑπὸ Εὐκλείδου καὶ Σίμου καὶ Σάκωνος, καὶ Χαλκιδῆς μὲν οἱ πλεῖστοι ἦλθον ἐς τὴν ἀποικίαν, ξυψήμισαν δὲ αὐτοῖς καὶ ἐκ Συρακοῦσιν φυγάδες στάσαι νικηθέντες, οἱ Μυλητῖδαι καλούμενοι· καὶ φωνὴ μὲν μεταξὺ τῆς τε Χαλκιδέων καὶ Δωρίδος ἐκράθη, νόμιμα δὲ τὰ Χαλκιδικά ἐκράτησαν.* Die Erwähnung der uns völlig unbekanntenen Myletiden führt auf Antiochos von Syrakus als Quelle (Wölfflin, Antiochos von Syrakus 6). Späteres Mißverständnis machte aus den syrakusischen *Μυλητῖδαι* Zankleer aus Mylai (Strab. VI 272: *τὴν μὲν Ἰμέραν οἱ ἐν Μυλαῖς ἔκτισαν Ζαγκλαῖοι*). Die Ver-suchung, die Namen *Μυλαί* und *Μυλητῖδαι* aufeinander zu beziehen, hat trotz der Bedenklichkeit aus Namensähnlichkeit Schlüsse zu ziehen, die gewagtesten Erklärungen und Hypothesen gezeitigt. Welcker (Jahns Jahrbücher, 1829, 161) und Brunet de Presle (Recherches 97) folgern ohne weiteres aus dem Worte *Μυλητῖδαι*, daß sie aus Mylai waren. Moquette (Hist. Syrac. 22) schlägt vor, die *Μυλητῖδαι* bei Thukydides mit einer gelinden Änderung in *Μυλαῖται* zu korrigieren und kommt zu der Annahme, daß die *Μυλαῖται* nach Syrakus gingen und infolge späterer Uneinigkeiten mit den Altbürgern gezwungen wurden, die Stadt zu verlassen. Daher sind ihm Strabos *οἱ ἐν Μυλαῖς Ζαγκλαῖοι* und des Thukydides *οἱ Μυλαῖται καλούμενοι* identisch. Schließlich hat noch Freeman-Lupus (I 355) versucht, einen tatsächlichen Zusammenhang zwischen Mylai und Myletiden zu konstruieren. Die verbannten Syrakusier hätten sich unter dem Schutze Zankles zunächst in Mylai angesiedelt und diesem Orte nach einem Eponymos ihres Stammes seinen Namen gegeben. Gegenüber allen diesen Erklärungsversuchen, die an sich schon zur Skepsis herausfordern, ist zunächst festzustellen, daß die Endung *-ιδαι* ohne Zweifel patronymisch ist, also die Nachkommen eines *Μόλης* bezeichnet, auch wenn er nicht mit dem bei Paus. III 1, 1 erwähnten identisch ist. Nach Hekataios bei Steph. Byz. ist *Μυλαῖτης* das Ethnikon von *Μυλαί*. Strabos Mißverständnis ist also offenbar.

<sup>2)</sup> Das Gründungsjahr gibt Diod. XIII 62, 4, der sagt, daß Himera *οἰκισθεῖσα ἔτη διακόσια τετταράκοντα* vor Ol. 92, 4 = 409 v. Chr.

völkerung oder innere Unruhen den Anlaß zur Besiedlung von Kasmenai gaben, im letzteren Sinn<sup>3)</sup>. Ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen ist unverkennbar. Kasmenai bedeutete den Schlußpunkt in dem jahrelangen Ringen der feindlichen Parteien. Daß die Verbannung eines ganzen Geschlechtes das Werk einer feindlichen Partei unter den Aristokraten selbst war und nicht die Folge einer Erhebung des Demos, die unabweisbar zur Errichtung einer Tyrannis geführt hätte, bezeugt Aristoteles<sup>4)</sup>. Seine Erzählung von den beiden Jünglingen, die in hoher Staatsstellung nach vorausgegangenen gegenseitigen Kränkungen als Parteihäupter gegen einander auftraten und den Umsturz der Verfassung herbeiführten, kennzeichnet gewiß nur den äußeren Anlaß zur Vertreibung der Myletiden. Daß dieser persönliche Zwist, den ein einsichtiger Ratsherr vergebens durch einen Antrag auf Verbannung der beiden Gegner beizulegen versuchte, einen so verhängnisvollen politischen Charakter annahm, daß er den Umsturz der Verfassung nach sich zog, legt die Vermutung nahe, daß die Rivalität der beiden Parteiführer zu einem Kampf um die ausschließliche Herrschaft ihres Geschlechtes führte, wie sie ähnlich in Korinth die Bakchiadai durchgesetzt hatten<sup>5)</sup>. Einzelheiten werden uns leider nicht überliefert, jedenfalls aber muß man annehmen, daß auch die nichtadeligen Grundbesitzer und die vermögenden Handelsherren und Industriellen an den Ereignissen starken Anteil nahmen, indem sie sich auf die Seite eines der beiden Vertreter des Privatstreites stellten<sup>6)</sup> und der nach der

<sup>3)</sup> An einen Zusammenhang mit dem Sturze der Bakchiaden in Korinth und der Erhebung des Kypselos zum Tyrannen im Jahre 657 v. Chr. (Busolt, GG. I<sup>2</sup> 638, 1) denken Holm I 148 und Freeman-Lupus II 20.

<sup>4)</sup> Polit. V 1303 b: *γίγνονται μὲν οὖν αἱ στάσεις οὐδὲν περὶ μικρῶν, ἀλλ' ἐκ μικρῶν στασιαζοῦσι δὲ περὶ μεγάλων· μάλιστα δὲ καὶ αἱ μικραὶ ἰσχύουσιν, ἔταν ἐν τοῖς κυρίοις γέγονται· οἷον συνέβη καὶ ἐν Συρακοῦσιν ἐν τοῖς ἀρχαίοις χρόνοις· μετέβαλε γὰρ ἡ πολιτεία ἐκ θύων νεανίσκων στασιασάντων, ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων, περὶ ἐρωτικῆν αἰτίαν.* Daß sich diese Stelle nicht auf die Zeit der Vertreibung der Gamoren durch den Demos beziehen kann (gegen Holm I 148 und Freeman-Lupus II 32), zeigt der allgemeine Ausdruck *ἐν τοῖς ἀρχαίοις χρόνοις*, dessen sich Aristoteles zur Zeitbestimmung bedient, der für eine Zeit, die der Gelons unmittelbar voranging, gar nicht am Platze wäre. Daher ist das Ereignis zweifellos höher anzusetzen. Wird auch der Name der Myletiden nicht erwähnt, so ist doch ebensowenig von den Gamoren die Rede. Plut. Praec. reip. ger. 825 C hebt das Freundschaftsverhältnis der beiden Männer hervor und bezeichnet genau die Form der Verfassung: *τῶν δὲ προσφύτερων τις εἰς βουλήν παρελθὼν ἐκέλευσεν ἀμφοτέρους ἐλαύνειν, πρὶν ἀπολαῦσαι καὶ ἀναπληροθῆναι τὴν πόλιν ἀπ' αὐτῶν τῆς ἔχθρας· οὐ μὴν ἔπεισεν, ἀλλ' ἐκ τούτου στασιασάντες ἐπὶ συμφοραῖς μεγάλας τὴν ἀρίστην πολιτείαν ἀνέτρεψαν.* Es war also die Aristokratie, die gestürzt wurde. Vgl. Swoboda, St. A. 32 m. A. 4. Obgleich Plutarch auf das gleiche Ereignis wie Aristoteles anspielt, ist er von diesem, wie die Form der Erzählung beweist, ganz unabhängig und hat seine Nachricht aus den historischen Vorstudien des Theophrastos zur Politik (*πολιτικά τὰ πρὸς τοὺς καιροὺς*) übernommen. H. Henkel, Studien zur Geschichte der griechischen Lehre vom Staat, 1872, 23. K. Mittelhaus, De Plutarchi praeceptis gerendae reipublicae. Diss. Berlin 1911, 40.

<sup>5)</sup> Herod. V 92. Diod. VII 9. Vgl. Busolt, Herm. XXVIII 312 ff. und GG. I<sup>2</sup> 631 ff. F. Jacoby, Appolodors Chronik 91 ff.

<sup>6)</sup> Aristot. Polit. V 1303 b: *ἔθεν προσαμβάνοντες τοὺς ἐν τῇ πολιτεύματι διεστασίασαν πάντες.*

Vertreibung der Myletiden stark geschwächte Adel seine durch das Vorrecht der Geburt privilegierte Stellung einbüßte, so daß an die Stelle des Rechts der Geburt das Recht des Besitzes trat. Damit fiel auch das *connubium*, das bisher den Adel von den übrigen Ständen geschieden hatte und nun auf die Vollberechtigten ausgedehnt werden mußte<sup>7)</sup>.

Der Unterschied zwischen dem adeligen und nichtadeligen Grundbesitz<sup>8)</sup> hörte auf zu existieren und auch dem geschäftsführenden Kapitalisten war nun Gelegenheit geboten, Güter anzukaufen. Die Verwirklichung dieser Forderung, die der erste Ansatz zu jener Demokratie war, deren Opfer die Gamoren später selbst werden sollten, bedeutete für die Aristokraten den Verlust ihrer privilegierten Stellung und ihrer Autorität, die sie auch später niemals wiederzugewinnen vermochten. Wie in Athen noch Solon die politischen Rechte ausschließlich nach dem Maße des Grundbesitzes abstufte, war zweifellos auch in Syrakus die Erweiterung der politischen Vollberechtigung an den Besitz von Gütern bestimmter Größe gebunden<sup>9)</sup>, der den Gamoren als den reichsten Grundbesitzern eine bevorrechtete Stellung verlieh. Die soziale Stellung der Gamoren ist durch ihren Namen gekennzeichnet, der in Syrakus den Grundbesitzer in Gegensatz zu den anderen Bevölkerungsklassen stellt<sup>10)</sup>. Gleichviel, ob er der Hochachtung oder dem Haß seine Entstehung verdankt, erscheint er jedenfalls um 600 v. Chr. als der offizielle Name der herrschenden Klasse<sup>11)</sup>, deren Privilegien

<sup>7)</sup> Dies zeigen Theognis Verse 183 ff.

<sup>8)</sup> Daß bei der Gründung von Syrakus nicht jeder Ansiedler ein gleiches Los erhielt und der Adel auch bei der Verteilung des Landes besondere Vorrechte genoß, beweist die Tatsache, daß die Kolonisation von Syrakus in die Zeit der Adelherrschaft fällt.

<sup>9)</sup> Plut. Quaest. Graec. 57, S. 304. Thuk VIII 21. Herod. VII 155; vgl. Beloch, GG. I<sup>2</sup> 354. Swoboda, St. A. 55, 5, wo für Akragas Syrakus zu lesen ist.

<sup>10)</sup> Die dorische Namensform *γαμόροι* überliefert Herod. VII 155, was auf eine örtliche Quelle zurückgeht, das Mar. Par. Ep. 36 und Aischylos Hik. 613. Bei Diod. VIII 11 und Dion. Hal. VI 62 steht *γεωμόροι*. Hesych. erklärt das Wort *γαμόροι* als *οἱ περὶ τὴν γῆν ποιοῦμενοι* oder *μοῖραν εἰληχόντες τῆς γῆς* oder *οἱ ἀπὸ τῶν ἐγγείων τιμημάτων τὰ κοινὰ διέποντες*. In letzterer Bedeutung würde es, wie L. Whibley, *Greek oligarchies* 116, 2 und Freeman-Lupus II 382 mit Recht annehmen, auf Syrakus passen, dagegen bezieht Holm I 397 die zweite Erklärung auf die syrakusischen Gamoren. Hesychios legt ferner dem Worte *γεωμόρος* die Bedeutung *γεωργός* bei, wie denn auch das Et. M. *γεωμόρος* mit *γεωργός* oder *γεωπόνος* erklärt. Julius Pollux VIII 108—111 sieht in den *γεωμόροι* eine Art freier Bauer. Auf eine gleich tiefe Stufe stellt sie Suid. s. *γεωμόρος* ὁ περὶ τὴν γῆν κοπιῶν.

<sup>11)</sup> IG. XII 5, 444 Ep. 36: Ἀφ' οὗ Σακρῶ ἐγ Μιτυλήνης εἰς Σικελίαν ἐπλευσε φυγοῦσα [...], ἐτη ΗΗΗΔΔ; ἀρχο]ντος Ἀθήνησιν μὲν Κριτίου τοῦ προτέρου, ἐν Συρακούσαις δὲ τῶν γαμόρων κατεχόντων τὴν ἀρχήν. Die Zeit der Flucht liegt zwischen 604/3 v. Chr. (Ep. 35) und dem Archontat des Simon 591/0 v. Chr. (Ep. 37). Unsere Stelle beweist ebensowenig den Anfang der Gamorenherrschaft, wie sie die Schlußfolgerung zuläßt, daß die ἀρχὴ τῶν γαμόρων mit den Anfängen der Stadt Syrakus untrennbar verbunden wäre wie Holm I 143 und Freeman-Lupus II 382 annimmt. Der Zusatz zum Datum ἐν Συρακούσαις δὲ τῶν γαμόρων κατεχόντων τ. ἀ. bedeutet auch nicht, wie Freeman-Lupus meint, das stärkere Hervortreten der Gamorenherrschaft, sondern steht in bezug auf die lesbischen Oligarchen. Jurenka, Wien. Stud. XIX (1897) 192. F. Jacoby,

auf dem Zensus ohne staatsrechtliche Berücksichtigung der adeligen Geburt beruhten. Der Adelige, der seinen Besitz verloren hatte, konnte nicht mehr Anteil an der Regierung fordern, zu der ihn ehemals schon die Achtung vor seiner vornehmen Geburt berufen hatte. Es findet sich in den Quellen nicht die mindeste Andeutung dafür, daß die Oligarchie der Gamoren eine aristokratische Herrschaft war, wie immer wieder behauptet wird<sup>12)</sup>. Gerade die Überwindung des gentilizischen Adels war ja die notwendige Voraussetzung, um das „*ius soli*“ an die Stelle des „*ius sanguinis*“ treten zu lassen. Das entsprach der allgemein-griechischen Entwicklung. Das rechtliche Merkmal aber für die Oligarchie, daß in ihr die Ämter nach dem Zensus (*ἀπὸ τιμημάτων*) besetzt werden<sup>13)</sup>, ist gerade charakteristisch für die syrakusischen Gamoren<sup>14)</sup>.

Das Marmor Parium 100. Freemans-Lupus Bedenken, die sich aus dem unmöglichen Ergänzungsvorschlag Schoenes ergaben, sind jetzt erledigt.

<sup>12)</sup> Den Charakter der Aristokratie soll das Viergespann auf den Münzen aus der Gamorenzeit beweisen. CMB. 145, 1. 2. Königl. Münzkabinett in Berlin<sup>2</sup> 156, 542 ff. Head, HN<sup>2</sup>. 171. Abgesehen davon, daß die Prägung von Münzen eine Neuerung auf wirtschaftlichem, und daher mit den politischen Verhältnissen im engsten Zusammenhang stehenden Gebiete darstellt, die kaum von der konservativen Regierung der Gamoren eingeführt worden sein dürfte, ist hervorzuheben, daß das für die ältesten Tetradrachmen von Syrakus charakteristische Gespann nicht eine Anspielung auf den „aristokratischen Charakter“ enthält. Vielmehr war für die Wahl des Wappens Religion und Mythologie maßgebend, demnach der ursprüngliche Sinn der Münzbilder ein religiöser. Das Wappen hebt die Beziehungen zu Olympia hervor. Das Gespann ist eine Huldigung für Zeus Olympios, über dessen hervorragende Stellung in dem syrakusischen Kulte noch öfters zu sprechen sein wird. Auch beim Aufkommen der zweiseitigen Prägung, die ein Zurückweichen des Gespannes auf die Rückseite zur Folge hatte, wird von nun an selbst auf der Vorderseite, die nun den Kopf einer lokalen Gottheit, der Arethusa, trägt, den Beziehungen zu Olympia Rechnung getragen, auf die ja schon die Sage von der Flucht der Arethusa nach Syrakus hinweist. Bekanntlich erscheint schon unter den ersten Kolonisten von Syrakus ein Mann aus dem Prophetengeschlecht von Olympia, den Jamiden, und es ist interessant, daß um Ol. 78 der Jamide Agasias, der Sohn des Sostratos, noch dort wohnte (Böckh zu Pind. Ol. VI 6 und Schol. ad 1. Hingegen sieht Pais, *Storia della Sicilia* 172, 1 in Pindars Worten nur eine genealogische Prahlerei und hält die Ankunft eines Jamiden zur Zeit des Archias für verdächtig). Jedenfalls war Olympia schon von alters her unter allen Feststätten des griechischen Mutterlandes die durch die Westgriechen am meisten gepflegte. Schon um Ol. 33 (648—644 v. Chr.) errang Lygdamis aus Syrakus den Sieg im Pankration (Philostr. Gymn. XII 32. Paus. V 8, 8. Gell. I 1, 2. Solin. 4). Zwei andere Sieger im Apene-Rennen, Agesias aus Syrakus und Psaumis aus Kamarina, hat Pindar durch seine Lieder unsterblich gemacht. Im Wagenrennen gewann Gelon 488 v. Chr. (Paus. VI 9, 4) einen Sieg in Olympia, auf den jedoch Holm III 570 mit Unrecht jene syrakusischen Münzen bezieht, die über dem Gespann eine schwebende Nike zeigen, da die Einführung der Nike auf dem Münzbild schon am Ausgange des 6. Jahrhunderts nachweisbar ist. Schließlich sei noch erinnert an das Schatzhaus der Syrakusier in Olympia und die zahlreichen und großen Weihgeschenke. Vgl. E. Curtius, Monatsber. Berl. Ak. 1869, 465. P. Gardner, *Types of greek coins* 41 ff. H. Förster, *Die Sieger in den olympischen Spielen. Gymnasialprogramm Zwickau. I (1890/91) II (1891/92)*. Holm III 554 ff.

<sup>13)</sup> Plat. Rep. VIII 550 C. 551 B. 553 A.

<sup>14)</sup> Vgl. Hesych. Erklärung des Wortes *γαμόροι* als *οἱ ἀπὸ τῶν ἐγγείων τιμημάτων τὰ κοινὰ διέποντες*.

Bezüglich der Organisation der oligarchischen Staatsform ist hervorzuheben, daß auch hier der Rat den Mittelpunkt des Staates bildete. Zu seinen Befugnissen gehörte unter anderem auch die Strafgerichtsbarkeit. Wir sehen den Rat, der mit der Versammlung sämtlicher Gamoren zusammenfällt, über Tempelschändung zu Gericht sitzen. Agathokles, der die Oberaufsicht beim Bau des Athenatempels führte, hatte einen Teil des zum Tempelbau bestimmten Materials, das als heilig galt<sup>15)</sup>, zum Bau seines eigenen Hauses verwendet. Das Urteil der Gamoren verfügte die Konfiskation seines Vermögens und die Weihung der Stätte, wo ein Blitzstrahl das Haus des Frevlers vernichtet hatte<sup>16)</sup>.

<sup>15)</sup> Stark, Gottesdienstliche Altertümer § 11 n. 14.

<sup>16)</sup> Diod. VIII 11. Obwohl die Stadt nicht genannt wird, in der die Geschichte von Agathokles vorgekommen ist, macht doch die Erwähnung der Geomoren wahrscheinlich, daß es sich um Syrakus handelt; vgl. Lupus, Stadt Syrakus 93. Gilbert II 248, 2. Holm I 148. Freeman-Lupus II 12. Daß die bei dieser Gelegenheit erwähnten κληρονόμοι die Finanzverwalter der Stadt gewesen seien, ist schon von Gilbert bezweifelt und von Freeman-Lupus mit Recht abgelehnt worden, der in ihnen nur die in Betracht kommenden Erben sieht. Eine Behörde mit diesem Titel ist übrigens nirgends nachweisbar. H. Rauber, Die agrarischen Verhältnisse Siziliens im Altertume. Dissert. Erlangen 1919, 5, 4 hält die Kleronomen für Beamte einer Ackeranweisungskommission, die später eine andere auf das Getreidewesen sich beziehende Tätigkeit ausgeübt hätte. Den Beweis dafür bleibt er freilich schuldig. Die einzige inschriftliche Erwähnung eines κληρονόμος in einer ziemlich späten Weiheinschrift (IG. XIV 6) ist belanglos, da ihre Lesung ganz unsicher ist. Niese, RE. Suppl. I 23 setzt die Erzählung Diodors in das Ende des 8. oder 7. Jahrhunderts v. Chr., doch wird man wohl kaum so hoch hinaufgehen dürfen. Der Bau des steinernen Tempels — und Diodors Worte lassen doch nur an diesen denken — gehört in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr., was natürlich nicht ausschließt, daß er schon zur Zeit der Gamoren begonnen worden sein könnte. Der Konstruktion in Stein war übrigens eine in Holz vorangegangen, wie die bei den jüngsten Restaurationsarbeiten des Domes gefundenen architektonischen Terrakotten beweisen; vgl. Koldewey-Puchstein, Gr. Tempel I 60.

### 3. Die erste Demokratie

(ungefähr 520—485 v. Chr.).

Schon den Nachkommen der ersten Ansiedler, die als eine exklusive Körperschaft dem Naturgesetz der steten Verminderung ihrer Zahl unterlagen, war in den später Zugewanderten und deren Nachkommen, dem auf die Betreibung von Handel und Gewerbe beschränkten Demos, ein gefährlicher Rival erwachsen. Der Aufschwung der jungen Kolonie lockte immer neue Ansiedler verschiedener Art und Herkunft herbei. Durch zahlreiche Bande mit der Scholle verknüpft, auf der seine Väter saßen, erblickte der Demos bald in sich die wahre Bevölkerung der Stadt, die den ersten Ansiedlern nur darin nachstand, daß sie um einige Generationen jünger war. Gewiß war die Lage der Demos, der durch keine geschriebenen Gesetze geschützt war, im Anfang traurig. Vollauf mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt, besaß er noch nicht die Macht, der Willkür und Zügellosigkeit der herrschenden Klasse Widerstand zu leisten<sup>1)</sup>. Wie in den meisten Staaten wohnte er wohl auch in Syrakus außerhalb der Stadt, während Ortygia, das infolge seiner natürlichen Beschaffenheit selbst von wenigen verteidigt werden konnte, der Wohnsitz des Adels war<sup>2)</sup>. Die Einverleibung auch der äußeren Stadtteile in den schützenden Mauerring darf als ein Erfolg der zunehmenden Macht des Demos gewertet werden. Der Entstehung neuer Schichten von Handels- und Gewerbetreibenden, die ihren Reichtum dem Aufschwung von Handel und Industrie verdankten, ging parallel die Entwicklung eines sozialen Klassenbewußtseins. Zwar verschaffte der Sturz der Adelherrschaft jenen Kreisen Eintritt in die Regierung, die sich durch ihren Reichtum einen Namen gemacht hatten, den weiteren Kreisen des Demos und den leibeigenen Kylliriern hingegen blieb auch unter der Oligarchie der Gamoren der Genuß der vollen Staatsrechte versagt. Diese Masse von Handwerkern und Krämern, Schiffern und anderen Gewerbetreibenden, geschulten und ungeschulten Lohnarbeitern gerieten bald in einen scharfen Gegensatz zur herrschenden Klasse, die einen rücksichtslosen Gebrauch von ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit und ihrer politischen Stellung machte. So erhob sich der Demos

<sup>1)</sup> Vgl. Aristot. Polit. IV 1297 b: ὀλίγοι τε ὄντες τὸ πλῆθος καὶ κατὰ τὴν σύνταξιν, μᾶλλον ὑπέμενον τὸ ἀρχεσθαι.

<sup>2)</sup> Cic. Verr. II 5, 32; vgl. Diod. XIV 7: διέδωκε τὰς οἰκίας τοῖς ὄχλοις, πλὴν τῶν ἐν τῇ Νήσῳ· ταύτας δὲ τοῖς φίλοις καὶ τοῖς μισθοφόροις ἐδώρησατο.

im Bunde mit den Kylllyriern und überwältigte den gemeinsamen Feind. Die Gamoren wurden um 520 v. Chr.<sup>3)</sup> vertrieben und

<sup>3)</sup> Fremann-Lupus II 100 läßt es unentschieden, ob Hippokrates von Gela seinen Krieg mit den Gamoren oder mit der Demokratie führte und hält im ersteren Falle den Mißerfolg am Heloros (493 v. Chr. Herod. VII 154) für den Anlaß ihres Sturzes, worin ihm auch Giuliano, Storia di Siracusa antica 14, folgt. Wenn Diod. X 28 sagt, daß Hippokrates die Häupter des syrakusischen Staates — τὸς προστάτας τῶν ἐν Συρακούσαις πραγμάτων — bei dem Volke in Mißkredit zu bringen beabsichtigte, indem er die Meinung erweckte, daß sie οὐ δημοτικῶς οὐδ' ἴσως ἀρχεῖν, so können damit nicht die Gamoren, sondern nur die neuen Behörden der Demokratie gemeint sein. Denn daß die Gamoren nicht δημοτικῶς regierten, davon brauchte man wohl keinen Syrakusier überzeugen. Diodors Bezeichnung der syrakusischen Behörden läßt unschwer die προστάται τοῦ δήμου erkennen, von denen noch zu handeln sein wird. Es hat übrigens schon Holm I 148 f. III 563 f. darauf hingewiesen, daß die Annahme des von Solon begründeten euböisch-attischen Münzfußes in Syrakus, das bis dahin noch nicht selbst gemünzt hatte, einen Bruch mit dem Herkommen bedeutete, der nur als das Werk einer Revolution erklärlich erscheint, nicht aber als die Tat der oligarchischen Gamoren. In Übereinstimmung mit den älteren Numismatikern nimmt er an, daß Syrakus bereits 500 v. Chr. zu prägen begonnen hat, während die neuere Ansicht (Giesecke, Sicilia numismatica 5) den Beginn der Prägung der dorischen Kolonien des Südens um das Jahr 550 v. Chr. ansetzt. Head, HN.<sup>2</sup> 171 schreibt die ältesten syrakusischen Münzen noch der Zeit der Gamoren zu ohne seine Ansicht näher zu begründen und eine zeitliche Fixierung ihrer Herrschaft zu versuchen, ebenso auch Gardner, A history of ancient coinage 215, der freilich schon etwas bestimmter das Jahr 520 v. Chr. als Beginn der syrakusischen Prägung bezeichnet.

Das Jahr 520 v. Chr. läßt sich nun in der Tat mit überzeugender Wahrscheinlichkeit als das des Beginnes der syrakusischen Münzprägung und somit der demokratischen Aera erweisen, da sich die Münzen, die zwischen dem ältesten Tetradrachmon und dem im Jahre 480/79 v. Chr. geprägten Demareteion emittiert wurden, nach stilistischen und paläographischen Merkmalen in ihrer chronologischen Abfolge überblicken lassen. Die Heranziehung vergleich- und datierbarer Vasenbilder gibt uns die Möglichkeit an die Hand, einige für die stilistische Entwicklung wichtige Münzen zeitlich zu fixieren. Die folgende Aufzählung, die auf absolute Vollständigkeit natürlich keinen Anspruch erheben will, soll dies verdeutlichen:

Aufschrift:

1. Tetradrachmon. Vs. Quadriga im Schritt r. Rs. In vier Teile geteiltes vertieftes Viereck.

ΣΥΡΑΦΟΞΙΟΝ

K. Regling, Die antike Münze als Kunstwerk Tf. V 114. Babelon-Blanchet, Traité des monnaies grecques III 1 pl. 74, 5; texte II 1, 1519.

Für die Beurteilung des Pferdetypos, der im Gegensatz zu der späteren feingliedrigen Rasse das schwere Zug- und Reittier mit kräftigem Rumpfe und runder Hinterhand zeigt, ist zum Vergleiche die Stesiasamphore des Exekias (550 bis 530 v. Chr. nach E. Langlotz, Zur Zeitbestimmung der strengtrotfigurigen Vasenmalerei und der gleichzeitigen Plastik 16) heranzuziehen, die uns einen terminus post quem gibt, da die Darstellung des Pferdes auf unserer Münze ein fortgeschritteneres Stadium kennzeichnet. Auch Regling 1. 1. setzt die Münze in den Ausgang der hocharchaischen Zeit (570—520 v. Chr.).

2. Tetradrachmon. Vs. Quadriga im Schritt r. Rs. Vertieftes Viereck mit altertümlichem weiblichen Kopf im mittleren runden Felde.

ΣΥΡΑ

K. Regling 1. 1. Tf. XI 261. Babelon-Blanchet 1. 1. III 1 pl. LXXIV 2. Ähnlich, doch die Pferde etwas bewegter, Hill, Coins of ancient Sicily pl. 16.

flüchteten nach Kasmenai. Erst Gelon führte sie nach Syrakus zurück<sup>4)</sup>.

3. Tetradrachmon. Vs. und Rs. wie nr. 2. CMB. 145, 2. Babelon-Blanchet 1. 1. III 1 pl. LXXIV 3.

ΣΥΡΑΦΟΞΙΟΝ

4. Didrachmon. Vs. Nackter Reiter mit einem zweiten Pferde. Rs. wie oben.

ΣΥΡΑ

B. Head, NChron. 1874, pl. I 2. Babelon-Blanchet 1. 1. III 1 pl. LXXIV 4.

5. Tetradrachmon. Vs. Kopf der Arethusa. Rings vier Delphine. Rs. Quadriga im Schritt 1. Nike den Lenker bekränzend.

ΣΥΡΑΦΟΞΙΟΝ

Babelon-Blanchet 1. 1. III 1 pl. LXXIV 5; texte II 1, 1519. Langlotz 1. 1. hat gezeigt, daß diese Münze nicht acht Jahre vor dem Demareteion entstanden sein kann, wie Evans, NChron. 1894, 197 vermutete, sondern in die Zeit von 510—500 v. Chr. zu setzen ist. Der Pferdetypos zeigt den Übergang zu dem vom Demareteion her gut bekannten hochbeinigen, zierlichen und schlanken Pferd mit den feinen und gedrehten Gliedern. Der Kopf der Arethusa, der früher auf der Rs. stand, ist hier zum Hauptbilde geworden.

6. Tetradrachmon. Vs. und Rs. wie oben.

ΣΥΡΑΦΟΞΙΟΝ

Unter dem Gespann:

ΣΥΡΑ

Holm III Tf. I 8. Babelon-Blanchet 1. 1. III 1 pl. LXXIV 6.

In der Nike sah Holm III 570 eine Erinnerung an den Sieg Gelons im Wagenrennen zu Olympia (Paus. VI 9, 4) im Jahre 488 v. Chr. und setzte sie daher in die Zeit 485—480 v. Chr. Seine Annahme ist nicht haltbar wie aus dem unter nr. 5 Gesagten hervorgeht.

7. Tetradrachmon. Vs. Kopf der Arethusa. Rings vier Delphine. Rs. Quadriga im Schritt r. Nike im Knielauf die Pferde bekränzend.

ΣΥΡΑΦΟΞΙΟΝ

Babelon-Blanchet 1. 1. III 1 pl. LXXIV 7. Nach Regling 1. 1. Tf. XI 262 reifarchaisch (520—480 v. Chr.), nach G. F. Hill, L'art dans les monnaies grecques pl. XIX 2 in die Zeit von 500—485 v. Chr.

8. Zwei Didrachmen. Vs. Kopf der Arethusa. Rings vier Delphine. Rs. Nackter Reiter mit einem zweiten Pferde.

ΣΥΡΑΦΟΞΙΟΝ

Babelon-Blanchet 1. 1. III pl. LXXIV 8. 9. Das Kopfprofil der Arethusa gleicht dem des Theseus auf der Euphroniosschale im Louvre, daher 500—490 v. Chr. Langlotz 1. 1. 95.

9. Drei Tetradrachmen. Vs. und Rs. wie nr. 7. Wirkliches Fliegenschema der Nike, vom Knie ab zurückgestreckte Beine, die Flügel beide nach hinten.

ΣΥΡΑΦΟΞΙΟΝ

Regling 1. 1. Tf. XI 264. 265. Babelon-Blanchet 1. 1. 10.

Regling und Babelon setzen diese drei Münzen aus stilistischen Gründen mit Recht in die Zeit unmittelbar vor dem Demareteion.

10. Dekadrachmon. Vs. Weiblicher Kopf mit Olivenkranz in feinem Linienkreis; ringsum vier Del-

ΣΥΡΑΦΟΞΙΟΝ

Die neue Verfassung, die der siegreiche Demos dem Staate nach der Vertreibung der Gamoren gab, war die Demokratie. Von ihrer Form erfahren wir leider nichts. Daß sie maßlos und ungeordnet war, sagt Aristoteles<sup>5)</sup>. Es scheint, daß er dabei auf die Verhältnisse in Syrakus anspielt, wie sie kurz vor Gelons Einzug geherrscht haben mögen. Der militärische Mißerfolg am Heloros war sicher nicht ohne Einfluß auf den stets wankelmütigen Demos geblieben. Auch wäre es immerhin glaublich, daß der zur Macht gekommene Demos die Regierungsgeschäfte nicht auf einmal in dem Sinne zu führen lernte, wie es dem Ideale einer Demokratie entsprach. Da wir unter Gelon nicht mehr den Rat der Gamoren erwähnt finden, dagegen des öfteren unter ihm die Volksversammlung<sup>6)</sup> auftritt, hat man in ihr zweifellos eine Schöpfung der Demokratie zu sehen, auch wenn sie uns in dieser Zeit nicht begegnet, da sich das aktive Bürgerrecht im Unterschiede zur Zeit der Aristokratie und der Gamoren auf alle Bürger erstreckt haben muß und in allen Gattungen der Demokratie die Volksversammlung das gewöhnliche Organ war, durch das die Staatsgemeinde ihre Souveränitätsrechte ausübte.

phine; Feld etwas vertieft. Rs. Quadriga im Schritt, Nike die Pferde bekränzend. Im Abschnitt laufender Löwe. Perlkreis.

Regling 1. 1. Tf. XVIII 405. Vgl. G. F. Hill, Historical greek coins 37 ff.

Das Demareteion ist 480/79 v. Chr. entstanden.

Es zeigt nicht mehr  $\Phi$  sondern  $\text{F}$ .

Da nun das Weihgeschenk Gelons nach Delphi aus dem Jahre 480/79 v. Chr. (Roehl, Im. 49, 35 = Dittenberger, Syll. I<sup>3</sup> 34 a) noch  $\Phi$  aufweist, so müssen wir aus dem Schwanken der Schreibweise auf eine Übergangszeit schließen, so daß also auch aus paläographischen Gründen die unter nr. 9 erwähnten Tetradrachmen dem Demareteion zeitlich nicht zu ferne stehen können.

<sup>4)</sup> Herod. VII 155, 8 ff.: μετὰ δὲ τοῦτο εὐρημα τοῦς γαμόρους καλεομένους τῶν Συρηκοσίων ἐκπέποντας ὑπὸ τε τοῦ δήμου καὶ τῶν σφετέρων δοῦλων, καλεομένων δὲ Κυλλυρίων, ὁ Γέλων καταγαγὼν τοὺτους ἐκ Κασμένης πόλιος εἰς τὰς Συρηκοῦσας ἔσχε καὶ ταύτας. Vgl. auch Dion. Hal. VI 62: καὶ τὰ τελευταῖα ἐν Συρακοῦσας οἱ γεωμόροι πρὸς τῶν πελατῶν ἐξηλάθησαν. Suid. s. Καλλικύριοι· οἱ γὰρ Καλλικύριοι δοῦλοι ἦσαν πλείους τῶν κυρίων αὐτῶν, ὥστε καὶ αὐτοὺς ἐξέβαλον. Phot. s. Κιλλικύριοι· ἐν Συρακοῦσας τινὲς ἐκλήθησαν, οἱ ἀντὶ τῶν γεωμόρων μέρας καταλαβόντες τοῦ πολιτεύματος. Aus letzterer Stelle schließt Gilbert II 249, 1, daß die Kyllyrer in die Bürgerschaft aufgenommen wurden; auch Freeman-Lupus II 34 ist der Ansicht, daß sie als Belohnung für ihre Dienstleistung wenigstens volle persönliche Freiheit erhielten.

<sup>5)</sup> Polit. V 1302 b. Herod. VII 155.

<sup>6)</sup> Swoboda, St. A. 103 schreibt ihre Einführung der Initiative Gelons zu.

#### 4. Die demokratische Militärmonarchie der Deinomeniden (485—465 v. Chr.).

Nach dem Tode des Hippokrates wurde der Reiteroberst Gelon Tyrann von Gela, der die Pläne seines Vorgängers gegen Syrakus wieder aufnahm. Da mit Gewalt gegen die mächtige Stadt nichts auszurichten war, wartete er nur auf eine günstige Gelegenheit sich ihrer zu bemächtigen. Diese war gegeben, als ihn die in Kasmenai lebenden Gamoren um seine Intervention ersuchten, die ihre Rückkehr nach Syrakus ermöglichen sollte. Gelon nahm sich ihrer an und verstand es, sich auch dem Volke von Syrakus, wo die an Anarchie grenzenden Verhältnisse seinen Bestrebungen günstig waren, im Lichte eines volksfreundlichen Politikers zu zeigen. Die Syrakusier öffneten ihm und den Gamoren 485 v. Chr.<sup>1)</sup> bereitwillig ihre Tore. Da die zurückgeführten Gamoren ihre alten Vorrechte nicht wieder erhielten und auch die Kyllyrer im Besitze ihrer Freiheit blieben, wird anzunehmen sein, daß schon beim Einzuge Gelons ein festes Abkommen geschlossen wurde, das die Stellung Gelons, der Gamoren und der Bürgerschaft genau regelte<sup>2)</sup>.

Welches aber war die Stellung Gelons und welchen titularen Ausdruck hat sie erhalten? Die besonderen Umstände, unter denen Gelon in Syrakus zur Herrschaft kam, zwingen mit unabwiesbarer Konsequenz zu der Annahme, daß Gelon ein gesetzliches Amt bekleidete. Den Krieg gegen Hamilkar führte er als στρατηγὸς αὐτοκράτωρ und da dies außer Polyain<sup>3)</sup> auch Diodor<sup>4)</sup> bezeugt, der die Wahl Gelons zum unumschränkten Feldherrn wohl in seinem verlorenen zehnten Buche besprochen hat, haben wir keine Ursache, daran zu zweifeln, daß Gelon diesen Titel amtlich gebrauchte<sup>5)</sup>. War doch die ausgedehnte gesetzliche Vollmacht, die der autokratoren

<sup>1)</sup> Holm I 413. Beloch, GG. II<sup>2</sup> 2, 162 ff.

<sup>2)</sup> Plass, Tyrannis I 282. Freeman-Lupus II 110. 453 ff. Niese, RE. VII 1007. 1012.

<sup>3)</sup> I 27, 1: Γέλων Δεινομένους Συρακοῦσιος ἐν τῷ πρὸς Ἀμύλκων τὸν Καρχηδόσιον πολέμῳ στρατηγὸς αὐτοκράτωρ χειροτονηθεὶς κτλ.

<sup>4)</sup> XIII 94, 5: καὶ πρότερον δὲ Καρχηδονίων τὰς τριάκοντα μυριάδας περὶ τὴν Ἰμέραν νενικήσθαι στρατηγούντος Γέλωνος αὐτοκράτορος.

<sup>5)</sup> J. B. Bury, Class. Review XIII (1899) 98 folgert mit Unrecht aus Schol. Oi. II 29 d (Timaios fr. 90), daß Gelon στρατηγὸς αὐτοκράτωρ deshalb war, weil er seinem Bruder Polyzalos die „Strategie“ übertrug; vgl. Beloch, GG. II<sup>2</sup> 2, 168 f. Ebensovienig darf man mit Bury in den Worten des Bakchyl. V 2, 1 und Pind. Pyth. II 58 eine staatsrechtliche Terminologie suchen. Daß Gelon und Hieron neben der Strategie noch ein bürgerliches Amt bekleideten, wie Bury meint, ist mit Swoboda, St. A. 85, 1 abzulehnen.

Strategie eignete, ein ausgezeichnetes Mittel, die ungesetzliche Tyrannis zu verschleiern. Auch steht damit in Einklang, daß nach dem Tode Gelons nicht sein unmündiger Sohn dieses höchste Amt in der Republik erhielt, sondern Gelons ältester Bruder Hieron, dem wieder sein Bruder Thrasybulos folgte. Es muß jedoch dahingestellt bleiben, ob Gelon diesen Titel von Anfang an führte oder erst seit dem Karthagerkriege und ob er ihn durch zeitweilige Wiederwahl erneuert, wie man nach Polyain<sup>6)</sup> glauben könnte, und damit eine Art plebiszitärer Tyrannis begründet hat.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für Gelons Stellung in Syrakus war seine Anerkennung der Souveränität des Volkes nach der Schlacht bei Himera in jener denkwürdigen Volksversammlung, in der er nach Niederlegung der Strategie der von ihm berufenen Versammlung in längerer Rede Rechenschaft für seine Taten ablegte. Die Rechenschaftsablage bezog sich nicht nur auf den Krieg gegen die Karthager, sondern auch auf etwaige Handlungen, die den Vorwurf der Tyrannis begründen konnten<sup>7)</sup>. Die Ehrfurcht vor dem siegreichen Feldherrn und das Vertrauen, das er dem Volke bewies, wirkte sich aus in der spontanen Begeisterung, mit der man ihn jubelnd als Wohltäter, Retter und König begrüßte<sup>8)</sup>.

Nun wird gewiß niemand in der durch eine Augenblicksstimmung veranlaßten Begrüßung einen formellen Beschluß der Gemeinde sehen wollen, obgleich die Möglichkeit vorliegt, daß noch in der gleichen Volksversammlung seine Macht durch eine gesetzliche Abstimmung bestätigt wurde. Diodor scheint allerdings daran gedacht zu haben, daß ihm der Königstitel verliehen wurde, denn bei der nächsten Gelegenheit, wo er auf ihn zu sprechen kommt, nennt er ihn feierlich *ὁ βασιλεὺς Γέλων*<sup>9)</sup>. Übrigens bezeichnet der Chronograph bei Diodor nicht nur Gelon, sondern auch Hieron und Thrasybulos als *βασιλεῖς* und ihre Herrschaft als *βασιλεία*, dagegen Anaxillas, Mikythos, Theron und Thrasydaios als *τύραννοι* oder *δυνάσται*, nicht anders wie Timaios. Und *τύραννοι* sind nach dem Chronographen auch die Dionysier und Agathokles vor seiner Annahme des Königstitels<sup>10)</sup>. Daß Pindar Hieron stets *Basileus*

<sup>6)</sup> I 27, 1: οὕτω δὲ παρακληθεὶς δεύτερον στρατηγήσαι ἀντὶ στρατηγεῖν τύραννος ἐγένετο Συρακοσίων.

<sup>7)</sup> Polyain. I 27, 1: εἰ τί μοι πέπρακται βίαιον. Vgl. Plat. Polit. 31, p. 291 E, wo *Basileia* und Tyrannis nach den Merkmalen des Gewalttätigen (*βίαιον*) und Freiwilligen (*ἐκούσιον*) unterschieden werden.

<sup>8)</sup> Diod. XI 26, 5 f. Polyain. I 27, 1. Trotz der Varianten in der Darstellung dieses Ereignisses, die ihren Grund in einigen Mißverständnissen Polyains haben, lag beiden Autoren Timaios als Quelle vor; vgl. J. Melber, Jahrb. f. cl. Philol. Suppl. 14 (1885), 185 f. und Ch. A. Volquardsen, Untersuchungen 72. 78. Die Geschichte ist somit hinreichend verbürgt und es tut der Sache selbst keinen Abbruch, wenn zu ihrer Entstehung eine auffallend gekleidete Statue Gelons, die ihm die Syrakusier aufstellten (Aelian. var. hist. XIII 37. VI 11) und unter Timoleon in dankbarer Erinnerung an die Verdienste Gelons bei Himera als einzige beim Verkaufe der Statuen verschonten (Plut. Tim. 23), bei ihrer Entstehung mitgewirkt haben sollte.

<sup>9)</sup> XI 38, 2.

<sup>10)</sup> Diod. XI 66, 4. 67, 1. 48, 2. 53, 1. 59, 4. 66, 1. XIII 96, 4. XV 73, 5. XVIII 1, 6. XIX 1, 10. XXI 16.

nennt<sup>11)</sup>, ist an sich kein Beweis für die amtliche Titulatur, wenn es auch Beachtung verdient, daß er trotz aller Lobpreisungen niemals Theron als König bezeichnet<sup>12)</sup>, wohl aber Arkesilas von Kyrene, der ein anerkannter König war. Herodot, der zwar die beiden Begriffe *Basileus* und *Tyrannos* oft synonym gebraucht<sup>13)</sup>, nennt Gelon, wo er in eigener Person spricht, ausschließlich *τύραννος*. Daß dies nur in des Wortes übler Nebenbedeutung gemeint sein kann, die mit dem Begriff der Tyrannis das Merkmal der das Gesetz aufhebenden Willkürherrschaft verknüpft, beweist der Ausdruck *δουλοσύνη* für den Zustand der Städte unter Gelon<sup>14)</sup>. Nur einmal, in der Ansprache des athenischen Gesandten, heißt es *ὁ βασιλεὺς Συρακοσίων*<sup>15)</sup>, und das entspricht auch sonst der feinen sprachlichen Unterscheidung Herodots, der überwiegend nur die Gegner eines Herrschers oder der Monarchie den Ausdruck *Tyrannos* gebrauchen läßt. Es ist also kein Anlaß vorhanden, die Anrede des Gesandten im sarkastischen Sinne zu deuten, unbeschadet der Frage, ob Herodot die Verhandlung Gelons in ihrem überlieferten Wortlaut wiedergeben wollte oder den Dialog frei komponierte<sup>16)</sup>.

Leider besitzen wir aus diesem Zeitabschnitte keine syrakusischen Volksbeschlüsse. Die Worte auf dem delphischen Weihgeschenk Gelons und auf Hierons Helm<sup>17)</sup>, den er nach dem Siege

<sup>11)</sup> Ol. I 23: Συρακόσιον ἱποχάρμαν βασιλεῖα. Pyth. III 70: Αἰτναῖον ξένον, ὃς Συρακόσσοισι νέμει βασιλεύς. Vgl. Schol. Pyth. III 1 p. 327. Dagegen Pyth. I 73: Συρακοσίων ἀρχῆ. Pyth. II 56: πρῶταν κέρει πολλῶν μὲν εὐστειφάνων ἀγυῖαν καὶ στρατοῦ. E. Schwartz, Hermes XXXIV (1899), 487, 1 hat aus dem Umstande, daß Bakchylides Hieron in dem auf den Sieg mit dem Rennpferd Pherenikos an den Olympien 476 geschriebenen Gedichte noch *στραταγός* (V 1, 2) nennt, Pindar hingegen schon *βασιλεύς* (Ol. I 23. 117) einen Unterschied zwischen Herrschaft und Königtum in Syrakus erschließen wollen. Das ist von Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1901, 1277, 1 und Bornemann, Bursians Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. 117 (1903) 130 mit Recht abgelehnt worden. Nach Wilamowitz 1. 1. 1278 hat erst die Gründung von Aitna Hieron die erforderliche Legitimität und sakrale Weihe für den Anspruch auf den heiligen Königstitel von Aitna ermöglicht; dessenungeachtet setzt er die Gründung von Aitna später an als die in Ol. I erwähnte Titulatur *βασιλεύς*, da sich in ihr noch keine Anspielung auf Aitna findet (Schol. v. 33: τότε γὰρ ὁ Ἴερον ἦν Συρακοῦσιος καὶ οὐδὲ ἦν Αἰτναῖος, ὡς φησὶν Ἀπολλόδοτος). Was den Titel *κτίστωρ Αἰτνας* (Fgm. 105 = 71 Boeckh) anbelangt, so hat Busolt I<sup>3</sup> 390, 5 darauf hingewiesen, daß er mit dem eines Königs von Syrakus nichts zu schaffen hat. Von Aitna war Hieron Gründer und Bürger — und daher läßt er sich bei den pythischen Spielen im Spätsommer 470 v. Chr. als Aetnaer ausrufen (Pyth. I 32) —, nicht aber selbst König. Als konstitutioneller König soll nach Pindars Worten vielmehr sein junger Sohn Deinomenes regieren. Vgl. Freeman-Lupus II 212.

<sup>12)</sup> Nur Schol. Ol. II 29 spricht von einem König Theron; da es sich hier um einen Auszug des Didymos aus Timaios handelt, muß es fraglich erscheinen, ob wir hier des Geschichtsschreibers eigene Worte vor uns haben.

<sup>13)</sup> Busolt I<sup>3</sup> 381, 1.

<sup>14)</sup> Herod. VII 153—167 fußt auf einer gut unterrichteten sizilischen Quelle und auf mündlicher Erkundung. Jacoby, RE. Suppl. (1913), 494.

<sup>15)</sup> VII, 1 ff.

<sup>16)</sup> Jacoby, RE. Suppl. (1913), 494.

<sup>17)</sup> Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 34: Γέλων ὁ Δεινομέν[εος] ἀνέθεκε τόπολλον | Συρακοῦσιος | und 35 B: ἱεῖρον ὁ Δεινομέν[εος] καὶ τοὶ Συρακοῦσι | τοῖ Δι Τυράν | ἀπὸ Κόμας |.

über die Etrusker auf der Höhe von Kyme (474 v. Chr.) dem olympischen Zeus stiftete, erlauben wegen ihres Charakters als Weihinschriften nicht einen förmlichen Titel auch selbst eines anerkannten Königs zu erwarten, dagegen können auch die Inschriften nichts beweisen, in denen Pyrrhos und Hieron II. als Könige erscheinen<sup>18)</sup>, denn sie stehen zeitlich zu fern, um aus ihnen Rückschlüsse ziehen zu dürfen. Kann nun auch das Fehlen des Königstitels auf den Weihgeschenken nicht die Entscheidung in der Frage bringen, ob Gelon und Hieron Könige von Syrakus gewesen sind, so ist doch immerhin zuzugeben, daß hier ein einzelner in einer ungewöhnlichen Machtstellung neben der Gemeinde als Träger der Souveränität erscheint. Doch ist von Bedeutung, daß die Deinomeniden ihre Münzen statt im eigenen, im Namen des syrakusischen Volkes geschlagen haben<sup>19)</sup>.

Man wird aus dem Gesagten schließen, daß weder die Rede des Dichters für uns verbindlich ist noch die des Timaios, der begrifflicherweise unter den Diadochen, als in Syrakus Agathokles den altgeheiligten Namen des Königs usurpiert hatte, so redete. Die gute Überlieferung, die durch Thukydides<sup>20)</sup>, Aristoteles<sup>21)</sup> und Xenophon<sup>22)</sup> vertreten ist, kennt nur Tyrannen. Es ist evident, daß ein Tyrann des 5. Jahrhunderts v. Chr. den Königstitel nicht geführt haben kann, da das Königtum, außer in Kyrene, bei den Griechen dieser Zeit nur noch in der Erinnerung fortlebte. Die Ernennung Hierons II. zum Könige mag für Diodor den Anlaß zur Übertragung des Königtums auf Hieron I. und Gelon gegeben haben. Wenn auch die Deinomeniden sich den Königstitel nicht offiziell beizulegen wagten, so hörten sie es doch jedenfalls gern, wenn jemand sie entsprechend ihrer tatsächlichen monarchischen Gewalt so nannte. Ihre Gewalt aber beruhte auf der unumschränkten Heerführung und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß sie autokratische Strategen waren<sup>23)</sup>.

Für die Beurteilung der Herrschaft der Deinomeniden ist hervorzuheben, daß sie nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich als Samtherrschaft auftritt. Wie Peisistratos und Hippias gewährte auch Gelon seinen Brüdern<sup>24)</sup> und näheren Verwandten<sup>25)</sup> einen ge-

<sup>18)</sup> Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 392: [βασιλεὺς Πύρρος καὶ Ἀπειρώται und 427: βασιλεὺς ἀγαθόμενου] Ἱέρωνος Ἱεροκλέος | Συρακόσιοι θεοὺς πάσι.

<sup>19)</sup> Head, HN.<sup>2</sup> 172.

<sup>20)</sup> VI 4, 2. 94, 1.

<sup>21)</sup> Polit. V 1312 b. 1313 b. 1315 b. Auch Phainias aus Eresos, der Schüler des Aristoteles, schrieb *περὶ τῶν ἐν Σικελίᾳ τυράννων*. FHG. II 297 f., Fgm. 12. 13. Stesimbrotos aus Thasos, der im 5. Jahrh. v. Chr. schrieb, nennt Hieron einen Tyrannen. FGrHist. II B 107 F, Fgm. 3 = Plut. Them. 24, 5.

<sup>22)</sup> Xenoph. Ἱέρων I 1.

<sup>23)</sup> Freeman-Lupus II 456. Bury, Classical Review XIII (1899) 98 ff. Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1901, 1276. Niese, RE. VII 102. Swoboda, StA. 85, 1. Beloch, GG. II<sup>2</sup> 73. Dagegen Plass, Die Tyrannis I 294. Holm I 214. Bornemann, Philologus L (1891) 244. E. Schwartz, Hermes XXXIV (1899) 487, 1. Bornemann, Burians Jahresber. über die Fortsch. d. kl. Altertumsw. 117 (1903) 130. Lenschau, RE. VIII 1498. Busolt I<sup>3</sup> 391, 1.

<sup>24)</sup> So gab er Hieron nach Erlangung der Herrschaft über Syrakus die Verwaltung Gelas. Herod. VII 156.

<sup>25)</sup> Nach Schol. Pind. Nem. IX 95 = Timaios Fgm. 84. 90. Ol. II 29.

wissen Anteil an der Regierung und übertrug ihnen Kommandos und Statthalterposten<sup>26)</sup>. Daher stifteten die Söhne des Deinomenes für den Sieg über die Karthager gemeinsam ein Weihgeschenk für den delphischen Gott<sup>27)</sup>. Für die rechtlich geordnete Erbfolge war wohl die Vererbung des in der Familie erblichen Priestertums maßgebend<sup>28)</sup>. Immer hatte das älteste Mitglied der Familie die Leitung des Staates in den Händen. Als Gelon totkrank war, übertrug er Hieron die Leitung des Staates, der die Regierung als Senior des Geschlechtes, keineswegs aber als vormundschaftlicher Regent für Gelons Sohn führte. Die Vormundschaft erhielt vielmehr Polykalos, nach ihm die beiden Schwäger Chromios und Aristonius. Es ist ferner auf Grund unserer Quellen ausgeschlossen, und das beweist allein schon die unmittelbare Nachfolge Hierons auf Gelon, daß Polykalos zum Nachfolger Gelons bestimmt gewesen sei<sup>29)</sup>, weil Gelon ihm die Strategie übertragen hat. Polykalos kann nur Hieron in der Strategie über Gela nachgefolgt sein<sup>30)</sup>; er wurde übrigens bald von Hieron vertrieben und muß noch vor dessen Tode gestorben sein<sup>31)</sup>. Auch Hieron übergab die Nachfolge nicht seinem Sohne Deinomenes noch auch Gelons Sohne, der doch immerhin schon ein junger Mann war, sondern seinem Bruder Thrasybulos im Sinne der Senioratserbfolge. Nach ihm hätte der Sohn Gelons an die Reihe kommen sollen, aber die drückende Herrschaft des Thrasybulos über das Volk von Syrakus und die Zwietracht im regierenden Hause erschütterten die Stellung Thrasybulos' und führten zu einer Bestreitung seines Erbrechts zugunsten von Gelons Sohne<sup>32)</sup>.

Von untergeordneter Bedeutung war die Herrschaft der Deinomeniden in verfassungsrechtlicher Hinsicht, da mit ihr weder eine Umwälzung noch Aufhebung der Verfassung verbunden war. Der Schein des republikanischen Stadregimes<sup>33)</sup> konnte um so eher fortbestehen, als die Tyrannen des Deinomenidenhauses das

Diod. XI 38, 2. 67, 3 stehen Gelon seine Schwäger Chromios und Aristonius zur Seite, die nach Polykalos die Vormundschaft über seinen Sohn erhalten. Chromios stand nach Gelons Tode in Hierons Diensten (Schol. Pind. Pyth. II 34. I 98) und wurde mit Hierons Sohn Deinomenes zum Gouverneur (ἐπίτροπος) von Aitna bestellt (Schol. Pind. Nem. IX 6).

<sup>26)</sup> Von der Herrschaft der Familie Gelons spricht auch Aristot. Polit. V 1312 b.

<sup>27)</sup> Simonides, Bergk PLGr. III<sup>4</sup> 485, 141. Vgl. dazu Wilamowitz, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1897, 315. Fouilles d. Delphes II Fasc. 1 pl. IX. Homolle, Mélanges Henri Weil 207 ff. Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 35 C Anm. 6.

<sup>28)</sup> Beloch, GG. II<sup>2</sup> 2, 169. Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1901, 1277. Vgl. Staat und Gesellschaft der Griechen (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. 4, 1, 1910) 70. Außer der *ἱερῶσύνῃ Διμήτρος καὶ Κόρης, ἐκ διαδοχῆς Ἱηλίου* hatte Hieron nach Schol. Ol. VI 162 auch die des Zeus Aitnaios inne, dem er in Aitna einen Tempel errichtet hatte.

<sup>29)</sup> Damit fällt auch der von Swoboda, St. A. 91, 10 erhobene Einwand gegen die Senioratserbfolge.

<sup>30)</sup> Beloch, GG. II<sup>2</sup> 2, 168 f.

<sup>31)</sup> Diod. XI 38, 3. 7. Vgl. Wilamowitz I. 1. 1283 ff. Swoboda I. 1. 91, 10. Beloch I. 1. 168 f. Aristot. Polit. V 1312 b. Vgl. Lenschau, RE. VIII (1913) 1500 f.

<sup>32)</sup> Die Auffassung von Holm I 249 und Busolt I<sup>3</sup> 407, 1, daß Thrasybulos nur vormundschaftlicher Regent war, ist nicht aus Aristoteles zu folgern.

höchste republikanische Amt, die autokratorische Strategie, bekleideten, eine mit außerordentlicher Machtvollkommenheit ausgestattete Beamtung, wenn auch lebenslänglich und daher unverantwortlich. Die Besetzung der wichtigsten zivilen und militärischen Ämter mit den Mitgliedern des Herrscherhauses sicherte ihnen den Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte. Doch lebte die Bürgerschaft von Syrakus jedenfalls unter ihren Gesetzen und hatte auch an der Verwaltung der Stadt ihren Anteil. Die Volksversammlung erscheint auch weiterhin tätig. Sie schließt in eigenem Namen internationale Verträge, erklärt Krieg und schließt Frieden. Gelon selbst berief sie zum wiederholten Male. Er hat der Volksversammlung Rechenschaft über seine Amtsführung abgelegt und überließ ihr später die Bestrafung jener, die sich gegen ihn verschworen hatten<sup>34</sup>). Die Volksversammlung war es auch, die auf seinen Antrag hin die Aufnahme aller Kamarinäer, der größeren Hälfte der Bürger von Gela, der Vornehmen aus dem sizilischen Megara und der 10.000 Söldner in den syrakusischen Staat als Bürger beschloß<sup>35</sup>). Im Lichte eines konstitutionellen Herrschers erscheint Gelon in jener Volksversammlung, wo er wegen des Unwillens des Volkes von seiner Geldforderung für einen Krieg Abstand nimmt, es dann nur als Darlehen verlangt und nach Beendigung des Krieges wieder zurückzahlt<sup>36</sup>).

Das Verhältnis, in dem Gelon wie Hieron zu der Bürgerschaft stand, war jedenfalls ein gutes. Gelons wichtigstes Verdienst war die Befreiung des Bauernstandes aus den bisherigen drückenden Verhältnissen. Er bemühte sich die Syrakusier zum eifrigen Ackerbau und zur Verbesserung des Bodens anzuregen<sup>37</sup>). Er widmete auch ihrer militärischen Ausbildung seine Fürsorge. Daß er seine Herrschaft besonders auf die konservativ-aristokratischen Elemente stützte<sup>38</sup>), ist kaum mit Recht behauptet worden. Gerade sein Ausspruch, daß der Demos die undankbarste Mitbewohnerschaft sei, läßt erkennen, daß er auf seinen Dank Anspruch gehabt hatte. Hierons Gerechtigkeit und Güte wird des öfteren gepriesen<sup>39</sup>). Trotzdem sah er sich infolge der steigenden Unzufriedenheit des Volkes<sup>40</sup>) gezwungen, zur Errichtung einer Geheimpolizei zu

<sup>33</sup>) Auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Formen deutet Pind. Pyth. I 70: *ἄξιον γεραίων* und die Inschrift auf dem Helm aus der Tyrrhenerbeute (Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 35 B).

<sup>34</sup>) Aelian. XIII 36; vgl. Diod. XI 26, 5 ff.

<sup>35</sup>) Herod. VII 156. Diod. XI 72, 3.

<sup>36</sup>) Plut. Apophth. reg. s. Γέλωνος 3.

<sup>37</sup>) Plut. I. 1. 2.

<sup>38</sup>) Ed. Meyer, GdA. II 501. III 630 f. Freeman II 134 ff. Busolt I<sup>3</sup> 389. Aber weder die Zurückführung der Gamoren, die von politischen Erwägungen diktiert war, noch der Verkauf des Demos von Megara und Euböa, der möglicherweise nicht einmal der hellenischen Bevölkerung angehörte, in die Sklaverei (Herod. VII 155. 156) können diese Ansicht begründen. Vgl. Swoboda, St. A. 103, 3. Beloch, GG. II<sup>2</sup> 1, 71, 1. Keil, St. A. 355.

<sup>39</sup>) Pind. Ol. I 13. VI 93. Pyth. II 65. III 71. Bakchyl. V 6.

<sup>40</sup>) Pind. Pyth. I 83. II 81.

schreiten<sup>41</sup>), einer Maßregel, die seiner Neigung durchaus nicht entsprach<sup>42</sup>). Für die nächtliche Sicherheit der Stadt sorgten die *περίπολοι*<sup>43</sup>).

Die Unterwerfung der Osthälfte Siziliens durch Gelon, die Syrakus zu einer Großmachtstellung verhalf, brachte eine Reihe von Städten unter die Herrschaft von Syrakus. Die Gemeinden behielten jedoch ihre Autonomie. Auch Akragas und Himera, die nach der Vertreibung ihrer Tyrannen zu Hieron in das Verhältnis abhängiger Bundesgenossen traten<sup>44</sup>), behielten ihre eben wiederhergestellte republikanische Verfassung. Ob Gelons Stellung als Herrscher Siziliens einen titularen Ausdruck gefunden hat, läßt sich nicht mit so großer Bestimmtheit wie bei Dionysios I. behaupten. Doch scheint die literarische Überlieferung eher dafür zu sprechen. So nennen die griechischen Gesandten bei ihrer Verhandlung Gelon „Archon Siziliens“<sup>45</sup>) und man darf vielleicht annehmen, daß ihm diese Würde von den sizilischen Städten verliehen wurde<sup>46</sup>).

Die Hauptstütze und das Hauptwerkzeug der Deinomeniden bildete das Söldnerheer<sup>47</sup>), das nur ihnen gehörte und gehorchte, und diese Bedeutung der Söldner verlieh ihrer Herrschaft den Charakter einer Militärmonarchie. Gelon selbst soll 10.000 Söldnern, darunter vielen Arkadern, die wohl schon bei Himera mitgekämpft hatten, Bürgerrechte in Syrakus verliehen haben<sup>48</sup>). Die Weihgeschenke, die der Mainalier Phormis und der Mantineer Praxiteles stifteten, legen ein beredtes Zeugnis ab von dem Reichtum, den man sich bei Gelon erwarb<sup>49</sup>). Die Reiterei Gelons war verhältnismäßig zahlreicher als in anderen griechischen Staaten<sup>50</sup>). Gelon war auch der erste unter den sizilischen Tyrannen, der eine große Trierenflotte verwendete. Er hatte über 200 Trieren<sup>51</sup>), die in den „alten Schiffshäusern“ am Ufer des großen Hafens und in dem gelonischen Neorion am kleinen Hafen untergebracht waren<sup>52</sup>). Hieron, über

<sup>41</sup>) Aristot. Polit. V 1313 b: *ὅσον περι Συρακούσας αἱ ποταγωγίδες καλοῦμεναι, καὶ οὗς ὠτακουστάς ἐξέπεμπεν Ἴέρων, ὅπου τις εἶη συνουσία καὶ σύλλογος*. Daraus Hesych. verderbt *ποταγωνίδας· συκοφάντας, ἢ τοὺς κατὰ τῆς ἀρχῆς τι λέγοντας ἢ πράττοντας*; Phot. *ποταγωγίδες· (συκο)φάνται ἢ μνηστῆαι*. Vgl. Plut. de curios. p. 522 f.

<sup>42</sup>) Plut. Apophth. reg. s. Ἴέρων.

<sup>43</sup>) Epicharm. Fgm. 35, 10 (G. Kaibel, Com. Graec. fragm. I 1, 96).

<sup>44</sup>) Diod. XI 53, 1 ff. Vgl. XI 68, 1. 76, 4. Pind. Ol. XII 1.

<sup>45</sup>) Herod. VII 157, 11 ff.: *ὁ δὲ δυνάμιος τε γὰρ ἦκεις μεγάλως, ὡς μοῖρᾴ τοι τῆς Ἑλλάδος οὐκ ἐλαχίστη μετὰ ἀρχόντι γε Σικελίης, βοήθησε τε τοῖσι ἐλευθεροῦσι τὴν Ἑλλάδα καὶ συνελευθέρου*. Vgl. Herakleides Pontikos bei Athen. XII 512 d: *Ἴέρωνι τῷ Συρακοσίῳ ἀρχοντι*.

<sup>46</sup>) Diod. XIV 66, 3: *τοιγαροῦν ἐκείνος μὲν διὰ τε τὴν ἀρετὴν καὶ τὸ μέγεθος τῶν πράξεων οὐ μόνον τῶν Συρακοσίῳ, ἀλλὰ καὶ τῶν Σικελιτῶν ἐκουσίῳ παρέλαβε τὴν ἡγεμονίαν*. Vgl. XI 38, 1.

<sup>47</sup>) Diod. XI 48, 3. 67, 5. 7. 68, 3. 5.

<sup>48</sup>) Diod. XI 72, 3 (Timaios).

<sup>49</sup>) IvOl. 266. Paus. V 27, 2.

<sup>50</sup>) Herod. VII 158.

<sup>51</sup>) Herod. I. 1.

<sup>52</sup>) Thuk. VII 25, 5 ff. 22, 1. Lehmann-Hartleben, Klio Beih. XIV (1923) 106.

dessen Aufgebot bei Kyme uns nähere Angaben fehlen<sup>53)</sup>, sah sich nach dem Tode Gelons gezwungen, neue Söldner anzuwerben<sup>54)</sup> und in noch ausgedehnterem Maße betrieb Thrasybul die Anwerbung von Söldnern, um die Befreiungsversuche der Syrakusier zu vereiteln<sup>55)</sup>.

<sup>53)</sup> Diod. XI 51.

<sup>54)</sup> Diod. XI 48, 3.

<sup>55)</sup> Diod. XI 67, 5. 7. 68, 3. 5.

## 5. Von der gemäßigten zur radikalen Demokratie

(465—405 v. Chr.).

Der Sturz der Militärmonarchie der Deinomeniden erfolgte gegen Frühjahr 465 v. Chr. Die unmittelbare Veranlassung wird uns nur dunkel angedeutet. Die Anhänger der Deinomeniden-dynastie versuchten diese zu retten, indem sie Thrasybulos opferten<sup>1)</sup>. Doch die Empörung des Volkes war zu stark, um sich mit diesem Zugeständnisse zu begnügen. Sein Ziel war die Wiederherstellung der Demokratie. Wie ein Mann trat es, von seinen Führern organisiert, gegen den Tyrannen in Waffen<sup>2)</sup>. Thrasybul nahm, nach einem vergeblichen Versuche das Volk zum Gehorsam zurückzubringen, den Kampf an. Die festen Mauern von Ortygia und Achradina und ein Heer von 15.000 kriegsgeübten Söldnern ließen ihn hoffen, des Aufstandes Herr zu werden. Die Syrakusier sahen sich gezwungen, die griechischen und sikelischen Gemeinwesen der Insel um Hilfe anzugehen, über die sie bisher die Suprematie beansprucht hatten. Um den Preis des Verzichtes der von den Tyrannen so fest begründeten Hegemonie der Stadt Syrakus schickten ihnen die bedeutendsten Städte der Insel wie Gela, Akragas, Selinus, Himera und selbst die Sikeler Hilfstruppen und Kriegsschiffe. So wurde Thrasybul, der sich vergebens um Bundesgenossen beworben hatte, von allen Seiten eingeschlossen. Nach wiederholten militärischen Mißerfolgen gab er seine Sache verloren. Er erhielt freien Abzug, die Syrakusier aber ihre Freiheit, die sie 60 Jahre behaupteten.

Die Erneuerung der Demokratie in Syrakus hatte zur Folge, daß die Städte, die bisher unter der Herrschaft oder unter dem Einfluß des Tyrannen von Syrakus gestanden hatten, unter Mitwirkung der Syrakusier auch ihrerseits Demokratien errichteten<sup>3)</sup>. Auch in Rhegion und Messana wurden die Tyrannen vertrieben. Das Gefühl der Freude über die wiedergewonnene Freiheit äußerte sich vor allem in der Dankbarkeit gegen die Götter. Die Volks-

<sup>1)</sup> Aristot. Polit. V 1312 b: τῶν οἰκῶν συστάντων, ἕνη μὴ τυραννίς ἔλωσ καταλυθῆ, ἀλλὰ Θρασύβουλος· οἱ δὲ συστάντες αὐτῶν ὡς καιρὸν ἔχοντες ἐξέβαλον ἅπαντας αὐτούς.

<sup>2)</sup> Diod. XI 67, 6: διόπερ οἱ Συρακόσιοι προστησάμενοι τοὺς ἡγήσομένους ὄρμησαν ἐπὶ τὴν κατάλυσιν τῆς τυραννίδος πανδημεῖ, καὶ συναχθέντες ὑπὸ τῶν ἡγεμόνων ἀντείχοντο τῆς ἐλευθερίας.

<sup>3)</sup> Diod. XI 72, 1: κατὰ δὲ τὴν Σικελίαν ἄρτι καταλελυμένης τῆς ἐν ταῖς Συρακούσαις τυραννίδος καὶ πασῶν τῶν κατὰ νῆσον πόλεων ἡλευθερωμένων, πολλήν ἐπίθεσιν ἐλάμβανεν ἢ σύμπασα Σικελία πρὸς εὐδαιμονίαν.

versammlung, die die demokratische Verfassung einführte<sup>4)</sup>, beschloß, eine kolossale Bildsäule des Zeus Eleutherios zu errichten und an dem Tage, an dem die Macht des Tyrannen gebrochen worden war, ein großes Freiheitsfest, die Eleutheria, zu feiern, an denen den Göttern ein mehr als vierfaches Hekatombenopfer dargebracht wurde. Zu Ehren des Zeus Eleutherios prägte Syrakus eigene Münzen und diesem Beispiele folgten auch andere sizilische Städte wie Agyrion, Aitna und Alaisa<sup>5)</sup>.

Der Übergang zur Demokratie vollzog sich jedoch nicht ohne schwere Kämpfe. Die neue Verfassung, die auf die von den Tyrannen beraubten und vertriebenen Bürger bei der Neuordnung der Verhältnisse Rücksicht nehmen mußte, enthielt notwendigerweise Bestimmungen, die insbesondere die Neubürger von Syrakus aufs schwerste verletzten. Von den 10.000 Söldnern, die Gelon in die Reihen der Bürgerschaft aufgenommen hatte, waren nach der Vertreibung des Thrasybulos immer noch mehr als 7000 übrig<sup>6)</sup>. Hatte die Tyrannis auch die Unterschiede zwischen Gamoren und Demos verwischt, eine Verschmelzung des syrakusischen Volkes mit den stammesfremden Söldnern hatte sie trotz ihrer Einbürgerung nicht erreicht<sup>7)</sup>. Dazu trat der Haß gegen alles, was an den Tyrannen erinnerte. So beschloß denn die Volksversammlung die gelonischen Bürger, wenn auch nicht aus der Bürgerliste zu streichen, so doch von dem Zutritt zu den Ehren- und Vertrauensstellungen auszuschließen. Das volle Bürgerrecht wurde nur den Altbürgern zuerkannt<sup>8)</sup>. Gleichwohl darf man annehmen, daß diese Zurücksetzung im Bürgerrecht ausschließlich die Söldner betroffen hat, nicht aber auch die Einwohner der griechischen Städte, die von den Deinomeniden nach Syrakus verpflanzt worden waren<sup>9)</sup>. Die Mäßigung, die sich das Volk von Syrakus in der Behandlung der verhaßten Söldner auferlegte, denen es auch weiterhin Bürgerrecht und Grundbesitz beließ, berechtigt zu der Annahme, daß den übrigen Neubürgern griechischen Stammes, deren Vergangenheit zu keinem Mißtrauen Anlaß gab, der Besitz des Bürgerrechtes ungeschmälert belassen wurde. Es ist begreiflich, daß die Syrakusier nach der so

<sup>4)</sup> Diod. XI 72, 2: καταλύσαντες τὴν Θρασυβούλου τυραννίδα συνήγαγον ἐκκλησίαν, καὶ περὶ τῆς ἰδίας δημοκρατίας βουλευσάμενοι πάντες ὁμογυμνῶς ἐψηφίσαντο Διὸς μὲν ἐλευθερίου κολοσσίου ἀνδριάντα κατασκευάσαι.

<sup>5)</sup> Über die hierauf bezüglichen Münzbilder vgl. Overbeck, Kunstmythol. des Zeus 213 Tf. III 13. Imhoof-Blumer, Monnaies grecques 30 f. Head, HN.<sup>2</sup> 179, 182 ff.

<sup>6)</sup> Diod. XI 72, 3.

<sup>7)</sup> Aristot. Polit. V 1303 a. b, der unter anderem als Beweis für seine Behauptung, wie leicht die Stammesverschiedenheit zu Aufständen führe, den Aufruhr erwähnt, der bei den Syrakusern zum Ausbruch kam, als sie nach den Tagen der Tyrannis die Fremden und die Söldner zu Bürgern gemacht hatten. Grote-Meißner, GG. III<sup>2</sup> 183, 68 bestreitet dies und erkennt nur die Hintansetzung der Neubürger als unmittelbare Ursache des Aufstandes an. Mit Unrecht sieht Holm I 430 in unserer Stelle einen Beweis, daß am Anfang der Republik die Neubürger noch Völbürger blieben.

<sup>8)</sup> Diod. XI 72, 3: τὰς δὲ ἀρχὰς ἀπόσους τοῖς ἀρχαίοις πολίταις ἀπένεμον.

<sup>9)</sup> Vgl. Freeman-Lupus II 271. 285.

schwer errungenen Freiheit ihre eigenen Herren im Hause sein wollten und daß sie jenen Leuten das Vertrauen entzogen, die auch in Zukunft ein gefügiges Werkzeug in der Hand des Tyrannen gewesen wären. Die Folgezeit ließ ihre Befürchtungen nur zu berechtigt erscheinen. Unwillig über die erlittene Zurücksetzung empörten sich die 7000 Söldner und besetzten Ortygia und Achradina. Im Anfang hatten sie durch ihre überlegene Kriegstüchtigkeit das Übergewicht. Bald aber erlitten sie durch ihre Gegner Niederlagen zu Wasser und zu Lande. Den Altbürgern war es gelungen, die Söldner durch eine Umwallungslinie von der Verbindung mit dem Inneren der Insel auszuschließen. Mangel an Lebensmitteln zwang die Belagerten endlich zur Übergabe<sup>10)</sup>. Erst jetzt schien Syrakus endgültig von der Tyrannis befreit zu sein.

Die nun folgende Epoche in der Geschichte von Syrakus war im großen und ganzen eine Zeit des Friedens und des Gedeihens. Ein halbes Jahrhundert lang konnte sich die Demokratie in Syrakus ungestört entwickeln. Verschont von der Invasion feindlicher Heere sah sich Syrakus nicht mehr zu verzweifelten Existenzkämpfen genötigt. Auch die durch die Parteien in Syrakus hervorgerufenen Unruhen und die Kämpfe mit den Sikelern hatten nur ephemere Bedeutung. Sie griffen nicht an das Lebensmark des syrakusischen Gemeinwesens, das unbehindert in der Ordnung seiner Angelegenheiten vorwärts schritt.

Mit der Vertreibung der Söldner war Syrakus um viele Bürger ärmer geworden. Die Äcker, die ihnen einst aus dem Gemeindeland oder auf Kosten älterer Bürger zugewiesen worden waren, und das Gemeindeland, das bisher Domäne der Tyrannen gewesen war, lieferten einen reichen Vorrat, um den mannigfaltigsten Ansprüchen gerecht zu werden<sup>11)</sup>. Die unter der Tyrannis vertriebenen Bürger kehrten heim und forderten ihren Besitz und auch jene, die sich um die Einführung der Demokratie Verdienste erworben hatten, durften nicht unbelohnt bleiben. Naturgemäß konnte auch eine vollständige Umwälzung der Besitzverhältnisse nicht alle Wünsche der Bürger befriedigen. Die Unzufriedenheit mit der Verteilung äußerte sich denn auch in zahlreichen Streitigkeiten privater Natur, die die Gerichtshöfe stark in Anspruch nahmen. Zur Schlichtung und Entscheidung dieser Streitigkeiten trug vor allem ein Mann bei,

<sup>10)</sup> Diod. XI 73. Beloch, GG. II<sup>2</sup> 128. Den Aufstand der Söldner erzählt Diodor unter dem Jahre 463/2 v. Chr. Busolt, GG. III<sup>2</sup> 1, 172, 2 hält es für ausgeschlossen, daß sich die Söldner zwei Jahre lang gehalten hätten. Dies läßt sich wohl nicht mit so großer Bestimmtheit behaupten. So lange den Belagerten der Weg zur See offen stand, konnten sie von den Söldnern aus Ätna hinreichend Proviant erhalten und daß diese ihre Genossen nicht im Stiche ließen, geht daraus hervor, daß die Syrakusier bald darauf die Söldner aus Ätna vertrieben. Wenn auch Diodor unter demselben Jahre die Einrichtung der Demokratie erzählt, der er den Söldneraufstand unmittelbar folgen läßt, so wird niemand glauben, daß erst in diesem Jahre die Demokratie in Syrakus begonnen hat. Der ganze Abschnitt ist augensichtlich nur ein flüchtiges und gedrängtes Exzerpt dessen, was sicher noch Timaios sorgfältiger Bearbeitung für wert erachtet hätte. Über die Chronologie Unger, Philol. XLI 1882, 136.

<sup>11)</sup> Diod. XI 76, 6.

der schon bei Hieron in hoher Gunst gestanden und sich auch nach Einführung der Demokratie durch seine Beredsamkeit, für deren Ausbildung schon die vielen Prozesse die Allgemeinheit zu interessieren vermochten, sehr beliebt gemacht hatte, der Rhetor Korax<sup>12)</sup>, dessen Tätigkeit zur Entstehung eines neuen Elementes geistigen Lebens in Sizilien und Griechenland beitrug. Außer der Landaufteilung gab auch die Aufstellung der neuen Bürgerlisten Anlaß zu heftigen Streitigkeiten, da viele, wahrscheinlich durch Beeinflussung der mit der Aufstellung der Bürgerlisten betrauten Beamten, ohne Berechtigung ihre Eintragung durchzusetzen verstanden<sup>13)</sup>. Die Unzufriedenheit trat besonders bei den ärmeren Kreisen stark hervor, die ein gewisser Tyndaridas durch Rede und Tat zu gewinnen verstand. Sie stellten ihm freiwillig aus ihren Reihen eine Leibwache, die ihn überallhin begleitete. Damit war der erste Schritt zur Tyrannis getan. Da wurde Tyndaridas unter Anklage gestellt, daß er nach der Alleinherrschaft strebe, und das Volksgericht verurteilte ihn zum Tode. Bei seiner Abführung ins Gefängnis suchten ihn seine Anhänger zu befreien. Es kam zu einem Aufruhr in der Stadt und Tyndaridas wurde mit vielen seiner Helfershelfer im Straßenkampfe erschlagen<sup>14)</sup>.

Der Versuch des einflußreichen Bürgers Tyndaridas sich zum Tyrannen aufzuwerfen, fand bald zahlreiche Nachfolger. Die Syrakusier verfielen daher auf den Gedanken zur Sicherung des Bestandes der neuen demokratischen Ordnung ein Institut in ihre Verfassung aufzunehmen, das gleich dem athenischen Ostrakismos in seiner ursprünglichen Bedeutung als ein Präventivmittel gegen die so häufige Gefährdung der Freiheit durch das Emporkommen eines neuen Tyrannen gedacht war. Ein Gesetz des Jahres 454 v. Chr.<sup>15)</sup>

<sup>12)</sup> Über den Zusammenhang der theoretischen Tätigkeit des Korax mit den Prozessen Aristot. bei Cic. Brut. 46. Über seine politische Tätigkeit unterrichten uns die Walzscholien Anon. IV 11, 14 ff. W. Doxopatries VI 12, 14 ff W. (vgl. II 119 W.). Troilos VI 48, 26 ff. W. Anon. VII 6 W. (vgl. Aulitzky, RE. XI 1379 f.).

<sup>13)</sup> Diod. XI 86, 3.

<sup>14)</sup> Diod. XI 86, 4—5.

<sup>15)</sup> Aufstand und Sturz des Tyndaridas, Einführung und Abschaffung des Petalismos bespricht Diodor XI 86. 87 unter dem Jahre 454/3 v. Chr. Die Unhaltbarkeit seiner Chronologie folgt aus seiner eigenen Darstellung. Fand Tyndaridas 454 v. Chr. seinen Tod, so muß es bei dem energischen Vorgehen der syrakusischen Regierung, das zweifellos seine abschreckende Wirkung auf längere Zeit ausübte, höchst überraschen, daß ähnliche Umtriebe noch mehrfach in dem gleichen Jahre vorgekommen sein sollen. Die Verbannung der einflußreichsten Männer, das lehrt ein Vergleich mit der Zahl der Opfer, die der athenische Ostrakismos in einem Zeitraum von neunzig Jahren forderte und von denen uns bisher 15 an der Zahl bekannt geworden sind (vgl. Valetton, Mnemos. XVI 1888, 163 ff. nebst der Berichtigung bei J. Carcopino, Mélanges d'histoire ancienne. Histoire de l'ostracisme, Biblioth. de la Faculté des lettres XXV 1909, 211 und der Ergänzung durch A. Brueckner, Ath. Mitt. XL 5 ff. nr. 7—17. 18—41. 42—44. 50), kann nur das Ergebnis einer jahrelangen Tätigkeit des Petalismos gewesen sein, bis die unerträglichen Zustände diesem politischen Experiment ein Ende setzten. Diodor hat also bei seiner bekannten Interesslosigkeit für die inneren Angelegenheiten von Syrakus mehrere Jahre der Entwicklungsgeschichte der syrakusischen Verfassung in ein Jahr auf-

beschloß die Einführung des Petalismos, einer Institution, die nicht im strengen Sinne richterlicher, sondern politischer Natur war.

Eine ähnliche Einrichtung existierte auch in Argos<sup>16)</sup>, Milet und Megara<sup>17)</sup>. Doch kennt man weder die Zeit noch die Umstände, denen sie ihre Entstehung verdankt, so daß eine Nachahmung des attischen Brauches seitens dieser Städte nicht nachweisbar ist. Dagegen haben wir in dem syrakusischen Petalismos eine direkte Nachahmung des athenischen Ostrakismos. Die Bezeichnung war eine andere, da man statt der in Athen gebräuchlichen Scherben, Olivenblätter<sup>18)</sup> benützte, wie sie auch bei den Wahlen in Syrakus verwendet wurden, um den Namen des gefährlichen Bürgers darauf zu schreiben. Leider vermischen wir bei Diodor jede nähere Mitteilung über die Art des Verfahrens. Daß jeder Bürger bei dem athenischen Ostrakismos den Namen desjenigen Bürgers aufschreiben sollte, von dem er am meisten ein Trachten nach der Tyrannis fürchtete, ist ebenso ungenau wie das über die Form des Petalismos Gesagte unbegreiflich erscheint, bei dem jeder Bürger den Namen des mächtigsten Mannes in der Stadt aufgeschrieben hätte<sup>19)</sup>. Gewiß war weder der Ostrakismos noch der Petalismos dazu bestimmt Verbrecher zu bestrafen, doch irrt unser Gewährsmann, wenn er annimmt, daß der Zweck des Verfahrens lediglich die Demütigung hervorragender und einflußreicher Männer gewesen sei, eine Anschauung, die die herrschende Ansicht des 4. Jahrhunderts v. Chr. widerspiegelt, nach der vielfach Neid und Furcht als das Hauptmotiv der Ostrakisierung betrachtet wurde, da unsere Institution zu dieser Zeit ihre ursprüngliche Bedeutung bereits verloren hatte<sup>20)</sup>. Man darf wohl annehmen, daß ähnlich wie in Athen<sup>21)</sup> von Zeit zu Zeit in der Volksversammlung die Anfrage gestellt wurde, ob durch einen Bürger Anlaß zur Vornahme des Verfahrens gegeben sei, was nicht ohne Debatte der dafür oder dagegen sprechenden Redner und der Namhaftmachung jener Personen abging, von denen der Freiheit Gefahr drohte. Der Bejahung der Vorfrage folgte dann wohl in einer späteren Volksversammlung die Abstimmung nach dem in Syrakus üblichen, uns nicht näher bekannten Abstimmungsmodus. Der Bürger, der die Mehrheit der Stimmen gegen sich hatte, mußte auf fünf Jahre das Land meiden<sup>22)</sup>. Verlust des Ver-

genommen. Ob die Einführung des Petalismos oder der Versuch des Tyndaridas für Diodor das Ereignis war, nach dem sich die chronologische Zuweisung des ganzen Komplexes richtete, läßt sich nicht mit absoluter Gewißheit entscheiden. Immerhin könnte aber die Tatsache, daß er dem Petalismos zwei Kapitel widmete, für seine Gesetzwerdung im Jahre 454 v. Chr. sprechen. Holm I 255, 431, II 368. Busolt, GG. III 1, 187, 1.

<sup>16)</sup> Aristot. Polit. V 1302 b, 18 und Schol. Aristoph. Eq. 855.

<sup>17)</sup> Schol. Aristoph. Eq. 855.

<sup>18)</sup> Diod. XI 87, 1. Hesych. πεταλισμός· ὁ διὰ φύλλων ὀστρακισμός γινόμενος.

<sup>19)</sup> Freeman-Lupus II 289.

<sup>20)</sup> Diod. XI 87, 2: καθόλου γὰρ οὐ πονηρίας κολάσεις ἐλάμβανον παρὰ τῶν παρανομοῦντων, ἀλλὰ δυνάμεως καὶ ἀξίσεως τῶν ἀνδρῶν ἐποίουν ταπεινώσει. XI 54, 5. Nep. Them. 8. Plut. Them. 22. Nep. Cim. 3. Plut. Aristid. 7. Nik. 11. Alkib. 13.

<sup>21)</sup> Aristot. Ἀθ. 43, 5. Philochoros Fgm. 79 b, FGH. I 396.

<sup>22)</sup> Diod. XI 87, 1—2.

mögens war mit dieser Verbannung nicht verbunden, auch traten die Verbannten mit dem Ablauf der Frist wieder in den ungeschmäleren Besitz ihrer bürgerlichen Rechte. Doch konnte die Dauer der Landesverweisung, die nur halb so lang wie in Athen war<sup>23)</sup>, an sich schon Veranlassung geben, weniger sorglos als in Athen von dem Institut Gebrauch zu machen, jedenfalls diente es in tendenziöser Ausnützung bald nur mehr dem Parteihaß und dem Parteiinteresse, nicht aber dem allgemeinen Staatswohl. Die mächtigsten und angesehensten Bürger gingen als Opfer des Petalismos in die Verbannung und die übrigen fähigen Köpfe, denen ein ähnliches Schicksal drohte, enthielten sich jeder Teilnahme an den Staatsgeschäften. Nur die Verwegensten und Frechsten unter den Bürgern, die wenig oder nichts zu verlieren hatten, bemächtigten sich der Leitung des Gemeinwesens. Streitigkeiten und Wirren aller Art nahmen überhand und führten zu unerträglichen Zuständen<sup>24)</sup>. Die wiederholten Feldherrenprozesse der nächsten Jahre zeigen<sup>25)</sup>, daß trotz des tatkräftigen Auftretens nach außen, die Parteien noch im schweren Kampfe lagen.

Die Folgen, die die Einführung des Petalismos nach sich zog, veranlaßten die Bürger von Syrakus diese Institution, die nur Schaden gebracht hatte, wieder abzuschaffen. Diodor hebt bei dieser Gelegenheit ausdrücklich hervor, daß sie im Gegensatz zu dem athenischen Ostrakismos nur kurze Zeit bestanden habe<sup>26)</sup>. Es ist

<sup>23)</sup> Diod. XI 55, 2 spricht mißverständlich von einer fünfjährigen Dauer des Ostrakismos.

<sup>24)</sup> Diod. XI 87, 4—5. Freeman-Lupus II 290 schreibt diese Darstellung Diodors einem rhetorischen Feinde der Demokratie zu. Die Bemerkung, daß sich alle jungen Leute auf die Kunst des Redens verlegten, stamme von einem zeitgenössischen Ankläger, enthalte aber immerhin ein Element der Wahrheit.

<sup>25)</sup> Diod. XI 88, 5 (Jahr 453 v. Chr.): *οἱ δὲ Συρακόσιοι τοῦτον (Phayllos) μὲν ὡς προδότην καταδικάσαντες ἐφυγάδευσαν*. XI 91, 2 (Jahr 451 v. Chr.): *οἱ δὲ Συρακόσιοι τὸν στρατηγὸν Βόλκωνα, τῆς ἤττης αἴτιον ὄντα καὶ δόξαντα λάθρα συμπράττειν τῷ Δουκετίῳ, καταδικάσαντες ὡς προδότην ἀπέκτειναν*. Beide Verurteilungen wurden natürlich durch die Volksversammlung, deren richterlichen Wirksamkeit allein die Entscheidung über Tod und Verbannung zustand (vgl. Diod. XIII 96, 3), ausgesprochen und haben ebensowenig mit dem Petalismos zu tun als die Verbannung des Hermokrates und seiner Mitfeldherren im Winter 410/9 v. Chr. (Xen. hell. I 1, 27), die durch den Verlust der Flotte bei Kyzikos (Xen. hell. I 1, 18) und den Sturz seiner Partei veranlaßt worden war (gegen Büchsenhützel in seiner Ausgabe Xen. hell. I 1, 27).

<sup>26)</sup> Diod. XI 87, 3 f.: *οὗτος δὲ νόμος διέμεινε παρὰ μὲν τοῖς Ἀθηναίοις ἐπὶ πολὺν χρόνον, παρὰ δὲ τοῖς Συρακοσίοις κατελύθη ταχὺ*. XI 87, 6: *τὸν πεταλισμοῦ νόμον κατέλυσαν, ὄλιγον χρόνον αὐτῷ χρησάμενοι*. Das sind leider so allgemeine Zeitangaben, daß sich mit ihnen nicht viel anfangen läßt. Nur den Ostrakismos können wir genauer fixieren. Seine Einführung durch Kleisthenes ist von Aristot. *Ἀθ. Π.* 22, 1; vgl. 22, 4 bezeugt, neuerdings aber von Beloch, *GG.* I 360, 5; I<sup>2</sup> 2, 332 f., G. de Sanctis, *Ἀρχ. Π.* 370, Swoboda, *ZöG.* 58 1907, 342 und StA. 122 bezweifelt und auf Grund der Angabe des Androtion Fgm. 5 bei Harpokr. *Ἰππαρχος* in das Jahr 488/7 v. Chr. gesetzt worden. Auch Kahrstedt, *RE.* XI 621, Lenschau, *Burs. Jb.* XLIV, Bd. 176, 196 halten dieses Gesetz unter Berufung auf Beloch für nichtkleisthenisch. Doch suchte schon Wilamowitz, Aristot. u. Athen I 123, 3, das Zeugnis des Androtion zu beseitigen und Kaibel, *Stil und Text der Ἀθ. Π.* 175 verwirft es mit Recht als ein elendes Exzerpt aus Aristoteles. Man kann daher mit Busolt II<sup>3</sup> 884, 1, G. Glotz, *La Cité grecque* 199 ff. und V. Ehrenberg,

nicht ausgeschlossen, daß die angeblich kurze Dauer des Petalismos ihre Ursache in einem prinzipiellen Unterschiede der beiden Einrichtungen hatte, und zwar derart, daß der Petalismos in seiner Anwendung nicht durch die gleichen Vorsichtsmaßregeln und Förmlichkeiten gegen Mißbrauch geschützt war, wie sie Kleisthenes für den Ostrakismos in Athen getroffen hatte<sup>27)</sup>. Auch mag die Lage der Stadt Syrakus, die erst vor wenigen Jahren die Tyrannis gestürzt und wie die jüngsten Ereignisse zeigten, diese noch immer zu fürchten hatte, das wenig sorgfältige Vorgehen erklärlich erscheinen lassen. Daß seit dem Inkrafttreten des Petalismos keine neuerlichen Versuche die Tyrannis zu gewinnen erwähnt werden, zeugt für den heilsamen Eindruck, den er hinterließ, die Wirren aber, in die er den Staat stürzte, daß der Preis zu hoch gezahlt war. Viele Unschuldige trieb das „Ölblattgericht“ in die Verbannung, doch läßt sich immerhin bezweifeln, ob es bei einer ernstlichen Gefährdung der Verfassung auf der klassischen Stätte der Tyrannis die Diktatur abzuwenden imstande gewesen wäre.

Das höchste und unmittelbare Staatsorgan war wie auch in allen anderen griechischen Demokratien die Volksversammlung. Ihr Name wird derselbe gewesen sein wie in den korinthischen Pflanzstädten Kerkyra und Anaktorion, in dem von Kerkyra und Korinth gemeinsam gegründeten Epidamnos, in Rhegion, Gela und Akragas, nämlich *ἐλία*<sup>28)</sup>. Diodor und Thukydides nennen sie entsprechend dem Staatsrecht von Athen *ἐκκλησία*, einigemal auch *ξύλλογος*<sup>29)</sup>. Die außerordentliche Volksversammlung, die nur nach Bedarf einberufen wurde, hieß *σύγκλητος*<sup>30)</sup>. Neben der allgemeinen Bürger-

Gnomon V 1929 9 f. Kleisthenes als den Urheber des Ostrakismos betrachten, der zwar zum letztenmal im Jahre 417 v. Chr. stattfand, für den aber die Vorfrage regelmäßig noch zur Zeit des Aristoteles *Ἀθ. Π.* 43, 5 gestellt wurde. Da das *ταχὺ* Diodors nur unter Hinblick auf die Verhältnisse in Athen zu verstehen ist, kann dem Petalismos immerhin eine Lebensdauer von selbst einigen Jahrzehnten zugestanden werden.

<sup>27)</sup> Grote-Meißner, *GG.* IV<sup>2</sup> 94. Freeman-Lupus II 291.

<sup>28)</sup> In dem einzigen uns erhaltenen Psephisma aus Korinth (IvM. 42 um 200 v. Chr.) findet sich *ἐκκλησία*. Das beweist jedoch nur, daß zu dieser Zeit der gewöhnlich gebrauchte Terminus bereits an die Stelle der alten lokalen Bezeichnung getreten war. Es ist selbstverständlich, daß der zweifellos alte Terminus *ἐλία* in seinen Kolonien auf das Vorbild von Korinth zurückzuführen ist. Vgl. für Kerkyra die Proxeniedekrete IG. IX 1, 682 aus dem Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. und 685—688 aus den ersten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts v. Chr. sowie die gleichzeitige Stiftungsurkunde 694, Z. 49 ff.; für Anaktorion IG. IX 1, 518, für Epidamnos Aristot. *Polit.* V 1301 b, für Rhegion, Gela und Akragas IG. XIV 612, 5. 256. 952. Vgl. auch Hesych. *ἀλακλήρ* · τόπος ἐν ᾧ ἀθροίζονται οἱ Σικελοί. *ἐλιαίαν* · ἐκκλησίαν. Dazu G. Kaibel, *Com. Graec. fragm.* I 1, 204, 57.

<sup>29)</sup> Z. B. Thuk. VI 41, 3, doch heißt dieselbe Volksversammlung VI 32, 3 *ἐκκλησία*; vgl. auch VI 75, 4 Kamarina. In Magnesia a. M. (IvM. 1) und Priene (IvPr. 2. 3. 4. 6. 7) findet sich *σύλλογος* für die ordentliche Tagung der Volksversammlung, in Halikarnass und Salmakis für die gemeinsame Versammlung der durch Sympolitie verbundenen Gemeinden (IGA. 500).

<sup>30)</sup> IvM. 72, Z. 3. 7. Ad. Wilhelm, *Beiträge* 181 ergänzt Z. 7: *ἐδοξε τῷ συγκλητῷ καθὰ καὶ τῷ βουλῆι ἐπιέντων τῶν προσγραφέντων* unter Zustimmung von Busolt I<sup>3</sup> 443, 2, der gleichfalls in der *σύγκλητος* die außerordentliche Volksversammlung sieht (vgl. I<sup>3</sup> 447, 1). Dementsprechend wäre Z. 26—27

versammlung behauptete sich aber auch die alte der Bevorrechteten, die ἔσκλητος, deren Zustimmung zu den Beschlüssen der Gesamt-

zu ergänzen [ἐξέδοχ]θ[αι τῶι δά][μ]ωι τῶν Συρακοσίων καὶ [ταῖ βουλῆι ἐπαίνε]σαι κτλ., nicht aber τ[ῆ] συγκλήτῳ], wie Kern will. Es ist leicht einzusehen, daß für eine Epangeliegesandtschaft die Vorverhandlungen mit dem Rat und das Warten auf eine Sitzung der ordentlichen Volksversammlung mit einem recht großen Zeitverlust verbunden sein konnte. Wie in dem großen Gemeinwesen Rhodos, Jasos, Delphi, Magnesia a. M., Sparta und Demetrias (Brandis, RE. V 2166. Busolt I<sup>2</sup> 447) könnte auch in Syrakus monatlich nur eine Ekklesie stattgefunden haben und daher die Einberufung einer außerordentlichen Volksversammlung notwendig gewesen sein, wie dies ja in der gleichen Angelegenheit auch in Kerkyra (IvM. 44) der Fall war. Es hindert also nichts die sprachlich am nächsten liegende Bedeutung „außerordentliche Volksversammlung“ für σύγκλητος anzunehmen, um so mehr, da dieser Terminus auch in Athen, in Larissa und beim Achäischen Bunde üblich war (Brandis, RE. V 2164).

Dagegen scheint in den Proxeniendekreten, die Rat und Volk der Akragantiner und Melitäer dem Demetrios von Syrakus ausstellten (IG. XIV 953. 954.), die σύγκλητος den Rat zu bezeichnen (Schultheß, RE. VII 2237, während Brandis I. 1. 2165 in ihr die außerordentliche Volksversammlung sieht), wenn sich dies auch für Akragas nicht mit so großer Bestimmtheit wie für Melite behaupten läßt. Auf keinen Fall kann die Inschrift von Akragas und noch weniger die von Melite als eine Analogie für Syrakus herangezogen werden. Dies verbietet schon die freie Verwendung der staatsrechtlichen Termini und vor allem der Schriftcharakter der beiden Inschriften, der sie wohl erst dem Ausgang des 2. Jahrhunderts v. Chr. zuweist. Zwar wurde das Dekret aus Akragas von Van Vassen (CIG. III 5491) in das Jahr 211 v. Chr. gesetzt, von anderen (Schottmann, Verhandl. d. Leipziger Philologenversamml. 1872, 161. Schubring, Hist. Topogr. von Akragas 78) in die nächste Zeit nach der Eroberung von Akragas im Jahre 210 v. Chr. Kaibel (IG. XIV, p. 44) setzt sie in die Zeit nach Beendigung des ersten Punischen Krieges (ähnlich Hülsen, RE. I 1191 um 230 v. Chr.), dagegen IG. XIV 953 einige Zeit nach 210 v. Chr. Alle diese Ansätze erweisen sich aus paläographischen Gründen als unhaltbar. So wenig wir auch über die Entwicklung des lapidaren Schrifttums auf sizilischem Boden unterrichtet sind, der Entwicklungsgang der lapidaren Buchstabenformen des akragantischen Alphabets mußte naturgemäß dem Einfluß der Weiterentwicklung in und außerhalb Attikas unterliegen, wo uns datierbare Inschriften die Möglichkeit an die Hand geben, die Lebensdauer der einzelnen Schriftzeichen annähernd zu bestimmen. Charakteristisch für das Proxeniendekret aus Akragas sind nun folgende Buchstabenformen: Z = ζ, Θ = θ, Ζ = ξ, φ = φ, ϖ = ω und der konstante Gebrauch der quadratischen Formen Μ und Σ. Die der Kursivschrift angelehnten Formen Ζ und Θ (statt I und Ο) finden sich zwar vereinzelt schon um 180 v. Chr. in Athen, gewinnen aber erst in der Periode von 150—100 v. Chr. an Boden. Damit stimmt überein, daß sie sich auch in den Städten außerhalb Attikas für die Zeit von 146—30 v. Chr. nachweisen lassen. Ζ = ξ ist in Athen charakteristisch für die Periode von ca. 100—30 v. Chr. Die Weiterbildung des φ zum über den Zeilenraum verlängerten ϖ zeigen attische Urkunden in den letzten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts v. Chr., während φ bisher nur in einer einzigen attischen Inschrift aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. erscheint. ϖ zeigen nur nichtattische Inschriften in der Zeit von 146—30 v. Chr. Die quadratischen Formen Μ und Σ erscheinen in Athen zwischen 150—100 v. Chr. bereits gleichberechtigt neben Μ und Ξ (J. Franz, Elementa epigraphica Graecae 231 ff. W. Larfeld, Gr. Epigraph. 270 ff. und Handbuch d. gr. Epigr. I 407, II 1, 478. 481). Lehrreich für die Schriftformen sind insbesondere die Inschriften aus Tauromenion (IG. XIV 421. 422. 427—431. 434), die dem Ausgange des 2. und dem 1. Jahrhundert v. Chr. (vgl. Dittenberger, Syll. III<sup>2</sup> 954 Anm.) angehören: Ζ, Θ, Ζ, φ neben φ, ϖ neben ω, ϖ. Das ϖ erscheint auch auf Münzen aus Akragas in der römischen Zeit bis Augustus (Holm III 719, 667. 727, 736. Vgl. auch 720, 679).

ekklesie notwendig war<sup>31</sup>). — Theoretisch hatte die Volksversammlung die Entscheidung über alle Staatsangelegenheiten. Sie beschloß, wie wir bereits sahen, nach der Vertreibung Thrasybuls über die Einführung der demokratischen Staatsverfassung, die Feier der jährlichen Eleutheria, die Ausschließung der Neubürger von der Fähigkeit zur Ämterbekleidung und über die Errichtung des Patalismos. Sie entschied über Krieg und Frieden und über die Art der Führung des Krieges<sup>32</sup>), über das Schicksal des Sikelerführers Duketios<sup>33</sup>) wie über das der gefangenen Athener<sup>34</sup>). Die Volksversammlung beschloß die Verdoppelung der Löhne der Krieger<sup>35</sup>). Sie richtete über das Betragen der Feldherren und verurteilte sie zur Landesverweisung<sup>36</sup>). Von der Volksversammlung ging die Gesetzgebung des Diokles aus wie auch die demokratische Einrichtung des Losens um die Staatsämter<sup>37</sup>).

In der Praxis hingegen erfuhr die allmächtige Tätigkeit der Volksversammlung gewisse Einschränkungen. So erstreckte sich die richterliche Wirksamkeit der Volksversammlung in erster Linie auf politische<sup>38</sup>) und auch jene Verbrechen, auf die Tod, Verbannung und Einziehung des Vermögens stand, der größere Teil der Rechtsprechung aber blieb den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

<sup>31</sup>) Hesych. ἔσκλητος · ἡ τῶν ἐξέδοχων συνάθροισις ἐν Συρακοσῶσις. Diese Notiz beweist, daß die ἔσκλητος in Syrakus nicht mit der in IvM. 72 genannten σύγκλητος (= außerordentliche Volksversammlung) identisch war und entscheidet auch die Frage, ob in der sonst nur noch in Rhegion nachweisbaren ἔσκλητος die kleinere Volksversammlung der streng in sich abgeschlossenen Altbürgerschaft oder eine außerordentliche Volksversammlung zu verstehen ist, in ersterer Sinne. Die Inschrift aus Rhegion (Dittenberger, Syll. II<sup>2</sup> 715), die dem 1. Jahrhundert v. Chr. angehört, besagt: ἐδοξε τῶ ἀλλῶ καθάπερ τῶ ἐσκλητῶ καὶ τῶ βουλῆ καὶ Brandis, RE. V 2165 übersetzt unter Zustimmung von Ad. Wilhelm, Beiträge 181: „Beschluß der (ordentlichen) Volksversammlung, wie auch der außerordentlichen und des Rates.“ Diese Auffassung interpretiert in unsere Inschrift mehr hinein, als in ihr steht. War ἀλλῶ die (ordentliche) Volksversammlung, so vermißt man den Zusatz ἔνομος oder κυρία, auf den man bei der engen Verbindung mit der angeblich „außerordentlichen Volksversammlung“ nicht verzichten kann und wenn man auch Brandis gerne zugestehen wird, daß sich mit derselben Sache zwei Volksversammlungen beschäftigt haben, was ja oft vorkam, so ist es doch andererseits undenkbar, daß man wegen einer einfachen Proxenieverleihung an einen römischen Magistrat eine außerordentliche Volksversammlung einberufen hätte (Schultheß, RE. VII 2236). Die richtige Auffassung hat schon Dittenberger (Syll. I 251 = II<sup>2</sup> 715, Anm. 2) und ihm folgend Gilbert (II 310, 1) und Schultheß (I. 1. 2235 f.) vertreten. Dittenberger verweist auf die kleinere aus den Altbürgern bestehende Volksversammlung in zwei Dekreten aus Mylasa in Karien aus den Jahren 367/6 und 361/0 v. Chr. (Syll. I<sup>2</sup> 167 m. A. 3) und hat aus zwei weiteren Inschriften (Syll. II<sup>2</sup> 748, Z. 41 m. A. 20. IG. V 1, 1144, Z. 20 f.) auch für Gytheion die Existenz der kleineren Volksversammlung erschlossen. Auch in Sparta gab es nach Xen. hell. III 3, 8 neben der größeren eine μικρὰ ἐκκλησία. Vgl. auch Ehrenberg, Hermes LIX 38 und Wenger, Ztschr. d. Sav. Stift., rom. Abt., XLIX 314, 1.

<sup>32</sup>) Thuk. VI 32—41. 72. Diod. XIII 92.

<sup>33</sup>) Diod. XI 92, 2.

<sup>34</sup>) Diod. XIII 19 ff.

<sup>35</sup>) Diod. XIII 95, 1.

<sup>36</sup>) Xen. hell. I 1, 27. Diod. XIII 91, 3 ff. 94, 4 f.

<sup>37</sup>) Diod. XIII 34, 6. 35.

<sup>38</sup>) Über die richterlichen Befugnisse gegen Staatsverbrecher und abgesetzte Beamte Diod. XIII 96, 3.

Obwohl wir diese nicht näher kennen, darf man annehmen, daß wie in den übrigen griechischen Demokratien die Richter durch das Los<sup>39)</sup> oder der Reihe nach aus den Bürgern bestimmt wurden und für die Handhabung der Rechtspflege die Kunst der Rede von ganz besonderer Bedeutung war, da die Richter überzeugt oder überredet werden mußten. Wir sahen schon Korax als Lehrer der Gerichtsberedsamkeit in Syrakus. Der Ingerenz der Volksversammlung war ferner die Gesetzgebung entzogen, insofern die Aufhebung bestehender Gesetze und der Erlaß von neuen einer außerordentlichen Nomothetenkommission übertragen wurde<sup>40)</sup>. Die Volksversammlung war auch in ihrer Beschlußfassung gebunden, da sie einerseits der Einberufung durch ihr Präsidium bedurfte, andererseits das Präsidium der Volksversammlung nicht von und aus ihr selbst bestellt wurde, sondern ein ordentliches Magistratskollegium, zunächst die Strategen, nach Diokles die Archonten, den Vorsitz in ihr führte. Die Anberaumung der Volksversammlung und die Veröffentlichung der Tagesordnung mußte in einer gewissen Frist vorher durch den Vorstand stattfinden und betrug wohl wie in Athen fünf Tage<sup>41)</sup>. Endlich zeigte sich die Bindung der Volksversammlung darin, daß sie der eigenen Initiative ermangelte und über keinen Gegenstand verhandeln konnte, für den nicht ein *προβουλευμα* der vorbereitenden Körperschaft, des Rates, die Grundlage bot.

Der Beschluß des Volkes, *ψήφισμα* oder *δόγμα*<sup>42)</sup>, erfolgte mit Mehrheit<sup>43)</sup> entweder öffentlich durch Handerhebung, so bei der Wahl zum autokratorischen Strategen<sup>44)</sup>, oder geheim durch Abgabe von Olivenblättern, auf denen bei den Wahlen der Name des Kandidaten<sup>45)</sup>, beim Petalismos der des Verdächtigen geschrieben wurde, endlich auch vereinzelt durch Akklamation<sup>46)</sup>.

#### Von Einfluß auf die Verhandlungen der Volksversammlung

<sup>39)</sup> Nach Diod. XIII 91, 3 gibt Dionysios dem Volke den Rat *μη περιμεινα τον κατα τους νόμους κληρον, ἀλλ' ἐκ χειρός εὐθέως ἐπιθεῖνα τὴν δίκην*. Holm II 420 sieht in unserer Stelle einen Beweis dafür, daß Dionysios zur Verurteilung der Feldherren nicht erst die zu bestimmter Zeit eintretende Wahl der Richter durch das Los abwarten wollte. Dieser Ansicht wird zuzustimmen sein.

<sup>40)</sup> Diod. XIII 34, 6. 35, 1. 3. XVI 70, 5. 82, 7. Plut. Tim. 34. Vgl. auch unten das über die Gesetzgebung des Diokles Gesagte.

<sup>41)</sup> Ad. Wilhelm, Beiträge 182.

<sup>42)</sup> IvM. 72, Z. 3.

<sup>43)</sup> Diod. XI 87, 1 (Petalismos).

<sup>44)</sup> Polyain. I 27, 1 (Gelon).

<sup>45)</sup> Aus Bakchyl. V 186 erschlossen von Bury, Class. Rev. XIII 99. Auch für Julis bezeugt IG. XII 5, 595 A, Z. 10 ff.; vgl. IG. II 624, Z. 15. In Athen spielte die *ἐκφυλλοφορία* bei Ausstoßung eines Ratsmitgliedes eine Rolle. Busolt I<sup>3</sup> 454, 2. *ψηφίζεσθαι* bei Diod. XIII 43, 7 und öfter.

<sup>46)</sup> Diod. XI 92, 4 (Duketios): *ὁ δὲ δῆμος ὡς περὶ τινὶ μᾶ φωνῇ σώζειν πάντοθεν ἔβρα τον ἱκέτην*. Freeman-Lupus II 327, 5 legt dem Worte *πάντοθεν* eine besondere Bedeutung bei, indem er aus ihm eine Übereinstimmung der Rechten, des Zentrums und der Linken erschließt unter Hinweis auf die Gruppierung nach Klassen oder Parteien in der Volksversammlung der Athener (Thuk. VI 13, 1). Daß die Teilnehmer an der Volksversammlung, wie es auch sonst in den griechischen Ekklesien üblich war (Brandis, RE. V 2172), saßen, bezeugt Thuk. VI 41, 1.

waren Naturereignisse, die z. B. zur Zeit Dions die Wahlen von Feldherren verhinderten<sup>47)</sup>.

Als Ort der Volksversammlung diente zur Zeit der athenischen Expedition ohne Zweifel die Agora in der Niederung von Achradina. In späterer Zeit tagte die Volksversammlung im Theater von Syrakus, das in der Neapolis liegt, so unter Dion<sup>48)</sup>, unter Timoleon, der auf Wunsch des Volkes zu jeder wichtigen Volksversammlung von seinem Landgute in das Theater fuhr, um dem Volke seinen Rat zu erteilen, und unter Agathokles<sup>49)</sup>.

Neben der Volksversammlung bestand auch in der Demokratie der Rat. Daß er *βουλά* hieß, geht aus den literarischen<sup>50)</sup> und inschriftlichen<sup>51)</sup> Zeugnissen zur Genüge hervor und findet auch in der Analogie der Schwesterkolonie Kerkyra<sup>52)</sup> wie des benachbarten Akragas<sup>53)</sup> und Gela<sup>54)</sup> seine Bestätigung. Ob neben dem neuen Volksrat der alte oligarchische Rat mit verminderter Kompetenz weiter bestand, wie es ja öfter in den Demokratien der Fall war, läßt sich bei dem gegenwärtigen Stande unserer Überlieferung kaum mit Sicherheit behaupten, zumal die für die Entscheidung der Frage in Betracht kommenden Zeugnisse nicht einwandfrei sind<sup>55)</sup>.

<sup>47)</sup> Plut. Dion 38: *βρονται και διοσημιαι*. Das war auch in Athen nicht anders (Brandis, RE. V 2177), doch fehlen für die übrigen Städte bisher direkte Zeugnisse.

<sup>48)</sup> Plut. Dion 38.

<sup>49)</sup> Justin. XXII 2, 9.

<sup>50)</sup> Diod. XI 92, 2 über Duketios: *τοῦ δὲ πλήθους διὰ τὸ παράδοξον συβρέοντος εἰς τὴν ἀγορὰν οἱ μὲν ἄρχοντες συνήγαγον ἐκκλησίαν και προσέθησαν βουλήν περὶ τοῦ Δουκετίου, τί χρὴ πράττειν*. Die Kontinuität dieser Institution bezeugt ferner Justin. XXII 2, 9 in seiner Nachricht über den Staatsstreich des Agathokles: *Deinde acceptis ab eo V milibus Afrorum veluti rei publicae statum formaturus populum in theatrum ad contionem vocari iubet, contracto in gymnasio senatu, quasi quaedam prius ordinaturus*. Agathokles versammelte also den Rat unter dem Vorwande, ihm die der Volksversammlung zu unterbreitenden Beschlüsse vorher zur gesetzmäßigen Begutachtung vorzulegen. Justins Worte „quasi quaedam prius ordinaturus“ beziehen sich zweifellos auf das Probuleuma des Rates. Auch nach dem Tode des Agathokles erscheint der Rat in der Geschichte von Syrakus tätig. Seiner Vermittlung war es zu danken, daß die kampanischen Söldner aus Syrakus abzogen (Diod. XXI 18, 1 ff.). Endlich kommt der Rat zur Zeit Hierons II. vor, denn Livius (XXIV 22) sagt von ihm „manserat“, also war er auch schon früher da; seine Mitglieder heißen seniores. Der Ort, wo sich der Rat von Syrakus versammelte, hieß *βουλευτήριον*. Cicero Verr. II 21: *In curia Syracusis, quem locum illi Buleuterium vocant, in honestissimo loco et apud illos clarissimo*. Dieses Gebäude befand sich auf der Achradina, vgl. Liv. XXIV 22: *Luce prima, populus omnis, armatus, inermisque in Achradinam ad curiam convenit: Ibi pro Concordia ara, quae in eo sita loco erat . . . . . Polyaeus concionem habuit*.

<sup>51)</sup> Vgl. für die Zeit des Dionysios IG. II<sup>2</sup> 1, 105; ferner IG. XIV 7, Z. 6 f.: *ἄρχιον βουλᾶς κ[αὶ ἀρχόντων] και τῶν ἄλλων [πολιτῶν]* aus der Zeit Hierons II. und IvM. 72, Z. 7 (dazu Ad. Wilhelm, Beiträge 181 ff.).

<sup>52)</sup> IG. IX 1, 694, Z. 8. 11. 114. 140.

<sup>53)</sup> IG. XIV 952, Z. 3.

<sup>54)</sup> IG. XIV 256, Z. 7 f.

<sup>55)</sup> In einer späten Weiheinschrift CIG. 5394 = IG. XIV 5\* wird einem Geron ein Denkmal von dem Volke (*λαός*!) gesetzt. Tittmann 509, O. Müller, Doriier III 157, 6 und J. Müller, RE. VII 1267 folgern aus unserer Inschrift unbedenklich die Existenz einer *γερονσία*. Vgl. aber über die Glaubwürdigkeit des

Der neue Volksrat, dessen Kompetenz gegenüber jener des Rates in der Adels Herrschaft und in der Oligarchie um vieles heruntergedrückt war, ist eine ἀρχή wie die übrigen Beamtenkollegien<sup>56)</sup>. Trotz der Tendenz der Demokratie ihn stetig zurückzudrängen, war er auch in dem demokratischen Syrakus die wichtigste Behörde, da er die Vorberatung hatte<sup>57)</sup>. Als Behörde war der Rat der gleichen Entwicklung wie die übrigen Behörden des demokratisch organisierten Gemeinwesens unterworfen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Verfassungsreform des Diokles im Jahre 412 v. Chr., die ja in vielen Fällen die Wahl durch die Losung ersetzte, auch die Bestellung des Rates durch das Los einführt, wofür auch die Analogie in Athen und in anderen Städten spricht<sup>58)</sup>. Bezüglich seiner Befristung ist von Bedeutung, daß er gleich nach dem Tode des Hieronymos, der ihn niemals befragte, wieder hervortrat, ohne neu erlost worden zu sein<sup>59)</sup>. Dies würde auf eine Befristung auf eine längere Zeit als ein Jahr deuten. In Akragas belief sich die Amtsdauer des Rates vor der Reform des Empedokles auf drei Jahre<sup>60)</sup>, in Gela, freilich viel später, auf ein halbes Jahr<sup>61)</sup>. Über eine Einschränkung

Caietanus Kaibels Bemerkungen zu IG. XIV 35. 43. 57. Übrigens könnte man aus dem Worte Geron allein, selbst wenn die Echtheit der Inschrift unbestritten wäre, noch nicht die Existenz einer Gerusia erschließen, wie die Analogie von Kreta lehrt, wo Aristot. Polit. II 10, 1271 b von dem Rate der Alten sagt: γέροντες, οὓς καλοῦσιν οἱ Κρήτες βουλὴν. In der Mutterstadt Korinth wird zwar eine Gerusia aus älterer Zeit nicht genannt, wohl aber um die Mitte des 4. Jahrhunderts in der Geschichte des Timoleon. Vor der korinthischen Gerusia entledigten sich die syrakusischen Gesandten ihres Auftrages. Diod. XVI 65, 7: καὶ τῇ γερούσια τὰς ἐντολάς δηλώσαντες ἤξιον τὴν ταχίστην ἀποστεῖλαι τὸν στρατηγόν und 65, 8 heißt es: ἔδοξεν οὖν τῷ συνεδρίῳ πέμπειν τὸν Τιμόλεοντα. Die Gleichsetzung von γερούσια und συνέδριον bei Diodor könnte die Vermutung nahelegen, daß auch in Syrakus mit „τὸ τῶν ἐξακοσίων συνέδριον“ (Diod. XIX 5), das zur Zeit des Agathokles erwähnt wird, die Gerusia gemeint sei. Holm III 356, der die Existenz eines Rates zwischen 500 und 280 v. Chr. mit Unrecht in Abrede stellt (vgl. auch Bursians Jahresber. XXVIII 150), sieht freilich in dem Synedrion weder die Bula noch die Gerusia, sondern eine oligarchische Parteiregierung, da Diod. XIX 6 die „Sechshundert“ als ἑταίρεια bezeichnet. An und für sich wäre es bei Diodor durchaus nicht verwunderlich, wenn er hier verschiedene Ausdrücke ungenau für dieselbe Sache gebraucht hätte. Jedenfalls wird man der, trotz der wenigen Zeilen, viel inhaltvolleren Überlieferung bei Justin. XXII 2, 9—12, die sich mit der bei Polyain. V 3, 7 f. (nach Timaios) in eine frappante Übereinstimmung bringen läßt (J. Melber, Jahrb. f. kl. Philol. XIV Supplb. 1885, 504 ff.), den Vorzug geben und auch bei Diodor unter Synedrion die Bula verstehen. Eine Gerusia läßt sich übrigens trotz Diodors Zeugnis selbst in Korinth nicht mit Sicherheit feststellen, da auf Grund der Notiz bei Nik. Dam. c. 60: μίαν μὲν ἑκάστα προβούλων ἐποίησεν (ὁ δῆμος), ἐκ δὲ τῶν λοιπῶν βουλὴν κατέλεξαν ἄνδρων ἢ eine Identität der Gerusia mit der Bula immerhin wahrscheinlich ist.

<sup>56)</sup> Aristot. Polit. III 1275 b. 1282 a. IV 1299 a. b. VI 1317 b. 1323 a.

<sup>57)</sup> Die probuleutische Tätigkeit des Rates kommt in der Sanktionierungsformel zum Ausdruck: ἔδοξε ταῖς συγκλήται καθὰ κ[αὶ ταῖς βουλαῖς] (IvM. 72, 7. Ad. Wilhelm, Beiträge 183.

<sup>58)</sup> Belege bei Swoboda, StA. 128, 7. Ehrenberg, RE. XIII 1481 ff.

<sup>59)</sup> Liv. XXIV 22.

<sup>60)</sup> Diog. Laert. VIII 2, 9: ὕστερον δ' ὁ Ἐμπεδοκλῆς καὶ τὸ χιλίων ἄθροισμα κατέλυσε συνεστῶς ἐπὶ ἑτη τρία, ὥστε οὐ μόνον ἦν τῶν πλουσίων, ἀλλὰ καὶ τῶν τὰ δημοτικά φρονούντων.

<sup>61)</sup> IG. XIV 256.

der Iteration, Verantwortlichkeit und Besoldung des Rates erfahren wir in unseren Quellen nichts. Die Zahl der Ratsmitglieder betrug vor Agathokles 600<sup>62)</sup>.

Die für die Tätigkeit des Rates wichtige Gliederung in Prytanien und die ihr entsprechende nach Monaten findet sich in Akragas<sup>63)</sup> und Tauromenion<sup>64)</sup>; in letzterer Stadt dürfte sie wohl auf das Beispiel von Syrakus zurückzuführen sein. Als Ratsvorstand treffen wir die Prostaten nicht nur in Syrakus<sup>65)</sup>, sondern auch in anderen Städten dieses Landschaftskreises wie in Akrai<sup>66)</sup>, Phintias<sup>67)</sup>, Rhegion<sup>68)</sup> und Akragas<sup>69)</sup>. Da das Präsidium des Rates in Akrai aus sechs Prostaten bestand, eine Zahl, die klar auf den Zusammenhang mit den Phylen weist, kann ohne weiteres die gleiche Zahl für seine Mutterstadt Syrakus angenommen werden, da gerade Akrai in verfassungsrechtlicher Hinsicht eine frappante Übereinstimmung mit den Institutionen in Syrakus zeigt. In Syrakus wie in Akrai<sup>70)</sup> war nicht der Ratsvorstand mit dem Vorsitz in den Volksversammlungen betraut, sondern eine eigene Behörde, die Archonten.

Unter den Beamten stehen an erster Stelle die Strategen, deren Amt sich nach Bedeutung und Inhalt über alle übrigen Ämter erhob und auch die Machtstellung der Strategen in Athen weit übertraf. In betreff ihrer Zahl herrscht großer Wechsel. Zur Zeit der athenischen Expedition waren es anfangs 15, dann 3<sup>71)</sup>. Im Jahre 405 v. Chr. werden von dem Autor der Platonischen Briefe 10 Strategen erwähnt<sup>72)</sup>, doch liegt hier offenbar eine Verwechslung mit den Einrichtungen Athens vor<sup>73)</sup>. Zur Zeit Dions finden wir 22 oder 25<sup>74)</sup>; daß eine von diesen Zahlen verderbt ist, ist klar, ob die Schuld den Abschreiber oder Plutarch selbst trifft, läßt sich nicht entscheiden<sup>75)</sup>. Ein zahlreiches Strategenkollegium bestand auch in der letzten Zeit der syrakusischen Unabhängigkeit nach dem Tode Hierons II., ohne daß sich eine genaue Zahl feststellen läßt<sup>76)</sup>; bei der Belagerung durch Marcellus wurden 6 gewählt<sup>77)</sup>.

Die Anzahl der Strategen war zweifellos wie in Athen und anderen griechischen Städten von jener der Phylen abhängig. Die Rücksicht auf die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der militärischen

<sup>62)</sup> Diod. XIX 5.

<sup>63)</sup> Swoboda, VB. 99.

<sup>64)</sup> Dittenberger, Sylloge III<sup>2</sup> 954, A. 3.

<sup>65)</sup> IvM. 72, Z. 4: προστάτας Ἀρτεμιδ[ωρος... προγράφας].

<sup>66)</sup> IG. XIV 208: προστατεύσαντες (sechs).

<sup>67)</sup> IG. XIV 256: προστάτας.

<sup>68)</sup> IG. XIV 612: βουλῆς προστατέοντος.

<sup>69)</sup> IG. XIV 952: παραπροστά(τα) τῆς βουλῆς.

<sup>70)</sup> Kaibel, IG. XIV p. 29. Swoboda, VB. 172.

<sup>71)</sup> Thuk. VI 72, 4. 73, 1—2.

<sup>72)</sup> Plat. ep. VIII 354 d.

<sup>73)</sup> Holm II 419. Beloch, L'impero 16.

<sup>74)</sup> Plut. Dion 29. 38.

<sup>75)</sup> Beloch, L'impero 16.

<sup>76)</sup> Liv. XXIV 23.

<sup>77)</sup> Liv. XXV 29.

Operationen ließ ein kleines Strategenkollegium als zweckdienlich erscheinen, während hingegen demokratische Tendenzen einer Herabsetzung der Feldherrenzahl widerstrebten. Zwar konnte eine große Zahl von Strategen bei einem auswärtigen Kriege kaum als hinderlich empfunden werden, da der größere Teil des Strategenkollegiums durch seine zivilen Funktionen an die Hauptstadt gebunden war. Denn nur so erklärt sich, daß im Jahre 453 v. Chr. ein einziger Stratege die Expedition gegen die Etrusker befehligte<sup>78)</sup>, wie auch nur einer im Jahre 451 v. Chr. das Heer gegen Duketios führte<sup>79)</sup> und im Jahre 409 v. Chr. Himera verteidigte<sup>80)</sup>. Auch die Flotte, die die Syrakusier 412 v. Chr. den Spartanern zu Hilfe schickten, wurde nur von drei Strategen befehligt<sup>81)</sup>. Daß in allen diesen Fällen unsere Quellen nur den oder die Feldherren nennen, denen diese besondere Mission auf Wunsch des Volkes<sup>82)</sup> oder auf Grund ihrer hervorragenden politischen Stellung anvertraut wurde, ist natürlich und berechtigt durchaus nicht zu der Annahme, daß möglicherweise neben den genannten Strategen noch andere zu der gleichen Aufgabe verwendet wurden<sup>83)</sup>.

Der Übelstand eines zahlreichen Feldherrenkollegiums mußte sich hingegen dann besonders stark bemerkbar machen, wenn der Krieg bei den Mauern von Syrakus selbst geführt wurde. In solch kritischen Zeiten konnte die Volksversammlung, ohne sich außerhalb des Bodens der Verfassung zu stellen, die Kompetenz des Strategenkollegiums suspendieren und einen oder mehrere autokratorische Strategen wählen, die eine diktatorische Machtvollkommenheit besaßen und denen sich die Bürger eidlich zu absolutem Gehorsam verpflichteten. Dies geschah im Winter 415/4 v. Chr. bei der Belagerung durch die Athener<sup>84)</sup>, nach der Einnahme von Akragas 406 v. Chr.<sup>85)</sup> und noch oft in späterer Zeit.

Im Herbst 415 v. Chr. wurde auf Antrag des Hermokrates von der Volksversammlung das fünfzehngliedrige Strategenkollegium, in dem man die Hauptursache der Niederlage erblickte, abgesetzt und drei neue Feldherren gewählt<sup>86)</sup>. Doch wurden die Befestigungswerke der Syrakusier im Winter 415/4 v. Chr. noch unter Aufsicht der alten Feldherren ausgeführt<sup>87)</sup>. Erst im Frühjahr 414 v. Chr. sehen wir die neuen Feldherren im Amte<sup>88)</sup>. Der Tag des Amts-

<sup>78)</sup> Diod. XI 88, 4. 5.

<sup>79)</sup> Diod. XI 91, 2.

<sup>80)</sup> Diod. XIII 59, 9.

<sup>81)</sup> Thuk. VIII 85, 3. Xen. hell. I 1, 29.

<sup>82)</sup> Diod. XIX, 3 1—2.

<sup>83)</sup> An diese Möglichkeit denkt Beloch, L'impero 16.

<sup>84)</sup> Thuk. VI 72, 5: τούς τε στρατηγούς και ολίγους και αυτοκράτορας χρήναι ελίσσθαι και όμως αυτοίς τὸ ἔρκιον ἢ μὴν ἑάσειν ἀρχεῖν ἕπη ἂν ἐπίστανται.

<sup>85)</sup> Diod. XIII 94, 5. 95, 1.

<sup>86)</sup> Thuk. VI 72, 5. Daß die Absetzung der fünfzehn Feldherren und die Wahl der drei neuen noch in derselben Volksversammlung stattfand, geht aus Thuk. VI 73, 1 klar hervor.

<sup>87)</sup> Thuk. VI 75, 1.

<sup>88)</sup> Thuk. VI 96, 3: ἐτύγχανον γὰρ αυτοίς και οἱ περι τὸν Ἑρμοκράτην στρατηγοὶ ἄρτι παρεληφότες τὴν ἀρχήν. Über die Strategen der nächsten Jahre

antrittes war also der der Tag- und Nachtgleiche des Frühjahrs, der Beginn des bürgerlichen Jahres in Syrakus<sup>89)</sup>. So war es gewiß auch unter Dion. Daß unter ihm die Wahlen zur Zeit der Sommer-sonnenwende stattfanden<sup>90)</sup>, berechtigt noch nicht zu der Annahme, daß es infolge einer Verfassungsänderung zu einer Beschränkung des Strategenamtes auf ein halbes, statt wie bisher auf ein Jahr kam<sup>91)</sup>. Es ist kein Zweifel, daß diese Wahlen außerordentliche waren, da sie ihren revolutionären Charakter nicht verleugnen<sup>92)</sup>.

Die Kompetenz der Strategen erstreckte sich in erster Linie auf die militärische Verwaltung und auf das Kommando der Streitkräfte zu Wasser und zu Lande<sup>93)</sup>. Für gewöhnlich hatten die Feldherren nur das Bürgeraufgebot zur Verfügung; drohte jedoch ein auswärtiger Krieg, so waren sie zu Konstriktionen berechtigt<sup>94)</sup>.

sind wir einigermaßen unterrichtet. Die folgende Strategenliste soll veranschaulichen, daß Wiederwahl der Strategen gestattet und trotz des häufigen Wechsels die Amtsdauer auch mehrere Jahre umfassen konnte:

- 414 v. Chr. (Frühjahr) Hermokrates, S. d. Hermon — Herakleides, S. d. Lysimachos — Sikanos, S. d. Exekestos (Thuk. VI 73, 1. Diod. XIII 4, 1). Ihr Amt bekleideten sie nur wenige Monate, da sie gleich nach den ersten unglücklichen Gefechten mit den Athenern wegen des Verdachtes der Verrätere abgesetzt wurden.
- 414 v. Chr. (Sommer) Herakleides, S. d. Aristogenes — Eukles — Tellias (Thuk. VI 103, 4). Ihre Wahl fand noch vor der Ankunft des Gylippos statt.
- 413 v. Chr. Gylippos (Spartaner) — Pythen (Korinther) — Sikanos, S. d. Exekestos — Agatharchos (Thuk. VII 25, 1. 46. 50, 1. 70, 1. Diod. XIII 13, 2. 6).
- 412—410 v. Chr. Hermokrates, S. d. Hermon (Thuk. VIII 26, 1. Diod. XIII 34, 4), der mit seinen (ungenannten) Mittelfeldherren im Winter 410/9 v. Chr. verbannt wurde (Xen. hell. I 1, 31. Diod. XIII 63, 1).
- 410 v. Chr. Demarchos, S. d. Epidokos — Myskon, S. d. Menekrates — Potamis, S. d. Gnosis (Xen. hell. I 1, 29. Thuk. VIII 85, 3. Vgl. Beloch, GG. II<sup>2</sup> 2, 253).
- 409 v. Chr. (Frühjahr) Herakleides, S. d. Aristogenes — Eukles (Xen. hell. I 2, 8).

<sup>89)</sup> E. Müller, Jahrb. f. Philol. 1857, 769.

<sup>90)</sup> Plut. Dion 38: ἐκκλησιαζουσι δ' αυτοίς ἐπὶ νέαις ἀρχαῖς θέρους μεσοῦντος κτλ.

<sup>91)</sup> Beloch, L'impero 17 nahm an, daß, analog der Verkürzung der Konsulatsdauer unter den römischen Kaisern, Dionysios diese Verfassungsreform durchführte, um dem Ehrgeiz der reichen syrakusischen Bürger entgegenzukommen und gleichzeitig den Einfluß dieser Magistratur zu schwächen. Doch gab es, wie noch später ausgeführt werden wird, unter Dionysios überhaupt keine vom Volke gewählten Strategen. Vgl. jetzt Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 197.

<sup>92)</sup> Plut. Dion 37: στρατηγούς ἐτέρους ἐλίσσθαι, τῆς ἐκείνου βαρύτητος ἀπαλλαγέντες ist außer der Güterverteilung die Forderung der von den Demagogen nach Übergabe der Burg durch Dionysios an Apollokrates aufgestachelten Menge. Vgl. Holm, Bursians Jahresber. XXVIII 150. Auch Beloch, L'impero 17 muß zugeben, daß unsere Quellen viel häufiger die außerordentlichen als die ordentlichen Wahlen erwähnen.

<sup>93)</sup> Nach Thuk. VIII 45, 3. 85, 3 und Xen. hell. I 1, 27. 29 befehligten Hermokrates und seine Kollegen die syrakusische Flotte im Ägäischen Meere in den Jahren 412—410 v. Chr.

<sup>94)</sup> Diod. XIII 4, 1 (415 v. Chr.): στρατηγούς κατέστησαν αυτοκράτορας τρεῖς, Ἑρμοκράτην, Σικανόν, Ἡρακλείδην, οἱ τοὺς στρατιώτας κατέγραφον κτλ. Diod. XIX 6, 1: ἐξουσίαν ἔλαβεν ἀνυπόπτως καταγράφειν οὓς προαιροῖτο στρατιώτας.

Dem Strategenkollegium stand ferner die Repräsentation des Staates nach außen zu, die Führung der diplomatischen Verhandlungen<sup>95)</sup> und die Einführung auswärtiger Gesandter in den Rat<sup>96)</sup>. Unter den ausgedehnten Zivilbefugnissen ist an erster Stelle das Recht des Vorsitzes in der Volksversammlung zu erwähnen<sup>97)</sup>. Als Abzeichen ihres Amtes trugen die Feldherren die Chlamys<sup>98)</sup>.

Dem Kommando der Strategen unterstanden zunächst die schwerbewaffneten Hopliten, die entsprechend der Anzahl der Phylen in drei Regimentern formiert waren, die als *φυλαί* bezeichnet wurden. Diese Regimenter scheinen sich in Tausendschaften gegliedert zu haben, da sie von Chiliarchen befehligt wurden, die allerdings erst unter Timoleon und unter Agathokles erwähnt werden und die, obgleich vom Volke gewählt, auch vom Strategen ernannt werden konnten, wenn ihr Vorgänger bei Ausübung seiner Funktionen starb. Die Bürger hatten wie in Athen für ihre Bewaffnung selbst Sorge zu tragen<sup>99)</sup>.

Den Strategen waren ferner die Hipparchen unterstellt, die an der Spitze der Reiterei standen. Ihre Zahl ist uns nicht überliefert. Die Unterabteilungen der Reiterei, über deren Verwendung und Tüchtigkeit wir in unserer Zeit zahlreiche Zeugnisse haben, hießen Ilen wie bei den Boiotern, Makedonen, Diadochen, Achäern und in anderen griechischen Staaten. Sie wurden von den Ilarchen, Rittmeistern, befehligt. In der Reiterei dienten vorzugsweise die Reichen<sup>100)</sup>.

Endlich führten die Strategen den Oberbefehl über die Flotte. Zur Zeit der sizilischen Expedition hatten die Syrakusier rund 100 Trieren, deren Bau noch in die Zeit unmittelbar nach dem Tode des Duketios zurückgeht, wo man auch die Reiterei verdoppelt und bei dem Fußvolk eine Neuordnung eingeführt hatte. Die Flotte der Syrakusier war in Geschwader unter einzelnen Kommandanten verteilt. Jedes einzelne Schiff hatte seinen Trierarchen<sup>101)</sup>. Die Schiffsmannschaft bestand zum größten Teile aus freien Leuten<sup>102)</sup>.

Die städtische Polizeibehörde führte in Syrakus die epichorische Bezeichnung *πολιανόμοι*<sup>103)</sup>, die zwar nur noch in Herakleia

<sup>95)</sup> Thuk. VI 75, 4.

<sup>96)</sup> Liv. XXIV 23.

<sup>97)</sup> Thuk. VI 41, 1. Diod. XI 92, 2.

<sup>98)</sup> Diod. XIX 9, 2.

<sup>99)</sup> Daß die Chiliarchen nicht eine Phyle befehligten, wie A. Bauer, Kriegsaltertümer 415 annimmt, zeigt nicht nur der Name, sondern auch die von den Phylen abhängige Zahl der Strategen sowie die Ernennung des Chiliarchen durch den Strategos. Vgl. Diod. XIX 3, 1. 4.

<sup>100)</sup> Hipparchen: Polyain. I 43, 1. Über die Tätigkeit der Reiterei zur Zeit des peloponnesischen Krieges Thuk. VI 63, 4. 64, 2. 65, 3. VII 4, 6. 6, 2. Diod. XIII 88; unter Dionysios: Xen. hell. VII 1, 21. Diod. XV 70. Ilarchen: Plut. Tim. 31. Zusammensetzung der Reiterei: Diod. XII 30. XIII 112. XIV 7, 9. 44, 64. Plut. Dion 49.

<sup>101)</sup> Diod. XII 30, 1. XIII 9, 3. Thuk. VII 22, 1. 38, 1. — Plut. Nik. 24. — Xen. hell. I 1, 28.

<sup>102)</sup> Thuk. VIII 84, 2.

<sup>103)</sup> Plat. ep. XIII p. 363 c: *Τείσιωνος δ' ἔστιν κηδεστής, ὅς τότε ἐδ' ἡμεῖς*

am Siris nachweisbar ist<sup>104)</sup>, gleichwohl aber in Großgriechenland weit verbreitet gewesen sein dürfte, da Cassius Dio<sup>105)</sup> diesen Terminus ausnahmsweise für den praefectus urbis verwendet. Ihr Geschäftskreis war wohl derselbe wie der der Astynomoi in den übrigen griechischen Städten und umfaßte die Straßen-, Bau- und Sittenpolizei.

Als Behörde sind ferner in Syrakus die *ἀμποχοί*<sup>106)</sup> bezeugt, die Verträge zu überwachen oder zu bewahren hatten<sup>107)</sup>; hingegen kennen wir von der offenbar sakralen Behörde der *Διονυσιοφόροι* nichts als den Namen<sup>108)</sup>.

Nicht ohne politische Bedeutung waren die Unterbeamten, *ὀπηρέται*, der Behörden, die nur die Befehle der vorgesetzten Behörden zu erfüllen hatten. Gleichwohl war ihre Stellung eine angesehenere, wie man aus der Geschichte des Empedokles ersieht<sup>109)</sup>. Es sei daran erinnert, daß Dionysios der Ältere beim Beginn seiner öffentlichen Laufbahn diese Funktion bei dem Strategenkollegium bekleidete<sup>110)</sup>. Da die Strategen öfter wechselten, müssen die Details der Militärverwaltung notwendigerweise in den Händen der stehenden Beamten gelegen haben, die sich im Laufe der Zeit eine größere Geschäftsroutine als die Strategen selbst erwarben. Ihre Stellung wird der mancher Beamten unserer Parlamentshäuser an Ansehen und Bedeutung gleichgekommen sein<sup>111)</sup>.

Einer besonderen Untersuchung bedarf die Frage, ob der in unserer Zeit genannte *δήμου προστάτης* ein leitendes Amt mit diesem Titel innehatte oder dieser Terminus nur die gewöhnliche Bezeichnung für den „Volksführer“ war, der keinerlei amtliche Stellung bekleidete. Von ihm sind natürlich jene Prostatai zu unterscheiden, die als wirkliche Regierung der Stadt Syrakus schon in der ersten

*ἀπεπλόμεν ἐπολιανόμοι*. Trotz der Unechtheit des Briefes hatte der Verfasser von den westgriechischen Verhältnissen Kenntnis.

<sup>104)</sup> IG. XIV 645, I 95 ff. Vgl. Gilbert II 246, 332. C. Ritter, Philologus LXVIII (1909) 332 und Neue Untersuchungen über Platon 360. Busolt I<sup>3</sup> 492, 4.

<sup>105)</sup> XLIII 28. 48. Vgl. David Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis 14. 80.

<sup>106)</sup> Hesych. *ἀμποίχοιτις· ἐν Συρακούσαις ἀρχή*, was Kaibel, Com. Graec. fragm. I 1, 198, 3 in *ἀμποίχοι, τις ἐν Σ. ἀ.* verbessern will. W. Schulze gibt der Lesung *ἀμποίχοι* den Vorzug und Herwerden, Versl. en Med. Ak. Wet. Amsterdam 3 R. 11, 1895, 181 schlägt vor *ἀμποίχον (ποιά) τις*. Die Entscheidung brachte ein Silberplättchen aus Aldone in Sizilien (Comparetti, Annuario I 113 — Arangio-Ruiz et Olivieri, Inscr. Sic. ad ius pertinentes 139, 17), das als jährige Beamten die *ἀμποχοί* nennt. So ergibt sich als richtige Lesung bei Hesych. *ἀμποχοί· (ποιά) τις ἐν Σ. ἀ.* Vgl. K. Latte, Gnomon III (1927) 71 f.

<sup>107)</sup> K. Latte I. 1. 72.

<sup>108)</sup> Hesych. *Διονυσιοφόροι· ἀρχή τις ἐν Συρακούσαις*.

<sup>109)</sup> Diog. Laert. VIII 2, 9 berichtet, daß Empedokles bei einem Staatsbeamten in Akragas zu Gaste geladen und es beim Auftragen des Weines zu einem ungewöhnlichen Verzuge gekommen war, da man auf die Ankunft des Ratsbeamten wartete (*ὁ κεκληθὼς ἀναμένειν ἔφη τὸν τῆς βουλῆς ὀπηρέτην*). Endlich kommt der erwartete Gast und wird vom Wirt zum Vorsitzenden des Gelages ernannt.

<sup>110)</sup> Diod. XIII 96, 4. XIV 66, 4. Demosth. XX 161. Polyain. V 2, 2: *ὀπηρετῶν καὶ γραμματεῶν τοῖς στρατηγῶσι*.

<sup>111)</sup> Vgl. IG. XIV 211, Z. 10. 212, Z. 12 (Akrai.)

Demokratie gelegentlich der Besetzung des Olympieion durch Hippokrates im Jahre 491 v. Chr. erwähnt werden<sup>112</sup>), wie auch die in viel späterer Zeit genannten „Stadtvorsteher“ Athenis und Herakleides<sup>113</sup>). Diese Prostatatai waren mit den „Volksführern“ nicht identisch.

Einem δήμου προστάτης begegnen wir nur einmal in der Überlieferung, und zwar zur Zeit der athenischen Belagerung. Es wird so ein gewisser Athenagoras, der weder vorher noch nachher in der Geschichte von Syrakus auftritt, bezeichnet, der sich des besonderen Vertrauens der syrakusischen Bürgerschaft erfreute<sup>114</sup>). Man war geneigt, diese Bezeichnung als einen förmlichen Titel für einen Beamten aufzufassen, dessen Kompetenz jener des tribunus plebis in Rom analog gewesen sei<sup>115</sup>). Aber ein solcher defensor populi, vom Volke bestellt, um es in seinen Rechten zu schützen, entbehre gewiß in dem demokratischen Syrakus, wo das Volk die höchste Macht in den Händen hatte, jeglicher Existenzberechtigung. Nach der neueren allgemeinen Ansicht war er nichts anderes als der Vorkämpfer des Volkes, dessen Einfluß rein persönlicher Natur war, ohne daß seine Stellung einen verfassungsrechtlichen Ausdruck gefunden hätte<sup>116</sup>).

Da die Prostatie selbst in Athen, trotz ihrer Einbürgerung in der Demokratie, als solche keinen amtlichen Charakter hatte<sup>117</sup>), dürfen wir dies auch für Syrakus voraussetzen. Gewiß läßt sich in einer Reihe von Städten die Entwicklung der Prostatie zu einem leitenden Amte mit diesem Titel nachweisen. So erscheinen in dem Psephisma der Tegeaten für Agesandros aus Skotussa aus dem Jahre 229/8 v. Chr. im Postscript neben und vor den Stratagoi und dem Hipparchos drei προστάται τοῦ δήμου, die speziell für die Leitung der Volksversammlung eingesetzt sind<sup>118</sup>). Es ist dies das erste, aber nicht

<sup>112</sup>) Diod. X 28, 2: ἄμα δὲ νομιζῶν διαβάλλειν τοὺς προεστῶτας τῶν ἐν Συρακοῦσιν πραγμάτων πρὸς τὰ πλήθη διὰ τὸ δοκεῖν αὐτοὺς πλεονεκτικῶς, ἀλλ' οὐ δημοτικῶς οὐδ' ἰσως ἄρχειν.

<sup>113</sup>) Theopomp bei Steph. Byz. s. Δύμη· προστάται δὲ τῆς πόλεως ἦσαν τῶν μὲν Συρακουσίων Ἀθηναίων καὶ Ἡρακλειδῆς, τῶν δὲ μισθοφόρων Ἀρχέλαος.

<sup>114</sup>) Thuk. VI 35, 2: Ἀθηναγόρας, ὃς δήμου τε προστάτης ἦν καὶ ἐν τῷ παρόντι πιθανώτατος τοῖς πολλοῖς. Zum Verständnis dieser Stelle ist wichtig, was derselbe Autor über die Stellung des Kleon in Athen sagt IV 21, 3: ἀνὴρ δημογωγός κατ' ἐκείνον τὸν χρόνον ὄν (καὶ) τῷ πλήθει πιθανώτατος κτλ.

<sup>115</sup>) So Völkerling, De rebus Siculis 31, 6, der aus Diod. XIII 91, 2 eine Wahl der δήμου προστάται und somit ein Amt dieses Namens erschließen wollte. Dagegen hat schon Holm II 419 darauf hingewiesen, daß unter den προστάται (von δήμου προστάται steht übrigens nichts bei Diodor) unserer Stelle die στρατηγοὶ zu verstehen sind. Das geht mit Gewißheit aus dem ganzen Zusammenhang hervor und darauf deutet auch das κακῶς προϊστανθαι τοῦ πολέμου (Diod. XIII 92, 1). Schließlich nennt Diod. XIII 92, 3 auch den στρατηγός Dionysios προστάτης. Von einem Staatsamt der „Volksvorsteher“ spricht auch Tittmann 505, nach dem Athenagoras in der Volksversammlung (Thuk. VI 35) das Wort aus „besonderem Beruf“ ergriffen hätte, eine Ansicht, die der vollständige und klare Bericht von den Verhandlungen als unbegründet erscheinen läßt.

<sup>116</sup>) Schömann-Lipsius I<sup>4</sup> 178 f. G. Gilbert II 255. Holm II 419. Freeman-Lupus III 102. Busolt I<sup>3</sup> 415, 1.

<sup>117</sup>) Belege bei Busolt I<sup>3</sup> 414 ff.

<sup>118</sup>) IG. V 2, 11; daß sie nach dem Beispiele der Ätoler eingesetzt wurden, vermutet Hiller von Gaertringen unter Zustimmung von Dittenberger, Sylloge

das einzige Zeugnis dafür, daß in Tegea der „Volksvorsteher“ ein Magistrat war<sup>119</sup>). Auch in Argos führte er in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. den Vorsitz in der Volksversammlung<sup>120</sup>), den zu Beginn des 2. Jahrhunderts die Strategen innehatten<sup>121</sup>). Hingegen läßt sich nicht entscheiden, ob auch die Volksvorsteher in Kerkyra<sup>122</sup>), die wohl kaum mit den Probulen, über deren Funktionen sich übrigens nichts näheres sagen läßt, identisch gewesen sein dürften<sup>123</sup>), eine Magistratur bildeten. In Syrakus war dies ganz gewiß nicht der Fall; ein Amt dieses Namens hätte wohl gerade hier deutlichere Spuren hinterlassen müssen. Der syrakusische Prostates des Demos, Athenagoras, war nichts anderes als der leitende demokratische Politiker und der beim Volke am meisten beliebte Redner<sup>124</sup>). Auch bei den in Akragas erwähnten προῖστάμενοι τοῦ δήμου<sup>125</sup>), unter denen sogar ein Fremder ist, kann an ein Titularamt nicht gedacht werden.

Um zur Bekleidung eines Amtes fähig zu sein, war ein gewisses Alter, vielleicht von 30 Jahren wie in Athen und in anderen Staaten, erforderlich<sup>126</sup>). Die Beamten wurden vom Volke gewählt und abgesetzt<sup>127</sup>). Die Loswahl verdankte ihre Einführung erst dem Reformwerk des Diokles<sup>128</sup>). Ihr rechtlicher Gedanke, allen Bürgern einen

I<sup>3</sup> 501 not. 3 auf Grund der in IG. IX 2, 205, Z. 33 genannten zwei προστάται τοῦ συνεδρίου, der Präsidenten des Ätolischen Bundes.

<sup>119</sup>) IG. V 2, 13 wird nur ein προστάτας [τῷ δήμῳ] in einem verstümmelten Proxeniebeschlusse genannt; Foucart bei Le Bas II 340 d hat unter Zustimmung von Swoboda, VB. 227 τῆς προξενίας ergänzt, was zweifellos falsch ist. Vgl. auch Ad. Wilhelm, Arch. Mitt. XVI (1891) 348, 4. Vermutlich vier προστάται in IG. V 2, 12; vgl. auch V 2, 14. Wie die Zahl der Prostatatai, variiert auch die der Strategen, vgl. IG. V 2, 116.

<sup>120</sup>) Aineias, Poliork. XI 8 (Hug): ἐπεὶ δὲ ἐπὶ τῷ εἰσαγάγεσθαι τοὺς ξένους ἦσαν οἱ πλοῦσοι, ἄμα δὲ καὶ τῶν ἐν τῇ πόλει τινὲς ἦσαν ἔτοιμοι, καὶ εἰς τὴν ἐπιούσαν νύκτα ἔμελλε τὸ ἔργον ἔσεσθαι, εἶδὼς τῷ τοῦ δήμου προστάτῃ τάχιστα ἐκκλησίαν συναγαγεῖν καὶ τὸ (μὲν) μέλλον μὴ προσιπεῖν κτλ. Vgl. dagegen Gilbert II 79, 3, der annimmt, daß dieser δήμου προστάτης kein Beamter war, sondern die Ekklēsie nur durch die zuständigen Organe berufen ließ. Diese Ansicht ist widerlegt durch eine Inschrift aus Tegea (Swoboda, VB. 170, 3).

<sup>121</sup>) Liv. XXXII 25.

<sup>122</sup>) Erwähnt gelegentlich der inneren Wirren auf Kerkyra in den Jahren 427 und 425 v. Chr. bei Thuk. III 75, 2. IV 46, 4 f.

<sup>123</sup>) Die von Aineias, Poliork. XI 7 genannten προστάται τ. δ. hält Swoboda, VB. 90, 2 für Probulen. Bei dem in IG. IX 1, 682 erwähnten προστάτας hat W. Vischer, Kl. Schriften II 15 f., da eine nähere Bezeichnung fehlt und ein Volksbeschlusse vorliegt, an den προστάτης τοῦ δήμου gedacht, und zwar an den Vorsitzenden des Kollegiums. Dagegen sieht Gilbert II 235, 1 unter Zustimmung von Dittenberger in unserem προστάτας den in IG. IX 1, 694 Z. 117 erwähnten προστάτας προβούλων, da auch in Athen die Volksvorsteher nur die politischen Leiter des Demos waren. Daß diese Auffassung die richtige ist, beweist das neue Psephisma der Kerkyraier (IvM. 44), das im Präskript den προστάτας προβούλων nennt.

<sup>124</sup>) Charakteristisch für ihn sind ja die Worte, die ihm Thuk. VI 38, 4 in den Mund legt: τὸν γὰρ ἐχθρὸν οὐχ ὦν δρᾶζέμενον, ἀλλὰ καὶ τῆς διανοίας προαμύνεσθαι χρεῖ.

<sup>125</sup>) CIG. 5491 = IG. XIV 952.

<sup>126</sup>) Thuk. VI 38, 5.

<sup>127</sup>) Thuk. VI 72, 5. 73, 1. 103, 4. Diod. XIII 91, 3.

<sup>128</sup>) Diod. XIII 34, 6.

gleichen Anspruch auf die Bekleidung eines Amtes zu wahren, erfuhr naturgemäß eine Einschränkung bei jenen Ämtern, die wie die militärischen<sup>129)</sup> eine gewisse technische Kenntnis und Befähigung erforderten. Doch gab es neben der reinen Loswahl, spätestens seit der Mitte des 4. Jahrhunderts, noch ein aus Wahl und Los gemischtes Verfahren, bei dem die Losung aus den von dem Volke durch Wahl Präsentierten erfolgte<sup>130)</sup>. Charakteristisch war ferner für die Behörden die Kollegialität, die am auffallendsten gerade bei den Strategen in Erscheinung tritt, wo das Mißtrauen des Volkes, es sei nur an die 25 Strategen zu Dions Zeiten erinnert, sehr oft zu Übertreibungen führte. Über die Befristung der Ämter sind wir nicht näher unterrichtet. Die Amphipolie<sup>131)</sup> war jährlich, die Strategen haben hingegen mehrere Jahre hindurch ihr Amt versehen. Die Strategie durfte iteriert werden, ihre Wiederbekleidung war jedoch erst nach einem Zwischenraume von einem Jahre erlaubt. Für die übrigen Beamten dürfte wohl, entsprechend dem demokratischen Geiste, ein Verbot der Iteration bestanden haben. Es ist endlich selbstverständlich, daß die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Behörden auch in Syrakus ein markantes Merkmal des demokratischen Systems bildete, wenn wir auch bei dem Mangel inschriftlicher Zeugnisse nur auf gelegentliche Anspielungen in der literarischen Überlieferung<sup>132)</sup> angewiesen und ganz unzureichend informiert sind. Sie geht übrigens auch aus den Urkunden hervor, die uns aus der Mutterstadt Korinth<sup>133)</sup>, der Schwesterkolonie Kerkyra<sup>134)</sup>, der eigenen Kolonie Issa<sup>135)</sup> und aus dem von Issa gegründeten und politisch abhängigen Tragurion<sup>136)</sup> erhalten sind. Da in Issa die Beamten, die die Rechenschaft abzunehmen hatten, Logisten genannt wurden, darf man den gleichen Terminus wohl auch für Syrakus in Anspruch nehmen. Das Forum für die Entlastung der Beamten war die Volksversammlung<sup>137)</sup>.

Das Scheitern der sizilischen Expedition der Athener weckte

<sup>129)</sup> Diod. XIII 91, 5.

<sup>130)</sup> Cic. Verr. II 51, 126 f. Vgl. über die athenische κλήρωσις ἐκ προκρίτων Ehrenberg, RE. XIII 1470 ff.

<sup>131)</sup> Sonst finden wir gerade bei den Priestertümern lebenslängliche oder mehrjährige Amtsdauer. Schömann-Lipsius II<sup>4</sup> 437. 443 ff. Vgl. Ziehen, RE. VIII 1413 ff.

<sup>132)</sup> Für die Rechenschaftspflicht der Strategen haben wir Zeugnisse aus verschiedenen Zeiten, so bei Diod. XI 26, 5 (479 v. Chr.), Xen. hell. I 1, 28 (409 v. Chr.), Diod. XIII 91, 3 (406 v. Chr.) und Diod. XIX 9, 4 (317 v. Chr.): οὐ γὰρ ὑπομένειν, ὃν ἂν ἕτεροι παρανομήσωσι, τούτων αὐτὸν συναρχοντα λόγον ἀποδιδόναι κατὰ τοὺς νόμους. Über die gesetzliche Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung der Bürger, denen die Aufsicht und Instandhaltung der einzelnen Heiligtümer anvertraut war, vgl. Cic. Verr. IV 63, 140.

<sup>133)</sup> Besonders bezeugt in einer Musterrede des Sopatros (Rhet. graec. ed. Walz VIII 171): οὐ δὲ ὑμεῖς τοὺς ῥήτορας ἀνευθύνους εἶναι συγκεχωρήκατε, ἀλλὰ κάκείνους κρίνετε ὡς πάντων ὑπευθύνων ὄντων ἐν ταῖς πόλεσι.

<sup>134)</sup> IG. IX 1, 694, Z. 104.

<sup>135)</sup> Brunšmid, Inschr. und Münzen der gr. Städte Dalmatiens nr. 9, Z. 4 ff.: ἀναγράψαι δὲ [τοὺς] λογιστὰς τὸ δόγμα τοῦτο ἐς τ[ὸν νό]μον τὸν λογιστικόν.

<sup>136)</sup> Brunšmid I. 1. nr. 27 mit 5 Logisten.

<sup>137)</sup> So schon unter Gelon und später unter Agathokles.

in den unteren Klassen des syrakusischen Volkes den Drang, die Souveränität des Volkes noch mehr zu befestigen und zu einer Umgestaltung der Demokratie im radikalen Sinne zu schreiten. Zwar war der Sieg über die Athener in erster Linie nicht der demokratischen, sondern der nicht unbeträchtlichen aristokratischen Partei des Hermokrates zu verdanken. Das Verdienst des Hermokrates war es gewesen, schon auf dem Friedenskongreß zu Gela (424 v. Chr.) auf die von Athen drohende Gefahr hingewiesen und zu ihrer Abwehr einen Bund aller Sikelioten empfohlen zu haben, der auch wirklich zustande kam. Auch im Jahre 415 v. Chr. warnte er abermals seine Mitbürger vor dem Angriff der Athener und setzte sich für eine energische Offensive ein. Daß die Vorschläge dieses hervorragenden Staatsmannes nicht immer nach Gebühr von der Volksversammlung aufgenommen wurden, daran war vor allem das Mißtrauen des Volkes gegen ihn und seine aristokratischen Freunde schuld. In der Stunde der Gefahr hatten aber auch die Armen, die keine Rüstung aufbringen konnten, wertvolle militärische Dienste geleistet, nicht zuletzt als Bemanning der Schiffe. Die gemeinsamen Anstrengungen und der gemeinsame Sieg hatten daher nicht nur eine Erstarkung des demokratischen Elementes zur Folge<sup>138)</sup>, sondern auch die konservativen Kreise konnten sich nicht länger der Erkenntnis verschließen, daß eine Ausdehnung der politischen Rechte unvermeidlich sei. Das Übergewicht der radikalen Partei, an deren Spitze Diokles stand, zeigte sich schon bei der Behandlung der gefangenen Athener<sup>139)</sup> und sobald Hermokrates als Kommandant eines syrakusischen Geschwaders nach dem östlichen Kriegsschauplatz abging, war der Augenblick gekommen, da Diokles seine auf die Einführung der ultrademokratischen Verfassung abzielenden Vorschläge der Volksversammlung unterbreiten konnte<sup>140)</sup>.

Von den Reformen, die das Haupt der Volkspartei im Jahre 412 v. Chr. durchführte, war die wichtigste die Erlösung der Behörden, die den durch Geburt oder Zensus Privilegierten den Vorteil nahm, allein die öffentliche Macht zu erlangen. Hatte Syrakus von Athen schon früher die Scherbe angenommen, so nahm es jetzt die Bohne an<sup>141)</sup>. Die wenigen Worte Diodors über das Los sind na-

<sup>138)</sup> Aristot. Polit. V 1304 a: καὶ ἐν Συρακούσαις ὁ δῆμος αἰτίας γενομένου τῆς νίκης τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς Ἀθηναίους ἐκ πολιτείας εἰς δημοκρατίαν μετέβαλεν. In den Augen des Thukydides (VI 39) war Syrakus schon vor Diokles eine Demokratie, in der die tatsächliche politische Macht in den Händen der besitzlosen Masse lag. Der Terminus πολιτεία bezeichnet bei Aristoteles bekanntlich die gesetzliche Demokratie, der Terminus δημοκρατία hingegen die Verfassungsform, wo der Demos als Souverän die Herrschaft eigensüchtig, despotisch wie der Herr über seine Sklaven ausübt, worin Aristoteles eine der drei Entartungen der Verfassung erblickt. L. Whibley, Greek oligarchies 17, 9. Swoboda, StA. 24 ff.

<sup>139)</sup> Diod. XIII 19, 4.

<sup>140)</sup> Diod. XIII 34, 4—6.

<sup>141)</sup> Nach der gewöhnlichen Annahme ging dies auf Nachahmung der attischen Einrichtung zurück. Ed. Meyer, GdA. V 59. Beloch GG. II<sup>2</sup> 1, 403. Freeman III 441. Dagegen B. Heisterbergk, Die Bestellung der Beamten durch das Los 92 ff.

türlich nicht im absoluten Sinne gemeint<sup>142</sup>). Die Militärämter blieben auch fernerhin Wahlämter<sup>143</sup>). Doch erfuhren die großen Machtbefugnisse des Feldherrenkollegiums insofern eine Beschränkung, als die Strategen den Vorsitz in der Volksversammlung an die Archonten abtreten mußten, die nach athenischem Brauche durchs Los gewählt wurden<sup>144</sup>). Eine weitere von Diokles eingeführte Maßregel war die, daß der Vorsitzende der Volksversammlung nicht mehr wie früher in der Diskussion das Wort verweigern konnte<sup>145</sup>), sondern nur im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung und der Wahrung des ungestörten gesetzmäßigen Verlaufes der Verhandlungen eine Geldstrafe auferlegen und diese bei jeder neuen Verletzung erneuern durfte<sup>146</sup>). Es konnte also jeder Bürger zu jedem zur Verhandlung gestellten Gegenstande das Wort ergreifen und Anträge stellen, ohne eine Beschränkung der Debatte durch den Vorsitzenden befürchten zu müssen. Zur Bestimmung der Reihenfolge der Redner in der Volksversammlung fand seit Diokles eine Losung statt, bei der das Alphabet benützt wurde<sup>147</sup>).

Auch was wir über das Gesetzgebungswerk des Diokles wissen, verdanken wir allein Diodor, der ausdrücklich hervorhebt, daß die Schriftsteller vor ihm nur Weniges über Diokles berichtet, er selbst aber am ausführlichsten von ihm gehandelt habe<sup>148</sup>). Schon in der

<sup>142</sup>) Diod. XIII 34, 5: Διοκλῆς ἔπεισε τὸν δῆμον μεταστῆσαι τὴν πολιτείαν εἰς τὸ κλήρω τὰς ἀρχὰς διοικεῖσθαι κτλ.

<sup>143</sup>) Diod. XIII 91, 5.

<sup>144</sup>) Nach Thuk. VI 41, 1 (Jahr 415 v. Chr.) leiteten die Strategen die Volksversammlung: τοιαῦτα μὲν Ἀθηναγόρας εἶπε· τῶν δὲ στρατηγῶν εἰς ἀναστάς ἄλλον μὲν οὐδένα ἔτι εἶπας παρελθεῖν, αὐτὸς δὲ πρὸς τὰ παρόντα ἔλεξε τοιαῦτα κτλ. Da nun in der Ekklesie, in der Dionys die Strategen anklagt und in den vortzitzenden Archonten mit einer Geldstrafe belegt wird (Diod. XIII 91, 4), die Archonten nicht mit den Strategen identisch sein können, muß im Präsidium der Volksversammlung eine Änderung eingetreten sein, die auf die Reform des Diokles zurückgeht. Die richtige Auffassung schon bei Gilbert II 255, dem auch Holm II 418 und Freeman-Lupus III 388. 677 folgen. Vgl. Busolt I<sup>3</sup> 451, 5. Wenn Diod. XI 92, 2 bereits zur Zeit des Duketios Archonten als Leiter der Volksversammlung erwähnt, so hat dies bei der bekannten Ungenauigkeit unseres Autors in staatsrechtlichen Dingen keine Bedeutung. Es handelt sich hier offenbar um eine Rückübertragung aus der diokleischen in eine frühere Zeit. Es sei daran erinnert, daß Diodor (XIII 61, 3. 63, 1) die Kommandanten der syrakusischen Flotte im Jahre 412 v. Chr. Nauarchen nennt, obwohl die Nauarchie erst von Dionysios geschaffen wurde. Wie in Syrakus tagte auch in Akrai die Volksversammlung unter dem Vorsitze eines zahlreichen Archontenkollegiums (IG. XIV 210; vgl. Kaibel p. 29 unter Zustimmung von Swoboda, VB. 171. 172, der freilich, was Syrakus betrifft, auch in den von Diod. XIII 91, 4 genannten Archonten nur die Strategen sehen will) und dem Einfluß von Syrakus wird das Vorkommen der Archonten in Rhegion (IG. XIV 615: vier) und vielleicht auch in Melite (IG. XIV 953: zwei) zuzuschreiben sein. Für Syrakus vgl. noch IG. XIV 7, Z. 6 f.: ἑρκιον βουλὰς κα[ὶ ἀρχόντων] καὶ τῶν ἄλλων [πολιτῶν]. Auch in IvM. 72, Z. 1 ff. sind in den drei im Nominativ und mit Vatersnamen genannten Beamten wohl ebenfalls die Vorsitzenden der Volksversammlung, also die Archonten, zu sehen und in der Lücke zu ergänzen.

<sup>145</sup>) Thuk. VI 41, 1.

<sup>146</sup>) Diod. XIII 91, 4.

<sup>147</sup>) Plut. Apophth. reg. s. Διονυσίου προσβ. 1. Vgl. Holm III 418. Freeman-Lupus III 677.

<sup>148</sup>) Diod. XIII 35, 5.

Erzählung von Charondas, der bewaffnet die Volksversammlung betritt und diesen Verstoß gegen sein eigenes Gesetz durch freiwilligen Tod sühnt, bemerkt Diodor, daß diese Erzählung auch von Diokles überliefert werde<sup>149</sup>), auf die er noch später<sup>150</sup>), allerdings in abweichenden Worten, zu sprechen kommt. Der unglückliche Ausgang der zweiten sizilischen Expedition der Athener hatte Diokles zum erstenmal Gelegenheit gegeben in der Öffentlichkeit hervorzutreten. Er war es, der die härteste Behandlung der gefangenen athenischen Feldherren vorschlug<sup>151</sup>). Als der hervorragendste Führer der syrakusischen Volkspartei vermochte er das Volk dazu zu bewegen, eine Gesetzgebungskommission zu wählen, die dem Staate eine neue Verfassung und neue Gesetze geben sollte<sup>152</sup>). Die Syrakusier wählten demnach im Jahre 412 v. Chr. die verständigsten unter ihren Mitbürgern zu Gesetzgebern, unter denen Diokles durch Einsicht und Ruhm alle seine Kollegen übertraf, so daß das von allen gemeinschaftlich entworfene Gesetzbuch den Titel „Gesetze des Diokles“ erhielt. Diodor fällt über diese Gesetze, die er vielleicht vor sich hatte, folgendes Urteil: „Aus seiner Gesetzgebung, die zu vielen Betrachtungen Anlaß gibt, leuchtet teils hervor, daß er ein großer Feind des Bösen gewesen, weil er unter allen Gesetzgebern die schwersten Strafen gegen alle Rechtsübertreter ansetzte, teils seine Gerechtigkeit, da er mehr als alle anderen, die vor ihm gewesen, einem jeden die verdiente Vergeltung (ἐπιτίμιον) zuordnete; teils endlich seine Weltkenntnis und Erfahrung, da er bei jeder Klage sowie bei jeder öffentlichen oder Privatstreitsache die bestimmte Strafe beifügte. In seinem Ausdruck ist er gedrängt und überläßt seinen Lesern viel dabei zu denken“<sup>153</sup>). Es wird uns dann weiter von Diodor berichtet, daß dem Diokles nach seinem Tode ein Tempel errichtet wurde, der dem Mauerbau Dionysios I. weichen mußte, daß seine Gesetze auch noch von anderen Städten angenommen worden seien und bis zur Zeit der Römer in Kraft standen, in Syrakus selbst aber so hoch in Ehren gehalten wurden, daß spätere syrakusische Gesetzgeber, Kephalos zur Zeit des Timoleon und Polydoros unter Hieron II., nur auf den Titel „Ausleger der Gesetze“ Anspruch erheben konnten, da die Gesetze des Diokles in einem altertümlichen Dialekte geschrieben gewesen seien<sup>154</sup>). Obgleich Diokles nach der Erzählung von seinem Tode noch mehrmals in der Geschichtsdarstellung Diodors auftritt<sup>155</sup>), knüpfen sich weiter keine Sonderbemerkungen an ihn an; seine Verbannung ist das letzte, was wir von ihm hören<sup>156</sup>).

<sup>149</sup>) Diod. XII 19, 2.

<sup>150</sup>) Diod. XIII 33, 2—3.

<sup>151</sup>) Diod. XIII 19, 4. Nach Plut. Nik. 28 soll der Demagog Eurykles den Antrag über das Schicksal der Gefangenen gestellt haben, dessen Name sonst nicht in Syrakus nachweisbar ist. Diokles und Eurykles sind nur Varianten ein und desselben Namens; die echte Form hat Diodor. De Sanctis, Studi ital. id filol. classica XI (1903) 433.

<sup>152</sup>) Diod. XIII 34, 6.

<sup>153</sup>) Diod. XIII 35, 4.

<sup>154</sup>) Diod. XIII 35, 3.

<sup>155</sup>) Diod. XIII 59, 9. 75, 4—5.

<sup>156</sup>) Diod. XIII 75, 5.

Gewiß gibt die Erzählung Diodors berechtigten Anlaß zu manchen Bedenken. Von zweifelhafter Glaubwürdigkeit erscheint vor allem der Bericht über das Ende des Diokles, das mit dem des Charondas insofern übereinstimmt, als für beide die Achtung vor dem Gesetze die Ursache ihres Todes war, des Gesetzes, das sie selbst verkündet hatten<sup>157</sup>). Schon Diodors Aufmerksamkeit entging nicht dieser Umstand. Gleichwohl finden sich treffende Unterschiede in beiden Berichten, die den Gedanken an eine Anpassung fast ausschließen. In der Erzählung von Charondas hören wir von einer gestörten Volksversammlung, in der von Diokles nur von allgemeinen Unruhen. Charondas Gesetz verbietet, an der Volksversammlung in Waffen teilzunehmen, das des Diokles aber unter Todesstrafe bewaffnet auf dem Marktplatze zu erscheinen<sup>158</sup>). Das ist gewiß der Beachtung wert. Ob der Selbstmord des Charondas sich in der Tat bei Diokles wiederholt hat oder nur das Ergebnis einer Verwechslung ist, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, da wir den Gewährsmann Diodors nicht kennen, von dessen Glaubwürdigkeit allein der Beweis für ein so außergewöhnliches Ereignis zu erbringen wäre<sup>159</sup>). Wie soll man ferner die Verbannung des Diokles im Jahre 407 v. Chr. mit der Errichtung eines Tempels in Einklang bringen, die doch eine von Diodor mit Stillschweigen übergangene Rückberufung des Diokles voraussetzt, wie auch mit der Tatsache, daß im folgenden Jahre bereits Dionysios das Haupt der demokratischen Partei wurde und sich mit dem Rivalen des Diokles, mit Hermokrates verschwärgerte<sup>160</sup>)? Es bleibt kaum Zeit in diesem Jahre für die Rückberufung des Diokles, seinen Tod und die Erbauung eines Tempels ihm zu Ehren. Wie soll man endlich erklären, daß die Gesetze des Diokles schon 70 Jahre später wegen ihrer altertümlichen Sprache einer neuerlichen Revision bedürftig waren<sup>161</sup>)?

Die Lösung dieser Schwierigkeiten wollte man durch eine Spaltung des Diodorischen Diokles in zwei Persönlichkeiten dieses Namens finden, dem Politiker des Jahres 412 v. Chr. und einem älteren Gesetzgeber<sup>162</sup>). Doch auch diesem älteren Gesetzgeber, den man erst in das 5., dann in das 7. Jahrhundert setzte<sup>163</sup>), war kein langes Leben beschieden. Gar bald wurde die Behauptung laut,

<sup>157</sup>) J. G. Hubmann, Diokles, Gesetzgeber der Syrakusaner. Programm. Amberg 1842, nimmt die gesamte Überlieferung ohne Bedenken an. Grote-Meissner V<sup>2</sup> 559 war der erste, der seinen Zweifel an der Erzählung von dem Tode des Diokles äußerte, die Gesetze nimmt auch er an.

<sup>158</sup>) Freeman-Lupus III 676.

<sup>159</sup>) Nach der allgemeinen Ansicht ist es eine typische Anekdote ohne historischen Wert.

<sup>160</sup>) Diod. XIII 96, 3.

<sup>161</sup>) Holm II 417. Freeman-Lupus III 675.

<sup>162</sup>) Der zum erstenmal von Brunet de Presle, Recherchés 210 ausgesprochene Gedanke, daß in Diokles zwei Personen miteinander vermennt seien, erfuhr durch Holm II 78 schon eine bestimmtere Formulierung, indem er den Gesetzgeber Diokles einer früheren Epoche, dem 5. Jahr. v. Chr., zuweist, worin ihm auch Ed. Meyer, GdA. V 60 zustimmt. Vgl. auch Lupus, Die Stadt Syrakus im Altertum, 160.

<sup>163</sup>) Beloch, GG. I 308. II 81, 2. Dagegen hält er ihn in GG. I<sup>2</sup> 350 m. A. I für eine Gestalt des Mythos.

daß der Nomothet Diokles überhaupt keine historische Existenz besessen habe, daß er nichts anderes als eine mythische Persönlichkeit gewesen sei, deren Kult die korinthischen Kolonisten aus ihrer Heimat nach Syrakus gebracht, wo sie ihr einen Tempel errichtet hätten<sup>164</sup>).

Mag auch Diodors Bericht in manchen Stücken unklar und insbesondere die Anekdote über den Tod des Diokles phantastisch sein, so liegt doch kein zwingender Grund vor, den Demagogen Diokles vom Gesetzgeber zu trennen. Die Vorliebe und Ausführlichkeit, mit der Diodor die Geschichte seiner Heimatinsel Sizilien behandelt, das reiche Quellenmaterial, über das er verfügte, die Sorgfalt, die er gerade der Persönlichkeit des Diokles widmete<sup>165</sup>), verdienen gewiß eine eingehende Prüfung dessen, was er über den Charakter der Diokleischen Gesetze zu sagen weiß<sup>166</sup>). Denn wenn auch Diodors Exkurs über die Gesetzgebung des Charondas und Zaleukos (XII 9—21) aus einer trüben Quelle späteren Ursprungs stammt, womit übrigens der Diodor so oft zum Vorwurf gemachte Irrtum, daß Charondas persönlich Thuriói Gesetze gegeben habe, vor allem seiner Quelle zur Last fällt, so liegt hingegen gerade seinem Berichte über Diokles' Gesetzgebung eine ausgezeichnete Quelle zugrunde, nämlich Timaios, wie die Erwähnung der Revision der Gesetze unter Timoleon und Hieron II. beweist<sup>167</sup>).

Betrachtet man nun die Züge, die Diodor als charakteristisch für die Gesetzgebung des Diokles hervorhebt<sup>168</sup>), näher, so fällt zunächst die enge und gleichzeitige Verbindung der Verfassungsänderung<sup>169</sup>), deren wichtigste Reform die Ernennung der Beamten durch das Los bildete, mit der Einsetzung einer Gesetzgebungskommission zwecks Herausgabe von Gesetzen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur auf<sup>170</sup>). Die Veränderung in der Behördenorganisation<sup>171</sup>), die als notwendige Voraussetzung eine Reform in der Gesetzgebung bedingt, ist eine so verbürgte Tatsache,

<sup>164</sup>) Costanzi, Riv. di Storia Antica II (1896) 61. Diokles wird als Heros in dem homerischen Hymnos an Demeter v. 153. 474 erwähnt, sein Kult in dem messenischen Phare von Pausanias (IV 1, 4. 30, 2) bezeugt. Gaetano de Sanctis, *Αρχαιολογία* (Roma, 1898) 35.

<sup>165</sup>) Diod. XIII 35, 5.

<sup>166</sup>) Vgl. zu dem Folgenden die beachtenswerten Ausführungen von E. Pais, Studi ital. di filol. classica VII (1899) 80 ff., der für die Identität des Demagogen und Gesetzgebers eintritt, und dessen Beweisführung sich trotz des Einspruches De Sanctis' (Studi ital. di filol. classica XI 1903, 433 ff.) mit gewissen Modifikationen aufrechterhalten läßt.

<sup>167</sup>) Volquardsen, Untersuchungen 72. 88. Ed. Schwartz, RE. V 685 f. De Sanctis I. 1. 437 nimmt zwar auch Timaios als Quelle an, setzt aber die Bedeutung, die Diodor der Persönlichkeit des Diokles zuerkennt, auf die Rechnung des Schriftstellers von Agyrion, der seiner Quelle nur bis zur Darstellung der radikalen Verfassungsreform des Diokles gefolgt sei, um hier einzuschalten, was er selbst von der Gesetzgebung des Diokles wußte.

<sup>168</sup>) Diod. XIII 34, 6 ff.

<sup>169</sup>) Vgl. Aristot. Polit. V 1304 a.

<sup>170</sup>) Vgl. auch Diod. XVI 82, 6 zum Jahre 339 v. Chr.

<sup>171</sup>) Die Organisation der Beamten, ihre Zahl und Bestellung ist nach Plato Resp. 6, p. 751 a und der Stoa der Inhalt der von den Gesetzen verschieden gedachten Verfassung.

daß sie einstimmig als eine Reform des Demagogen Diokles anerkannt wurde. Seine Stellung war jedoch durchaus verschieden von jener Solons oder Lykurgs, die außer den νόμοι, d. h. den Justiz- und Sakralgesetzen, ebenfalls eine Verfassung, πολιτεία, erließen<sup>172)</sup>. Erscheinen ihre Kodifikationen wie die des Zaleukos von Lokroi und Charondas von Katana als Werk einer einzelnen mit Gesetzgebungsgewalt ausgestatteten Persönlichkeit, so erfolgte die Ordnung der Rechtsverfassung durch Diokles in seiner Eigenschaft als Vorsitzender einer Nomothetenkommission, die vom ganzen Demos gewählt wird und deren Erwähnung an sich schon ein Indizium dafür ist, daß die Kodifikation eine Schöpfung des demokratischen Syrakus war.

Die äußerste Strenge der Strafen für jede Klasse von Schuldigen steht in vollem Einklang mit dem Charakter ihres Urhebers, der die härteste Behandlung der gefangenen Athener vorschlug<sup>173)</sup> und sich auf das erbitterteste widersetzte, daß die Gebeine der bei Himera gefallenen Syrakusier in ihrer Vaterstadt begraben würden<sup>174)</sup>. Ihr gegenüber steht das Bestreben, jeden nach seinen Verdiensten zu belohnen<sup>175)</sup>, das nur in Gesetzen öffentlich-rechtlicher Natur seinen Ausdruck finden konnte, von denen es immerhin wahrscheinlich ist, daß sie ihre Spitze gegen die eben gestürzte Partei des Hermokrates richteten<sup>176)</sup>.

Die peinliche Begriffsbestimmung von Vergehen und die genaue Festsetzung der Strafe für jedes einzelne Vergehen, die das Strafausmaß dem freien Ermessen des Richters entzog, setzen eine gewisse Erfahrung in den Fragen des öffentlichen und privaten Rechtes voraus. Die Genauigkeit und die feine Formulierung in den Gesetzen des Diokles sind ein untrügliches Kennzeichen einer relativ späten Kodifikation und wenn Aristoteles die genaue, selbst den modernen Legislatoren überlegene Fassung schon bei den Gesetzen des Charondas hervorhebt<sup>177)</sup>, muß ihm die Sammlung dieser Gesetze in einer jüngeren Redaktion vorgelegen haben<sup>178)</sup>. Zwar geht die fallweise Festsetzung der Strafe auf eine ältere Phase in der Gesetzgebung zurück, kann aber, da auch die Gesetzgebungen des 5. Jahrhunderts v. Chr. sich noch nicht zu einem synthetischen

<sup>172)</sup> Aristot. Polit. II 1273 b, 32 ff.

<sup>173)</sup> Diod. XIII 19, 4.

<sup>174)</sup> Diod. XIII 75, 4.

<sup>175)</sup> Nach De Sanctis I. 1. 438 hat επιτιμιον in unserem Zusammenhange nur den Sinn von „Strafe“, wie in einer Wendung kurz zuvor bei Diod. XIII 33, 2: ἀπαράιτητος γάρ ἐν τοῖς ἐπιτιμίαις γενόμενος καὶ σκληρῶς κολάζων τοὺς ἐξαμαρτάνοντας, doch läßt der Inhalt wohl beide Deutungen zu.

<sup>176)</sup> Über die Belohnung wohlverdienter Bürger im Jahre 412 v. Chr. vgl. Diod. XIII 34, 5; ähnlich wurden schon 459 v. Chr. die sechshundert tapfersten Jünglinge nach dem Siege über die aufrührerischen Soldtruppen mit je einer Mine beschenkt (Diod. XI 76, 2). Xenoph. Hieron IX 9 verlangt eine öffentliche Belohnung für denjenigen, der eine neue Einnahmequelle für den Staat ausfindig mache, die für die Bürger nicht drückend sei.

<sup>177)</sup> Polit. II 1274 b: τῇ ἀκριβείᾳ τῶν νόμων ἐστὶ γλαφυρότερος καὶ τῶν νόμων νομοθετῶν.

<sup>178)</sup> Niese, RE. III 2181. Busolt I<sup>3</sup> 378. Vgl. dagegen De Sanctis I. 1. 438.

Begriff des Gesetzes und seiner Anwendung erhoben hatten, für den Archaismus keine zwingende Beweiskraft haben, setzen doch die Strafsanktionen der kretischen Gesetzgebung vom Ende des 6. bis zum 4. Jahrhundert v. Chr.<sup>179)</sup> das gleiche Rechtsstadium wie die Gesetze des Diokles voraus<sup>180)</sup>.

Die knappe Ausdrucksweise, die den Lesern mitunter zumutete, den Gedanken aus dem Zusammenhang zu ergänzen, war gewiß geeignet viele Punkte streitig zu lassen, so daß die Interpretation der Gesetze für die Diskussion einen reichen Stoff bot. Der Mangel an syrakusischen Gesetzen gestattet nicht die Frage zu beantworten, ob und inwieweit die seelische Veranlagung des Gesetzgebers oder der Volkscharakter selbst für die kurze Fassung der Gesetze verantwortlich zu machen ist<sup>181)</sup>. Doch kommt dieser Angabe der Kürze ein absoluter Wert nicht zu<sup>182)</sup> wie eine Vergleichung des

<sup>179)</sup> Daresté-Hausoullier-Reinach, Recueil d. inscr. gr. III 398 ff.

<sup>180)</sup> Nach De Sanctis I. 1. 438 f. hätte Syrakus das Rechtsstadium der kretischen Gesetze im 5. Jahrh. v. Chr. schon längst überwunden. Es sei daran erinnert, daß gerade Kreta im Altertum wegen seiner frühen Gesetze hochberühmt war. Die ausführlichen Bestimmungen über das Erbtochterrecht und die Adoption stehen ebenso wie die ganz moderne Ausgestaltung des Prozeßrechtes auf einer höheren Stufe der Rechtsentwicklung. Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn 41 f.

<sup>181)</sup> Von Diokles' Gesetzen ist außer dem Verbote des Waffentragens auf dem Markte und der Bestimmung, daß die Staatsämter durch das Los besetzt werden sollen, so gut wie nichts bekannt. Athenaios XII 521 b (FHG. I 347) führt aus den Geschichtsbüchern des Phylarchos (272—220 v. Chr.) einige Gesetze an, die, ähnlich den leges regiae in Rom, die sittlichen Beziehungen der Bürger untereinander regelten und sich hauptsächlich auf den Kleiderluxus und das Benehmen der Frauen bezogen: Φύλαρχος δ' ἐν τῇ πέμπτῃ καὶ εἰκοστῇ τῶν Ἱστοριῶν εἰπὼν ὅτι παρὰ τοῖς Συρακουσίοις νόμος ἦν τὰς γυναῖκας μὴ κοσμεῖσθαι χρυσῶ μηδ' ἀνθινὰ φορεῖν μηδ' ἐσθῆτας ἔχειν πορφύρας ἔχουσας παρυφάς, ἐὰν μὴ τις αὐτῶν συγχωρῆ ἑταῖρα εἶναι κοινή, καὶ ὅτι ἄλλος ἦν νόμος τὸν ἀνδρὰ μὴ καλλωπίζεσθαι μηδ' ἐσθῆτι περιέρχῃ χρῆσθαι καὶ διαλλαττοῦσθαι, ἐὰν μὴ δημολογῆ μοιχεύειν ἢ κίναδος εἶναι, καὶ τὴν ἐλευθέραν μὴ ἐμπορεύεσθαι ἡλίου δεδουκότος, ἐὰν μὴ μοιχευθῆσομένην ἐκάλυπτο δὲ καὶ ἡμέρας ἐξίεναι ἄνευ τῶν γυναικονόμων ἀκολουθοῦσας αὐτῇ μιᾶς θεραπεινίδος. Es ist wahrscheinlich, daß diese Gesetze dem vordiockleischen Bestande rechtlicher Vorschriften angehörten, da eine Entlehnung aus Zaleukos, dessen Gesetzgebung ja nicht auf das Gebiet von Lokroi Epizephirioi beschränkt blieb (E. Weiß, Gr. Privatrecht I 9, 11), infolge der wörtlichen Übereinstimmungen als sicher anzunehmen ist (Diod. XII 21; vgl. Athen. X 429 a). Ein ähnliches Gesetz wird auch von Pythagoras erwähnt bei Jamblich. vit. Pyth. XXXI 187; vgl. XVIII 84 (ed. Westermann in Cobets Ausgabe des Diog. Laert. 1862 app., p. 15 ff.). Dafür spricht endlich die von Phylarchos bei Athenaios für Syrakus bezeugte Polizeibehörde der γυναικονόμοι, die auch in anderen griechischen Staaten in späterer Zeit eine häufige Erscheinung ist, und die in die Zeit der Aristokratie zurückreicht, wie denn schon von Aristot. Polit. IV 1300 a, 4 ff. dieses Amt als der Aristokratie eigentümlich bezeichnet wird, obgleich es in Athen selbst wohl erst von Demetrias von Phaleron geschaffen wurde (Boerne, RE. IV 2090). Ein indirektes Zeugnis für die Existenz dieser Behörde schon zu Gelons Zeiten ist das dem Kreise der Luxusgesetzgebung angehörende Gesetz Gelons (Diod. XI 38, 2 f. zum Jahre 478 v. Chr.), das prunkvolle Leichenbestattungen untersagte, für dessen Befolgung gewiß auch die γυναικονόμοι zu sorgen hatten, wie denn auch in Gambreion (Dittenberger, Syll. III<sup>3</sup> 1219) der vom Volke gewählte γυναικονόμος die Einhaltung der Vorschriften über Trauerkleidung und Trauerzeit für Männer und Frauen überwachte.

<sup>182)</sup> Vgl. z. B. die Äußerungen griechischer und römischer Kritiker über die Kürze und Dunkelheit der Sprache des Thukydidēs, dessen Reden Cicero

Epökiesgesetz der hypoknemidischen Lokrer für Naupaktos<sup>183</sup>), die zu jener Zeit zu den fortgeschrittensten Völkern Griechenlands gehörten, mit jenen Drakons über den Mord<sup>184</sup>) oder mit den Gesetzen Solons<sup>185</sup>) erhellt. Die gleiche gedrängte Sprache zeigt noch die jüngere Redaktion der Gesetze der XII Tafeln aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. und die jüngere Gesetzgebung Kretas.

Die Gesetze des Diokles, sagt endlich Diodor, seien in einer altertümlichen Sprache geschrieben gewesen, weshalb man später Kephalos und Polydoros als Exegeten dieser Gesetze bezeichnete, da man glaubte, daß sie schwer zu verstehen seien. Man ist stark versucht diese Bemerkung Diodors als seine eigene oder seines Gewährsmannes unglückliche Vermutung zu verurteilen. Gewiß dankt er sie nicht dem Timaios, dem man eine derartige Begriffsdefinition des Exegeten nicht zutrauen wird. Einen Fingerzeig gibt uns ja Diodor selbst, wenn er sagt, daß er mehr als alle früheren Schriftsteller über Diokles berichtet. Der Ausdruck *ἐξηγηται τοῦ νόμου* hat mit der Unverständlichkeit der Sprache auch nicht das Geringste zu tun. In Athen waren die Exegetai öffentlich bestellte Ausleger des göttlichen Rechts, also Sakralbeamte<sup>186</sup>). Eine Behörde der Exegeten aber, die im übertragenen Sinne als Ausleger des weltlichen Rechtes die offizielle Bezeichnung „ἐξηγηται“ führte, läßt sich nirgends nachweisen<sup>187</sup>) und es kann dieser Terminus auch nicht als spezifisch syrakusisch in Anspruch genommen werden. Soviel ergibt sich aus den unklaren Worten Diodors selbst. Denn aus einer anderen Stelle Diodors und aus Plutarch geht hervor, daß Kephalos und sein Gefährte Dionysios als Nomotheten betrachtet wurden<sup>188</sup>) und später sagt Diodor ganz korrekt, daß Kephalos der *διορθωτῆς τῆς νομοθεσίας* des Diokles gewesen sei<sup>189</sup>). Diese Be-

(Orator 9, 30: ita multas habent obscuras abditasque sententias, vix ut intelligantur) mit starker Übertreibung kaum verständlich nennt.

<sup>183</sup>) aus dem Jahre 456 v. Chr. (Dittenberger, Syll. I<sup>3</sup> 47). Auch dieses Gesetz sagt nicht ausdrücklich, was sich aus dem Zusammenhange ergibt, sucht aber andererseits Mißverständnisse oder Zweideutigkeiten durch genaue Formulierung zu vermeiden. E. Meyer, Forschungen I 295. Eine Übereinstimmung zwischen dem Epökengesetz von Naupaktos und Athen in einer recht speziellen erbrechtlichen Bestimmung hat schon Thalheim, Rechtsaltert. 4 80, 1 hervorgehoben. Gegen die Rückständigkeit der Lokrer, auf die sich De Sanctis I. 1. 441 beruft, vgl. Oldfather, RE. XIII 1268.

<sup>184</sup>) Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 111.

<sup>185</sup>) Aristot. Ἀθπ. 9.

<sup>186</sup>) Kern, RE. VI 1583. Busolt II<sup>3</sup> 1105.

<sup>187</sup>) Der von Strab. XII 539 erwähnte *ἐξηγητῆς τῶν νόμων* der kappadokischen Stadt Mazaka, die in der ersten Hälfte des 2. Jahrh. v. Chr. hellenisiert wurde und die Gesetze des Charondas übernahm, führte den Titel *νομοδότης* (Strab. XII 539) und wird von Strabon den römischen Juristen gleichgesetzt. Über die Stellung des Exegeten in Ägypten vgl. F. Oertel, Die Liturgie 59 ff., 325 ff., 370 f., 408, 2.

<sup>188</sup>) Diod. XIII 35, 3: *νομοθετήσαντος Κεφάλου*. Plut. Tim. 42, 2: *νομοθέταις Κεφάλῳ καὶ Διονυσίῳ*. Vgl. Diod. XVI 70, 5 über Timoleon nach der Vertreibung des Dionysios. . . . . *εὐθὺς δὲ καὶ νομογραφεῖν ἤρξατο*.

<sup>189</sup>) Diod. XVI 82, 7: *ἐπιστάτης δ' ἦν καὶ διορθωτῆς τῆς νομοθεσίας Κεφάλος ὁ Κορινθίος*. Vgl. über die Nomina agentis auf -τήρ im Korinthischen F. Bechtel, Gr. Dial. II 241.

zeichnung ist die bessere und urkundlichere, denn es ist kein Zufall, daß gerade und allein in Kerkyra die *διορθωτῆρες* nachweisbar sind, eine Kommission, die vom Volke beauftragt war, bei Veränderung der Gesetze die notwendigen Revisionen vorzunehmen<sup>190</sup>). Da nun diese Funktionäre in Kerkyra auch *νομοθέται* genannt werden<sup>191</sup>), wird das Schwanken in der Terminologie Diodors verständlich<sup>192</sup>) und es ist evident, daß trotz der den staatsrechtlichen Termini Diodors fehlenden Akribie hier timaische Termini durchgesickert sind.

Nimmt man aber an, daß die altertümliche Gesetzessprache nicht einer mißverständlichen Erklärung oder zu engen Auffassung des Wortes *ἐξηγητῆς* ihr Dasein verdankt, sondern Diodor sie bei Timaios vorfand, so bildet auch dieser Umstand noch kein zwingendes Argument, die Gesetzgebung des Diokles einer früheren Zeit zuzuweisen. Es ist in der kurzen Bemerkung Diodors nur davon die Rede, daß die Gesetze, die in einer altertümlichen Sprache verfaßt waren, schwer verständlich schienen, und es zwingt uns nichts zu der Annahme, daß die gesamte Kodifikation des Diokles unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten ist, da sich die Worte Diodors sehr gut auf einen von Diokles unverändert übernommenen Teil rechtlicher Normen aus früherer Zeit beziehen können. Für eine teilweise unveränderte Übernahme vordiokleischer Normen würde des weiteren der Umstand sprechen, daß trotz der sprachlichen Erneuerung unter Timoleon sich auch unter Hieron II. die gleiche Notwendigkeit ergab.

Ferner bleibt die Tatsache, daß Timoleon um 340 v. Chr. gerade die privatrechtlichen Bestimmungen der diokleischen Gesetzgebung unangetastet ließ<sup>193</sup>) und diese bis zum Ende des 1. Jahrhunderts v. Chr. in Kraft blieben<sup>194</sup>), unerklärlich, wenn diese Gesetze im 7. Jahrhundert oder in noch älterer Zeit sanktioniert worden wären. Ein Privatrecht, das den Anschauungen des Adelsstandes oder der Oligarchie der Gamoren entsprach, konnte zunächst nicht unbeeinflußt bleiben von den Revolutionen, deren Schauplatz Syrakus so oft im Laufe der Jahrhunderte gewesen ist. Es sei nur erinnert an die vielen mit der politischen Umwälzung in den sechziger Jahren des 5. Jahrhunderts v. Chr. verbundenen Eigentumsstreitigkeiten, bei denen der Syrakusier Korax und sein Schüler Teisias advokatischen Beistand gewährten und gewiß einigen Einfluß auf die Entwicklung aller Rechtsfragen nahmen, die sich auf das Personen- und Eigentumsrecht erstreckten. Das Privatrecht konnte ferner von den sizilischen Städten, denen Timoleon die demokratische Verfassung wiedergab, nur in einer Form übernommen werden, die nicht nur in politischer, sondern auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht

<sup>190</sup>) IG. IX 1, 694, Z. 137 ff.

<sup>191</sup>) IvM. 44, Z. 34 ff.

<sup>192</sup>) Damit fällt auch die Annahme De Sanctis' I. 1. 440, daß Diokles, der bei seiner Kodifikation einen Teil der älteren Rechtssatzungen übernahm, nur der *ἐξηγητῆς* eines unbekanntenen Nomotheten gewesen wäre, da von einer scharfen Scheidung der beiden Termini nicht die Rede sein kann.

<sup>193</sup>) Diod. XVI 82, 6.

<sup>194</sup>) Diod. XIII 35, 3. XVI 70, 5 f.

einen Zeitraum von drei Jahrhunderten überwunden hatte. Mag man die Worte Diodors, daß das Privatrecht von Diokles bis zum Ende des 1. Jahrhunderts v. Chr. unverändert blieb, nun wörtlich nehmen oder nicht<sup>195</sup>), so wird man jedenfalls zugeben, daß die Interpretation allein, da sie im griechischen Rechtsleben nur von untergeordneter Bedeutung war, diese Kluft von sieben Jahrhunderten nicht überbrückt haben konnte. Es ist verfehlt, auf die Analogie im römischen Rechte hinzuweisen, denn so viele neue Rechtsbegriffe auch auf dem Wege der interpretatio in das römische Recht eingeführt wurden, so mußte doch gerade auf dem Gebiete des römischen Privatrechts wiederholt die Volksgesetzgebung eingreifen. Wenn Rom in den der Vollendung der 12 Tafeln folgenden drei Jahrhunderten die Fortbildung des Zwölftafelrechts in der Hauptsache den Trägern der interpretatio überließ, so konnte es dies nur dank der Teilnahme der Rechtswissenschaft an der Rechtsbildung, die mit der Zeit sogar zu einer Unterscheidung des auf der Interpretation der Juristen beruhenden Rechts, des *ius civile*, von dem unmittelbar im Gesetze enthaltenen Recht, dem *ius legitimum*, führte<sup>196</sup>). Und dies vollzog sich nur auf dem Boden der römischen Republik. Wie mannigfaltig, schnell und gewaltsam waren hingegen die Änderungen, die Syrakus im Laufe der Jahrhunderte in seiner Regierungsform erfahren hatte. Diesen Wandlungen konnte die Interpretation nicht gerecht werden, zumal im griechischen Recht von einem Anteil der Rechtswissenschaft an der Rechtsbildung, die in Rom so bedeutungsvoll war, nichts bekannt ist und daher von einem Einfluß der produktiven Rechtsschöpfung auf die Fortentwicklung, ja Änderung des Rechts kaum die Rede sein kann. Es ist daher evident, daß das syrakusische Privatrecht die den Forderungen der Demokratie entsprechende Form erst im Jahre 412 v. Chr. erhielt, als Diokles neben den von ihm neugeschaffenen Gesetzen des Privatrechts auch das alte existierende Recht mit der demokratischen Verfassung in Einklang brachte. Denn trug der Kodex auch seinen Namen, so war er doch nicht von ihm allein verfaßt<sup>197</sup>). Daß Diokles einen guten Teil der schon bestehenden Verordnungen auf Grund der veränderten Rechtsanschauungen umarbeitete, scheint nach der Analogie in anderen Städten natürlich. So unterzog man in den folgenden Jahren in Athen die Gesetze Drakons und Solons einer Revision<sup>198</sup>) und in Thuriói hatte man schon um 444 v. Chr. in dem neugeschaffenen Gesetzeskorpus, das Verfügungen aus den berühmten Gesetzgebungen des Charondas, Zaleukos und Solon enthielt, den Zeitverhältnissen Rechnung ge-

<sup>195</sup>) Wie De Sanctis 1. 1. 443.

<sup>196</sup>) Ehrlich, Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen 1 ff.

<sup>197</sup>) Diod. XIII 35, 1. Vgl. E. Pais 1. 1. 88, der zahlreiche Analogien dafür anführt, daß bald der Name des älteren Autors fort dauerte, so bei Lykurg, Solon und Charondas, bald die Gesetzessammlungen den Namen des jüngeren Revisors trugen. Über das Privatrecht in Athen vgl. V. Ehrenberg, Neugründer 96.

<sup>198</sup>) IG. I 61. Aristot. Ἀθ. 35, vgl. 29. Andoc. de myst. 81. Lys. contr. Nicomach. 2 ff.

tragen<sup>199</sup>). So sollten endlich die Nomographen in Chios die Gesetze ordnen, damit sie nichts mit der neuen Staatsform der Demokratie Unverträgliches enthielten<sup>200</sup>). Die Kodifikation des Diokles schloß jedoch nicht aus, daß ein mehr oder weniger bemerkenswerter Teil des vordiokleischen Rechtes, der einer Umgestaltung nicht bedurfte, unverändert übernommen wurde und so 70 Jahre später der durch Timoleon neugeschaffenen Bürgerschaft, die nach Diodor aus 40.000 bis 50.000 Emigranten aus Sizilien, Italien und aus allen Teilen Griechenlands bestand<sup>201</sup>), „dunkel und in archaischer Sprache“ geschrieben erschien<sup>202</sup>). Damit war die Notwendigkeit gegeben die Gesetzessprache zu modernisieren, um zu einer klaren und verständlichen Wiedergabe der Diokleischen Gesetze zu gelangen. An die Stelle des älteren trat nun restlos das jüngere Dorisch, das den Übergang zur Koine bildete<sup>203</sup>). Diese Anpassung der Gesetzessprache, die den neuen Verhältnissen Rechnung trug, steht in der Geschichte von Syrakus nicht als eine vereinzelte Erscheinung da. Wir haben bereits in der Sprache des Epicharmos mit ihrem rhodischen Einfluß ein Zeugnis dafür, daß die Sprache der Syrakusier zur Zeit Gelons und Hierons infolge der Ansiedlung der Geloer in Syrakus<sup>204</sup>) dem Dialekt der Geloer Konzessionen machte, wie sie der neuen Zusammensetzung der Bürgerschaft entsprachen. Der ursprüngliche Dialekt von Syrakus hat bei der so häufigen Versetzung der Bürgerschaft mit fremden Elementen bald seine Reinheit verloren und an seine Stelle trat ein mehr oder weniger bunt gemischtes Idiom. Es ist bezeichnend, daß gerade die unter Timoleon erfolgte Masseneinbürgerung sichtbare Spuren in sprachlicher Hinsicht hinterlassen hat, da nur ihrem Einfluß die Angleichung an die Koine, die jener in Kerkyra zeitlich weit voranging, zuzuschreiben ist<sup>205</sup>).

Gegen die Annahme nur eines Gesetzgebers und seiner Identität mit dem Demagogen Diokles kann die nur von Diodor erwähnte Errichtung eines Tempels nach seinem Tode als ein ernstes Hindernis gewiß nicht in Rechnung gestellt werden. Daß die Kolonisten den Kult des Diokles aus ihrer Mutterstadt mitbrachten, ist eine durchaus unbegründete Hypothese. In Korinth findet sich keine Spur von der Verehrung eines Diokles<sup>206</sup>) und die korinthische Abstam-

<sup>199</sup>) Diod. XII 11, 4. 18, 2. Ephoros bei Strab. VI 260.

<sup>200</sup>) Dittenberger, Sylloge I<sup>o</sup> 283.

<sup>201</sup>) Diod. XVI 82, 5. Plut. Tim. 23. 35. Corn. Nep. Tim. 3.

<sup>202</sup>) Das Dorische galt immer als etwas roh und bäuerisch, von einem gewissen Dunkel umgeben. Vgl. Porph. vit. Pyth., p. 205 § 53: ἐχρόσης τι καὶ ἀσαφές τῆς (Δωρῖδος) διαλέκτου.

<sup>203</sup>) Die Differenzierung des Dorischen in ein älteres und jüngeres Dorisch ist schon von den Alten bezeugt. Vgl. A. Thumb, Handbuch der griechischen Dialekte 73.

<sup>204</sup>) Herod. III 156.

<sup>205</sup>) H. L. Ahrens, De Graecae linguae dialectis II 407. F. Bechtel, Die griechischen Dialekte II 212 f. 266. K. Meister, Gnomon II 1926, 435. Mit Unrecht hält De Sanctis 1. 1. 440 eine Änderung im Dialekte zwischen 412 und 339 v. Chr. für ausgeschlossen.

<sup>206</sup>) De Sanctis 1. 1. 436.

mung des thebanischen Diokles allein kann eine solche Annahme nicht rechtfertigen. Zwischen der Verbannung des Diokles im Jahre 408 v. Chr. und der Zerstörung des Tempels gelegentlich des Mauerbaues durch Dionysios im Jahre 402 v. Chr.<sup>207)</sup> fällt der Tod des Diokles. Seine Verbannung war ein — freilich nur vorübergehender — Erfolg der Anhänger des Hermokrates, dessen Bemühungen in seine Vaterstadt zurückzukehren, auch der syrakusischen Partei der Oligarchen wieder einen Rückhalt gab. Der erschütternde Eindruck, den die Katastrophe von Selinunt und Himera, an der ja Diokles politisch und militärisch die Verantwortung trug, in Syrakus und in ganz Sizilien hervorrief, wurde dem bedeutendsten Gegner des Hermokrates zum Verhängnis. Doch zeigt gerade das unruhliche Ende, das ein Jahr später Hermokrates fand, daß die Mehrzahl der Bürger wieder ihre Selbstbesinnung gewonnen hatte und von einem gewaltsamen Umsturz der Verfassung nichts wissen wollte. Jedenfalls gab der Tod des Hermokrates Diokles den Weg nach Syrakus frei. Daß Dionysios schon 406 v. Chr. zur Macht kam und seine Verbindungen mit den konservativen Kreisen durch eine Heirat mit der Tochter des Hermokrates zu befestigen suchte, hat keine Bedeutung. Gerade die radikale Partei war es, der er seine Ernennung zum autokratorischen Strategen verdankte<sup>208)</sup>. Die Revolte des Jahres 402 v. Chr. zeigt, daß seine Stellung noch lange nicht so gefestigt war, um auf die Freundschaft der radikalen Partei verzichten zu können und noch im Jahre 396 v. Chr. schmeichelte er mit jeder Kunst dem Volke<sup>209)</sup>.

Ähnliche Ehrungen, wie sie das Volk seinem Heros Diokles erwies, waren schon Gelon zuteil geworden<sup>210)</sup> und wurden im Jahre 339 v. Chr. auch Timoleon zugestanden<sup>211)</sup>. Gewiß hatte Diokles kein Recht auf den Kult eines *οικιστής* in dem Sinne wie Gelon und Timoleon, die als Neugründer des Staates galten<sup>212)</sup>. Auch der Kult des Spartaners Lysander, der 404 v. Chr. die vertriebenen Geomoren nach Samos zurückführte und von diesen als erster noch zu seinen Lebzeiten heroische Ehren erhielt, indem die dankbare Stadt fortan ihr altes Heraienfest zu Ehren Lysandros' feierte<sup>213)</sup> und ihm auch in anderen Städten Altäre geweiht, Opfer dargebracht und Hymnen gesungen wurden<sup>214)</sup>, hat mit dem des Diokles weder seinem Motiv noch seiner Form nach eine Ähnlichkeit. Lysander gehörte zu den berühmten Helden, die heroisiert wurden, und die Vergöttlichung eines lebenden Menschen, die als eine Erscheinung der dem orientalischen Einfluß ausgesetzten kleinasiatischen Welt zu werten ist, hatte als Übergangsstadium von dem alten Heroentum bereits die Stufe passiert,

<sup>207)</sup> Diod. XIII 35, 2. 75, 5. XIV 18, 2 ff.

<sup>208)</sup> Diod. XIII 92 ff.

<sup>209)</sup> Diod. XIV 70, 3.

<sup>210)</sup> Diod. XI 38, 5.

<sup>211)</sup> Diod. XVI 90, 1. Plut. Tim. 39. Corn. Nep. Tim. 5, 4.

<sup>212)</sup> De Sanctis I. 1. 433 f.

<sup>213)</sup> Paus. VI 3, 14. 15. Hesych.

<sup>214)</sup> Duris bei Plut. Lys. 18 und Athen. XV 696 e FGH. II 484 f. Vgl.

auch J. Kaerst, Geschichte des Hellenismus II<sup>2</sup> 383 f.

auf der man einen Lebenden zum Heroen machte wie Dion in Syrakus<sup>215)</sup>. Die Sitte, verdienstvolle Männer durch öffentlichen Kult zu ehren, tritt nun gerade in Sizilien unter dem Einfluß der phoinikischen Religion besonders stark hervor und nur der Kult Gelons und Hierons, in deren Familie das Priestertum der chthonischen Gottheiten erblich war, hatte seine besondere Note durch die Familientradition erhalten<sup>216)</sup>. Die lange Reihe von Repräsentanten des Heroentums in historischer Zeit<sup>217)</sup> tut zur Genüge dar, daß man kein Oikist oder hervorragender Held sein mußte, um der Ehren eines Heros teilhaftig zu werden. Dem im 6. Jahrhundert v. Chr. vor Egesta gefallenen Philippos von Kroton verhalf seine Schönheit zum Heroentum<sup>218)</sup> und ein Dekret aus Kerkyra aus dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. verordnete heroische Ehren für einen gefallenen Nauarchen<sup>219)</sup>. Um wieviel mehr konnte Diokles in der öffentlichen Meinung heroischer Ehren wert erscheinen, er, der sich durch die Einführung der radikalen Demokratie und die Aufzeichnung der Gesetze den Demos zum größten Danke verpflichtet hatte! Der Begründer einer Ordnung, die den Staat auf eine neue Grundlage stellte, konnte recht wohl wie ein Oikist verehrt werden. War doch die Heroenwürde schon längst ein Gegenstand des politischen Spiels und der Tagesmeinung geworden und deren Repräsentant war in Syrakus in jenen Tagen ausschließlich der Demos. So groß das Bedürfnis nach gesetztem Rechte war, so stark war die Notwendigkeit, die Verbindlichkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes zu rechtfertigen, was nach bewährten Beispielen nur durch die Heroisierung des Gesetzgebers erreicht wurde. So trat denn Diokles in die Reihe der als Heroen verehrten Gesetzgeber wie Chilon in Sparta<sup>220)</sup>, Bias in Priene<sup>221)</sup>, Zaleukos<sup>222)</sup>, Charondas<sup>223)</sup> und die vier Gesetzgeber von Tegea<sup>224)</sup>. Der Politiker Dionysios wollte und konnte auch nicht die Heroisierung des Diokles verhindern, ohne sich die Neigung des Volkes zu entfremden. Erst der Mauerbau gab ihm Gelegenheit das Heroon des Diokles, das nicht länger als vier oder fünf Jahre bestanden haben konnte, zu zerstören und damit die Spuren eines Kultes zu tilgen, der zu sehr an die verlorene volle Freiheit der Syrakusier erinnerte. Es war das gleiche Motiv, das ihn bewog die politische Verfassung und einen Teil jener Gesetze des Diokles aufzuheben, die sich auf das Privatrecht bezogen<sup>225)</sup>. Im Interesse der Verteidigung von Syrakus konnte sich Dionysios, der in der Kriegszeit niemals Skrupel kannte die Tempel ihrer Schätze zu berauben, wegen der Demolierung des Tempels

<sup>215)</sup> Diod. XVI 20.

<sup>216)</sup> F. Deneken, Roschers Lexikon III 2519 f.

<sup>217)</sup> Belege bei Eitrem, RE. VIII 1134 f.

<sup>218)</sup> Herod. V 47.

<sup>219)</sup> IG. IX 683.

<sup>220)</sup> Paus. III 16, 4. Vgl. V. Ehrenberg, Neugründer des Staates 47.

<sup>221)</sup> Diog. Laert. I 78.

<sup>222)</sup> Clem. Al. Strom. I, p. 303.

<sup>223)</sup> Jambl. vit. Pyth. 38.

<sup>224)</sup> Paus. VIII 48, 1.

<sup>225)</sup> Diod. XVI 70, 5.

um so leichter vor der öffentlichen Meinung rechtfertigen, als das Heiligtum und die Verehrung dieses Heroen noch nicht durch die Weihe der Jahrhunderte im Herzen des Volkes fest verwurzelt war und im Angesichte der drohenden Karthagergefahr jede pietätvolle Regung verstummen mußte.

Über das weitere Schicksal des diokleischen Kodex sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Eine Revision und Erweiterung erfuhr er durch Kephalos und Dionysios zur Zeit Timoleons und durch Polydoros unter Hieron II. Diesen Männern oblag neben der Interpretation auch die Abfassung neuer Gesetze und wenn in der getrüben Überlieferung nur ihre exegetische Tätigkeit hervorgehoben wird<sup>262</sup>), so will das eben nicht mehr besagen, als daß der Name des Diokles auch weiterhin mit dem syrakusischen Gesetzbuch verbunden blieb.

<sup>262</sup>) Diod. XIII 35, 3. XVI 70, 5. 82, 6—7. Plut. Tim. 24, 2.

## 6. Der Militär- und Beamtenstaat des Dionysios

(405/4—367/6 v. Chr.).

Der Fall von Akragas im Jahre 406/5 v. Chr. rief in Syrakus einen ähnlichen Sturm der Entrüstung hervor wie einige Jahre vorher die Katastrophe in Selinunt und Himera. Die Verantwortung trug der syrakusische Feldherr Daphnaios und seine Kollegen. Von neuem erhob nun die Partei des Hermokrates ihr Haupt. Ein junger Offizier, Dionysios, der nur durch die Hilfe seiner Freunde nach dem fehlgeschlagenen Handstreich des Hermokrates dem Verbannungs-urteil entgangen war, benützte seine Popularität, um in der Volksversammlung die Strategen des Verrates zu beschuldigen<sup>1)</sup>, da sie Akragas kampflos geräumt hatten. Sie wurden ihres Amtes enthoben und an ihrer Stelle neue Feldherren, darunter Dionysios selbst, gewählt. Sein Vorschlag, alle Verbannten zurückzurufen, dem die übrigen Feldherren nicht entgegenzutreten wagten, fand gleichfalls die Billigung des Volkes, und es kamen Leute nach Syrakus zurück, die als ergebene Anhänger des Dionysios gern die Hand zum Verfassungsumsturz boten, hofften sie doch dann auch ihre Güter wiederzuerlangen. Es gelang Dionysios das Ansehen seiner Kollegen im Strategenamte beim Volke zu untergraben. Er wagte noch einmal das alte Spiel. Eine Anklage auf Hochverrat befreite ihn von seinen Mitfeldherren und brachte ihm im Sommer 405 v. Chr. durch Volksbeschluß die Ernennung zum alleinigen, unumschränkten Oberfeldherrn, *στρατηγὸς ἀυτοκράτωρ*<sup>2)</sup>. Die Bewilligung einer Leibwache<sup>3)</sup> und die Anwerbung eines großen

<sup>1)</sup> Die erste Anklage erhob Dionysios gegen die Feldherren als er noch Schreiber war (Diod. XIII 96, 4: *γραμματεὺς*. XVI 66, 5: *ὑπηρετῆς ἀρχείων* = Archivsekretär. Polyain. V 2, 2: *ὑπηρετῶν καὶ γραμματεῶν τοῖς στρατηγούσις*), die zweite als Feldherr gegen seine Amtskollegen (Diod. XIII 91). Die Notiz bei Polyain über die angebliche Verurteilung der Feldherren zum Tode und zur Verbannung ist wertlos. Vgl. Melber, Jahrb. f. cl. Philol. Suppl. XIV 1885 497. Die tendenziöse Darstellung bei Diod. XIII 92 fällt auf das Konto des Timaios. Volquardsen, Untersuchungen, 85.

<sup>2)</sup> Diod. XIII 94, 5. 95, 1: *ὁ Διονύσιος ἀπεδείχθη στρατηγὸς ἀυτοκράτωρ*. Von der Übernahme der autokratorischen Strategie wurde im Altertum von einigen der Beginn seiner Tyrannis gezählt, vgl. Ed. Schwartz, Herm. XXXIV 486, 2. Nach Plat. ep. VIII 353 a wurde ihm Hipparinos, einer der vornehmsten Bürger und Führer der Partei des Hermokrates, als Berater *σύμβουλος* zur Seite gestellt. Daraus Plut. Dion. 3: *Διονυσίῳ συνάρξαντος ἔτε πρώτον ἀυτοκράτωρ ἐπὶ τὸν πόλεμον ἤρέθη στρατηγός*. Hipparinos bekleidete nur eine einflußreiche Stellung in der neuen Regierung. Vgl. Holm II 428 und Beloch, GG. II<sup>2</sup> 1, 410, 1. Unrichtig Niese, RE. V 883. Busolt I<sup>3</sup> 391, 2. Lenschau, RE. VIII 1684.

<sup>3)</sup> Beloch, L'impero 21 sieht in ihr nichts anderes als eine Reorgani-

Söldnerheeres<sup>4)</sup> waren die letzten Stufen, auf denen er zur Herrschaft gelangte.

Die Niederwerfung des Aufstandes der syrakusischen Ritterschaft<sup>5)</sup> nach der Preisgabe von Gela und Kamarina an die Karthager gab Dionysios noch mehr Gelegenheit sich in der Volksgunst zu befestigen, der allein er seine Erhebung verdankte, da sie ihm die Mittel an die Hand gab seine Anhänger vollauf zu befriedigen. Die Güter der Aufständischen wurden beschlagnahmt und eine Neuregulierung der Besitzverhältnisse, besonders des Grundbesitzes, ins Werk gesetzt. Er wurde in gleichen Losen an bedürftige Bürger, ausgediente Söldner und an Freigelassene verteilt. Nur die nähere Umgebung des Herrschers erhielt einen ausserlesenen Anteil. In ähnlicher Weise erfolgte die Aufteilung des Hausbesitzes<sup>6)</sup>. Auf Ortygia erhielten nur die Freunde und Söldner des Dionysios Häuser, während er selbst in einem festen Schloß auf dem Isthmos seinen Sitz aufschlug<sup>7)</sup>. Die massenhafte Aufnahme neuer Elemente in die Reihen der Bürgerschaft und die sozialen Reformen hatten den Charakter der Bürgerschaft wesentlich verändert und eine neue bürgerliche Gesellschaft ins Leben gerufen.

Um die Fiktion der souveränen Bürgerschaft aufrecht zu erhalten, änderte Dionysios an der republikanischen Verfassung so wenig als möglich. Es blieben nicht nur die Gesetze in Gültigkeit, sondern auch die Organe der Verfassung, die Volksversammlung und der Rat, hatten die gleichen Rechte wie unter der Demokratie<sup>8)</sup>. Die Volksversammlung entschied über Krieg und Frieden<sup>9)</sup>, sie hatte das Recht der Steuerbewilligung<sup>10)</sup> und verhandelte selbst während der karthagischen Belagerung<sup>11)</sup> wie früher während der athenischen. Die Zustimmung der Volksversammlung war sogar für rein administrative Angelegenheiten erforderlich<sup>12)</sup>. Die Verordnungen und Gesetze des Herrschers scheinen oft in Form von Volksbeschlüssen ergangen zu sein. Auf den Münzen steht nicht der Name des Dionysios, sondern der der Syrakusier und zeigt, daß die Souveränität bei dem Volke stand<sup>13)</sup>. Daß auch der Rat, der die

sation des auserwählten Korps von 600 Hoplitern, die die Strategen vor ihm zu ihrer Disposition gehabt hatten. Diod. XIII 95, vgl. XI 76. Thuk. VI 96. VII 43. Polyain. I 43, 1. Plut. Dion 33. Vgl. auch Swoboda, StA. 87.

<sup>4)</sup> Diod. XIII 96, 2.

<sup>5)</sup> Diod. XIII 112. 113.

<sup>6)</sup> Diod. XIV 7, 4. R. Pöhlmann, Geschichte des ant. Kommunismus II 355 f. denkt an eine systematische Neuregelung des gesamten Bodenbesitzes überhaupt, doch davon sagt unsere Quelle nichts. Vgl. Swoboda, StA. 88, 6.

<sup>7)</sup> Diod. XIV 7, 1—3. 5.

<sup>8)</sup> Tittmann 505 f. Beloch, L'impero 23 f. und GG. III<sup>2</sup> 1, 51. 2, 194 ff.

<sup>9)</sup> Diod. XIV 46, 2. 4. 47, 2.

<sup>10)</sup> Aristot. Ökon. II 20, p. 1349.

<sup>11)</sup> Diod. XIV 64, 5 ff.

<sup>12)</sup> Beloch, L'impero 20.

<sup>13)</sup> Head, HN.<sup>2</sup> 176 ff. Gegen die Souveränität des Volkes kann man nicht mit Holm, Bursians Jahrb. XXVIII 151 und Busolt I<sup>3</sup> 392, 1 den Wortlaut des Friedensvertrages mit Karthago 405/4 v. Chr. geltend machen, wo es heißt Diod. XIII 114, 1: καὶ Συρακουσίους μὲν ὑπὸ Διονύσιον πατάξθαι, da die Anerkennung der Herrschaft des Dionysios über Syrakus nicht in dieser Form ausgesprochen worden sein kann. Freeman III 734.

laufenden Geschäfte führte und die Vorlagen für die Diskussion ausarbeitete, unter Dionysios bestehen mußte, ist ohne weiteres klar, wenn er auch in der literarischen Überlieferung nicht erscheint<sup>14)</sup>. Man darf ferner annehmen, daß auch die Volksgerichte als bezeichnender demokratischer Exponent der Verfassung wie auch die Gemeindeämter<sup>15)</sup> und Priestertümer fortbestanden haben und die Beamten für die Zivilverwaltung auch weiterhin von der Volksversammlung erwählt wurden.

Blieb also offiziell die Souveränität des Volkes unangetastet, so sicherte doch Dionysios seine Stellung als allmächtiger Generalissimus ein entscheidendes Übergewicht über die republikanische Ordnung<sup>16)</sup>. Das κύριον τῆς πόλεως fiel ihm nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich zu<sup>17)</sup>. Er hat das Amt eines autokratoren Strategen nie mehr niedergelegt. Ob ihm die strategische Kompetenz durch Volksbeschluß auf Lebenszeit oder auf je eine bestimmte Reihe von Jahren übertragen wurde, unbeschadet der Möglichkeit ihn abzusetzen<sup>18)</sup>, läßt sich aus den dürftigen Quellen nicht mehr nachweisen. Man hat darauf hingewiesen, daß sich diese Notwendigkeit zuerst nach dem Friedensschluß mit Karthago im Jahre 405 v. Chr. ergeben mußte und wollte dies auch aus dem verfassungsmäßigen Zusammenarbeiten mit der Volksversammlung erschließen<sup>19)</sup>. Ein direkter Hinweis, daß eine offizielle Anerkennung des Dionysios in seinem Amte als autokratorer Strateg seiner Herrschaft den Schein einer Legitimität verliehen hätte<sup>20)</sup> wie jener des Agathokles durch seine nach dem Staatsstreich erfolgte nochmalige Wahl zum autokratoren Strategen<sup>21)</sup>, findet sich nicht in der Überlieferung<sup>22)</sup>, wohl aber der Beweis für eine widerrechtliche Kontinuierung seiner Gewalt<sup>23)</sup>.

<sup>14)</sup> Doch schwört in dem Bundesvertrage zwischen Dionysios und Athen (IG. II<sup>2</sup> 1, 105) nach der richtigen Ergänzung auch die βουλὴ von Syrakus. Beloch, L'impero und GG. III<sup>2</sup> 203 f. Niese, Hermes XXXIX 1904 129. Über die Tätigkeit des Rates in späterer Zeit vgl. Plut. Dion 53 (unter Dion), Diod. XIX 4, 3. 5, 6 (unter Timoleon) und IG. XIV 7. Liv. XXIV 22 (unter Hieron II). Vgl. auch IvM. 72, Z. 3. 7. 26, dazu Wilhelm, Beiträge 181 ff. B. Keil, StA. 369.

<sup>15)</sup> Plat. ep. XIII 363 c.

<sup>16)</sup> Cic. d. rep. I 17, 28. III 31, 43 (nach Timaios): nihil enim populi et unius erat populus ipse.

<sup>17)</sup> Aristot. Polit. III 1281 a, 10 ff.

<sup>18)</sup> Darauf zielt der Antrag des Theodoros bei Diod. XIV 65 ff. 69, 2. 4.

<sup>19)</sup> Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 196.

<sup>20)</sup> Dies folgt mit Unrecht aus Diod. XIII 96 Kahrstedt, Forschungen zur Gesch. des ausgehenden 5. und des 4. Jahrhunderts 168. 171. 173. Dagegen Swoboda, StA. 86, 2.

<sup>21)</sup> Diod. XIX 9, 4. Polyain. V 3, 7.

<sup>22)</sup> Vgl. jedoch die Anspielung bei Diod. XIV 67, 4: καὶ τηλικούτων πραγμάτων ποιούντες προστάτην, ἧ βίον ἰδιωτικὸν οὐδεὶς ἂν εἰς φρονῶν διαίκεῖν ἐπιτρέψειεν.

<sup>23)</sup> Diod. XIII 114, 1. XIV 7, 1. 66, 5: παρὰ δὲ τοῖς πολίταις πιστευθεὶς ἀπαξ στρατηγίας εὐθὺς ἀφείλετο τὴν ἐλευθερίαν. Die Rede des Theodoros, in der der Haß der Opposition gegen den Tyrannen einen leidenschaftlichen Ausdruck findet, geht in der Hauptsache auf Timaios zurück, wie sich aus den Anspielungen auf Dinge ergibt, die sonst von Diodor nicht erzählt werden XIV 65, 2. 66, 5. 68, 5—7. Volquardsen, Untersuchungen 87. E. Schwartz, RE. V 686. Ed. Meyer, GdA. V 112. Swoboda, StA. 80, 2.

Die Kompetenz des Tyrannen als autokratorer Strategen erstreckte sich analog der des republikanischen Strategenkollegiums in erster Linie auf das Oberkommando der Truppen und die Militärverwaltung<sup>24</sup>): er leitet die Aushebung der Truppen, ruft die Kontingente aus den abhängigen Städten ein<sup>25</sup>), wirbt Söldner an<sup>26</sup>), sorgt für die Befestigungen<sup>27</sup>), den Bau der Kriegsschiffe, die Beschaffung von Waffen und Kriegsgerät<sup>28</sup>). In seiner Hand lag ferner die Vertretung des Staates nach außen<sup>29</sup>) und der Vorsitz in der Volksversammlung, über deren Einberufung und Schluß er verfügte<sup>30</sup>). Da ihm auch die alleinige Initiative zu Anträgen zugestanden haben dürfte<sup>31</sup>), trat die Volksversammlung nur nach seinem Willen zusammen und verhandelte nur über das, was er ihr vorlegte. Als Strategie war er endlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich, verfügte daher die Entwaffnung verdächtiger Bürger<sup>32</sup>) und unterhielt nach Hierons Vorbilde<sup>33</sup>) eine Geheimpolizei<sup>34</sup>), um die Stimmung unter der Bevölkerung der Stadt zu beobachten und etwaige Verschwörungen aufzuspüren. Die Polizeispione hießen Prosagogeis, auch Frauen, Potagogides, waren darunter.

Eine ausgedehnte Kompetenz besaß der Herrscher endlich auf dem Gebiete der Finanzen. Das Fehlen öffentlicher Urkunden aus jener Zeit und die nur gelegentlichen Notizen bei den Schriftstellern ermöglichen uns allerdings nicht, Dionys' staatsmännische Wirk-

<sup>24</sup>) Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 195 ff.

<sup>25</sup>) Diod. XIII 109, 1. XIV 44, 2.

<sup>26</sup>) Diod. XIV 44, 2.

<sup>27</sup>) Diod. XIV 18, 3. XV 13, 5. Wegen des bevorstehenden Karthagerkrieges ließ Dionys Syrakus durch die tüchtigsten Baumeister und 60.000 Arbeiter, die er durch Preise anspornte, in eine Riesenfestung verwandeln. In seinem Heere erscheint bereits ein technischer Stab Diod. XIV 48.

<sup>28</sup>) Erst unter ihm kam es zu einer Scheidung von Kriegs- und Handelsflotten; zu den 110 Schiffen, die er vorfand, baute er mehr als 200 neue und besetzte die Posten der Ober- und Untersteuerleute und der Ruderknechte zur Hälfte mit Bürgern, zur anderen Hälfte mit Söldnern (Diod. XIV 43, 4). Waffen und Rüstungen wurden in den Waffenfabriken massenhaft gefertigt; wir lesen von 10.400 Panzern, mit denen die Reiter, die Offiziere der Fußtruppen und die zur Garde bestimmten Söldner versehen wurden (Diod. XIV 43, 2), und die Mietsvölker wurden mit ihrer nationalen Bewaffnung ausgerüstet (Diod. XIV 41, 4. Aristot. Ökon. II 20 S. 1349 a). Nach Plut. Tim. XIII 4 gingen bei der Kapitulation Dionysios II. Kriegsmaschinen, eine Masse Geschosse und 70.000 Rüstungen in die Hände Timoleons über.

<sup>29</sup>) Diod. XIV 47, 1. IG. II<sup>2</sup> 1, 105.

<sup>30</sup>) Diod. XI 26, 5. XIV 45, 2. 64, 5. 70, 3. XV 74, 5. XX 4, 6. Aristot. Ökon. II 20 S. 1349 a. Polyain. V 3, 7. Der bei Cicero Tusc. V 59 erwähnte Turm dürfte der Sitz des Dionysios als Präsidenten, der nach der richtigen Deutung von Diod. XIV 70, 2 von seiner Leibwache umgeben war, gewesen sein. Swoboda, StA. 88, 8.

<sup>31</sup>) Diod. XIV 45, 2 ff. Aristot. Ökon. II 20. Auch in Issa (Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 141, 20) war das Antragsrecht auf die Beamten allein beschränkt, was Nachahmung des syrakusischen Brauchs gewesen ist. Swoboda, StA. 88, 9. 151, 1.

<sup>32</sup>) Diod. XIV 10, 4. 67, 3. XVI 10, 1 durch Dionys d. J.

<sup>33</sup>) Arist. Polit. V 1313 b.

<sup>34</sup>) Plut. Dion 28. De curiosit. 16 S. 523. Vgl. die *παραγωγίδες* Aristot. Polit. V 9, 3. Müller, Dor. II 154 Anm. Göttling, Gesamm. Abh. I 365.

samkeit durch eine genaue Darstellung seiner Finanzwirtschaft vollkommen zu würdigen. In der geschichtlichen und anekdotischen Überlieferung erscheint Dionysios durchaus als findiger, nicht wählerischer Finanzkünstler, der um finanzielle Kunstgriffe und Aushilfsmittel nie verlegen ist. Die Löhnung der Söldner, deren Treue nur durch möglichste Erhöhung des Soldes verbürgt war, die Ausföhrung der gewaltigen Befestigung von Syrakus, die mit ihrem Umfang von 180 Stadien dreimal Athen mit dem Piräeus umfassen konnte, die Schiffsbauten und die Notwendigkeit, auch im Frieden ein stehendes Heer zu unterhalten, erforderten große Summen. Daß besonders die ersten Jahre seiner Regierung voll finanzieller Schwierigkeiten waren, ist einleuchtend. Seine Anhänger, die Bauern und der städtische Demos, hatten nicht viel zu zahlen, bei den Begüterten aber stieß er auf den hartnäckigsten Widerstand.

Für die Bestreitung der Bedürfnisse kamen von den staatsrechtlichen Einnahmen in erster Linie die direkten und indirekten Steuern in Betracht, sowohl ordentliche wie außerordentliche.

Eine direkte Steuer war die *εισφορά*, eine Vermögenssteuer für den Krieg, die zwar den Charakter einer außerordentlichen Abgabe an sich trägt, insofern sie jedesmal von der Volksversammlung neu bewilligt werden mußte, tatsächlich aber zu den ordentlichen Steuern gerechnet werden muß, da ihre Erhebung auch im Frieden infolge der Unterhaltung eines stehenden Heeres regelmäßig stattfand. Den Kauloniaten, die Dionysios nach Syrakus übersiedelte, gewährte er Bürgerrecht mit Atelie für fünf Jahre<sup>35</sup>). Diese erstreckte sich dann natürlich auch auf die Vermögenssteuer ebenso wie auf die Leiturgen im engeren Sinne und die außerordentlichen Abgaben<sup>36</sup>). Daher spricht man auch von einem Steuererlaß Dionysios' II., als er die Steuern nach seinem Regierungsantritt auf die Dauer von drei Jahren erließ<sup>37</sup>). Für die Erhebung der Eisphora war wohl Dionysios als autokratorer Strateg kompetent, denn auch in Athen erhoben die Strategen die direkten Kriegssteuern<sup>38</sup>).

Zu den ordentlichen direkten Steuern gehörte ferner eine Ertragsteuer von den Bodenprodukten, der Zehnte, der vielleicht die älteste Steuer war, da sie nicht nur von Tyrannen, sondern auch in freien Gemeinden erhoben wurde<sup>39</sup>), die ebenso wie die übrigen Abgaben dem Herrscher direkt gezahlt wurde, so daß es keinen Unterschied zwischen Stadtkasse und Staatskasse gab<sup>40</sup>).

<sup>35</sup>) Diod. XIV 106, 3.

<sup>36</sup>) Inbegriffen in diese Atelie war wohl auch die sonst in Bürgerrechtsdekreten oft ausdrücklich hervorgehobene *Epinomia*. Das Weidegeld *ἐννόμιον*, *ἐπινόμιον*, das jeder Bürger für das Vieh, das er auf der Gemeindeweide auftrieb, zu entrichten hatte, wird allerdings nur in der römischen Zeit erwähnt, muß aber schon früher bestanden haben.

<sup>37</sup>) Justin. XXI 1, 5.

<sup>38</sup>) Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 196.

<sup>39</sup>) Busolt I<sup>3</sup> 610 gegen Böckh, Sth. Ath. I<sup>3</sup> 367, der die Existenz eines Zehnten in Freistaaten bestreitet. Vgl. Thuk. VI 20, 4 und Diod. XII 30, 1 über die von den Sikelern an die Syrakusier entrichtete Ertragssteuer von den Bodenprodukten.

<sup>40</sup>) Holm II 145.

Von den Gewerbesteuern wird unter Dionys eine Hetärensteuer erwähnt<sup>41)</sup>, die auch anderwärts nachweisbar ist<sup>42)</sup>.

Den Übergang von den Ertragssteuern zu den Vermögenssteuern bildet die Viehsteuer. Als nach ihrer Einführung durch Dionys mehr Vieh geschlachtet wurde als sonst, hob er sie wieder auf, um sie bei wieder steigendem Viehstande von neuem einzuführen, wobei er zugleich das Verbot erließ, weibliche Tiere zu schlachten<sup>43)</sup>.

Als eine außerordentliche direkte Vermögenssteuer ist hingegen jene Abgabe anzusehen, die Dionys in der Not der Karthagerkriege erhob und die zwanzig Prozent des Vermögens betragen haben soll. Nun brachte allerdings bei der großen Rentabilität des Kapitals das Vermögen durchschnittlich den dreifachen Ertrag wie heute<sup>44)</sup>, doch kann gleichwohl diese Steuer weder eine allgemeine noch dauernde gewesen sein. Sie kann auch nicht in der von Aristoteles<sup>45)</sup> geschilderten Form, daß man nämlich unter Dionysios in fünf Jahren das ganze Vermögen eingezahlt hätte, stattgefunden haben. Eine solche fünfjährige Besteuerung wäre der Konfiskation des Gesamtvermögens der ganzen steuerpflichtigen Bevölkerung gleichgekommen. Die Kapitalien, den ländlichen Besitz samt seinem Inventar, Häuser und Werkstätten auf dem Wege der Besteuerung zu konfiszieren, hätte zur Vernichtung der Landwirtschaft und zu einem Stillstand von Handel und Gewerbe geführt<sup>46)</sup>. Die Angabe des Aristoteles, falls sie nicht überhaupt übertrieben oder gar eine Anekdote ist<sup>47)</sup>, kann sich daher nur auf eine einmalige Abgabe beziehen<sup>48)</sup>.

Den Hauptposten unter den ordentlichen Einnahmen des Stadtstaates bildeten die indirekten Steuern. Hierher gehören vor allem die Zölle. Sie sind zwar unter Dionysios nicht nachweisbar, da aber Hafenzölle für die zur See ein- und ausgeführten Waren unter Hieron II. erhoben wurden<sup>49)</sup> und auch zur Zeit Ciceros noch be-

<sup>41)</sup> Polyain. I 2, 12.

<sup>42)</sup> Belege bei Busolt I<sup>3</sup> 611, 4.

<sup>43)</sup> Aristot. Ökon. II 20, p. 1349 b v. 6. Über die Viehsteuer in hellenistischer Zeit vgl. Busolt I<sup>3</sup> 611, 5.

<sup>44)</sup> Beloch, GG. III<sup>2</sup> 1, 444.

<sup>45)</sup> Polit. V 1313 b: *καὶ ἡ εἰσφορά τῶν τελῶν, ὅσον ἐν Συρακοῦσιν· ἐν πέντε γὰρ ἔτεσιν ἐπὶ Διονυσίου τὴν οὐσίαν ἄπασαν εἰσενηνοχέειν συνέβαινε*. Vgl. Cassius Dio 47, 16, 48, 31 über ähnliche Maßregeln der Triumvirn.

<sup>46)</sup> G. Droysen, Kl. Schrift. II 315.

<sup>47)</sup> Vgl. Aristot. Ökon. II 2, p. 1346 a v. 31 über die Erhebung einer zehnprozentigen Vermögenssteuer von den Korinthiern durch Kypselos. Busolt I<sup>3</sup> 601, 4.

<sup>48)</sup> Über eine andere außerordentliche direkte Vermögenssteuer, das Schiffsgeld, Aristot. Ökon. II, p. 1349 b. Dionysios läßt anfangs die Bürger zur Gewinnung einer Stadt *δύο στατήρας ἕκαστον* geben und gibt das Geld wieder zurück; dann nimmt er es *εἰς τὴν ναυπηγίαν*. Außerordentliche direkte Vermögenssteuern in der Höhe von 10 Prozent wurden übrigens auch schon vor Dionysios in der Republik erhoben. Vgl. FHG. I 381, Fgm. 14: *τὴν Συρακουσίαν δεκάτην· Δήμιον Συρακουσίους εὐδαιμονήσαντάς φησι ψηφίσασθαι τὴν δεκάτην τῶν ὑπαρχόντων ἀποδοῦσθαι εἰς ἐπισκευὴν ναῶν τε καὶ ἀναθημάτων καὶ ἱερῶν, πολλοῦ δὲ χρημάτων συναχθέντος, εἰς παροιμίαν ἐλθεῖν und Strab. VI 269: Συρακουσῶν δ' ἐπὶ τοσοῦτον ἔκπεσεν πλοῦτον, ὥστε καὶ αὐτοὺς ἐν παροιμίᾳ ἐκδοθῆναι, λεγόντων πρὸς τοὺς ἄγαν πολυτελεῖς ὡς οὐκ ἂν ἐκγένοιτο αὐτοῖς ἡ Συρακουσίαν δεκάτην*.

<sup>49)</sup> Polyb. V 88, 7.

standen<sup>50)</sup>, darf man sie wohl auch für seine Zeit annehmen. Ihre Einführung stand jedenfalls im Zusammenhang mit der früh einsetzenden überseeischen Ein- und Ausfuhr, die der Reichtum an Bodenprodukten und die Produktion der fabrikmäßigen Industrie zur Folge hatten. Es war ein Zoll von 5% des Wertes aller zur See ein- und ausgeführten Waren, eine Eikoste, die von den Römern wohl unverändert übernommen wurde<sup>51)</sup>.

Wenn die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichten, verstand es Dionys, auch neue Finanzquellen zu eröffnen, die ihn im Lichte eines gerissenen Finanzkünstlers erscheinen lassen konnten. Daß er zu Anleihen seine Zuflucht nahm, war auch in Syrakus nichts Neues, da sie schon im athenischen Kriege vorkamen<sup>52)</sup>; wenn er aber das eingeforderte Silbergeld bei der Rückzahlung mit einer Marke versehen ließ und zu dem doppelten Werte zurückgab, so war das eine Zwangsanleihe<sup>53)</sup>. Eine verzinsliche Anleihe war es, wenn er die Waisengelder aus den Händen der Vormünder in die Verwaltung des Staates nahm mit dem Versprechen, sie bei der Mündigkeit der Kinder zurückzuzahlen<sup>54)</sup>. Bei der Prägung minderwertiger Münzen<sup>55)</sup> half er sich auch in Notfällen mit Münzen aus Zinn statt Silber, denen er vierfache Währung gab<sup>56)</sup>; es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Münzen vielleicht nur die Bedeutung von Kreditmünzen hatten<sup>57)</sup>. Das Staatsinteresse war es auch, das Dionys im Karthagerkriege zur Einziehung der Tempelschätze veranlaßte<sup>58)</sup>, hatte doch Athen selbst das Beispiel für die Säkularisierung des Kirchengutes gegeben.

<sup>50)</sup> Cic. Verr. II 75, 185: *vigesima*.

<sup>51)</sup> Cic. Verr. III 12: *Siciliae civitates sic in amicitiam fidemque recipimus, ut eodem iure essent, quo fuissent, eadem condicione populo Romano parerent qua suis antea paruissent*.

<sup>52)</sup> Aristot. Ökon. II 20, p. 1349 b: *δακτυλούμενος παρὰ τῶν πολιτῶν χρήματα*.

<sup>53)</sup> Aristot. Ökon. II 20, p. 1349 b v. 29.

<sup>54)</sup> Aristot. Ökon. II 20, p. 1349 b. So machte es auch Agathokles Diod. XX 4, 5.

<sup>55)</sup> Über die Münzverschlechterung Böckh, Sth. Ath. I<sup>2</sup> 761—774.

<sup>56)</sup> Aristot. Ökon. II, p. 1349 a v. 33. Vgl. Pollux VIII 79. Über eine andere Spur der Finanzwirtschaft des Dionysios, die sich in mittelalterlichen sizilianischen Volksüberlieferungen findet, vgl. Holm, Archivio storico Siciliano I 1873 201—206.

<sup>57)</sup> Busolt I<sup>3</sup> 395. Unter den sizilischen Münzen hat sich bisher weder ein mit der Marke versehenes Silberstück noch eine Zinn-drachme gefunden. Ob Dionys selbst dieses Notgeld in besseren Zeiten aus dem Verkehr zurückgezogen, verrufen oder später aus Staatsmitteln gedeckt hat oder ob dies erst bei der Reform des Timoleon geschehen ist, läßt sich nicht entscheiden. Vgl. G. Droysen, Kl. Schrift. II 320. Nach W. Giesecke, Sicilia numismatica 28 wären sowohl die Umstempelung der Drachmen in Didrachmen als auch die Ausgabe des Zinn-geldes Münzvergehen, die nur der Fama ihren Ursprung verdanken. Das Elektron-geld, das der jüngere Dionys zum erstenmal in Syrakus schlagen ließ, könnte wegen seines dem Zinn nicht unähnlichen Münzstoffes die Fabel erzeugt haben. Vgl. dagegen B. Laum, Phil. Wochenschr. XLV (1925) 446 f.

<sup>58)</sup> Aristot. Ökon. II 2, 41, p. 1353 b. Athen. XV 693 e (vgl. Polyain. V 2, 18). Cic. Nat. Deor. III 34, 83 f. Plut. Isis u. Osiris 71, S. 379. Diod. XIV 65, 2. 67, 4. 69, 2. Aristot. Wundergesch. 96 West.

Die Eintreibung der Abgaben geschah mit Strenge. Die säumigen Schuldner wurden gefangen gesetzt<sup>59</sup>). Zweifellos waren die Syrakusier stark belastet<sup>60</sup>). Gleichwohl beobachtete er auch in finanziellen Dingen gewisse Formen. Seine Gedanken und Absichten in Finanzangelegenheiten trug er der Volksversammlung vor<sup>61</sup>). Mögen auch von den besitzenden Kreisen die enormen materiellen Opfer als gehässige Maßregeln des Dionys empfunden worden sein, die Masse des Volkes hat sie jedenfalls als für die Rettung der Stadt unerlässlich gehalten und in der Ekklesie gut geheißten. Der militärische, politische und finanzielle Bankrott des Griechentums in Sizilien zwang Dionys zu den höchsten Anstrengungen, da die nationale Existenz des sizilischen Griechentums, ja das Sein oder Nichtsein von Syrakus selbst, auf das furchtbarste bedroht war. Die wirtschaftlichen Zustände<sup>62</sup>), die Dionysios beim Antritt seiner Herrschaft in Sizilien vorfand, der ungeheure Verlust an dem Vorrat von Edelmetallen geben ein besseres Verständnis für seine Finanzpolitik als die von Phrasen und Anekdoten des doktrinären Tyrannenhasses überwucherte Überlieferung über diesen Herrscher, den der große Scipio des zweiten Punischen Krieges neben Agathokles den größten und mit Einsicht kühnsten Staatsmann genannt hat<sup>63</sup>).

Da die autokratorische Strategie in sich schloß, daß ihr Inhaber allein stand<sup>64</sup>), werden unter Dionysios in Syrakus keine Strategen erwähnt<sup>65</sup>). Alle Offiziere des Heeres, der Flotte und der Festungen einschließlich der höheren Kommandanten<sup>66</sup>) werden von Dionysios selbst ernannt wie früher von den republikanischen Strategen<sup>67</sup>).

Das wichtigste unter den militärischen Ämtern, die Dionys geschaffen, war das Oberkommando über die Flotte, die Nauarchie<sup>68</sup>).

<sup>59</sup>) Justin. XXI 1, 5. 2, 2.

<sup>60</sup>) Nach Plut. Apophth. reg. 175 E merkt Dionys, daß die Bürger nichts mehr haben, als sie anfangen ihn zu verlachen.

<sup>61</sup>) Diod. XIV 45. 64. Aristot. Ökon. II, p. 1349 b: ἐκκλησίαν ποιήσας.

<sup>62</sup>) Sie boten der Spekulation ein weites Feld. Interessant ist die Erzählung des Aristoteles (Polit. I 1259a), der von einem Syrakusier berichtet, der sich zur Zeit des Dionysios durch einen Kunstgriff ein Monopol verschaffte, indem er alles Eisen aus den Eisenhütten aufkaufte und mit einem Gewinn von 200 Prozent verkaufte. Dionys verbot ihm darauf den Aufenthalt in Syrakus.

<sup>63</sup>) Polyb. XV 35.

<sup>64</sup>) Bemerkt Diodor XIII 94, 5. 95, 1 ausdrücklich bei Dionysios d. Ae. (vgl. XVI 16, 4: Διονύσιος . . . στρατηγὸν ἕτερον ἀξιόχρεον οὐκ ἔχων) und bei Agathokles (XIX 9, 3 ff.). Hingegen wurden nach der Befreiung von Syrakus durch Dion sogleich zwei neue autokratorische Strategen gewählt (Diod. XVI 10, 3).

<sup>65</sup>) Die Bezeichnung *στρατηγός*, die Philistos bei Diod. XVI 11, 3. 16, 3 beigelegt wird, ist abusiv, denn Philistos war Nauarch und ebenso staatsrechtlich ungenau wird der Söldnerführer Nypsios aus Neapolis unter Dionysios II. Strateg genannt (Plut. Dion 44). Vgl. Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 197, der damit seine L'impero 24 geäußerte Ansicht, daß es neben Dionysios Strategen gegeben habe, fallen läßt.

<sup>66</sup>) Die Ansicht, daß nur diese von Dionys ernannt, die übrigen Offiziere aber vom Volke gewählt worden seien L'impero 24 hat Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 197 aufgegeben.

<sup>67</sup>) Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 197 aus Diod. XIX 3, 1. Sie hatten dieses Ernennungsrecht gewiß nach der timoleontischen Verfassung.

<sup>68</sup>) Beloch, L'impero 22 und GG. III<sup>2</sup> 2, 197 ff. Vor Dionysios heißen die Kommandanten der syrakusischen Flotte stets Strategen Thuk. Xenoph.

Der Bedeutung dieses Kommandos entsprechend, das keineswegs etwa einer Teilung der strategischen Kompetenz nahekam, sondern durch die nach dem Gutdünken des Strategen erfolgende Einsetzung und Absetzung ihres Inhabers nur den Charakter einer Stellvertretung beanspruchen konnte, finden wir in ihm nur die nächsten Angehörigen und Freunde des Herrschers. Es zeigt sich darin das Bestreben, in dem zahlreichen Familienanhang eine Stütze zur Behauptung der Herrschaft zu suchen, selbst wenn damit eine gewisse Verminderung des Einflusses verbunden war. Vom Jahre 398 v. Chr. bis 389 v. Chr. bekleidete Leptines<sup>69</sup>), der Bruder des Dionysios, das Amt des Nauarchen, dem sein jüngerer Bruder Thearidas<sup>70</sup>) bis etwa 370 v. Chr. folgte. Nach seinem Tode erhielt Dion, der Bruder von Dionysios' Gemahlin Aristomache die Nauarchie<sup>71</sup>) und als er verbannt wurde, ernannte Dionysios Philistos zum Nauarchen, der in dieser Eigenschaft in den Jahren 357 v. Chr. und 356 v. Chr. begegnet<sup>72</sup>). Die Ernennung des Nauarchen durch den Strategen blieb auch unter Dion bestehen, als die Syrakusier den demokratisch gesinnten Herakleides<sup>73</sup>) zum Nauarchen wählten und Dion in der Volksversammlung gegen dieses Bestreben, die Nauarchie zum Wahlamte zu machen, mit Erfolg ankämpfte. Der Absetzung des Herakleides folgte in einer neuerlichen Volksversammlung seine Ernennung durch Dion<sup>74</sup>).

Den zweiten Rang in der Beamtenhierarchie des Dionys nahmen die Kommandanten der Festungen des Reiches ein, die *φρούραρχοι*, unter denen der Befehlshaber der Burg von Syrakus naturgemäß die bedeutendste Rolle spielte<sup>75</sup>). Viele Jahre hatte dieses Amt Philistos inne<sup>76</sup>). Es ist nicht bekannt, wer es nach seiner Verbannung erhielt. Unter Dionysios II. nahm diese Stellung sein Schwager Timokrates<sup>77</sup>) ein und während des Aufenthaltes des Herrschers in Lokroi sein Sohn Apollokrates<sup>78</sup>). Von den Phrurarchen der übrigen Festungen des Reiches sind die von Motye<sup>79</sup>), Thermae<sup>80</sup>) und Issa<sup>81</sup>) zu nennen<sup>82</sup>).

selbst bei Diodor, der nur ein einzigesmal (XIII 61, 3. 63, 1) irrtümlich Hermokrates und seine Nachfolger, die 412 v. Chr. die Streitkräfte zur See gegen die Athener befehligten, Nauarchen nennt.

<sup>69</sup>) Diod. XIV 48, 4. 53, 5. 59, 7. 60, 2. 72, 1. 102, 2.

<sup>70</sup>) Diod. XIV 102, 3.

<sup>71</sup>) Plut. Dion 7: ὑπερχόμενον διὰ τῆς θαλάττης τυραννίδα, καὶ περισπῶντα ταῖς ναυσὶ τὴν δύναμιν εἰς τοὺς Ἀριστομάχης παῖδας.

<sup>72</sup>) Diod. XVI 11, 3. Plut. Dion 35. Diod. XVI 16, 3.

<sup>73</sup>) Nep. Dio 6, 3: Neque is minus valebat apud optimates, quarum consensu praeerat classi etc. Herakleides wird hier irrtümlich als Günstling der aristokratischen Partei bezeichnet.

<sup>74</sup>) Plut. Dion 33. Diod. XVI 6, 2.

<sup>75</sup>) Beloch, L'impero 23 und GG. III<sup>2</sup> 2, 199.

<sup>76</sup>) Plut. Dion 11.

<sup>77</sup>) Plut. Dion 26—28.

<sup>78</sup>) Plut. Dion 37. 50. 51.

<sup>79</sup>) Diod. XIV 53, 5.

<sup>80</sup>) Aen. Takt. 10, 21. 22.

<sup>81</sup>) Diod. XV 14, 2, wo er wegen der ihm unterstehenden Flottenabteilung *ἐπαρχος* genannt wird.

<sup>82</sup>) Ihre Bedeutung erhellt daraus, daß sie Friedens- und Bündnis-

Endlich wurden auch die Eparchen<sup>83)</sup> und Hipparchen<sup>84)</sup> vom Herrscher ernannt und dasselbe gilt wohl auch von den Trierarchen<sup>85)</sup>.

Von der Zivilverwaltung des Dionysios ist nichts bekannt. Nur von einer Institution, die als eine Vorgängerin jener der hellenistischen Monarchien betrachtet werden kann, haben wir Kunde, von dem Kronrat, τὸ τῶν φίλων συνέδριον<sup>86)</sup>. Er bestand aus den höchsten Würdenträgern und den engsten „Freunden“ des Herrschers. Alle wichtigen Angelegenheiten wurden in seiner Mitte beraten<sup>87)</sup>. Er entbehrte der gesetzlichen Grundlage, nichtsdestoweniger mag sein Einfluß größer als der der konstitutionellen Magistrate gewesen sein<sup>88)</sup>.

Nach der Unterwerfung der griechischen Städte der Ostküste und den wechselvollen Kämpfen gegen die Karthager, die mehr als Dreiviertel von Sizilien unter ihre Herrschaft gebracht hatten und von Dionysios auf die äußerste Westspitze von Sizilien zurückgedrängt worden waren, nahm Dionysios, wohl erst nach 396 v. Chr.<sup>89)</sup>, den Titel eines „Archon Siziliens“ an. So nennen ihn denn auch die Athener in dem für ihn, seine Brüder und seinen Schwager beschlossenen Ehrendekret vom Jan./Febr. 393 v. Chr., in einem weiteren Ehrendekret aus dem Jahre 369/8 v. Chr. und in dem Bündnisvertrage vom Jahre 368/7 v. Chr.<sup>90)</sup>. Der offizielle Charakter dieser Urkunden spricht gegen die Auffassung, in dem angeführten Titel nur eine beschönigende Fassung der allgemeinen Bezeichnung Tyrann zu erblicken, ihn als eine Huldigung, die das Volk der Athener dem neuen Gebieter von Sizilien entgegenbrachte, oder als den Ausdruck diplomatischer Höflichkeit zu interpretieren<sup>91)</sup>. Den gleichen titularen Ausdruck gebrauchten schon die griechischen Gesandten für Gelons Stellung als Herrscher Siziliens bei ihren Verhandlungen mit Gelon und auch Agathokles hat diesen Titel in seinen ersten Jahren vor der Annahme der Königswürde geführt<sup>92)</sup>.

verträge mit ihrem Eide ratifizieren mußten. Vgl. IG. II<sup>2</sup> 1, 105, Z. 37, wo statt des von Wilhelm bei Michel vorgeschlagenen [τριη]ράρχους nur [φρου]ράρχους nach Belochs GG. III<sup>2</sup> 2, 203 f. richtiger Ergänzung gelesen werden kann.

<sup>83)</sup> Diod. XIV 7, 6—7: ὁ καθεστάμενος ὑπὸ τοῦ Διονυσίου τῶν στρατιωτῶν ἡγεμών.

<sup>84)</sup> Nep. Dio 5, 1: praefectus equitum Herakleidas; Diod. XVI 6, 4 nennt ihn ἐπὶ τῶν στρατιωτῶν τεταγμένος ὑπὸ τοῦ τυράννου.

<sup>85)</sup> Polyain. V 2, 12. Niese, RE. V 899 nimmt Wahl durch das Volk an.

<sup>86)</sup> Beloch, L'impero 23 und GG. III<sup>2</sup> 2, 199 f.

<sup>87)</sup> Tätig erscheint er in der Überlieferung im Jahre 404/3 v. Chr. (Diod. XIV 8, 4—6) und gelegentlich des Regierungsantritts Dionysios II. (Plut. Dion 6).

<sup>88)</sup> Beloch, L'impero 23.

<sup>89)</sup> Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 200.

<sup>90)</sup> IG. II<sup>2</sup> 1, 18. 103. 105. Vgl. Diod. XV 23, 5: Σικελίας δυνάστης. Polyb. XV 35, 4: Dionysios und Agathokles βασιλεῖς ἀπάσης Σικελίας νομοθῆτες. Den unzeitgemäßen Königstitel hat Dionysios nicht geführt, trotzdem dies Holm II 139 nach Boeckhs Vorgang annimmt.

<sup>91)</sup> So Ad. Holm, Bursians Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. XXVIII 1881, 155. Evans bei Freeman IV 211 ff. Ed. Meyer, GdA. V 96. Niese, RE. V 898. Swoboda, StA. 85, 2. Busolt I<sup>3</sup> 392, 1.

<sup>92)</sup> App. Samn. 11.

Außerhalb Siziliens finden wir diesen Titel bei den Herrschern des bosporanischen Reiches auf der Krim, die sich als ἀρχοντες Βοσπόρου<sup>93)</sup> in ihrer Stellung gegenüber den griechischen Städten und den zu ihnen gehörigen Gebieten bezeichneten, während die Erwerbung der Königswürde über die verschiedenen barbarischen Stämme zeitlich dem Archontat folgte und erst seit Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr. immer mehr die ausschließliche Bezeichnung wurde. Das Archontat der bosporanischen Herrscher war lebenslänglich und erblich und enthielt weit größere Machtbefugnisse, als sonst mit dem Archontat verbunden zu sein pflegen<sup>94)</sup>. Es scheint, daß die bosporanischen Herrscher die offizielle Bezeichnung Archon erst seit Leukon I., der in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. regierte<sup>95)</sup>, führten<sup>96)</sup> und daß Leukon I. diese Würde nach dem Beispiel Dionysios' I. angenommen hatte. Dafür spricht, daß man erst seit den Spartokiden von einem bosporanischen Reich sprechen kann und daß unter den älteren Spartokiden zuerst Leukon, der Sohn und Nachfolger des Satyros, sowohl in der literarischen<sup>97)</sup> wie in schriftlichen Überlieferung<sup>98)</sup> als Archon erscheint.

Wie das bosporanische Archontat war auch jenes von Sizilien erblich und seine Erblichkeit verfassungsmäßig festgelegt. Das folgt aus dem bereits erwähnten Bündnisvertrag mit Athen, der für Dionysios und seine Nachkommen verbindlich ist und wo außer ihm auch die syrakusischen Behörden den Eid leisten<sup>99)</sup>. Die Würde eines Σικελίας ἀρχων konnte nur von den Delegierten aller sizilischen Städte verliehen werden, denn ihre Erblichkeit stellte sie außerhalb der republikanischen Verfassung von Syrakus. Ihr Träger konnte nur der autokratorische Strateg von Syrakus sein, der an der Spitze des syrakusischen Reiches stand. Aus der Verbindung der beiden Ämter ergab sich auch die Erblichkeit der autokratorischen Strategie im Hause des Archon von Sizilien, so daß Dionysios II. beim Tode seines Vaters

<sup>93)</sup> Dittenberger, Syll. I<sup>3</sup> 210. 211. 213—216.

<sup>94)</sup> Brandis, RE. III 760 ff.

<sup>95)</sup> Die Regierungszeit läßt sich nicht genau feststellen. Nach Brandis, RE. III 759 : 393/2—349/8 v. Chr. Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 92 : 387—347 v. Chr. Geyer, RE. XII 2282 : 393—348 v. Chr.

<sup>96)</sup> Wenigstens erscheint noch Satyros, der Vater Leukons, bei Lysias XVI 4 und Isokrates XVII 3 ohne Bezeichnung seiner Würde. Diod. XIV 93, 1 nennt ihn βασιλεὺς, was offenbar falsch ist. Vgl. Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 210 mit not. 3 und 211, 4 ff., woraus hervorgeht, daß erst Leukon den Königstitel geführt hat.

<sup>97)</sup> Demosth. XX 29: Ἀσύκωνα τὸν ἀρχοντα Βοσπόρου, wodurch wir das Jahr 355/4 v. Chr. als terminus ante quem gewinnen.

<sup>98)</sup> Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 210, 211.

<sup>99)</sup> Die Gemeinde kommt zwar formell in Betracht, doch wird der Vertrag nicht zwischen dem Demos der Athener und Dionysios und den Syrakusern abgeschlossen, sondern zwischen jenem und Dionysios und dessen Nachkommen, IG. II<sup>2</sup> 1, 105, 12 ff.: [ἐπὶ τοῖςδε· ἐάν τις ἔτι ἐπὶ] [τὴν χώραν τὴν Ἀθηναίων ἐπὶ πολέμοι ἢ κατὰ γῆν ἢ θάλατταν, βοηθεῖν Διονύσιον] καὶ τοὺς ἐχθρόν[ους αὐτοῦ, καθότι ἀν' ἐπαγγέλλωσιν Ἀθηναῖοι κτλ. καὶ] ἐάν τις ἔτι ἐπὶ Διονύσιον ἢ τοὺς ἐχθρόν[ους] αὐτοῦ ἢ ὅσων ἀρχεῖ Διονύσιος ἐπὶ πολέμοι κτλ. Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 201.

seine testamentarische Erbberechtigung von der Volksversammlung bestätigen lassen konnte<sup>100)</sup>.

<sup>100)</sup> Diod. XV 74, 5. Ed. Meyer, GdA. V 499. Swoboda, StA. 86, 3. Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 202. Falsch ist die Ansicht von Niese, RE. V 904, der auf Grund der nur Justin. XXI 1, 1 eigentümlichen Nachricht, daß Dionysios d. J. von den Soldaten förmlich zum Tyrannen erhoben worden sei, um das strenge Erbrecht zu wahren und der Zersplitterung der Herrschaft vorzubeugen, eine Erhebung Dionysios II. zum Nachfolger durch die Truppenführer angenommen hat (ähnlich auch Holm, Bursians Jahresber. XXVIII 152), da das Söldnerheer in dieser Frage nicht kompetent war.

## 7. Die Zeit des politischen Niederganges

(367/6—345/4 v. Chr.).

Im März 367 v. Chr. starb Dionys von Syrakus. Er hinterließ seinem gleichnamigen Sohne ein festgefügtes Reich. Der Thronwechsel hatte sich ohne Störung vollzogen, denn seit Jahrzehnten war die republikanische Opposition verstummt. Der junge Herrscher war ein Mensch von gutem Willen und nicht schlechten Anlagen, wenn er auch nicht die politischen und militärischen Fähigkeiten seines Vaters besaß, der ihn für die Regierung gänzlich unvorbereitet erzogen hatte. Freilassung einer großen Anzahl politischer Gefangener, Ermäßigung des Steuerdrucks<sup>1)</sup> und Zurückberufung von Verbannten<sup>2)</sup> waren die ersten Regierungsakte des jüngeren Dionys. Als natürlicher Berater verblieb ihm Platons Freund und Jünger Dion, der unter dem älteren Dionys das Kommando über die große sizilische Flotte geführt und wiederholt zu diplomatischen Geschäften herangezogen worden war. Auf sein Betreiben wurde Platon, der bei seinem ersten Besuche in Syrakus in dem älteren Dionysios einen grundsätzlichen Gegner seiner Auffassung vom Staate gefunden hatte, an den Hof berufen, um die sizilische Monarchie in jene Bahnen zu lenken, die den Idealen Platons entsprach. Die Vorbedingung für die Verwirklichung des Idealstaates, die Verbindung der großen Macht mit dem großen Intellekt, schien gegeben<sup>3)</sup>. Dionys begann ernstlich an eine Verfassungsreform im Sinne Platons zu denken<sup>4)</sup>. Doch bald entspann sich ein lebhafter Kampf zwischen der absolutistischen Hofpartei und den Anhängern der neuen Richtung. Das Haupt jener war Philistos, der erst seit kurzem aus der Verbannung heimgekehrt war. Sie verstanden den Monarchen, der eifersüchtig auf seine Selbständigkeit bedacht war, gegen Dion einzunehmen. Ein von Dion nach Karthago gerichteter und abgefangener Brief mußte es Dionys deutlich fühlbar machen, wie sehr er in die Vormundschaft Dions geraten war. Der nun innerhalb des Herrscherhauses ausbrechende Zwist machte auch eine gedeihliche Wirksamkeit Platons unmöglich. Dion ward des Landes verwiesen (366 v. Chr.) und Platon reiste im nächsten Frühjahr ab. Ein Versuch Platons, bei seinem dritten Aufenthalte in Syrakus (361 v. Chr.) zwischen Dionys und Dion eine Versöhnung herbeizuführen, machte den Bruch nur

<sup>1)</sup> Justin. XXI 1, 5.

<sup>2)</sup> Plut. Dion 11. Nepos Dion 3, 2.

<sup>3)</sup> Plat. ep. VII 335 d. 327—330 b.

<sup>4)</sup> Plut. Dion 13.

unheilbar<sup>5)</sup>. Von einer Reform der Monarchie war natürlich keine Rede mehr.

Die Verbannung Dions weckte zunächst bei der republikanischen Opposition die Hoffnung, in ihm den berufenen Führer einer revolutionären Bewegung zu finden. Dion war entschlossen seine Rückkehr nach Syrakus um jeden Preis zu erzwingen, als er sah, daß der Bruch zwischen ihm und Dionys endgültig sei und ihm zur Durchführung seiner politischen Reformen nur Gewalt als einziges Mittel blieb, wenn er nicht zu all dem ihm widerfahrenen Unrecht auch sein Lebenswerk vernichtet sehen wollte. Er hatte die Peloponnes bereist, überall Verbindungen angeknüpft und sich Freunde erworben. Athen und Korinth standen dem Unternehmen nicht ungünstig gegenüber. Auch rechnete Dion mit der Stimmung in Sizilien. Die reichen Mittel, die ihm noch immer zu Gebote standen, gestatteten es ihm, eine zwar kleine, aber auserlesene Schar Söldner zu werben. Von den zahlreichen syrakusischen Verbannten, die in Griechenland lebten, schlossen sich freilich nur wenige dem Zuge an, nicht vielleicht aus Mißtrauen gegen den Verwandten des Tyrannenhaus, sondern vielmehr in der Überzeugung, daß ein so tollkühnes Wagnis im vorhinein zum Mißerfolg verurteilt sei. Doch in Sizilien strömten Dion aus dem syrakusischen Gebiete ansehnliche Verstärkungen zu. Als er sich an der Spitze von 5000 Mann Syrakus näherte, das fast ganz von Verteidigern entblößt war, da Dionysios mit der Kriegsflotte nach Italien gesegelt war, brach in der Stadt der Aufstand aus. Dion zog unter dem Jubel der Menge in die Altstadt ein. Auch seine Neffen Hipparinos und Nysaios, die Söhne des älteren Dionys, traten auf seine Seite. Dion und sein Bruder Megakles wurden vom Volke zum unumschränkten Feldherrn gewählt und nur auf ihren eigenen Wunsch hin wurden ihnen 20 Kollegen zur Seite gestellt, von denen 10 aus den syrakusischen Verbannten genommen waren. Den Bürgern von Syrakus und den übrigen Sikelioten verkündete Dion die Freiheit<sup>6)</sup>. Der Abfall ergriff bald das ganze Sizilien des Dionys. Die befreiten Städte schlossen einen Bund. Nur Ortygia, das von den Söldnern des Tyrannen als letzter Stützpunkt behauptet wurde, mußte noch fallen<sup>7)</sup>.

Eine Woche nach Dions Ankunft kehrte Dionys aus Italien zurück. Es kam zu langwierigen Verhandlungen, die zu keinem Ziele führten, da Dionys sich nicht zur Abdankung verstehen wollte. Ein Ausfall gegen die Werke der Syrakusier wurde von Dion und seinen Söldnern erfolgreich zurückgeschlagen<sup>8)</sup>. Doch das eine war klar, der entscheidende Schlag konnte nur zur See geführt werden. Die Flotte des Tyrannen unter Philistos mußte vernichtet werden, um Dionys auch zu Wasser einschließen und ihm die Zufuhr abschneiden zu können.

<sup>5)</sup> Plut. Dion 17—21. Nepos Dion 4, 3.

<sup>6)</sup> Plat. ep. VII 350 b. Plut. Dion 22. 47 ff. Nepos, Dio 5. Diod. XVI 9, 5 f. 10, 11.

<sup>7)</sup> Plut. Dion 40.

<sup>8)</sup> Plut. Dion 30. Diod. XVI 12.

Unterdessen trat unter der Bevölkerung von Syrakus allmählich ein Stimmungswechsel ein, der sich in einem wachsenden Mißtrauen gegen Dion äußerte. Der von Dionysios während der Verhandlungen gemachte Vorschlag einer Teilung der Herrschaft mit Dion<sup>9)</sup>, die Verwandtschaft Dions mit dem Herrscherhause, die fremden Söldner und die Leibwache Dions<sup>10)</sup>, der es nicht verstand die Gunst des Volkes zu erwerben und auch gar nicht beabsichtigte die frühere schrankenlose Demokratie wiederherzustellen — das alles waren Momente, die den Verdacht zu rechtfertigen schienen, daß sich Dion selbst zum Herrscher machen wolle. Diese Tyrannenfurcht machte sich ein gewisser Sosis zunutze, der Dion beim Volke auf der Agora des Strebens nach der Tyrannis beschuldigte und behauptete, daß seine Söldner ihn hätten töten wollen. Er wurde jedoch des Betruges überführt und hingerichtet<sup>11)</sup>. Die Ankunft des verbannten Feldherrn Herakleides, der sich in Griechenland mit Dion entzweit hatte und auf eigene Faust vorgegangen war, gab jedoch der Opposition Gelegenheit, Dion einen Rivalen entgegenzustellen. Gegen Dions Willen wurde Herakleides im Frühjahr 356 v. Chr. zum Nauarchen gewählt. Diese Wahl war ungesetzlich, denn sie war ein Eingriff in Dions Rechte. Es gelang diesem zwar die Aufhebung des Beschlusses durchzusetzen, doch mußte er der öffentlichen Meinung insofern eine Konzession machen, als er nunmehr selbst Herakleides zum Nauarchen ernannte. Der entscheidende Erfolg, den Herakleides über die Flotte unter Philistos errang, stellte Dion bald ganz in den Schatten. Philistos wurde gefangen und getötet<sup>12)</sup>. Nun war Dionys bereit abzudanken und verlangte freien Abzug. Die Syrakusier gingen auf diese Bedingung nicht ein und so entfloh Dionys insgeheim mit seinen Schätzen. Auf der Burg aber hatte er seinen Sohn Apollokrates mit ausreichender Besatzung zurückgelassen.

Die Verantwortung für diesen Vorfall, das war offenbar, trug Herakleides. Den Vorwurf, daß durch seine Nachlässigkeit Dionysios entwischen konnte, parierte er damit, daß er eine zwar nicht neue, aber bei der breiten Masse recht beliebte demokratische Reform ins Werk setzte. Durch den Demagogen Hippon beantragte er eine Neuverteilung des Landbesitzes und der Häuser. Der Appell an die Leidenschaften des Demos fand auf dem unterwühlten Boden von Syrakus stets verständnisvollen Widerhall. In der Tat dachte niemand mehr daran, Herakleides zur Rechenschaft zu ziehen. Der Antrag ging durch. Der Widerstand Dions war vergeblich. Diese Schlappe des verhassten Rivalen ermutigte Herakleides, sich nun ganz offen als Dions Gegner zu erklären. Er brachte es dahin, daß im Mitsommer 356 v. Chr. an Dions Stelle 25 neue Feldherren gewählt wurden, darunter er selbst und der spätere Historiker Athanis. Der Mann des Tages war nun Herakleides, der bei dem

<sup>9)</sup> Nepos, Dio 5, 6.

<sup>10)</sup> Plut. Dion 28, 33.

<sup>11)</sup> Plut. Dion 34.

<sup>12)</sup> Diod. XVI 16, 3. Plut. Dion 35.

Volke eine unbegrenzte Popularität genoß. Dion verließ mit seinen Söldnern die Stadt und ging nach Leontinoi<sup>13)</sup>. Auf einer Versammlung der Bundesgenossen, die dahin berufen wurde, brachte Dion seine Beschwerden gegen die Syrakusier vor. Diese suchten sich durch Abgesandte zu rechtfertigen, doch trat die Versammlung auf Dions Seite. In Syrakus freilich hatten ihre Vermittlungsversuche keinen Erfolg. Erst als der Feldherr des Dionys, Nypsios aus Neapel, nach seiner Ankunft auf Ortygia plündernd und mordend mit seinen barbarischen Söldnern durch die Straßen von Syrakus zog, trat die Unfähigkeit des vielköpfigen Strategenkollegiums klar zutage. Jetzt erinnerte sich die Stadt in ihrer tiefen Not des Dion, der auf ihren Hilferuf aus Leontinoi herbeieilte und nach erbittertem Kampfe den Feind in die Akropolis zurückwarf<sup>14)</sup>.

Zwischen Dion und Herakleides kam es zu einer vorübergehenden Versöhnung. Herakleides beantragte sogar in der Volksversammlung Dion zum autokratorischen Strategen zu wählen. Das Volk verlangte jedoch die Nauarchie für Herakleides, der auch wirklich in sein Amt zurückkehrte. Als nun Dion die schon beschlossene Neuverteilung des Grundeigentums beseitigen ließ, war es wiederum Herakleides, der sich an die Spitze der Opposition stellte. Der Streit entbrannte von neuem. Herakleides wiegelte nicht nur die Flottenmannschaften gegen Dion auf, sondern verbündete sich sogar insgeheim mit Dionysios. Auf Intervention des Spartiaten Gaisylos, der im Namen Spartas die Führerschaft auf Sizilien forderte, entschloß sich Dion Herakleides nochmals in Freundschaft aufzunehmen. Seines Kommandos aber, der Nauarchie, ging Herakleides verlustig, da die kostspielige Flotte auf Beschluß des Volkes aufgelöst wurde. Bald darauf, im Jahre 355 v. Chr., mußte auch Apollokrates aus Mangel an Lebensmitteln und wegen der Schwierigkeiten, die ihm seine Söldner bereiteten, kapitulieren. Syrakus war frei<sup>15)</sup>.

Der stolze Bau, den Dionysios in Sizilien errichtet hatte, war gestürzt. Ein halbes Jahrhundert hindurch hatte Syrakus auf die politische Freiheit verzichtet. Das Verdienst des Dionysios war es gewesen, der Stadt Syrakus eine ungeahnte Machtstellung nach außen und durch lange Jahrzehnte den Frieden im Innern zu sichern. Gewiß, das Opfer war nicht vergeblich. War aber nach dieser Zeit der politischen Unmündigkeit Syrakus noch einer freien Verfassung fähig? Jetzt war der Boden gesäubert, auf dem sich Neuschöpfungen zu erheben hatten. Doch die nächsten Jahre bieten nur ein trauriges Bild politischer Auflösung. In brudermörderischen Kämpfen verzehrte Syrakus seine besten Kräfte. Timoleons Republik war von kurzer Dauer und am Ausgange der Geschichte von Syrakus steht die Monarchie unter Agathokles und Hieron.

<sup>13)</sup> Plut. Dion 37 ff. Diod. XVI 17, 2 ff. Theopomp bei Steph. Byz. s. Δόμη· προστάται δὲ τῆς πόλεως ἦσαν τῶν μὲν Συρακοσίων Ἀθηνῶν καὶ Ἡρακλείδης, τῶν δὲ μισθοφόρων Ἀρχέλαος ὁ Δυμαῖος.

<sup>14)</sup> Plut. Dion 40 ff. Diod. XVI 19 ff.

<sup>15)</sup> Plut. Dion 47—51.

Mit der Beseitigung der Tyrannis war einer der wichtigsten Punkte des dionischen Programmes erfüllt<sup>16)</sup>. Dion ging nun daran das Werk der Konstituierung des syrakusischen Staates ernsthaft in Angriff zu nehmen. Die Grundzüge der Verfassung konnten von dem Freunde und Schüler Platons, in dem der Wille seines Meisters lebte, nur in Übereinstimmung mit den Forderungen der Philosophie entworfen werden. Das Recht selbst zu gewaltsamen Reformen hatte ihm Platons Politikos zugesprochen. Eine Rückkehr zu der radikalen Demokratie des Jahres 412 v. Chr. kam für Dion außer Frage<sup>17)</sup>. Nach den schlimmen Erfahrungen, die er mit den Führern der Demokratie wie auch mit der in den Gang der Ereignisse so oft störend eingreifenden allmächtigen Volksversammlung gemacht hatte, traute er dem Volke auch gar nicht die Kraft zu, sich dauernd selbst zu regieren. Es ist bezeichnend, daß er für sein Verfassungswerk Berater und Gehilfen aus Korinth kommen ließ, das ihm wohl als Muster vorschwebte. Jedenfalls plante er nach der Beseitigung der Demokratie eine aristokratische, teils nach Idealen der Akademie, teils nach lakonisch-kretischem Vorbild gestaltete Verfassung einzuführen<sup>18)</sup>.

Die beabsichtigte Verfassungsreform fand sogleich den heftigsten Widerstand bei Herakleides und den Demokraten. Um Stoff zu neuen Angriffen gegen Dion waren die Demagogen wahrlich nicht verlegen. Noch war das Mißvergnügen lebendig, das Dions Annullierung der Neuaufteilung von Grund und Boden hervorgerufen hatte. Dion hatte die Freiheit verkündet, doch die diktatorische Machtfülle niederzulegen, daran konnte er vor der Durchführung seiner Reformen gewiß nicht denken. Er bewohnte zwar nicht die

<sup>16)</sup> Plat. ep. VII 336 a.

<sup>17)</sup> In seiner Beurteilung der radikalen Demokratie stand er nicht vereinzelt da; vgl. Plut. Tim. 22: φρίκη καὶ μῖσος εἶχε πάντας ἀγορᾶς καὶ πολιτείας καὶ βήματος, εἴ ὧν ἀνέφυσαν αὐτοῖς οἱ πλεῖστοι τῶν τυράννων.

<sup>18)</sup> Dions Gehilfen aus Korinth bezeichnet Plutarch (Dion 53) als σύμβουλοι καὶ συνάρχοντες. Man darf vielleicht in ihnen die Kommission der 35 νομοφύλακες erkennen, die im VIII. Platonischen Briefe (356 d) als Regenten im Krieg und Frieden erwähnt werden, denen ausschließlich die Vollmacht über Tötung und Verbannung gegeben ist. Platon sagt ja ausdrücklich (ep. VII 337 d), daß solche Ratschläge von ihm und Dion den Syrakusern gegeben worden seien.

Auf sein zu Lebzeiten aufgestelltes Programm verweist Dion im VIII. Brief, wo er von 355 b an redend eingeführt wird. Vgl. dazu auch Plut. Dion 53: ἐπενόει δὲ τὴν μὲν ἄκρατον δημοκρατίαν, ὡς οὐ πολιτείαν, ἀλλὰ παντοπόλιον οὖσαν πολιτείων, κατὰ τὸν Πλάτωνα (Resp. VIII 557 d), κωλύειν, Λακωνικὸν δὲ τι καὶ Κρητικὸν σχῆμα μιξάμενος ἐκ δήμου καὶ βασιλείας ἀριστοκρατίαν ἔχον τὴν ἐπιστατοῦσαν καὶ βραβεύουσαν τὰ μέγιστα καθιστάναν καὶ κοσμεῖν, ὁρῶν καὶ τοὺς Κορινθίους ὀλιγαρχικώτερον τε πολιτευομένους καὶ μὴ πολλὰ τῶν κοινῶν, ἐν τῇ δήμῳ πράττοντας.

Plutarch geht in seiner Lebensbeschreibung des Dion außer auf Timaios auch auf die Platonischen Briefe und die des Timonides an Speusippos zurück. Was er über Dions Reformpläne zu sagen weiß, entspricht den Vorschlägen, die Dion in dem nach der allgemeinen Ansicht echten (W. v. Christ, Gesch. d. gr. Literatur I<sup>6</sup> 707) VIII. Platonischen Briefe (355, 356) in den Mund gelegt werden. Jedenfalls enthält dieser Brief auch sonst gutes Material selbst für den, der an seiner Unechtheit festhält (vgl. Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 45 ff.), da er dann einen Zeitgenossen zum Autor hat, der wegen seiner Beziehungen zur Akademie mit den Verhältnissen gut vertraut war.

Burg, ließ sie aber auch nicht zerstören, wie die demokratische Partei es verlangte. Auch der Forderung nach ungezügelter Freiheit, nach Rache an den Tyrannen und gründlicher Beseitigung ihrer Einrichtungen brachte der ernste, jeder Demagogie abholde Dion kein Verständnis entgegen. Bei der von der Leidenschaft verblendeten Masse verfiel selbst die offenkundige Verleumdung, daß Dion den Tyrannen absichtlich entkommen ließ. Es war vergessen, daß man mit Recht einst Herakleides dafür verantwortlich gemacht hatte. Auch die Verbindung mit der Mutterstadt, von der Dion angesehene Männer, die ihm zuverlässiger als die Syrakusier dünkten, zur Ordnung der syrakusischen Angelegenheiten erbat, wurde agitatorisch ausgebeutet<sup>19)</sup>.

Die Spannung zwischen dem Befreier und der Demokratie führte zur Ermordung des unversöhnlichen Widersachers Herakleides. Mit seiner ganzen Kriegsmacht folgte Dion der Bahre seines Rivalen. Weder das prächtige Leichenbegängnis noch die erfolgreichen Bemühungen Dions, das trauernde Volk von der Notwendigkeit der aus Gründen der Staatsraison gebotenen Tat zu überzeugen, vermochte auf die Dauer die Befürchtungen verstummen zu lassen, daß der von seinen Gegnern so oft ausgesprochene Verdacht, Dion strebe nach der Tyrannis, vielleicht doch begründet sei. Die Folgen seiner Tat brachten Dion die Erkenntnis, daß er mit der Beseitigung des Herakleides einen schweren Fehler begangen hatte. Gram umdüsterte sein Gemüt. Er verfiel immer mehr dem Argwohn. Seine Söldner behielt er auch weiterhin im Dienste; er bedurfte ihrer zu seiner eigenen Sicherheit, da die Ermordung seines Rivalen die Rache herausgefordert hatte, und ohne seine Söldner als Rückhalt konnte er auch an eine Durchführung seiner Reformen nicht denken. Schwierigkeiten finanzieller Art bereiteten ihm vor allem die Besoldung der Söldner. Dafür reichte weder das Tyrannengut noch die Habe seiner politischen Gegner. Seine eigenen Freunde mußten das ihrige beitragen. Die Einhebung von drückenden Steuern erhöhte die Unzufriedenheit. Man sprach es offen aus, daß er ein Tyrann sei und glaubte daran um so mehr, als Kallippos nach dem Selbstmorde des einzigen Sohnes Dions das Gerücht ausstreute, Dion gedenke den Tyrannensohn Apollokrates zu seinem Nachfolger zu ernennen. Selbst seine nächste Umgebung, wie auch die Söldner konnten sich der allgemeinen Stimmung nicht entziehen. Dion stand allein. Die Sympathie der Besitzenden hatte er verloren, die der besitzlosen Menge kaum je besessen. Keineswegs ein Freund der Demokratie, dachte er auch jetzt nicht daran, die Gunst des Volkes zu erwerben. In seinem Argwohn ließ er sich von der Hinterlist des verschlagenen Atheners Kallippos, in dessen Hause er während seiner Verbannung gewohnt hatte und der ihm am nächsten unter allen Freunden der Akademie stand, umgarnen. Er ahnte nicht, daß es Kallippos auf sein eigenes Verderben abgesehen habe. Vergeblich warnte man ihn vor dem Verräter. Doch Dion erklärte, lieber sterben zu wollen,

<sup>19)</sup> Plut. Dion 53; comp. Dion. et Brut. 2; Tim. 22.

wenn er nicht einmal vor seinen Freunden sicher sei. Der feierliche Eid, den Frau und Schwester Dions in banger Sorge um Gatten und Bruder Kallippos im Heiligtum der Thesmophoren schwören ließen, war für diesen nur eine Warnung sich zu beeilen. Am Feste der Kora drangen leukadische Söldner in Dions Haus ein und stießen ihn nieder (Juni 354 v. Chr.). Seine Anhänger versuchten seinen Tod zu rächen, aber nur Unschuldige ließen dabei ihr Leben. Die feierliche Beisetzung Dions und die Ehrung seines Andenkens durch ein Denkmal bewiesen, daß die Syrakusier wenigstens in dieser Stunde der Selbstbesinnung dem Schicksale des Mannes gerecht werden wollten, dessen unbezähmbaren Willen, um jeden Preis den großen Gedanken zu verwirklichen, mißgünstige Umstände die Durchführung seines Planes in dem Augenblicke versagten, als er schon auf der Höhe angelangt war, seiner Feinde Herr zu werden<sup>20)</sup>. Vernichtend aber für die Syrakusier lautet das Urteil Platons (ep. VII 326 B—D), wenn er ihnen — den Mißerfolg seines Freundes Dion entschuldigend — jedes Verständnis für eine gerechte und gesetzgleiche Verfassung abspricht: wer immer dort das Heft in der Hand hat, ob ein Einzelner, Wenige oder das sogenannte Volk, nie wird die Gleichheit vor dem Gesetz, sondern immer die Gewalt und Ungerechtigkeit herrschen; das Volk ist noch nicht reif für die wahre Freiheit.

Das neunjährige Interregnum in Syrakus von Dions Tode bis zur Einmischung Korinths in die syrakusischen Angelegenheiten durch die Sendung Timoleons nach Sizilien (345/4 v. Chr.) war für die Hauptstadt eine Zeit der höchsten Wirren. Von Bürgerkriegen zerrissen, bildete sie bald nur mehr das Objekt, dessen Besitz sich die Tyrannen streitig machten. In rascher Folge lösten sich die kurzlebigen Gewaltherrschaften eines Kallippos, Hipparinos, Nysaios und Dionys d. J. ab.

Die Durchführung der Reformen, an deren Schwierigkeiten Dion gescheitert war, hing nun ganz von dem Einfluß der dionisch-platonischen Partei ab, für die Plato in seinen Gesetzen ein autoritatives Programm entwarf<sup>21)</sup>. Daß sie entschlossen war für die Idee des Meisters weiter zu kämpfen, zeigt der Aufstandsversuch, dessen Mißlingen die Anstifter zur Flucht nach Leontinoi veranlaßte<sup>22)</sup>. Die Führung der Partei hatte Dions Neffe Hipparinos, der Sohn des großen Dionysios. Kallippos, dem beim Antritt seiner Herrschaft die Gloriele des Tyrannenmörders zur Gunst der Syrakusier verhalf, hatte die Unverschämtheit in einem offiziellen Schreiben an Rat und Volk von Athen seinen Mitbürgern, über die er die größte Schande gebracht, den angeblichen Tyrannenmord selbst anzuzeigen<sup>23)</sup>. Daß er in wenigen Monaten verstand, sich als Militärdespot bei allen

<sup>20)</sup> Plut. Dion 53. 56. 57. Nepos, Dio 7. 8 f. Diod. XVI 31, 7. Plat. ep. VII 333 e. 334 a—c.

<sup>21)</sup> J. O. Eberz, Archiv f. Philos. N. F. XVIII 1912 164 f.

<sup>22)</sup> Diod. XVI 36, 5.

<sup>23)</sup> Plut. Dion 54. 58; vgl. Tim. 11; Tim. Aemil. σύγκρ. 2; Nik. 14 ext. Athen. XI 508 f.

verhaßt zu machen, zeigt, wie wenig er aus Liebe zur Freiheit gehandelt hatte. Die Städte des Reiches versagten ihm die Anerkennung. Als er auszog Katane zum Gehorsam zurückzubringen, verlor er nach dreizehnmönatlicher Herrschaft Syrakus, dessen sich Hipparinos durch einen Handstreich bemächtigte (353 v. Chr.)<sup>24)</sup>. In Rhegion, das er dem Dionysios entrissen hatte, ereilte ihn sein Schicksal. Der Dolch, den er einst mit dem Blute Dions besudelt hatte, führte auch gegen ihn die Freundeshand (351/50 v. Chr.)<sup>25)</sup>; selbst sein trauriges Ende milderte nicht die tiefe Verachtung, die ihm die Mitwelt zeigte<sup>26)</sup>.

Im gleichen Jahre wie Kallippos fiel auch Hipparinos durch Mörderhand. Ob er, das Haupt der dionisch-platonischen Partei, den reformatorischen Willen seines Oheims auch in der Zeit noch besaß und zu wirklichen suchte, als er die Macht über Syrakus errang, muß bei dem Mangel an Nachrichten über seine und auch seines jüngeren Bruders Regierung unbeantwortet bleiben. Der siebente und achte Brief Platons läßt es in banger Sorge um die Zukunft des Landes jedenfalls nicht an Warnungen und Ermahnungen fehlen. Aufhebung des Parteihaders durch den über den Parteien stehenden Staatsbegriff ist die Forderung an die siegreich heimkehrende Partei des Hipparinos. Die chronique scandaleuse sieht in Dions Neffen einen Verehrer Bakchos' und Aphroditens<sup>27)</sup>. Daß sie den Thron in dieser Zeit sechs Jahre behaupteten, beweist, daß sie Männer von Tatkraft waren. Gewiß war Hipparinos auch seines mütterlichen Oheims nicht ganz unwürdig, denn Platon<sup>28)</sup> hatte ihm in seinem Verfassungsentwurfe für Syrakus eine königliche Stellung zgedacht, indem er den Rat gibt, ein dreifaches Königtum nach Analogie des zweifachen in Sparta, aus Dionys, Hipparinos und dem Sohne Dions bestehend, für Syrakus zu bilden. Dieser Gedanke, die Gegenparteien in einem Dreikönigtum zu verbinden, suchte den realen Verhältnissen gerecht zu werden und an das historisch Gegebene anzuknüpfen. Die Könige sollten der Rechenschaftspflicht unterworfen werden, was selbst einen Dionys unschädlich gemacht hätte. Alle tatsächliche Gewalt aber sollte den Gesetzesrichtern, fünfunddreißig an der Zahl, zusammen mit Rat und Volk zustehen<sup>29)</sup>.

Nysaios wurde 347/6 v. Chr. von seinem Stiefbruder Dionysios d. J. vertrieben, der nach zehnjähriger Abwesenheit wieder in den Besitz von Syrakus gelangte. Seine Mißregierung brachte die Syrakusier zur Verzweiflung. Zwar wandte sich die republikanische Opposition nicht vergebens an Hiketas, den Herrn von Leontinoi und alten Freund Dions, doch mußte Hiketas die Belagerung von Syrakus infolge der Ankunft eines gewaltigen, karthagischen Heeres und aus

<sup>24)</sup> Diod. XVI 31, 7. 36, 5. Plut. Dion 58. Polyain. V 4.

<sup>25)</sup> Plut. Dion 58; ser. num. vin. 8, 553 D. Athen. XI 508.

<sup>26)</sup> Plat. ep. VII 334 a. Plut. Tim. 11. Tim. Aemil. σύγκρ. 2. Dion 54. Nepos, Dio 8, 1. Milder beurteilt ihn nur Aristot. rhet. I 12, p. 1373 a 19.

<sup>27)</sup> Theopomp. Fgm. 179. 187. Oxf. = 204 und 213 M. bei Athen. X 435 f. 436 a, Parthen. 24.

<sup>28)</sup> Ep. VIII 356 a.

<sup>29)</sup> Plat. ep. VIII 355 e—356 d.

Mangel an Lebensmitteln aufgeben<sup>30)</sup>. In ihrer Not erinnerten sich die Syrakusier ihrer Abstammung von Korinth und baten ihre Mutterstadt um einen Feldherrn. Nach menschlichem Ermessen konnte man nur mehr von einem Ausländer Gerechtigkeit erwarten, der über den Parteien stand, die sich so erbittert und maßlos bekämpften. Der Platonismus hatte sich für Syrakus und Sizilien als ein zerstörendes Element erwiesen, statt Ordnung heillose Anarchie, statt Befreiung vom Tyrannenjoch drückende Militärdespotie gebracht. In Katane, in Tauromenion, in Messene, in Apollonia, in Kentoripa und in Agyrion hauste der Condottiere. Einst ein Bollwerk gegen die Barbaren Italiens und Afrikas, schien Sizilien jetzt eine Beute der italischen Söldner oder Karthagos zu werden und griechischer Sprache und Kultur der Untergang bevorzustehen<sup>31)</sup>.

<sup>30)</sup> Plut. Tim. 1. Diod. XVI 68, 1. 67, 2 ff.

<sup>31)</sup> Plat. ep. VIII 353 e.

## 8. Die gemischte Verfassung Timoleons

(345/4—337/6 v. Chr.).

Bei den guten Beziehungen der Metropole Korinth zu ihrer großen Pflanzstadt Syrakus, die schon so oft bei inneren und äußeren Kämpfen tatkräftige Hilfe in Korinth gefunden hatte, erschien es nur als traditioneller Akt der äußeren Politik, der Bitte um Sendung eines korinthischen Strategen zu entsprechen. Die Wahl in Korinth fiel auf Timoleon, der als ein Republikaner von altem Schlag und zugleich einer der tüchtigsten Feldherrn und Staatsmänner der Zeit die Gewähr gab, Syrakus aus seiner prekären Lage zu befreien und die Tyrannenwirtschaft endgültig zu beseitigen. Das Beispiel Dions hatte gezeigt, daß in Sizilien nur ein Führer nötig sei. So landete denn auch Timoleon mit einer kleinen aber zuverlässigen Kerntruppe bei Tauromenion (344 v. Chr.), bemächtigte sich bald darauf des in der Nähe vor Syrakus gelegenen Adranon und wandte sich von da aus gegen Dionys, der ihm kampflos die Burg überließ (Herbst 344 v. Chr.) und sich ins Privatleben nach Korinth zurückzog<sup>1)</sup>. Auch Hiketas, der schon im Vorjahre nach einem Erfolge über Dionysios nach Syrakus zurückgekehrt war, mußte die Stadt räumen, und ging nach Leontinoi zurück<sup>2)</sup>. Im Kampfe gegen die Tyrannen unterwarf dann Timoleon Leptines, den Herrscher von Apollonia, der gleichfalls nach Korinth in die Verbannung ging, wie auch eine Reihe benachbarter Städte<sup>3)</sup>. Die schwierigste Aufgabe aber stand ihm noch bevor, der Kampf gegen die Karthager. Im Juni 341 v. Chr. trug er auch über die Karthager am Krimisos einen glänzenden Sieg davon, der Syrakus endgültig von aller Not befreite<sup>4)</sup>.

Schon nach Beendigung des Krieges mit Leptines und Hiketas begann Timoleon die Staatsverfassung zu ordnen und mit den aus Korinth gekommenen Nomotheten Kephalos und Dionysios die wirksamsten und besten Änderungen zu treffen<sup>5)</sup>. Zwar hatte er gleich nach der Einnahme von Syrakus die verhaßte Tyrannenburg niederreißen und Gerichtsgebäude an ihrer Stelle erbauen lassen, das äußere Symbol des siegreichen Rechtes über die Gewalt, aber an eine Wiederherstellung der vordionysischen radikalen Demokratie dachte Timo-

<sup>1)</sup> Plut. Tim. 7 f. 13. Diod. XVI 65 f. 70, 1.

<sup>2)</sup> Über die Spuren, die selbst die kurze Herrschaft des Hiketas in Syrakus im Münzwesen hinterließ, vgl. W. Giesecke, Sicilia numismatica 73.

<sup>3)</sup> Plut. Tim. 24. Diod. XVI 72 f.

<sup>4)</sup> Plut. Tim. 25—29. Diod. XVI 77—80. Beloch, GG. III<sup>2</sup> 1, 585 f. III<sup>2</sup> 2, 382 ff.

<sup>5)</sup> Plut. Tim. 24.

leon als angesehener Bürger des oligarchischen Korinth ebensowenig wie Dion. Die timoleontische Staatsordnung entsprach vielmehr dem, was die Staatswissenschaft seiner Zeit „gemischte Verfassung“ oder schlechtweg „Verfassung“ (πολιτεία) nannte, die zwischen Demokratie und Oligarchie die Mitte haltend, Besitzenden und Nichtbesitzenden die Unverletzlichkeit ihrer Interessen garantieren sollte<sup>6)</sup>.

Höchster Beamter wurde der Priester des olympischen Zeus. Über den Ursprung dieser Magistratur, die bei den Syrakusern ἀμφιπολία Διὸς Ὀλυμπίου genannt wurde<sup>7)</sup>, berichtet Diodor: „Timoleon setzte auch das jährlich wechselnde, im höchsten Ansehen stehende Staatsamt ein, das die Syrakusier Amphipolia des olympischen Zeus nennen. Und es wurde als der erste Kallimenes, des Alkidas Sohn, zum Amphipolos des olympischen Zeus erwählt und fortan bezeichneten die Syrakusier ihre Jahre stets mit diesem Staatsbeamten, bis auf die Zeit der Abfassung dieses Geschichtswerkes und der Änderung in Hinsicht ihres Bürgerrechtes. Denn als die Römer den Sikelioten Anteil an ihrem Bürgerrecht gaben, verlor das Amt der Amphipoloi sein Ansehen, nachdem es länger als drei Jahrhunderte bestanden hatte“<sup>8)</sup>.

Der Ausgangspunkt für die Untersuchung über die Amphipolie des olympischen Zeus zu Syrakus ist zunächst die Beantwortung der Frage, ob die timoleontische Stiftung als eine selbständige Neuschöpfung zu beurteilen ist oder nur eine Neuerung darstellte, die Timoleon bei einem bereits bestehenden Priestertume einführte. Schon um die Wende des 6. Jahrhunderts v. Chr. ist uns ein eigener Priester des Zeus im Olympieion bezeugt, der allein oder als Vorsteher eines hieratischen Kollegiums des Tempelamts gewaltet hat<sup>9)</sup>. Nach der Vertreibung des Thrasybulos 463 v. Chr. wurde in Syrakus der Kult des Zeus Eleutherios eingeführt. Es liegt die Vermutung nahe, daß zwischen dem von Timoleon geschaffenen höchsten Ehrenamt in Syrakus und dem Zeus Eleutherios ein Zusammenhang be-

<sup>6)</sup> Gleichwohl wird die Verfassung Timoleons bei Diod. XVI 70, 5—XIX 4, 3. 5, 4. und Plut. Tim. 37 ausdrücklich Demokratie genannt.

<sup>7)</sup> Arnoldt, Timoleon 147 hält es für nicht unwahrscheinlich, daß Diodor (XVI 70, 5 f.) mit Recht Timoleons Nomothese und des Eponymen Kallimenes Amtsführung unter demselben Olympiadenjahr (344 v. Chr.) bespricht.

<sup>8)</sup> Diod. XVI 70, 6.

<sup>9)</sup> Diod. X 28, 1: κατέλαβεν Ἱπποκράτης δὲ αὐτὸν τὸν ἱερέα κτλ. Der Errichtung des steinernen Tempels im siebenten oder spätestens in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts muß nach den Fragmenten von architektonischen Terrakotten, die man in ihm gefunden hat, ein Bau in Holz vorangegangen sein. L. Giuliano, Storia di Siracusa 10. Das Heiligtum war schon zu Hippokrates' Zeit reich an goldenen und silbernen Weihgeschenken (Diod. X 28, 1 f.); vgl. für die Zeit der Belagerung durch die Athener Thuk. VI 70, 4. Diod. XIII 6, 4. Paus. X 28, 6. Hieron II. hat dem Zeus Olympios einen neuen Tempel an der Agora erbaut und das alte Heiligtum der Verwahrlosung überlassen. Diod. XVI 83, 2. Cic. Verr. IV 53, 119. Liv. XXIV 21. Damit wurde natürlich auch der Kult dieses Gottes in die Stadt verlegt. In diese Zeit gehört die inschriftliche Erwähnung des Zeus Olympios (IG. XIV 3) auf dem Theatercuneus 5 und in der Eidesformel (IG. XIV 7), wo er nach der Hestia genannt wird.

stehe. In der Tat sprechen einige Momente für die Identität mit dem Zeus Eleutherios<sup>10)</sup>. Die Einführung der Amphipolie war der Ausdruck des Dankes gegen Zeus für die Befreiung der Stadt und mußte nur zu sehr an die dem Zeus Eleutherios nach der Vertreibung der Deinomeniden gewidmete Verehrung erinnern. Syrakusische Gold-, Silber- und Bronzemünzen aus der Zeit Timoleons zeigen denn auch das Bild des Zeus Eleutherios<sup>11)</sup>.

Was das Wesen des neuen Amtes betrifft, so war entschieden der jährliche Amtswechsel wie auch die Verwendung des Namens des Amphipolos zur Datierung eine Schöpfung Timoleons<sup>12)</sup>. Die Beschränkung hieratischer Ämter auf Jahresdauer ist auch sonst nicht selten und ihr eponymer Charakter begegnet auch in Sizilien häufig. Eine Vereinigung von weltlicher und geistlicher Würde aber sahen wir schon bei Hieron I., der zugleich Priester der Demeter und Kore gewesen war. Daß bei Diodor die Amphipolia nicht Priestertum, *ἱερωσύνη*, sondern Staatsamt heißt, *ἀρχή*, das im höchsten Ansehen stehende Staatsamt, *ἐντιμωτάτη ἀρχή*, die Amphipoloi aber nicht Priester, *ἱερεῖς*, sondern Staatsbeamte, *ἄρχοντες*, berechtigt zu der Voraussetzung, daß Timoleons Amphipolie auch sonst noch politische Elemente enthalten habe.

Über das Wahlverfahren sind wir durch Cicero<sup>13)</sup> unterrichtet. Darnach fand jährlich die Erlösung des Amphipolos aus drei vom Volke aus bestimmten Geschlechtern erwählten Kandidaten statt. Das Amt war also nur einer beschränkten Zahl durch ihre Geburt dazu qualifizierten Bürgern zugänglich, wie ja auch in Athen nicht alle Bürger gleichmäßig zu der Losung zugelassen wurden, sondern dieser eine Urwahl vorausging.<sup>14)</sup> Das aristokratische Gepräge<sup>15)</sup>, das die syrakusische Amphipolie trägt, konnte recht wohl mit dem Prinzip der timoleontischen Staatsverfassung in Einklang gebracht werden, da nicht nur die Losung selbst dem demokratischen Prinzip entsprach, sondern auch durch die ihren demokratischen Charakter unverleugbare zeitliche Befristung der Amtsgewalt<sup>16)</sup> eine bedeutende Milderung gegeben war. Andererseits aber konnte gerade dieses Kompromiß zwischen Wahl und Los die

<sup>10)</sup> Evans bei Freeman IV 350.

<sup>11)</sup> Holm III 655 ff. Über die Neuordnung des Geld- und Münzwesens durch Timoleon vgl. W. Giesecke, *Sicilia numismatica* 74 ff.

<sup>12)</sup> Das geht klar aus Diod. XVI 70, 6 hervor und J. F. Ebert, *Σικελιῶν* 124 irrt, wenn er die amphipolische Jahresbezeichnung als eine Erweiterung des ursprünglichen Instituts in späterer Zeit betrachtet wissen will. Arnold, *Timoleon* 148.

<sup>13)</sup> Verr. II 51, 126: *Syracensis lex est de religione, quae in annos singulos Jovis sacerdotem sortito capi iubebat: quod apud illos amplissimum sacerdotium putatur. Cum suffragiis tres ex tribus generibus creati sunt, res revocatur ad sortem. Und die lex, die Verres nach Cicero verlesen ließ, bestimmte ausdrücklich: ut, quot essent renuntiati, tot in hydriam sortes coniiicerentur: cuius nomen exisset, ut is haberet id sacerdotium.*

<sup>14)</sup> Dem. in Eubul. 46: *προεκρίθη ἐν τοῖς εὐγενεστάτοις κληροῦσθαι τῆς ἱερωσύνης τῷ Ἡρακλεῖ*. Vgl. Ehrenberg, *RE*. XIII 1461 ff. Zieher, *RE*. VIII 1415 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. J. F. Ebert I. 1., p. 127: *quiddam ἀριστοκρατικὸν inest et cum populi imperio minus conveniens.*

<sup>16)</sup> Aristot. *Polit.* VI 1318 a.

Nachteile der Losung ausgleichen, indem es auch das gentilizische Prinzip der Erblichkeit berücksichtigte<sup>17)</sup>.

Die religiöse Weihe, die den Amphipolos umgab, gewährte eine gewisse Garantie gegen revolutionäre Bestrebungen und läßt es erklärlich erscheinen, daß Timoleon die bevorzugte Stellung gerade einem Priester einzuräumen sich entschloß.

Trotz der langen Dauer der Amphipolia sind uns nur wenige Inhaber dieses Amtes bekannt. Außer den von Diodor<sup>18)</sup> erwähnten Kallimenes, des Alkidas Sohn, finden wir beim Beginn der römischen Herrschaft nur noch Polyxenidas, den Sohn des Philoxenos, genannt<sup>19)</sup>. Zur Zeit Ciceros begegnet Theomnastos und Herakleios als Amphipolos des olympischen Zeus in Syrakus<sup>20)</sup>. Die letzte Kunde von dem syrakusischen Amphipolos geben zwei Inschriften aus Akrai, die eine aus dem Jahre 35 n. Chr., wo L. Valerius Arabolicus dieses Amt innehatte, die andere, nicht näher datierbare, nennt Ager Sextius Augurinus<sup>21)</sup>. Sie stammen aus einer Zeit, wo die Bedeutung dieses Priestertumes schon geschwunden war.

Außer in Syrakus ist Amphipolos als Amtsname für einen Priester nachweisbar in Akrai<sup>22)</sup>, Kentoripa<sup>23)</sup>, Melite<sup>24)</sup>, der korinthischen Kolonie Ambrakia<sup>25)</sup>, Argos<sup>26)</sup> und Chalkis auf Euboiā<sup>27)</sup>, wo die Amphipolie noch im 3. Jahrhundert n. Chr. eine hochangesehene einjährige Stellung und ihr Inhaber zugleich *ἐπώνυμος ἄρχων* war.

Analogien der Jahresbenennung nach Priestern, dem *ἱεροθύτης* oder *ἱεραπόλος*, trifft man auch in anderen Städten Siziliens und

<sup>17)</sup> Vgl. Cic. *Verr.* IV 61, 137: *Heraclius, is qui tum magistratum Syracusis habebat, homo nobilis, qui sacerdos Jovis fuisset, qui honos est apud Syracusanos amplissimus.* Daß bei der Besetzung hieratischer Ämter gewisse Geschlechter bevorzugt wurden, ist auch sonst bezeugt Michel, *Recueil* 163, Z. 18. Paus. VII 27, 3.

<sup>18)</sup> XVI 70, 6.

<sup>19)</sup> *IVM.* 72, Z. 1.

<sup>20)</sup> *Verr.* II 51, 127. IV 61, 137.

<sup>21)</sup> *SGDI.* III 2, 5259 = *IGR.* I 495. *Notizie degli scavi* 1920, 327 ff. In einer verlorenen griechischen Inschrift, deren lateinische Übersetzung durch Caietani veröffentlicht wurde, hat Kaibel (*IG.* XIV 9, Z. 4: *Amphilobi vero Paedia qui fuit Theodori qui fuit Morrecini*) bei der von ihm versuchten Rückübersetzung ins Griechische in *Amphilobi*, für das Franz *Amphilochi* vorgeschlagen hatte, glücklich den *ἀμφίπολος* erkannt, doch irrt er insofern, als er ihn für den *ἀμφίπολος τοῦ Διὸς* hält; wie die neue Inschrift aus Akrai beweist (*SGDI.* III 2, 5256), handelt es sich vielmehr um den *ἀμφίπολος τῶν Παίδων*.

<sup>22)</sup> *SGDI.* III 2, 5256. 5257.

<sup>23)</sup> *IG.* XIV 574: *Διὶ Ὁρίῳ ἀμφιπολεύσας.*

<sup>24)</sup> *IG.* XIV 601, Z. 2: *ἄρξας καὶ ἀμφιπολεύσας θεῶ Ἀγούστῳ.*

<sup>25)</sup> *St. N. Dragumis*, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1910 397: *Νικάνδρος Σόλωνος ἀμφιπολεύσας Ἀρτέμιτι Παικράται*. Schulthess, *RE.* Supplb. III 92 vermutet, daß Nikandros mit dem bei Polyb. X 10 f. XVI 15 erwähnten identisch ist.

<sup>26)</sup> *Plut.* *Quaest. graec.* 24: *Ἀπόλλωνος ἀμφίπολος*, wo jedoch Ebert I. 1. 120 das Wort als Amtsname nicht mit Sicherheit erkennen will.

<sup>27)</sup> *IG.* XII 9, 906, Z. 2 = *Dittenberger, Sylloge* II<sup>3</sup> 898; vgl. *Swoboda, StA.* 443, 2.

Griechenlands, so in Gela<sup>28)</sup>, Akragas<sup>29)</sup>, Segesta<sup>30)</sup>, auf der Insel Melite<sup>31)</sup> (aus dem 2. Pun. Kriege). Aus Oreos in Euböia besitzen wir ein nach einem *ἱεροθύτης* datiertes Psephisma (232—220 v. Chr.)<sup>32)</sup> und auch in der Proxenliste aus Histiaia Oreos (232 v. Chr.)<sup>33)</sup> wird neben den sechs *ἄρχοντες* der *ἱεροθύτης* genannt, wohingegen ein Verzeichnis der Spender und Spenden für die Restauration des Artemision und die Herstellung des Kultbildes (zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr.) nach diesem Priester allein datiert ist<sup>34)</sup>.

Neben dem Präsidenten der Republik, dem Amphipolos, stehen die Beamten, denen die Leitung der Verhandlungen im Rat und Volksversammlung oblag, der Prostates und die *ἄρχοντες*<sup>35)</sup>. Die Kompetenz des Rates hatte schon Dion wesentlich erhöht, denn wenn sein Gegner Herakleides sich weigerte im Rate zu erscheinen, weil er mit den anderen Bürgern in die Volksversammlung gehen wolle, gab er damit Dion zu verstehen, daß er in dem Rate eine aristokratische und dem Volke mißliebige Einrichtung erblicke<sup>36)</sup>. Nach den Wirren des letzten Jahrzehntes scheint nun auch Timoleon der Ratsversammlung von 600 Mitgliedern, in die nur wohlhabende Bürger gewählt wurden, wieder ihre Stellung als wichtigste Behörde gesichert zu haben, denn nur so ist es erklärlich, daß sich schon wenige Zeit nach Timoleons Tode die Ratskörperschaft in eine Oligarchie wandelte<sup>37)</sup>. Wenn auch der Volksversammlung die letzte Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten vorbehalten blieb, so läßt sich doch aus den uns bekannten Fällen ersehen, daß sie durch Timoleon keine Stärkung erfahren hat. Die Volksversammlung

<sup>28)</sup> IG. XIV 256. 257: ἐπὶ ἱεραπόλου.

<sup>29)</sup> IG. XIV 952: Ἐπὶ ἱεροθύται Νυμφοδώρου τοῦ Φίλωνος. Akragas war eine mittelbare Pflanzstadt der Lindier, bei denen ein fünfzehngliedriges Priesterkollegium der *ἱεροθύται* mit nicht näher bekannten Funktionen bestand (van Gelder, Gesch. d. Rhodier 270 ff.).

<sup>30)</sup> IG. XIV 290.

<sup>31)</sup> IG. XIV 601. 953, Z. 6: Ἐπὶ ἱεροθύτου Ἰκέτα Ἰκέτου.

<sup>32)</sup> IG. XII 9, 1186, Z. 5.

<sup>33)</sup> IG. XII 9, 1187, Z. 5.

<sup>34)</sup> IG. XII 9, 1189. Über das eponyme Priestertum im alexandrinischen Alexanderkult vgl. G. Plaumann, Archiv f. Papyrusforschung VI 1920 77 ff.

<sup>35)</sup> IvM. 72, Z. 1, wo in der Lücke die *ἄρχοντες* als Vorsitzende der Volksversammlung zu ergänzen sind und in Z. 4 der *προστάτας* erwähnt wird. Dagegen hält es Beloch, GG. III<sup>2</sup> 1, 590 m. A. 1 für wahrscheinlich, daß der *πρόδρομος* das Präsidium nicht nur in der Rats-, sondern auch in der Volksversammlung führte. Er stützt sich dabei auf die Erwähnung dieses Beamten in Akragas und Katane, die beide das Amt von Syrakus unter Timoleon übernommen hätten. Nun zeigt aber gerade das akragantinische Dekret (IG. XIV 952 aus dem 1. Jahrhundert v. Chr.), daß das Präsidium des Rates von demjenigen der Volksversammlung getrennt war, da die *βουλά* unter einem *προστάτας* steht, der *ἄλια* aber ein *πραγγοῶν* präsierte, der auf einen oder zwei Monate bestellt ward. Wenn zur Zeit Ciceros der *πρόδρομος* in Katane (Verr. IV 23, 50) und in Tyn-daris (Verr. IV 85, 86) als höchster Beamter erscheint, so beweist das nur, daß man in römischer Zeit dem alten Namen einen neuen Inhalt gegeben hatte.

<sup>36)</sup> Plut. Dion 53: ὁ γὰρ Ἡρακλείδης αἰδῆς ἐπέκειτο· καὶ πρῶτον μὲν εἰς συνέδριον παρακαλούμενος οὐκ ἐβούλετο βαδίζειν· ἰδιώτης γὰρ ὄν μετὰ τῶν ἄλλων ἐκκλησιάζειν πολιτῶν.

<sup>37)</sup> Diod. XIX 4, 3, 5, 6, 4. De Sanctis, Riv. di Filol. XXIII 1. Beloch, GG. III<sup>2</sup> 1, 590 m. A. 1.

entschied über die Wahl eines Oberfeldherrn und über die Landesverweisung einer ganzen Partei<sup>38)</sup>; sie beschloß die Hinrichtung der Familie des Hiketias<sup>39)</sup>, richtete über Mamerkos, den Tyrannen von Katane<sup>40)</sup>, sowie über die eigenen Strategen<sup>41)</sup> und erkannte Ehrenbezeugungen zu<sup>42)</sup>. Die Kompetenz der Volksversammlung unterschied sich somit nicht von jener der vordiokeleischen.

Was die Ordnung des Kriegswesens betrifft, so erfuhr die Kompetenz der Strategen, denen schon Diokles die Leitung der Volksversammlung genommen hatte, durch Timoleon eine weitere Einschränkung. Dem Strategenkollegium verblieb nuremehr die Militärverwaltung. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß das Amt des Strategen einem glücklichen Feldherrn nur zu oft als Sprungbrett zur Tyrannis gedient hatte. Für die Zukunft sollte der Oberfeldherr bei einem Kriege gegen die Barbaren stets aus Korinth erbeten werden<sup>43)</sup>.

Im engen Zusammenhang mit der Verfassungsreform stand Timoleons legislative Tätigkeit. Mit Recht konnte seine Grabinschrift<sup>44)</sup> von ihm rühmen, daß er den Sikelioten die Gesetze wiedergab, denn sein Verdienst war es ja, die Tyrannis gestürzt und die gesetzeslose Zeit beendet zu haben. Gleichwohl war Timoleon nicht selbst Nomothet<sup>45)</sup>. Die Revision der alten Gesetze des Diokles wurde vielmehr einer besonderen Nomothetenkommission anvertraut, den beiden Korinthiern Kephalos und Dionysios<sup>46)</sup>, von denen Kephalos in der wissenschaftlichen Welt einen Namen von Klang hatte<sup>47)</sup>. Es galt vor allem, unverständlich gewordene Ausdrücke des diokleischen Gesetzeskodex zu beseitigen<sup>48)</sup>. Die Gesetze über die Verträge zwischen Privatpersonen und Erbschaften blieben unverändert, die öffentlichen Gesetze hingegen wurden verbessert, falls dies zweckmäßig erschien<sup>49)</sup>. Das ist aber auch alles, was wir über das Wesen und den materiellen Inhalt der timoleontischen Gesetzgebung erfahren. Die Tätigkeit der Nomothetenkommission füllte wohl die Jahre von 342/1 bis 340/9 v. Chr., da es nahe liegt, daß die beiden Nomotheten mit dem korinthischen Kolonistentransport in Syrakus eintrafen und die Beendigung der legislativen Ar-

<sup>38)</sup> Polyain. V 37.

<sup>39)</sup> Plut. Tim. 33.

<sup>40)</sup> Plut. Tim. 34. Polyain. V 12, 2.

<sup>41)</sup> Plut. Tim. 37. Nepos, Tim. 5. Diod. XIX 3, 4.

<sup>42)</sup> Plut. Tim. 39 = Diod. XVI 90, 1.

<sup>43)</sup> Plut. Tim. 38.

<sup>44)</sup> Plut. Tim. 39: ὅτι τοὺς τυράννους καταλύσας καὶ τοὺς βαρβάρους καταπολεμήσας καὶ τὰς μεγίστας τῶν ἀναστάτων πόλεων οἰκίσας ἀπέδωκε τοὺς νόμους τοῖς Σικελιώταις.

<sup>45)</sup> Trotz Diod. XVI 70, 5, 82, 6. Vgl. Kahrstedt, Gr. Staatsr. I 367.

<sup>46)</sup> Über die Einsetzung der „Gesetzesexegeten“ Diod. XIII 34, 6, 35, 3. Diodor nennt nur den Kephalos (XIII 35, 3. XVI 82, 7). Beide Namen hat Plut. Tim. 24, der auch den richtigen Terminus „νομοθέται“ gibt. Vgl. auch oben die Ausführungen über die Gesetzgebung des Diokles und Kahrstedt, Gr. Staatsr. I 368.

<sup>47)</sup> Diod. XVI 82, 7.

<sup>48)</sup> Diod. XIII 35, 3.

<sup>49)</sup> Diod. XVI 82, 6.

beiten jedenfalls vor Beginn des zweiten karthagischen Krieges im Frühling 339 v. Chr., dem sich unmittelbar die Kämpfe gegen die heimischen Tyrannen anschlossen, fallen muß<sup>50)</sup>.

Nach der politischen Neuordnung des syrakusischen Gemeinwesens begann Timoleon die Kolonisierung der Insel in Angriff zu nehmen. Die lange Anarchie hatte die Existenz des griechischen Elementes der Insel in Frage gestellt und das Kolonisationsproblem zum Lebensproblem gemacht. Syrakusische Gesandte gingen nach Korinth, das sich gern seiner berühmtesten Kolonie annahm. Es ließ bei allen großen Festversammlungen und überall sonst in der hellenischen Welt bis nach Asien hin durch Herolde verkünden, daß die Tyrannis von Syrakus gestürzt und alle Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren sollten. Grundbesitz und der Schutz gerechter Gesetze wurde ihnen in Aussicht gestellt. Da die Zahl der sich in Korinth einfindenden Sikelioten noch nicht ausreichend erschien, wurde nun die Aufforderung zur Kolonisierung von Syrakus an alle Griechen gerichtet. So konnte Korinth alsbald einen Transport von 10.000 Kolonisten nach Syrakus befördern. Der größere Teil dieser Kolonisten wurde im Gebiet von Syrakus angesiedelt, daß einschließlich der Kolonisten, die auf Timoleons Ruf aus Sizilien und Italien in Scharen herbeigeströmt waren, und der von Leontinoi nach Syrakus verpflanzten Bevölkerung 60.000 Bürger erhielt. Timoleon gab jedem, der nach Syrakus zog, das Bürgerrecht. Die Verteilung der Güter und Häuser erfolgte gleichmäßig unter Alt- wie Neubürgern. Im Interesse der Staatskasse mußte jedoch für jedes Haus, auch von den bisherigen Eigentümern, ein bestimmter Betrag entrichtet werden, was eine Summe von 1000 Talenten einbrachte<sup>51)</sup>.

Es ist keine Frage, daß Timoleon für die Durchführung seines großartigen Kolonisationsprogramms mehrere Jahre benötigte. Nach der besseren Überlieferung fand die Kolonisierung nach der Schlacht am Krimisio (341 v. Chr.) und im größeren Maßstabe erst nach dem Friedensschluß mit den Karthagern (339 v. Chr.) statt<sup>52)</sup>. Die Griechen Siziliens sind schon nach der Einnahme der Stadt (343 v. Chr.)<sup>53)</sup> durch Timoleon nach Syrakus gekommen, die Haupt-

<sup>50)</sup> Arnoldt, Timoleon 143. Diod. XVI 70, 5. 6. (Jahr 344/3 v. Chr.) und XVI 82, 6. 7 (Jahr 339/8 v. Chr.) ergibt nichts für die zeitliche Fixierung der Nomothese.

<sup>51)</sup> Diod. XVI 82, 5; vgl. 85. Plut. Tim. 23. 35. Nepos, Tim. 3. Diod. XIX 2, 8.

<sup>52)</sup> Diod. XVI 82, 5: *κηρύξαντος δ' αὐτοῦ κατὰ τὴν Ἑλλάδα διῆτι Συρακοῖσι διδῆσαι χώραν καὶ σικίας τοῖς βουλευμένοις μετέχειν τῆς ἐν Συρακοῖσσι πολιτείας κτλ.* XIX 2, 8: *καθ' ἃν δὴ χρόνον Τιμόλεων ὁ Κορίνθιος νικήσας τὴν ἐπὶ τῷ Κρημισσῷ μάχην τοὺς Καρχηδόνιους μετέδωκε τῆς ἐν Συρακοῖσσι πολιτείας πᾶσι τοῖς βουλευμένοις.* Hingegen hält Timaios bei Plut. Tim. 25 die Kolonisierung bei Ausbruch des Karthagerkrieges für abgeschlossen, was völlig falsch ist, da es dann ganz unbegreiflich erschiene, daß nur 3000 Mann Timoleon in den karthagischen Krieg folgten. Vg. Clasen, Jahrb. f. kl. Philol. CXXXVII 1888 168.

<sup>53)</sup> Unter denen, die das syrakusische Bürgerrecht erwarben, war auch Karkinios mit seinen Söhnen, von denen Agathokles damals 18 Jahre alt war (Timaios bei Polyb. XII 15, 6), woraus sich das Jahr 343 v. Chr. als Zeit der Übersiedlung der Familie nach Syrakus ergibt. Unrichtig Diod. XIX 2, 6. 7. Vgl. Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 1, 181 m. A. 2.

masse der Ansiedler aus dem griechischen Mutterlande traf jedenfalls erst in Syrakus ein, als Timoleons Sieg über die Karthager und die Tyrannen Siziliens eine umfangreiche Kolonisierung ermöglicht hatte und Timoleons Ruf bei den nach der Schlacht bei Chaironeia (338 v. Chr.) im griechischen Mutterlande mit den neuen Verhältnissen Unzufriedenen ein williges Ohr fand.

Nach der politischen und wirtschaftlichen Neuordnung Siziliens legte Timoleon die Strategie, die er acht Jahre bekleidet hatte<sup>54)</sup>, nieder, um sich in das Privatleben zurückzuziehen. Als korinthischer Stratege war er nach Syrakus gekommen<sup>55)</sup> und Korinthier blieb er bis zu seinem Tode<sup>56)</sup>. Unzweifelhaft muß aber Timoleon auch eine amtliche syrakusische Stellung bekleidet haben, die ihm die zur Durchführung seiner Pläne notwendige diktatorische Machtfülle verlieh. Wenn nun auch die Überlieferung den Titel für seine Rechtsstellung verschweigt, seine Tätigkeit, soweit sie über das militärische Kommando hinaus ging, zeigt klar, daß sie nur aus der gerade für Syrakus so bedeutsamen autokratorischen Strategie abgeleitet werden kann. Nur als autokratorischer Strateg von Syrakus konnte Timoleon Maßnahmen treffen wie Bürgerrechtsverleihungen, Aufteilung des Grundbesitzes, Einverleibungen von Land in den syrakusischen Staat und Ausscheidungen aus seinem Bestande, Entlassung von Söldnern, Aufnahme von Kolonisten, darunter der Bevölkerung von ganz Leontinoi, Vertretung des syrakusischen Volkes im Auslande, alles Akte, wie sie auch die autokratorische Strategie eines Gelon oder Dionysios charakterisieren<sup>57)</sup>.

Timoleons umfangreiche Kolonisierungstätigkeit hatte das Griechentum Siziliens gestärkt und zum Widerstande gegen das andrängende Barbarentum befähigt. Ihm verdankte der griechische Geist seine Neubelebung und die Erhaltung hellenischer Kultur ist es, die Timoleons Mission welthistorische Bedeutung verleiht. Er hatte den Boden geschaffen, auf dem in Syrakus noch wahre republikanische Freiheit hätte bestehen können. Daß die gemischte Verfassung, die Timoleon der Stadt gab, den Tod ihres Urhebers nur wenige Jahre überdauerte, zeigt, daß die Syrakusier, deren sinkende Wehrkraft schon im Karthagerkriege die schwerste Arbeit den Söldnern überlassen hatte, der republikanischen Freiheit nicht mehr fähig waren. Das Fehlen eines starken, den Reichen numerisch wie wirtschaftlich überlegenen Mittelstandes begünstigte eine Entwicklung der timoleonischen Verfassung zur Oligarchie<sup>58)</sup>.

<sup>54)</sup> Diod. XVI 90, 1. Plut. Tim. 37.

<sup>55)</sup> Plut. Tim. 7. Diod. XVI 65, 2. 66, 1.

<sup>56)</sup> Plut. Tim. 39.

<sup>57)</sup> Kahrstedt, Gr. Staatsr. I 366. Unrichtig bezeichnet Arnoldt, Timoleon 131 die rechtliche Stellung Timoleons als Aisymnetie.

<sup>58)</sup> Aristot. Polit. IV 1297 a.

## 9. Die hellenistische Monarchie.

Die nach dem Tode Timoleons ausbrechenden inneren Wirren ließen den hoffnungslosen Kreislauf von Demokratie, Oligarchie und Diktatur von neuem beginnen. Da zusammenhängende Nachrichten über die Entwicklung der Ereignisse in den nächsten 20 Jahren fehlen, wobei die Quellen noch erheblich voneinander abweichen, sind wir nur auf gelegentliche Anspielungen in der Geschichte des Agathokles angewiesen. Tatsache ist, daß um 330 v. Chr.<sup>1)</sup> in Syrakus nicht mehr Demokratie herrschte, sondern das in der timoleontischen Verfassung enthaltene starke oligarchische Element das Übergewicht gewann. Die Führer der oligarchischen Partei, die zumeist aus den begüterten und angesehenen Bürgern bestand, waren Herakleidas und Sosistrates<sup>2)</sup>, ihr Organ der Rat der Sechshundert<sup>3)</sup>. Doch hatte schon nach kurzer Zeit eine Erhebung der demokratischen Partei, die hauptsächlich aus den Neubürgern bestand, die Verbannung der Sechshundert zur Folge. Die Oligarchen fanden Hilfe bei ihren Parteigenossen in den sizilischen Städten und bei den Karthagern. Im Kampfe gegen diese erbat sich das demokratische Syrakus nach den Bestimmungen der timoleontischen Verfassung einen Oberfeldherrn aus Korinth. So kam Akestoridas nach Syrakus, der nach Beseitigung der hervorragendsten Führer der demokratischen Partei den Frieden mit Karthago vermittelte

<sup>1)</sup> Das Datum ergibt sich aus Diod. XIX 3, 5: *οἱ μὲν περὶ Σωσίστρατον ἐδυνάστευσαν τῆς πατρίδος μετὰ τὴν ἐκ Κρότωνος ἐπάνοδον* und aus der Erwägung, daß die vor 318 v. Chr. fallende zweimalige mehrjährige Verbannung des Agathokles und sein zwischen diesen Verbannungen liegender längerer Aufenthalt in Syrakus annähernd auf das Jahr 330 v. Chr. als Ansatz für die Befreiung Krotons durch ein syrakusisches Heer führt. Vgl. Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 1, 179, 2.

<sup>2)</sup> Diod. XIX 3, 3: *τῶν δ' ὄλων εἶχε τὴν ἡγεμονίαν Ἡρακλείδης καὶ Σωσίστρατος*. XIX 3, 4, 2, 4, 3, 4, 4, 5, 4 wird die oligarchische Partei einfach bezeichnet mit *οἱ περὶ τὸν Σωσίστρατον* und *οἱ περὶ τὸν Ἡρακλείδην καὶ Σωσίστρατον*, ihre Führer als *δυνάσται* XIX 4, 3.

<sup>3)</sup> Diod. XIX 5, 6: *εἰς πολλὰ γὰρ μέρη συνέβαινε διαρῆσθαι τὰς ἑταιρίας τῶν συνόντων καὶ πρὸς ἀλλήλους ἐκάστοις εἶναι μεγάλας διαφοράς, μέγιστον δ' ἦν ἀντίταγμα ταῖς περὶ τὸν Ἀγαθοκλέα τὸ τῶν ἑξακοσίων συνέδριον, κατὰ τὴν ὀλιγαρχίαν ὑφ' ἡγεγμένον τῆς πόλεως· οἱ πρόχροντες γὰρ τῶν Συρακοσίων ταῖς δόξαις καὶ ταῖς ὁδοῖς ἐν τοῦτοις ὑπῆρχον καταλελειμμένοι*. Mit dieser Stelle steht durchaus nicht die Bemerkung Diodors (XIX 6, 4) in Widerspruch, daß Agathokles die Oligarchen Teisarchos, Anthroponos und Diokles *τοὺς δοκοῦντας προστάται* τῆς τῶν ἑξακοσίων ἑταιρίας wegen Hochverrats zum Tode verurteilen ließ. Es ist evident, daß nach der Aussöhnung der Parteien, die Agathokles im Jahre 319/8 v. Chr. die Rückkehr nach Syrakus ermöglichte, der oligarchische Rat der Sechshundert aufgelöst wurde und nur noch als politischer Klub *ἑταιρεία*, dessen Tätigkeit sich der öffentlichen Kontrolle entzog, weiter existierte. Vgl. Holm II 219. Freeman IV App. VII. Niese, Gesch. d. mak. u. gr. Staat. I 430. Tillyard, Agathokles 92. Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 1, 180 ff.

und die verbannten Oligarchen zurückführte. Zum zweitenmal trat Sosistrates an die Spitze des Staates<sup>4)</sup>.

Unter den verbannten Demokraten befand sich auch der Führer der demokratischen Partei Agathokles, der Sohn des Karminos. Schon nach dem brettischen Feldzug, in dem er sich als Chiliarch<sup>5)</sup> auszeichnete, hatte Agathokles versucht, durch eine öffentliche Anklage Sosistrates und Herakleidas zu stürzen. Der Versuch mißlang. Agathokles selbst mußte Syrakus verlassen und ging nach Italien. Der Sturz der oligarchischen Regierung in Syrakus

<sup>4)</sup> Diod. XIX 3—5. Trogus Prol. 21. Polyain. V 37.

<sup>5)</sup> Diod. XIX 3, 1. 4. Justin. XXII 1, 10: *Brevi itaque centurio ac deinceps tribunus militum factus est*. Tribunus militum steht zweifellos für *χιλιάρχος*. Diese Charge findet sich sonst nur bei den Makedonen und in dem auf makedonischer Grundlage beruhenden Heerwesen der Ptolemäer in Ägypten, in Makedonien sicher schon in Philipps Heere (Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 203). In Syrakus dürfte sie wohl der Heeresorganisation des Dionysios ihre Übernahme verdanken, wie ja andererseits später Philipp das von Dionys entwickeltes Geschützwesen im makedonischen Heere einführt. Die kleinste taktische Einheit war bei den Makedonen die 16gliedrige Rotte und nach den Taktikern bilden 64 Rotten (= 1024 Mann) eine Chiliarchie (Brandis, RE. III 2275). Es ist nun interessant, daß bei der Belagerung von Syrakus durch die Athener nach Thuk. VI 67, 2 *οἱ δὲ Συρακοῖσι ἐταξαν τοὺς μὲν ὀπίστας πάντας ἐφ' ἑκκαίδεκα*. Ob unter dieser 16gliedrigen Rotte die taktische Normaleinheit zu verstehen ist, die auch die Existenz der Chiliarchie in jener Zeit vermuten lassen könnte, muß zumindest zweifelhaft erscheinen, da Lammert (RE. II A 448) darauf hinweist, daß die Normalrotten aus 8 Mann bei den Athenern und Korinthern gelegentlich durch Hintereinanderschleichen von je zwei normalen Rotten verdoppelt wurden und dies auch bei den Syrakusern der Fall gewesen sein könnte, bei denen sonst die Rotte von 8 Mann die Regel war.

Justins Notiz, daß Agathokles auch centurio gewesen sei, veranlaßt H. J. W. Tillyard, Agathokles 40, 6 zu der Bemerkung, daß der griechische Terminus für centurio in der syrakusischen Armee unbekannt sei. Das ist durchaus nicht der Fall. Es ist bekannt, daß die Schriftsteller sehr häufig *λοχαγός* für centurio gebrauchen, wie denn in der Tat bei den Makedonen der Lochagos an der Spitze eines Lochos von 100 Soldaten stand. (D. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis 19; P. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten 25), während er früher kleineren oder größeren Abteilungen befehligte. Schon von Dion hören wir, daß er seine Söldner und die Bürger in „geraden Lochen“ (Plut. Dion 45) oder Kompaniekolonnen aufstellte; diese einen Bruch mit der allgemein üblichen Schlachtentaktik bedeutende Kampfformation war bekanntlich von Xenophon eingeführt worden. Die Kommandanten dieser Lochen hießen *λοχαγοί* (Plut. Dion 28). Mehrere Lochagen und Taxiarchen werden ferner als Unterbefehlshaber Timoleons für sein aus 12.000 Mann bestehendes Söldnerheer genannt (Plut. Tim. 12). Über die Stärke der syrakusischen *λόχοι* läßt sich nichts Bestimmtes feststellen, möglicherweise entsprach sie der des Hoplitenlochos der Zehntausend mit durchschnittlich 100 Mann (Xen. an. IV 8, 15, 2, 16. III 4, 21. VI 5, 10, 11.); in diesem Falle müßten die den Lochagen übergeordneten Taxiarchen (ihre Existenz ist für Syrakus durch die obenerwähnte Plutarchstelle bezeugt, trotz Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 204) jedenfalls größere Abteilungen befehligt haben, als es die von den Taktikern mit 8 Rotten (= 128 Mann) bezifferte *τάξις* war. Bei den Athenern war die *τάξις*, auch *φυλή* genannt, in jener Zeit die größte taktische Einheit, vielleicht auch bei den Syrakusern, wo uns die *φυλή* als Heeresabteilung bezeugt ist (Thuk. VI 100, 1), die sich wieder in Tausendschaften (Diod. XIX 3) gliederte. Gebraucht aber die Syrakusier *τάξις* oder *φυλή* für das Phylenaufgebot, dann wird in dem Bundesvertrage zwischen Dionysios und Athen (IG. II<sup>2</sup> 1, 105 dazu Beloch, GG. III<sup>2</sup> 2, 203 f.) *ταξίαρχος* zu ergänzen sein.

ermöglichte ihm zwar die Rückkehr in die Heimat<sup>6)</sup>, doch erregte sein Verhalten bei Akestoridas den Verdacht, daß er nach der Tyrannis strebe, und er wurde von neuem verbannt. Agathokles sammelte nun im Innern der Insel ein bedeutendes Heer, mit dem er sich gegen Syrakus und auch gegen die mit ihm verbündeten Karthager behauptete. Seine Erfolge bewogen Hamilkar vermittelnd in den Streit der Parteien einzugreifen. Die Schwierigkeiten, mit denen Sosistratos zu kämpfen hatte, der zu Hinrichtungen und Verbannungen der Anhänger des Agathokles und zur Einreihung von Söldnern und Gefangenen in das Heer hatte schreiten müssen, machten auch die Oligarchen einer Versöhnung geneigt. Agathokles kehrte nach Syrakus zurück und die Demokratie wurde wieder hergestellt. Er erhielt vom Volke den Oberbefehl über die festen Plätze im syrakusischen Landgebiete und leistete den Eid auf die demokratische Verfassung (319/8 v. Chr.)<sup>7)</sup>.

Die Aussöhnung der feindlichen Parteien war jedoch nur eine scheinbare. Das Haupt der demokratischen Partei war nun Feldherr und somit der mächtigste Beamte der Stadt. Die Masse, in der Agathokles einen starken Anhang besaß, haßte die Oligarchie und sah in ihr das Verderben des Staates. Bald mußten Sosistratos und eine Anzahl seiner Anhänger Syrakus verlassen. In Erbita rüsteten sie gegen Agathokles, der gleichfalls ein Heer sammelte. Es wäre bei der Erbitterung und Leidenschaft, mit der in jenen Zeiten Partiekämpfe ausgefochten wurden, nicht verwunderlich, wenn die noch immer starke oligarchische Partei in Syrakus ernstlich daran gedacht hätte, jenen Mann zu beseitigen, der bei dem Volke so beliebt war und der trotz aller Schwierigkeiten den Weg nach Syrakus zurückgefunden hatte. Die jüngste Verbannung des Sosistratos ließ keinen Zweifel, daß Agathokles seine einflußreiche Stellung gegen die Oligarchen zu gebrauchen gewillt war. Bevor er ins Feld zog, mußte er jedenfalls der Hauptstadt sicher sein. Er klagte, wohl nicht ohne Grund, in der Volksversammlung die Führer der oligarchischen Partei, Teisarchos, Anthropinos und Diokles, mit einer Anzahl ihrer Anhänger des Hochverrates an und ließ das Todesurteil auf der Stelle durch seine Soldaten vollstrecken. Das war für die Oligarchen das Signal, die Waffen zu ergreifen. Es kam zum Straßenkampf, in dem Agathokles mit seinen Truppen die Oberhand gewann. Der blut- und beutegierige Pöbel benützte die günstige Gelegenheit zu einem Vernichtungskampf gegen die Besitzenden überhaupt. Der parteipolitische Kampf ward zum Klassenkampf, dessen Greuel in ihrer Furchtbarkeit selbst in der Geschichte von Syrakus beispiellos dastanden. Dem fanatischen Proletariat schien nur die gänzliche Vernichtung der Reichen die Hoffnung auf Erlösung aus seiner Armut zu geben. Zwei Tage hindurch herrschte in der Stadt die

<sup>6)</sup> Diod. XIX 2—4.

<sup>7)</sup> Justin. XXII 2. Polyain. V 37. Marm. Par. B. ep. 12 = IG. XII 5, 444 unter 319/8: Ἀγαθοκλήην Συρακόσαιοι εἰλοντο ἐπὶ τῶν ἐρυμάτων τῶν ἐν Σικελίᾳ αὐτοκράτορα στρατηγόν. Diod. XIX 5, 4.: παραχθεις εἰς τὸ τῆς Δήμητρος ἱερὸν ὑπὸ τῶν πολιτῶν ὄμοσε μηδὲν ἐναντιωθῆσεσθαι τῇ δημοκρατίᾳ.

blutigste Anarchie, mehr als 4000 sollen ermordet, 6000 vertrieben und verbannt worden sein und zweifellos befanden sich unter ihnen viele, „denen man nichts nachsagen konnte, als daß sie höher standen als die Masse“.

In der Volksversammlung, die Agathokles darauf berief, erklärte er die Stadt für „gereinigt“ und die „wahre und echte Freiheit“ für gesichert. Die Strategie legte er nieder. Nur unter der Bedingung, daß ihm keine Kollegen zur Seite gestellt würden, weil er es ablehnen müsse, für deren Fehler nach den Gesetzen zur Rechenschaft gezogen zu werden, erklärte er sich auf die Bitten seiner Anhänger bereit, den Befehl auch weiterhin zu führen. Nicht anders hatte Dionys vor 90 Jahren gesprochen! Unter dem Jubel der Volksversammlung ward er als Feldherr mit unbeschränkter Machtvollkommenheit, *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*, proklamiert (317 v. Chr.), der Form nach jeden Augenblick einer Absetzung durch die Volksversammlung ausgesetzt<sup>8)</sup>.

Nach seiner Ernennung zum autokratoren Strategen ging Agathokles zunächst daran, sein Versprechen einzulösen, das er der Volksversammlung in Hinsicht eines allgemeinen Schuldenerlasses und einer Neuordnung der Besitzverhältnisse gegeben hatte. Zur Durchführung dieser Aufgabe, die wie keine andere geeignet war den Frieden und die Eintracht zu gefährden, mußten dem „φύλαξ τῆς εἰρήνης“ besondere Vollmachten übertragen werden, die allerdings nur als ein Provisorium gelten sollten<sup>9)</sup>. Die unbeschränkte Verfügung über die Güter der Oligarchen, die nach deren Tod oder Verbannung der Konfiskation verfallen waren, ermöglichte es Agathokles, bei der Landverteilung vor allem das ihm ergebene Volk zu bedenken. Die verbannten Demokraten, die mit Agathokles zusammen in großen Scharen wieder nach Syrakus gekommen waren, erhoben natürlich ebenfalls Ansprüche auf den Besitz, der unterdessen in die Hände der Oligarchen übergegangen war. Die Regulierung der beiderseitigen Ansprüche stieß gewiß auf große Schwierigkeiten, doch war gerade sie es, die seiner Macht in den Wechseljahren des Glückes eine zuverlässige Stütze gab; von der Rache der verbannten und beraubten Oligarchen bedroht, ward den mit Land Beschenkten nur Agathokles, mit dem sie standen und fielen, die einzige Hoffnung.

Wie Dionysios änderte auch Agathokles an den Formen der bestehenden Verfassung so wenig als möglich. Selbst unter ihm wird die Verfassung noch Demokratie genannt<sup>10)</sup>. Die Tätigkeit der Volksversammlung<sup>11)</sup> und die Wahl der Feldherren durch das Volk<sup>12)</sup> ist bezeugt. Auch im Heerwesen und in den Finanzen wurde Ordnung geschaffen<sup>13)</sup>.

<sup>8)</sup> Diod. XIX 6—9. Justin. XXII 2, 9—12. Polyain. V 3, 7—8, dazu J. Melber, Jahrb. f. cl. Philol. Supplbd. XIV (1885) 504 ff.

<sup>9)</sup> Diod. XIX 5, 5: μέχρι ἂν γνησιῶς ἑμονοήσωσιν οἱ συνεληλυθότες.

<sup>10)</sup> Diod. XX 79, 2.

<sup>11)</sup> Diod. XX 63, 2.

<sup>12)</sup> Diod. XX 79, 2.

<sup>13)</sup> Diod. XIX 9, 5—7; vgl. Polyb. IX 23, 2.

Das Heer bestand zum größeren Teile aus Bürgern von Syrakus und anderen Städten. Außerhalb des Landes verwendete Agathokles allerdings Bürgersoldaten nur zum geringen Teile<sup>14)</sup>. An Söldnern hatte Agathokles nur 10.000 Mann zu Fuß und 3500 Reiter<sup>15)</sup>, eine bescheidene Zahl, wenn man sich erinnert, daß Dionysios eine militärische Macht von 100.000 Mann zu Fuß und 10.000 Reitern hinterließ, die sich natürlich zum größten Teile aus Söldnern rekrutierte<sup>16)</sup>. Der noch zur Zeit des Dionysios existierende Gegensatz zwischen Bürger und Söldner hatte in der Epoche des Agathokles durch die unter Timoleon erfolgte Masseneinbürgerung von Neubürgern seine Schärfe verloren. Den Bestand der syrakusischen Flotte, die unter Dionys d. J. über 400 Kriegsschiffe gezählt haben soll<sup>17)</sup> und nach der Auflösung des dionysischen Reiches durch die langen Kämpfe und Wirren eine starke Reduktion erfahren hatte, erhöhte Agathokles wieder auf 200 Tetreren und größere Schiffe, von denen noch Pyrrhos 120 größere und 20 kleinere in Syrakus vorfand<sup>18)</sup>.

Unter Agathokles war Sizilien wieder zu einem mächtigen Reiche geworden, das seit dem Frieden mit Karthago (306 v. Chr.) einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung nahm. Agathokles befestigte vor allem die syrakusische Herrschaft im sizilischen Binnenlande, so über Morgantine, Kentoripa, Apakaenon, Galaria, Enna, Erbessos, Katane, Tauromenion und Kamarina<sup>19)</sup>. In der neubefestigten Herrschaft nahm der „Archon Siziliens“ nach dem Beispiel der Nachfolger Alexanders im Osten den Königstitel an (um 305/4 v. Chr.)<sup>20)</sup>, verzichtete aber auf die äußeren in Syrakus so verhaßten<sup>21)</sup> Insignien der königlichen Gewalt wie Diadem und Leibwache, die er, durch die Gunst der Masse geschützt, leicht entbehren konnte; er trug nur einen Myrtenkranz<sup>22)</sup>, das Abzeichen seiner Würde als Priester des Agathodaimon, der auch in seinem wechselvollen Leben eine so große Rolle spielte<sup>23)</sup>. Auch sein Bild

<sup>14)</sup> Nach Diod. XX 11, 1 hatte er nach Afrika nur deshalb 3500 Bürger mitgenommen, um sich gegen etwaige Umsturzgelüste in der Heimat zu sichern.

<sup>15)</sup> Diod. XIX 72, 2: χωρίς γὰρ τῶν συμμάχων καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἐκ Συρακουσῶν καταγραφέντων εἰς τὴν στρατείαν μισθοφόρους ἐπιλέκτους εἶχε πεζοὺς μὲν μυρίους, ἵππους δὲ τρισχιλίους πεντακοσίους; XX 11 (3500 Syrakusier, 3000 hellenistische Söldner, 3000 Samniten, Etrusker, Kelten); XX 63, 5; 64, 2 (Hellenen, Kelten, Samniten, Etrusker); XXI 18; Polyb. I 7, 2; 8, 1 (Mamertiner = Kampaner).

<sup>16)</sup> Diod. XVI 9, 2.

<sup>17)</sup> Aelian. v. h. VI 12; vgl. Diod. XVI 9, 70. Plut. Dion 14. Nep. Dion 5.

<sup>18)</sup> Diod. XXI 16, 1. XXII 8, 5.

<sup>19)</sup> Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 1, 184.

<sup>20)</sup> Diod. XX 54, 1 erzählt dies schon unter dem Jahre 307/6 v. Chr., ohne jedoch damit, wie es aus dem Zusammenhange (vgl. XX 2—4) klar hervorgeht, eine Zeitbestimmung geben zu wollen. Diodor nennt ihn auch im XXI. Buche stets βασιλεύς, vgl. besonders c. 16. Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 2, 251 f.; unrichtig Holm II 478.

<sup>21)</sup> Liv. XXIV 5, 2.

<sup>22)</sup> Diod. XX 54, 1. Aelian. v. h. XI 4.

<sup>23)</sup> Auch Timoleon schrieb alle seine Siege dem Glück zu, errichtete in seinem Hause der Göttin des Zufalls eine Kapelle und opferte ihr, ἀπὸ τῆν δὲ τῆν αἰκίαν ἱερῶν δαίμωνι καθέτερον Plut. Tim. 36, richtig Plut. de se ips. laud. 11:

findet sich nicht auf den Münzen, wohl aber veranschaulicht die Münzbeschriftung die allmähliche Entwicklung der Münzhoheitsrechte des Agathokles. Die ersten Münzen, die er aus den durch die Konfiskation der Güter seiner Feinde gewonnenen Mitteln schlagen ließ, feiern ihn als Sieger, wie das Münzbild mit dem Adjektiv Ἀγαθόκλειος beweist, nennen aber noch die Syrakusier als eigentliche Münzherren. Bald aber verschwindet das Ethnikon der Syrakusier von den Münzen, die nun nur noch an Agathokles und seine Siege erinnern; Didrachmen und Kupfer allein tragen noch den Namen der Syrakusier, denen nur noch ein beschränktes Münzrecht verblieb. Nach seinen Erfolgen in Afrika zeigen die Münzen den Namen des Agathokles bereits im Genetiv, womit ihm allein die Münzhoheit vorbehalten erscheint, die während seiner Abwesenheit von Syrakus in Vertretung auch sein Bruder Antandros ausübte. Nach der Annahme des Königstitels tragen die Münzen die Aufschrift Ἀγαθονκλέος βασιλεύς<sup>24)</sup>.

Agathokles' ganzes Auftreten trug überhaupt republikanische Einfachheit zur Schau. Er war für jedermann zu sprechen und hatte für jeden ein gutes Wort, ein Regent, der sich wirklich bemühte als volkstümlicher Herrscher zu regieren. Die zwei Schreckenstage in Syrakus hatten den Boden so sehr gesäubert, daß politische Verfolgungen in seiner späteren Zeit fast gänzlich aufhörten<sup>25)</sup>.

In dem Streit um die Nachfolge entschied sich Agathokles für seinen gleichnamigen Sohn aus zweiter Ehe unter Hintansetzung seines Enkels Archagathos, der von Rechts wegen der Erbe des Thrones gewesen wäre. Er proklamierte ihn, als er mit dem Königskleide angetan von Demetrios zurückgekehrt war, zunächst in Syrakus als seinen Nachfolger und schickte ihn dann in das Lager des Archagathos, der ihm das Heer übergeben sollte. Diese Gelegenheit benützte Archagathos, um den Rivalen zu beseitigen. Der greise König konnte sich um so weniger entschließen, den Mörder seines Sohnes zum Nachfolger zu ernennen, als Archagathos nicht die Persönlichkeit war, um im Sinne eines Agathokles weiter zu regieren. Es sprach gegen Archagathos, daß er alle Anhänger des Agathokles zu Gegnern hatte, daß er sich auf Menon und die Oligarchen stützte und daher nach dem Tode des Agathokles eine oligarchische Reaktion zu erwarten war. Ebensowenig kamen die minderjährigen Söhne aus der Ehe mit Theoxene wegen der damit verbundenen Vormundchaftsregierung in Frage. In einer Versammlung kurz vor seinem Tode legte daher Agathokles die Regierung wieder in die Hände des Volkes<sup>26)</sup>.

ἄγαθῶ δαίμωνι, Rohde, Psyche 232, 2. Ein inschriftliches Zeugnis für den Kult des Agathodaimon in Syrakus ist die Weiheinschrift IG. XIV Add. 5 a: Ἀγαθῶ Δαίμονι.

<sup>24)</sup> Holm II 446. III 615. Evans bei Freeman IV 487 ff. Head, HN<sup>2</sup>. 182. W. Giesecke, Sicilia numismatica 89 ff. Ein Porträt des Agathokles hat Rossbach, Rhein. Mus. LV 1900 641 ff. in einer Marmorbüste des Vatikans erkannt Helbig, Führer I<sup>2</sup> nr. 226. Brunn-Arndt, Griech. u. röm. Porträts Taf. 105. 106, die den Stephanos des Agathodaimonpriesters auf dem Haupte trägt.

<sup>25)</sup> Polyb. IX 23.

<sup>26)</sup> Diod. XXI 16. Justin. XXIII 2.

Das Testament des Agathokles hatte Syrakus seine Freiheit zurückgegeben, aber die Syrakusier wußten davon keinen Gebrauch zu machen. Es wurde zwar die Republik verkündet, doch setzte ein neuer Bürgerkrieg der Freiheit bald ein Ende. In den wirren Zeiten, die nun folgten, bemächtigten sich verschiedene Heerführer der Herrschaft von Syrakus. Unter ihnen behauptete sich Hiketas als Stratege und Leiter des Staates durch eine Reihe von Jahren (287—279 v. Chr.). Nach anfänglichen Erfolgen sah er sich infolge der Intervention der Karthager genötigt, mit Menon von Egesta, der sich nach Ermordung des Thronprätendenten Archagathos an die Spitze des Heeres gestellt und es gegen Syrakus geführt hatte, ein Abkommen zu treffen. Der Vertrag verpflichtete die Syrakusier, Menon und die italischen Söldner in die Stadt aufzunehmen, die Verbannten zurückzurufen, den Söldnern Grundbesitz und Bürgerrecht zu gewähren und den Karthagern Geiseln zu stellen. Bald kam es zu schweren Verwicklungen mit den Söldnern, die sich endlich bewegen ließen ihre Besitzungen zu verkaufen und aus Syrakus abzuziehen. In diese Zeit gehört wohl auch die von Diodor gleich nach dem Tode des Agathokles erwähnte Konfiskation seiner Güter und die „damnatio memoriae“, die doch nur der Ausfluß einer oligarchischen Reaktion und nicht das Werk der von Agathokles wieder eingesetzten Demokratie gewesen sein kann. Da die Syrakus unterworfenen Städte ihre Unabhängigkeit erhielten und die Königswürde auf Sizilien ruhte, konnte Hiketas den Königstitel nicht annehmen und so ließ er die Republik der Form nach bestehen. Seine Münzen, die die Aufschrift *Συρακοσίων ἐπὶ Ἰκέτα*<sup>27)</sup> führen, bezeichnen ihn nur als Lenker des syrakusischen Staates.

Hiketas wurde nach achtjähriger Herrschaft von Thoinon gestürzt (279 v. Chr.). Gegen ihn rief das Volk von Syrakus den Herrn von Akragas, Sosistratos, zu Hilfe. Die Belagerung von Syrakus durch die Karthager (278 v. Chr.) zwang die beiden Gegner ihre Fehde aufzugeben. Sie riefen den Molosserkönig Pyrrhos herbei, dem sie die Stadt übergaben<sup>28)</sup>. In einer Versammlung in Syrakus wählten die Abgeordneten aller griechischen Städte Siziliens Pyrrhos einstimmig zum „König und Oberfeldherrn“<sup>29)</sup>. Die Thronfolge wurde nun in der Weise geregelt, daß Pyrrhos' Sohn Alexandros, aus seiner Ehe mit Agathokles' Tochter Lanassa, zum Erben der Krone ausersehen war<sup>30)</sup>. Die Begeisterung, mit der man den Befreier Siziliens begrüßt hatte, verflog bald, als sich die Regierung des Pyrrhos zusehends despotischer gestaltete. Er zog die Güter seines Schwiegervaters Agathokles, die schon längst in fremde Hände übergegangen waren, wieder ein und verteilte sie unter seine Freunde. Willkürlich und rücksichtslos verletzte er die Autonomie der Ge-

<sup>27)</sup> Diod. XXI 16. 18. Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 1, 542, 1. Head, HN<sup>2</sup>. 183.

<sup>28)</sup> Diod. XXII 7, 2—3. 8, 1. Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 1, 552.

<sup>29)</sup> Polyb. VII 4, 5: ἡγεμῶν καὶ βασιλέων. Justin. XXIII 3, 2: rex Siciliae sicut Epiri appellatur. Über die Münzen W. Giesecke, Sicilia numismatica 105 ff.

<sup>30)</sup> Justin. XXIII 3, 3, wo freilich die Namen der Söhne vertauscht sind.

meinden, indem er die höchsten Staatsämter mit seinen eigenen Offizieren unter Zurücksetzung der Sikelioten besetzte. Die Rechtsstreitigkeiten wurden den Geschworenen entzogen und seinen Hofbeamten übertragen<sup>31)</sup>. Vergebens suchte er den immer weitere Kreise ziehenden Abfall durch ein strenges Regiment niederzuhalten. Besatzungen, die er in die Stadt legte, Verbannungen und Hinrichtungen der einflußreichsten Männer wie des Sosistratos und Thoinon in Syrakus konnten es nicht verhindern, daß sich viele Städte den Karthagern oder sogar den Mamertinern anschlossen<sup>32)</sup>. Selbst ein neuer Sieg über die Karthager<sup>33)</sup> vermochte ihm nicht die Sympathien der Sikelioten zurückzugewinnen.

Nach Pyrrhos' Abzug aus Sizilien und der Demütigung der Karthager konnten sich die sizilischen Städte nun mit ihren inneren Angelegenheiten beschäftigen. In Syrakus brachen die alten Streitigkeiten wieder aus. Aus uns unbekanntem Ursachen kam es zu einer Militärrevolution gegen die republikanische Regierung. Das Heer, das bei Mergane gegen die Mamertiner im Felde stand, wählte sich eigenmächtig Strategen, Hieron und Artemidoros. Der bedeutendere von beiden war Hieron, der sich als Offizier bereits im Karthagerkrieg unter Pyrrhos ausgezeichnet hatte. Artemidoros scheint ihm nur beigegeben worden zu sein wie einst Megakles dem Dion. Verrat öffnete ihnen die Tore der Stadt. Man bemächtigte sich der Führer der Gegenpartei und von nun an trat Hieron allein in den Vordergrund. Die Syrakusier trugen der vollendeten Tatsache Rechnung und bestätigten die durch das Heer erfolgte Wahl Hierons zum Strategen durch einen Volksbeschluß (269/8 v. Chr.)<sup>34)</sup>.

Nach dem Siege über die Mamertiner am Longanos im Jahre 264 v. Chr.<sup>35)</sup> konnte Hieron, dessen Reich mit Ausnahme des Gebietes von Messene die ganze Osthälfte Siziliens vom Kap Pachynon bis zur Küste des Tyrrhenischen Meeres umfaßte, wie einst Pyrrhos mit vollem Recht von den Syrakusiern und ihren Bundesgenossen zum „König und Oberfeldherrn“ ausgerufen werden<sup>36)</sup>. Den Königstitel führten aber auch die übrigen Mitglieder seines Hauses<sup>37)</sup> wie seine Gemahlin Philistis<sup>38)</sup>, sein Sohn Gelon<sup>39)</sup> und dessen Gemahlin Nereis<sup>40)</sup>. Von den Münzen trägt allerdings nur eine einzige neben dem Namen Hierons auch den Königstitel und selbst die Geldstücke, wo neben seinem Bilde nur der Königstitel erscheint, sind im Verhältnis zu dem Gold und Kupfer mit seinem Namen ohne jeden

<sup>31)</sup> Dion. Hal. XX 8.

<sup>32)</sup> Plut. Pyrrh. 23.

<sup>33)</sup> Justin. XXIII 3, 9.

<sup>34)</sup> Polyb. I 8, 3 ff. Justin. XXIII 4, 2. Beloch, Hermes XXVIII (1893) 484 und GG. IV<sup>2</sup> 1, 644, 1.

<sup>35)</sup> Polyb. I 9, 7. Diod. XXII 13. Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 2, 278 ff.

<sup>36)</sup> Polyb. I 8, 3. 9, 8. VII 8, 1. Justin. XXIII 4, 2. IG. XIV 2 = Dittenberger, Syll. I<sup>3</sup> 427: βασιλέος ἀγε[ομένου] Ἰέρωνος Ἱερρακλέος Συρακοσίου θεοῦ πάσι.

<sup>37)</sup> Vgl. IG. XIV 7.

<sup>38)</sup> IG. XIV 3 = Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 429.

<sup>39)</sup> Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 428. 429.

<sup>40)</sup> IG. XIV 3 = Dittenberger, Sylloge I<sup>3</sup> 429.

Zusatz wenig zahlreich. Auch die Münzen, die den Kopf Gelons und der Philistis zeigen, haben nur ganz selten den Königsnamen<sup>41)</sup>.

Die Macht des Königs war fast unbeschränkt, doch machte Hieron nie einen ungesetzlichen Gebrauch von ihr<sup>42)</sup>. Wie die übrigen hellenistischen Könige empfing er vielleicht göttliche Ehren, wenigstens wird sein Name in Eid und Gebet aufgenommen und wie Alexander der Große unter der Maske des Herakles suchte sich auch Hieron als Zeus Hellenios in die Münzprägung einzuführen<sup>43)</sup>. Seine Herrschaft wird als ἡγεῖσθαι bezeichnet wie jene Philipps und Alexanders zu den Hellenen<sup>44)</sup>. Wie die Herrschaft seiner Vorgänger, stützte sich auch sein Königtum auf ein stehendes, im Kriegsfall durch das Bürgeraufgebot verstärktes Söldnerheer. Zum Kriegsdienste wurden alle wehrfähigen Bürger herangezogen und fleißig in den Waffen geübt<sup>45)</sup>. Zur Erledigung spezieller militärischer Aufgaben wurden die eines ständigen Kommandos entbehrenden Leibwächter, *σωματοφύλακες*, die freilich erst unter seinem Nachfolger Erwähnung finden, verwendet, die als eine Einrichtung des altmakedonischen Hofes in den hellenistischen Monarchien und nach deren Vorgang auch in Epeiros und Pergamon Eingang gefunden hatten<sup>46)</sup>.

Als Hieron in höhere Lebensjahre kam, gab er seinem Sohne Gelon, dessen Name die Ableitung seines Geschlechtes von den Deinomeniden zum Ausdruck brachte, den Königstitel und machte ihn zum Mitregenten<sup>47)</sup>. Er hatte zum wiederholten Male dem Volke die Niederlegung der Krone angeboten, erhielt sie aber stets durch Volksbeschluß wieder<sup>48)</sup>, und nur die Frauen des königlichen Hauses brachten ihn von dem Gedanken ab<sup>49)</sup>, in seinem Testamente dem Volke die Freiheit zurückzugeben.

Neben dem legalen König stand staatsrechtlich der Demos<sup>50)</sup>. Seine Gesetze blieben in Kraft und auch die Organe der republikanischen Verfassung unangetastet. Die Diokleischen Gesetze wurden sogar auf Anregung Hierons durch Polydoros zeitgemäß er-

<sup>41)</sup> Head, HN<sup>2</sup>. 184. Da die Porträts der Mitglieder der kgl. Familie bestimmten Nominalen entsprechen, sind sie nur Wertzeichen, nicht Dokumente einer juristischen Stellung. Holm III 694. Kahrstedt, Klio X 1910, 288 f. W. Giesecke, Sicilia numismatica, 117 ff.

<sup>42)</sup> Polyb. VII 8, 2. Liv. XXIV 5. Cic. Verr. III 6, 15.

<sup>43)</sup> IG. XIV 7, dazu Ad. Wilhelm, Jahreshefte III 1900, 168. W. Giesecke, Sicilia numismatica 132. Hingegen beweisen die *νεανίσκοι Ἱερώνεοι*, die Epheben des von Hieron im sizilischen Neeton gegründeten Gymnasiums (IG. XIV 200 = SGDI. III 2, 5260; vgl. Athen. V 206 e), in denen Niese (Gesch. d. gr. und maked. Staaten II 198, 1) die „Verehrer“ Hierons erblickt, nichts für unsere Sache. Vgl. auch F. Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens 74. 97.

<sup>44)</sup> IG. XIV 7; vgl. 2. Niese 1. 1. 198, 4.

<sup>45)</sup> Polyb. I 9, 4.

<sup>46)</sup> Liv. XXIV 7. Beloch, GG. IV<sup>2</sup> 1, 385.

<sup>47)</sup> Polyb. V 88. VII 7, 7.

<sup>48)</sup> Polyb. VII 8, 5.

<sup>49)</sup> Liv. XXIV 4.

<sup>50)</sup> So wird nach Polyb. I 62, 8 im Frieden mit Karthago bestimmt: μή πολεμῆν Ἱερῶνι μήδ' ἐπιφέρειν ἑπὶ Συρακουσίοις μήδ' ἐπὶ τοῖς Συρακουσίων συμμάχοις und derselbe Autor berichtet (V 88, 8), daß Hieron und Gelon, um ihre Hilfeleistung zu verewigen, in Statuen vorstellen ließen, wie der Demos der Rhodier vom Demos der Syrakusier bekränzt wird.

neuert<sup>51)</sup>. Der Rat dauerte unter ihm als „Staatsrat“ fort und Ratsitzungen wurden regelmäßig abgehalten<sup>52)</sup>. Daß Hieron, der stets im einfachen Bürgerkleide und zu Fuß in der Stadt erschien, nur als der erste Bürger des Staates angesehen und die syrakusische Staatsform als demokratische Monarchie aufgefaßt sehen wollte — auch darin ein Nachfolger des großen Gelon —, beweist nicht zuletzt der Umstand, daß er die Syrakusier an der Münzhoheit teilnehmen ließ<sup>53)</sup>.

Die Finanzen des sizilischen Reiches beruhten in erster Linie auf dem Getreidezehnten, der trotz der Beschränkung des Hieronischen Reiches seit dem Frieden mit Rom (263 v. Chr.) auf die südöstliche Ecke der Insel die ergiebigste Einnahmequelle bildete, da gerade dieser Teil Siziliens die fruchtbaren und zum Ackerbau besonders geeigneten Täler umfaßte, die reich an Getreide, Öl, Wein und Viehherden waren<sup>54)</sup>. Hieron machte den Ackerbau zur Grundlage seiner inneren Politik; unermüdlich war er auf seine Hebung bedacht und betätigte sich selbst schriftstellerisch auf dem Gebiete der Landwirtschaft<sup>55)</sup>. Wie sehr seine Bemühungen, die Produktionskraft Siziliens zu heben, von Erfolg gekrönt waren, das beweist nicht nur das Vorkommen von festungsähnlichen Kornmagazinen auf Ortygia, sondern auch die zahlreichen Geschenke an Korn, die Hieron nach Rom, Karthago, Alexandria und Rhodos gemacht hat.

Obgleich es nun Tatsache ist, daß wir nicht früher von einem Getreidezehnten als einer allgemein verbreiteten Einrichtung in Sizilien hören, als in römischer Zeit, wo gesagt wird, daß König Hieron seine Erhebung durch die lex Hieronica geordnet habe<sup>56)</sup>, drängt sich von selbst die Person Hierons II. als Urheber beziehungsweise als Redaktor der bisherigen Zehntenbestimmungen auf. Gewiß, der Name des Gesetzes allein, ist für seinen Urheber nicht ausschlaggebend. Für Hieron II. spricht jedoch sein reges Interesse für die Landwirtschaft, seine Reformen den Diokleischen Gesetzeskodex betreffend, die von fiskalischen Interessen diktierte Sorge für den Bau von Kornschütten<sup>57)</sup> und nicht zuletzt die Analogien und die enge Verbindung der lex Hieronica mit den „Revenue Laws“, den ägyptischen Getreidegesetzen des zu Hierons Zeit lebenden Ptolemaios Philadelphos<sup>58)</sup>, die beweisen, daß das ganze hieronische System auf hellenistischen Ideen aufgebaut war und einen hellenistischen

<sup>51)</sup> Diod. XIII 35, 3.

<sup>52)</sup> Liv. XXIV 22, 6: *senatus inde haberi coeptus est, quod sicut regnante Hierone manserat publicum consilium, ita post mortem eius ante eam diem nulla de re neque convocati neque consulti fuerunt.*

<sup>53)</sup> W. Giesecke, Sicilia numismatica 135.

<sup>54)</sup> Cic. Verr. III 7, 18 ist allerdings nur die Rede von dem Zehnten auf Wein, Öl und Hülsenfrüchten, doch waren wohl auch die anderen Bodenprodukte ähnlich besteuert.

<sup>55)</sup> Varro de r. r. I 1, 8. Plin. n. h. XVIII 3. Colum. de r. r. I 1, 8.

<sup>56)</sup> Cic. Verr. II 63, 147. III 6, 14. V 33. Carcopino, La loi de Hiéron et les Romains war mir leider nicht zugänglich.

<sup>57)</sup> Athen. V 206 e.

<sup>58)</sup> Nachgewiesen von Rostowzew, Gesch. der Staatspacht 351.

Monarchen zum Urheber hatte. Wie lebhaft der Verkehr zwischen Sizilien und dem Orient im 3. Jahrhundert v. Chr. war, beweist die Ähnlichkeit des syrakusischen und ptolemäischen Münzwesens und der Umstand, daß auch ptolemäische Münzen im syrakusischen Gebiete kursierten<sup>59)</sup>. Hieron II. hat also die erprobten Institutionen des ägyptischen Königs zum Muster genommen, ohne jedoch in Bezug auf die Steuerpflicht seiner Untertanen einen Unterschied zwischen den Domänen und den städtischen Territorien zu machen. Alle Bewohner, so weit sie γεωργοί waren — Cicero nennt sie aratores oder coloni aratoresque — mußten den Getreidezehnten zahlen, denn wie im ptolemäischen Ägypten stand auch in Sizilien allein dem König das Obereigentum an allem Grund und Boden zu, eine Anschauung, die später bei den Römern zu der Theorie führte, daß das dominium in solo provinciali nur dem populus Romanus zustehe<sup>60)</sup>. Die Einführung des sehr einträglichen, aber drückenden ägyptischen Steuersystems in Sizilien, mußte freilich die Untertanen nicht weniger schwer belasten als die Einkünfte des Königs steigern<sup>61)</sup>.

Von der lex Hieronica sagt Cicero, daß sie mit dem größten Scharfsinn und mit der erdenklichsten Sorgfalt abgefaßt war. Der Landwirt war jeder Art von Kontrolle unterworfen, um betrügerische Manipulationen hintanzuhalten, der Steuerpächter durch genaue Feststellung seiner Rechte gebunden, so daß er dem Landmanne nie mehr als den Zehnten des Bodenertrages abnehmen konnte und gerade dieses Gesetz den Ackerbau zu einer lohnenden Tätigkeit machte<sup>62)</sup>.

Den Inhalt der lex Hieronica bildeten nach den Angaben der Verrinen zur Zeit Ciceros Polizeivorschriften und das Rechtsverfahren. Unter den ersteren sind noch drei als schon von Hieron II. getroffene Bestimmungen nachweisbar, und zwar die Anlegung eines Namensverzeichnisses der Grundbesitzer durch den Staat, *professio nominis*, die Abgabe der Quantität der jährlichen Aussat, *professio iugerum et sationum*, und die Vereinbarungen zwischen Pächtern und arator an Ort und Stelle vor dem Steuerobjekte, *pactiones*. Als vorrömische Bestandteile der lex Hieronica sind diese drei Bestimmungen durch die Analogien erwiesen, die Hierons Gesetz mit den ägyptischen „Revenue Laws“ aufweist, und diese drei Bestimmungen sind es, die das Wesen der lex Hieronica als eines νόμος τελωνικός charakterisieren, der die griechische Polispaht in den damaligen hellenistischen Staaten fortsetzte<sup>63)</sup>. Damit stimmt überein, daß weder die *pactiones* noch die *professio nominis* in den Verrinen als Neuforderung und als Inhalt eines Ediktes erwähnt

<sup>59)</sup> Holm III 34. 694.

<sup>60)</sup> Rostowzew, Kolonat 233 ff. und Gesch. der Staatspaht, 424 ff. M. Weber, Agrarverhältnisse im Altertum, Handwörterbuch der Staatswiss. I<sup>3</sup>, 52 ff.

<sup>61)</sup> Niese, Gesch. d. griech. u. makedon. Staaten II, 194. Hingegen läßt Lenschau, RE. VIII (1913) 1508 es unentschieden, ob Hieron II. das ägyptische System der Ptolemäer nach Sizilien verpflanzt hat.

<sup>62)</sup> Cic. Verr. III 8, 20.

<sup>63)</sup> Rostowzew, Gesch. der Staatspaht 336.

werden, bezüglich der *professio iugerum et sationum* sich aber sogar ein direkter Hinweis findet<sup>64)</sup>, daß es sich hier um eine Vorschrift der lex Hieronica handelt. Die lex Hieronica, die Cicero direkt *lex frumentaria* nennt<sup>65)</sup>, blieb auch unter den Römern die Hauptnorm für das Getreidewesen und zeigte trotz der Änderung in der Handhabung des Gesetzes und der Modifikation seines Inhaltes noch die von Hieron II. vorgezeichneten Hauptzüge<sup>66)</sup>.

Im Zusammenhange mit der lex Hieronica ist endlich die Frage zu erörtern, ob eine Ableitung des Zehntenrechtes in seinem wesentlichen materiellen Inhalte aus älteren Zeiten wahrscheinlich ist. Man hat den Ursprung des sizilischen Zehntenwesens mit der Verfassungsreform des Diokles in Verbindung gebracht und in dem Zehnt eine von den Einrichtungen erblickt, die den Sturz der Aristokratie zum Endzweck hatten, oder auch mit der Entwicklung des Söldnerwesens, das im scharfen Gegensatz zu dem aristokratischen Ritterdienste stand und die Bürger von der Leistung des persönlichen Kriegsdienstes gegen Zahlung einer Abgabe entband<sup>67)</sup>.

Die erste Annahme erweist sich als unmöglich, wenn man bedenkt, daß Diokles als Begründer der radikalen Demokratie an eine Einführung des nach antikem Begriffe freiheitswidrigen Zehnten, der doch auch den Nachfolgern der aristokratischen Grundbesitzer aus dem Demos eine starke Belastung ihres Eigentums gebracht hätte, nicht gedacht haben kann<sup>68)</sup>. Unwahrscheinlich ist auch die Einführung des Zehnten durch Dionysios, denn trotz der Verwendung zahlreicher Söldner bestand auch unter ihm die Dienstpflicht der Bürger, die einer strengen Aushebung unterworfen waren, weiter<sup>69)</sup>. Von einer Aufhebung der Dienstpflicht gegen Entrichtung einer Naturalsteuer kann also keine Rede sein. Gerade bei Dionys, dessen Finanzkünste so deutliche Spuren in der Überlieferung hinterließen, wäre die Einführung dieser neuen Abgaben kaum unerwähnt geblieben.

Irrig ist endlich die Anschauung, daß der Zehnt nur ein Merkmal der monarchischen Verfassung sei, die sich mehr auf das durch den Verkauf des Kornes erzielte Geld, als auf die Kraft der Bürger stütze<sup>70)</sup>. Der Zehnt oder auch eine andere Quote läßt sich im Gegenteil auch in freien Gemeinden nachweisen und die Einführung der jährlichen Steuer vom Ernteertrage war als die erste und älteste Steuer ein Beitrag zu den Gemeindelasten, eine Ertragssteuer, nicht ein fester Bodenzins, die unabweisbare Konsequenz aus der Tatsache, daß das private Grundeigentum aus der Auf-

<sup>64)</sup> Verr. III 8, 20.

<sup>65)</sup> Verr. II 13, 32.

<sup>66)</sup> H. Rauber, Die agrar. Verhältnisse Siziliens im Altertum besonders zur Zeit Ciceros. Dissert. Erlangen 1919, 26 f.

<sup>67)</sup> Nitzsch, Die Grachen, 37 ff.

<sup>68)</sup> Degenkolb, Die Lex Hieronica 89. Holm III 371.

<sup>69)</sup> Plut. Dion 30.

<sup>70)</sup> Einen regelmäßigen Zehnten halten für unvereinbar mit der freien Verfassung Böckh, Sth. Ath. I<sup>3</sup> 367. Degenkolb, Die Lex Hieronica 89. Holm III 371. Rauber 1. 1. 22, 3. Auch Rostowzew, Archiv f. Pap. Forsch. 1. Beih. (1910), 237 hält die Grundsteuer für ein Merkmal der Tyrannenherrschaft.

teilung und Auslosung von Gemeindeland hervorgegangen war<sup>71</sup>). Untrennbar ist der Zehnt jedenfalls von einer reichen Entwicklung des Ackerbaues. Wenn nun Gelon, der die Bürger besonders zum Landbaue anzuhalten wußte, den Griechen für die Gesamtdauer des Feldzuges Getreide bieten und reiche Kornspenden an die Römer abgeben konnte<sup>72</sup>), so mußten schon zu seiner Zeit Naturalleistungen von Grund und Boden bestehen, auf die wohl Gelon wenigstens bei den ihm wegen ihrer Befreiung aus der Hörigkeit zum Danke verpflichteten Kylllyriern Anspruch erheben konnte. Wir hören, daß wenige Jahrzehnte später die Sikeler dem demokratischen Syrakus zur Zahlung einer Ertragssteuer von den Bodenprodukten verpflichtet waren<sup>73</sup>). Ob Gelon den Zehnten oder eine andere Quote erhob und diese auch auf die Bürgerschaft übertragen hat, muß unentschieden bleiben, sicher aber konnte der Zehnt, dessen griechischer Ursprung unleugbar ist, inmitten der unaufhörlichen politischen Wechselfälle in Syrakus nicht unverändert fortbestehen. Erst Hieron II. hat als Monarch nach hellenistischem Muster sein ganzes Reich durch ein allgemeines Gesetz dem Zehnt unterworfen, und die Römer haben die von Hieron formulierte Theorie, daß er alleiniger Herr von Grund und Boden sei, in ungeschwächter Gestalt übernommen.

Zu den Getreidezehnten traten noch die Einkünfte aus den Domänen und gewiß noch eine Reihe indirekter Abgaben und Gebühren, in den Kriegszeiten auch direkte Vermögenssteuern. Jedenfalls befanden sich die syrakusischen Finanzen in der auf dem Frieden mit Rom folgenden Friedensperiode im blühendsten Zustande. Trotz Zahlung reichlicher Subsidien an die verbündeten Römer<sup>74</sup>), königlicher Geschenke an die Staaten des griechischen Mutterlandes<sup>75</sup>) und der Anhäufung großer Kriegsvorräte<sup>76</sup>), konnte Hieron II. bei seinem Tode einen ansehnlichen Schatz hinterlassen<sup>77</sup>).

Der Nachfolger Hieron II. war sein Enkel Hieronymos (214 bis 213 v. Chr.). Dieser stand noch im jugendlichen Alter und deshalb bestimmte Hieron in seinem Testamente, daß die Regierung zunächst 15 Vormündern übergeben werde, unter denen sich auch seine beiden Schwiegersöhne Adranodoros und Zoippos befanden. Gleich nach dem Tode Hierons beriefen die 15 Vormünder eine Volksversammlung, in der sie das Testament des Königs verlasen. Die Mehrzahl nahm den Wechsel der Herrschaft schweigend hin. Auf Betreiben des Adranodoros legten jedoch die Vormünder bald ihr Amt nieder und Hieronymos ward für mündig erklärt<sup>78</sup>).

Der junge Fürst, der im Gegensatz zu seinem Vater Gelon und seinem Großvater sofort eine prunkvolle Hofhaltung einführte,

<sup>71</sup>) Busolt I<sup>3</sup> 610 m. A. 2.

<sup>72</sup>) Herod. VII 158. Plut. Cor. 16. Dion. Hal. VII 1. Liv. II 34.

<sup>73</sup>) Diod. XII 30, 1 (Jahr 439 v. Chr.); vgl. Thuk. VI 20, 4.

<sup>74</sup>) Polyb. I 18, 11. III 75, 7. VII 5, 7.

<sup>75</sup>) Polyb. I 16, 10. V 88, 5. VII 8, 6.

<sup>76</sup>) Polyb. VIII 7, 2. Plut. Marc. 14.

<sup>77</sup>) Liv. XXIV 23.

<sup>78</sup>) Liv. XXIV 4.

der weder auf das Purpurgewand noch Diadem und Leibwächter verzichten wollte<sup>79</sup>), zog sich durch offenbare Verletzung der Verfassung den Haß der einflußreichsten Männer zu<sup>80</sup>). Es bildete sich eine Verschwörung, die aber entdeckt ward und mit der Beseitigung des Römerfreundes Thrason endete<sup>81</sup>). Damit gewann die den Karthagern geneigte Partei, an deren Spitze Adranodoros und Zoippos standen, die Oberhand und Hieronymos beschloß nach Befragung des Staatsrates, in dem sich nur drei Griechen, Aristomachos aus Korinth, Damippos aus Sparta und Autonus aus Thesalien, wahrscheinlich Söldnerhauptleute des Königs, für die Aufrechterhaltung des römischen Bündnisses erklärten, den Krieg gegen Rom<sup>82</sup>). Er zog mit einem Heere von 15.000 Mann gegen die von den Römern besetzten Städte, fiel aber schon in Leontinoi als das Opfer einer Militärverschwörung, an der besonders ein gewisser Deinomenes beteiligt war<sup>83</sup>).

Die Verschwörer proklamierten nun die Republik. Ein Teil ging unter Theodotos und Sosis nach Syrakus, um Adranodoros an der Besitzergreifung der Herrschaft zu verhindern. Dieser hatte bereits die wichtigsten Punkte von Syrakus mit Truppen besetzt. Abgeordnete forderten ihn auf, die Insel zu übergeben. Eine Ratsversammlung, zum erstenmal seit dem Tode Hierons, wurde abgehalten und der Rat übernahm nun alle Gewalt. Adranodoros übergab nach einigem Zaudern die Schlüssel der Burg und der königlichen Schatzkammer. Ganz Syrakus dankte wieder einmal den Göttern für seine Befreiung<sup>84</sup>).

Am folgenden Tage schritt man zur Wahl der Strategen; der erste war Adranodoros, die übrigen gehörten meist zu den Verschworenen. Sopatros und Deinomenes, zwei der Gewählten, brachten die Kriegskasse aus Leontinoi, die wie das Geld aus der Burg dem vom Volke ernannten Schatzmeister übergeben wurde.

An Stelle des Herrschers war der Rat getreten, der durch seine umsichtige und energische Leitung eine friedliche Lösung herbeigeführt und der Revolution einen durchaus aristokratischen Charakter verliehen hatte. Die neue Regierung suchte vor allem das Bündnis mit den Römern wieder herzustellen. Dies nahmen die Anhänger der gestürzten Dynastie zum Vorwand, um die Regierung zu beschuldigen, daß sie die Stadt den Römern in die Hände spielen wolle. Hippokrates und Epikydes, zwei Karthager griechischer Abstammung, die als Gesandte Hannibals an dem Hofe des Hieronymos freundliche Aufnahme gefunden hatten, versuchten nun die Syrakusier zu einem Bündnis mit den Karthagern zu überreden. Auch Adranodoros bemühte sich wiederum, in den Besitz der Macht zu

<sup>79</sup>) Baton aus Sinope bei Athen. VI 251 e.

<sup>80</sup>) Liv. XXIV 5, doch vgl. Polyb. VII 7, 1 ff.

<sup>81</sup>) Liv. XXIV 5.

<sup>82</sup>) Polyb. VII 5, 1—8.

<sup>83</sup>) Liv. XXIV 7.

<sup>84</sup>) Liv. XXIV 21—26 ff. Val. Max. III 2 ext. 9. Dekret der Syrakusier nach Ermordung des Hieronymos bei Liv. XXIV 25, 10. Diod. XXVI 16. Vgl. Giotz, La Solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce 458 ff.

kommen. Von dem tragischen Schauspieler Ariston als Verräter angezeigt, wird er und Themistos von den Strategen getötet. Auch ihre Frauen, Tochter und Enkelin Hierons, wurden ermordet, ebenso Herakleia, ebenfalls eine Tochter Hierons und Gemahlin Zoippos', nebst ihren beiden jugendlichen Töchtern<sup>85)</sup>. Der Untergang des ganzen königlichen Hauses erweckte den Unwillen gegen die Strategen. Der Stimmungsumschwung zeigte sich bald. Als man zur Ersatzwahl für die beiden ermordeten Strategen Adranodoros und Themistos schritt, wurden Hippokrates und Epikydes zu Strategen gewählt. Sie begingen zu Leontinoi Feindseligkeiten gegen die Römer, ohne dazu von dem Volke autorisiert zu sein<sup>86)</sup>. Endlich bemächtigten sie sich der Stadt Syrakus, der sie den Schein einer unabhängigen Republik ließen, was auch die Prägung einer auffallend großen Zahl von Münzen zum Ausdruck bringen sollte<sup>87)</sup>.

In der kurzen Zeitspanne von der Ermordung des Hieronymos bis zu dem Tage, wo der römische Eroberer seine schwere Hand auf Syrakus legte, gewinnen wir noch einmal Einblick in die demokratische Verfassung des Staates. Die höchste Gewalt hat der Rat und die Volksversammlung. Letztere entscheidet, nach eingehenden Beratungen der Strategen mit dem Ausschusse des Rates und den Befehlshabern der Truppen, über Krieg und Frieden, die Abschickung von Gesandten und die Erneuerung des Bündnisses mit Rom<sup>88)</sup>; die Volksversammlung war es auch, die auf Antrag der Strategen den Tod der ganzen königlichen Familie beschloß<sup>89)</sup>. Außerordentliche Machtbefugnisse standen jedenfalls dem Strategen zu, die zugleich als selbständige höchste Zivilbeamte die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in der Volksversammlung geführt haben dürften<sup>90)</sup>. Sicher verhandelten sie mit dem auswärtigen Gesandten<sup>91)</sup>, ja sie gaben für sich den römischen Gesandten eine entscheidende Antwort<sup>92)</sup>. Auf ihre Veranlassung wurden Themistos und Adranodoros in der Ratsversammlung ermordet. Sie verantworteten sich darüber erst im Rate, dann in der Volksversammlung<sup>93)</sup>. Anteil an der Volksversammlung und an dem Wahlrechte hatte auch der Letzte aus dem Volke<sup>94)</sup>.

Noch unter den Römern, die die liberale Politik der hellenistischen Monarchie fortsetzten und nur gelegentlich in die Verfassungen der sizilischen Gemeinden eingriffen, um das aristokratische Element zu stärken, war die Gewalt, die den Syrakusern verblieb, demokratisch gestaltet. Das Recht der Ekklesie und Bule, Volksbeschlüsse und Gesetze zu beschließen, blieb der Form nach be-

<sup>85)</sup> Liv. XXIV, 21—26 ff. Diod. Fgm. XXVI. Val. Max. III 2 ext. 9.

<sup>86)</sup> Liv. XXIV 27. 29.

<sup>87)</sup> Holm III 58.

<sup>88)</sup> Liv. XXIV 28, 8.

<sup>89)</sup> Liv. XXIV 25.

<sup>90)</sup> Liv. XXIV 27.

<sup>91)</sup> Liv. XXIV 27.

<sup>92)</sup> Liv. XXIV 33.

<sup>93)</sup> Liv. XXIV 24.

<sup>94)</sup> Liv. XXIV 27.

stehen, doch was sie zu beschließen hatten, bestimmten die Weisungen des römischen Senates und die Edikte und Reskripte des Provinzialstatthalters. Wenn auch zur Zeit Ciceros das Volk oder Rat und Volk als der Inbegriff der Gewalt, als der Staat, genannt wird<sup>95)</sup>, so beweist doch gerade das rücksichtslose Eingreifen des Verres in die Freiheit der kommunalen Selbstverwaltung von Syrakus, daß die Willkür eines Statthalters allein das kommunale Selbstbestimmungsrecht inhaltlich aufheben und die wichtigsten Körperschaften der griechischen Polisverfassung, Ekklesie und Bule, zur Bedeutungslosigkeit verurteilen konnte.

<sup>95)</sup> Cic. Verr. II 15, 38. 18, 45. 21, 50. IV 62, 138. Daß die kommunale Selbständigkeit von Syrakus unangetastet blieb, beweist auch das syrakusische Psephisma aus Magnesia (IvM. 72); zur Datierung vgl. jetzt H. Pomtow, Klio XVII 1921 157, 142.

## Namen- und Sachregister.

- Abstimmungsmodus 69.  
 Achäer 80.  
 Acheloos 31.  
 Achradina 17 f. 65. 67. 75, 50.  
 Ackerbau 18. 20 f. 62. 137.  
 Adel 50, 8. 53.  
 Adels Herrschaft 18. 43 ff.  
 Adranodoros 140 ff.  
 Adranon 120.  
 Adria 19.  
 Ägypten 21. 92, 187. 129, 5. 138.  
 Afrika 26 m. A. 80. 119. 132, 14. 133.  
 Agasias 51, 12.  
 Agatharchos 79, 88.  
 Agathodaimon 132. 133, 23. 24.  
 Agathokles 19. 21 m. A. 34. 25. 26  
 m. A. 80. 33, 10. 45. 47, 24. 52  
 m. A. 16. 60. 75 m. A. 50. 76. 55.  
 77. 80. 84, 137. 101. 105, 54. 106,  
 64. 108 m. A. 90. 114. 126, 53.  
 128 ff.  
 Agesandros 82.  
 Agesias 51, 12.  
 Agora 75.  
 Agyrion 24, 67. 66. 89, 167. 119.  
 Aigimios 43.  
 Aigion 30.  
 Aitna 43 m. A. 4. 59, 11. 61, 25. 28.  
 66. 67, 10.  
 Aitolier 31. 82, 118.  
 Aitolien 29. 31.  
 Akarnanien 45, 10.  
 Akestorides 128. 130.  
 Akklamation 74.  
 Akragantiner 72, 30.  
 Akragas 20, 27. 26, 78. 63. 65. 71  
 m. A. 28. 72, 30. 75 ff. 81, 109.  
 99. 124 m. A. 29. 35. 134.  
 Akrai 18. 33. 34, 14. 39, 35. 77. 81,  
 111. 86, 144. 123 m. A. 21.  
 Alaisa 66.  
 Aldone 81, 106.  
 Alexander d. Gr. 22, 44. 132. 136.  
 Alexandria 21. 137.  
 Alexandros 134.  
 Alkidas 121. 123.  
 Alpheios 29, 23. 30.  
 Altbürger 20, 23. 66 f.  
 Ambrakia 123.  
 Amphipolie 84. 121 ff.  
 Amphipolos 33. 46. 121 ff.  
 Anaktorion 71 m. A. 28.  
 Anapos 17 f. 28. 31.  
 Anleihe 105.  
 Anthropinos 128, 3. 130.  
 Antragsrecht 102, 31.  
 Apakaenon 132.  
 Apollokrates 79, 92. 107. 114. 116.  
 Apollon 28 f. 30 m. A. 28. 46, 20.  
 Apollonia 34, 14. 46. 119 f.  
 Apollonion 30, 28.  
 M'. Aquillius 34, 14.  
 aratores = coloni aratoresque 138.  
 Archagathos 133 f.  
 Archias 17. 22, 41. 27. 30 m. A. 27.  
 43 m. A. 1. 45. 47. 51, 12.  
 Archimedes 22, 41.  
 Archon Siziliens 63. 108 ff. 132.  
 Archontat 109.  
 Archonten 74. 77. 86 m. A. 144.  
 Arethusa 29 m. A. 23. 30. 51, 12.  
 Argeier 44.  
 Argos 69. 123.  
 Aristogenes 79, 88.  
 Aristokraten 49 f.  
 Aristokratie 20, 23. 47, 25. 49, 4. 51,  
 12. 56. 91, 181.  
 Aristomache 107.  
 Aristomachos 141.  
 Ariston 142.  
 Aristonus 61 m. A. 25.  
 Arkader 23.  
 Arkesilas 59.  
 Artemidoros 135.  
 Artemis 29 m. A. 23.  
 Asien 126.  
 Astynomoi 81.  
 Atelie 37. 103.  
 Athanis 113.  
 Athen 20. 23. 38, 24. 69 ff. 72, 30.  
 74 m. A. 45. 75, 47. 77. 82 m. A.  
 114. 83, 123. 91, 181. 92, 183. 94.  
 101, 14. 103. 105. 112. 129, 5.  
 Athenagoras 37, 21. 82.  
 Athenatempel 45. 52.  
 Athener 23. 37. 73. 74, 46. 78. 79, 88.  
 84 f. 87. 107, 68. 108. 109, 99.  
 129, 5.  
 Athenion 34, 14.  
 Athenis 82.  
 Autonus 141.  
 Bakchiaden 44 f. 47.  
 Basileus 45 f. 47, 24.  
 Beamten 33. 77.  
 Bevölkerung 17.  
 Bevölkerungsschichten 27 ff.  
 Bias 97.  
 Bodenakkumulation 38.  
 Boioter 80.  
 Buleuterion 46.  
 Buntwirkerei 22, 45.  
 Bürger — Zahl 23, 53; Begriff 35.  
 Bürgerrecht 24. 35 ff.; Verleihung 103.  
 127.  
 Bürgerschaft-Vermehrung 17. 24.  
 Bürgerverzeichnis (Bürgerlisten) 17, 4.  
 32, 2. 37 f. 68.  
 centurio 129, 5.  
 Chaironeia 127.  
 Chalkis 29 f. 123.  
 Charondas 87 ff. 92, 187. 94 m. A.  
 197. 97.  
 Chiliarchen 80 m. A. 99. 129.  
 Chiliarchie 129, 5.  
 Chilon 97.  
 Chios 95.  
 Chlamys 80.  
 Chromios 61 m. A. 25.  
 connubium 50.  
 Damippos 141.  
 Daphnaios 99.  
 Deinokrates 25.  
 Deinomenes 141.  
 Deinomenes, Sohn Hieron I., 59, 11.  
 61 m. A. 25.  
 Deinomeniden 18. 60 f. 63. 65 f. 122.  
 136.  
 Delos 29 m. A. 21.  
 Delphi 56, 3. 72, 30.  
 Delphos 45, 10.  
 Demarchos 79, 88.  
 Demeter und Kore 28 m. A. 12. 33, 7.  
 122.  
 Demetrias 72, 30.  
 Demetrias von Phaleron 91, 181.  
 Demetrios 133.  
 Demetrios von Syrakus 72, 30.  
 Demokratie 50. 54, 3. 65 ff. 142 f.  
 Diadochen 60. 80.  
 Dienstpflicht 23, 53.  
 Diokles 35. 73. 74 m. A. 40. 76. 85  
 m. A. 138. 86 ff. 125 m. A. 46.  
 128, 3. 130. 139.  
 Dion 24. 75. 77. 79. 84. 97. 101, 14.  
 106, 64. 107. 111 ff. 120. 124. 129,  
 5. 135.  
 Dionysios (Nomothet) 98. 120. 125.  
 Dionysios I. 18 f. 24 m. A. 64. 25.  
 26, 80. 32. 36 m. A. 9. 11. 37 m. A.  
 15. 45. 46 m. A. 20. 23. 63. 74,  
 39. 80, 100. 86, 144. 87 f. 96 f.  
 99 ff. 111 f. 127. 129, 5. 131 f. 139.  
 Dionysios II. 45. 46, 20. 75, 51. 79,  
 91. 92. 81. 82, 115. 92, 188. 102,  
 32. 103. 105, 57. 106, 65. 107 ff.  
 117 f. 120. 132.  
 Dionysisches Reich 19.  
 Dorier 32. 48.  
 Drakon 92. 94.  
 Duketios 73. 75, 50. 78. 80. 86, 144.  
 Dymanen 32.  
 Egesta 97.  
 Eikoste 105.  
 Eisphora 103.  
 Eleer 43, 1.  
 Eleutheria 66. 73.  
 Elis 29.  
 Empedokles 76. 81 m. A. 109.  
 Enna 132.  
 Eparchen 108.  
 Epeiros 136.  
 Ephesos 29.  
 Epidamnos 46. 71 m. A. 28.  
 Epidokos 79, 88.  
 Epikydes 32, 2. 141 f.  
 Epinomia 103, 36.  
 Erbessos 132.  
 Erbfolge 61.  
 Erbita 130.  
 Erz 21, 37.  
 Etrusker 60. 78. 132, 15.  
 Euboia 22. 30. 62, 38. 123 f.  
 Eukles 79, 88.  
 Eupolemos 34, 14.  
 Eurykles 87, 151.  
 Exegeten 92 m. A. 187.  
 Exekestos 79, 88.  
 Färberei 22.  
 Finanzen 102 ff. 131. 137. 140.  
 Fischreichtum 22.  
 Flotte 80.  
 Fremde 36 f.  
 Gaisylos 114.  
 Galaria 132.  
 Gambreion 91, 181.  
 Gamoren 20, 23. 22. 35. 44. 48 ff. 54  
 m. A. 3. 56 f. 62, 38. 66. 93. 96.  
 Gebiet 17 f.  
 Gebundenheit des Grundeigentums 20.  
 Geheimpolizei 62. 102.  
 Gela 20, 27. 22. 24. 54, 3. 57. 60, 24.  
 61 f. 65. 71 m. A. 28. 75 f. 85.  
 100. 124.  
 Geloer 95.  
 Gelon I. 17 ff. 22 m. A. 48. 25. 26,  
 78. 28, 6. 32 f. 36 m. A. 9. 11. 38.

40, 38. 45. 49, 4. 51, 12. 55. 56 m. A. 3. 6. 57 ff. 63 f. 66. 74, 44. 84, 137. 91, 181. 95 ff. 108. 127. 137. 140.

Gelon II. 135. 136 m. A. 50. 140.

Gelonische Mauer 17.

Gemeindeland 39 m. A. 35.

Gentilistische Gliederung 32 ff.

Gerichtshöfe 67. 73.

Germanen 40, 38.

Gerusia 76, 55.

Geschworene 135.

Gesetzesrichter 118.

Getreideausfuhr 20.

Getreidezehnt 137 f. 140.

Gnosis 79, 88.

Griechenland 21, 24, 67.

Gründung von Syrakus 17 ff.

Gylippos 79, 88.

Gytheion 73, 31.

Halikarnaß 71, 29.

Halykos 19.

Hamilkar 130.

Hekate Angelos 46, 22.

Hellas 20 f.

Hellenen 132, 15.

Heloros 54, 3. 56.

Heloten 39, 40, 36. 38.

Henna 19.

Herakleia 80, 142.

Herakleides 82, 107 m. A. 73. 113 ff. 124. 128 f.

Herakleides, Sohn des Aristogenes 79, 88.

Herakleides, Sohn des Lysimachos 79, 88.

Herakleios 123.

Herakles 28, 136.

Hermokrates 26, 70, 25. 78. 79, 88. 93. 85. 88. 90. 96. 99 m. A. 2. 107, 68.

Hermon 79, 88.

Hestia 121, 9.

Hetärensteuer 104.

Hieron I. 20, 23. 26, 78. 43. 45. 57, 5. 59 ff. 95. 97. 102. 122.

Hieron II. 19. 21. 22, 41. 43, 4. 45. 60 ff. 68. 75 ff. 87. 89. 98. 101, 14. 104. 114. 121, 9. 136 ff. 141 m. A. 84. 142.

Hieronymos 33. 45. 140 f.

Hiketas I. 45. 118. 120 m. A. 2. 125.

Hiketas II. 45. 134.

Himera 25, 48 m. A. 2. 63. 65. 78. 90. 96. 99.

Himeras 19.

Hipparchen 80 m. A. 100. 108.

Hipparchos 82.

Hipparinos 45. 99, 2. 112. 117 f.

Hipparis 18.

Hippias 60.

Hippokrates von Gela 54, 3. 57. 82. 121, 9.

Hippokrates (Strateg) 141 f.

Hippon 113.

Hipponion 19.

Histiaia Oreos 124.

Hopliten 24. 80.

Hufe 20.

Hyllees 32.

Hyllos 43.

Hyrmine 43, 1.

Hyrminos 18. 43, 1.

Ilarchen 80 m. A. 100.

Illyrien 19.

Industrie 21 f.

Issa 19. 32. 84. 102, 31. 107.

Italien 19. 24, 67. 95. 112. 119. 129.

Iteration 84.

Jamiden 51, 12.

Jasos 72, 30.

Julis 74, 45.

Kale Akte 34, 14.

Kallimenes 121 m. A. 7. 123.

Kallippos 45. 116 ff.

Kamarina 18. 20, 27. 22. 24. 34, 14. 51, 12. 71, 29. 100. 132.

Kamarinäer 62.

Kampaner 132, 15.

Karien 73, 31.

Karkinos 126, 53. 129.

Karthager 24 ff. 61. 100. 108. 120. 127 f. 134 f. 141.

Karthago 21. 25. 100, 13. 101. 111. 119. 126. 128. 132. 136, 50. 137.

Kasmenai 18. 48 f. 55. 57.

Katane 20, 27. 90. 118 f. 124, 35. 132.

Kaulonia 24.

Kauloniaten 36. 103.

Kelten 132, 15.

Kentoripa 119. 123. 132.

Kephalos 87. 92. 98. 120. 125 m. A. 46.

Kerkyra 30. 32. 46. 71 m. A. 28. 72. 30. 75. 83. 122. 84. 93. 97.

Kerkyraier 83, 123.

Klaros 39 f.

Klaroten 39 f.

Kleisthenes 70, 26. 71.

Kleon 82, 114.

Königtum (Könige) 44 ff. 60. 132 f. 134 ff. 140.

Kollegialität 84.

Kolonialreich 19.

Kolonisationstätigkeit 17 f. 20, 27, 127.

Kora 117.

Korax 68 m. A. 12. 74. 93.

Korinth 17. 24, 67. 29 f. 32. 43, 1. 45 ff. 49, 3. 71 m. A. 28. 76, 55.

84. 112. 115 m. A. 18. 117. 119 ff. 125 f. 128. 141.

Korinther 29. 43. 104, 47. 125.

Korkyra Melaina 19, 22. 20 m. A. 23. 32.

Krataidas 45, 10.

Kreta 39. 40, 37. 45, 10. 76, 55. 91, 180. 92.

Kriegssteuern 103.

Krim 109.

Krimisos 120. 126.

Kronion 19. 24.

Kronrat 108.

Kroton 19.

Kunsth Handwerk 21.

Kyane 28 m. A. 12.

Kyanippos 28.

Kyllyrer 25. 38 ff. 53 f. 56, 4. 57. 140.

Kyme 60. 64.

Kypselos 32, 3. 49, 3. 104, 47.

Kyrene 59 f.

Kyzikos 70, 25.

Lanassa 134.

Landaufteilung 68.

Landbevölkerung 38.

Landesverweisung 70.

Landhandel 18.

Larissa 72, 30.

Leibwache 99. 113. 132.

Leibwächter 136. 141.

Leontinoi 19. 20, 27. 24. 36, 12. 114. 117 f. 120. 127. 141 f.

Leptines 107. 120.

Leukon I. 109 m. A. 96.

lex frumentaria 139.

lex Hieronica 137 ff.

Lilybaion 24.

Lindier 124, 29.

Lindos 44.

Liparo 47, 24.

Lissos 19.

Lochagos 129, 5.

Logisten 84.

Lokrer 92 m. A. 183.

Lokroi Epizephyrioi 91, 181, 107.

Longanos 135.

Los 19. 20 m. A. 23. 50, 8. 74 m. A. 39. 76. 86. 89. 122.

Loswahl 84.

Luxusgesetzgebung 91, 181.

Lygdamis 51, 12.

Lykurg 90. 94, 197.

Lysander 96.

Lysimachos 79, 88.

Lyson 47, 24.

Magnesia a. M. 71, 29. 72, 30. 143, 95.

Makedonen 80. 129, 5.

Makedonien 129, 5.

Mamerkos 125.

Mamertiner 132, 15. 135.

Marcellus 77.

Mark 19.

Mazaka 92, 187.

Megakles 112. 135.

Megara 19. 22 m. A. 48. 62 m. A. 38. 69.

Melitäer 72, 30.

Melite 72, 30. 86, 144. 123 f.

Menekrates 79, 88.

Menon 133 f.

Mergane 135.

Messene 65. 119. 135.

Metall- und Erzarbeit 21.

Metoiken 25 m. A. 76.

Milet 69.

Militärrevolution 135.

Mnoitai 39.

Morgantine 132.

Motye 107.

Mündigkeit 37 f.

Mylai 48, 1.

Mylasa 73, 31.

Myles 48, 1.

Myletiden 48 m. A. 1. 49 m. A. 4.

Myskon 79, 88.

Nauarchen 45, 10. 86, 144. 97. 106, 65. 107 m. A. 68. 113.

Nauarchie 106 f. 114.

Naupaktos 92 m. A. 183.

Naxos 20, 27. 30.

Neapolis 18. 75. 106, 65. 114.

Neaton 136, 43.

Neorion 63.

Nereis 135.

Neubürger 24. 33. 66. 128.

Neuregelung des Bodenbesitzes 24.

Nikandros 123, 25.

Nikias 34, 14.

Nomographen 95.

Nomothesis 121, 7. 126, 50.

Nomotheten 93, 192. 120. 125.

Nomothetenkommission 74. 90. 125.

Nypsios 106, 65. 114.

Nysaios 45. 112. 117 f.

Oanis 18.

Oligarchen 130 f. 133.

Oligarchie 18. 48 ff. 53. 124. 127. 130.

Olympieion 17 m. A. 4. 23, 53. 37. 51. 12. 82. 121.

Orakel 30.

Oreos 124.

Orient 21. 138.

Ortygia 17 ff. 21. 27 ff. 36, 11. 53. 65. 67. 100. 112. 114. 137.

Ostrakismos 68 ff.

Pachynon 18. 135.

pactiones 138.

Pamphyler 32.

Panormos 20, 27. 25, 76.

Peisistratos 60.  
 Peleponnes 20. 112.  
 Peneten 39. 40 m. A. 36. 37. 38.  
 Pergamon 37. 136.  
 Petalismos 68 ff.  
 Phare 89, 164.  
 Phayllos 70, 25.  
 Pheidon 44, 5.  
 Philipp von Makedonien 129, 5. 136.  
 Philippos von Kroton 97.  
 Philistis 135 f.  
 Philistos 106, 65. 107. 111 ff.  
 Philonidas 34, 14.  
 Philoxenos 123.  
 Phintias 77.  
 Phintylos 34, 14.  
 Phoibia 46, 20.  
 Phoiniker 27 ff.  
 Phormis 63.  
 Phratrien 32 ff. 37.  
 Phratrievorsteher 34, 14.  
 Phrurarchen 107.  
 Phylen 32 ff. 35. 37. 38, 24. 77. 80, 99.  
 Phylenaufgebot 129, 5.  
 Piräeus 103.  
 Platon 111. 115. 118.  
 Plemmyrion 17.  
 Polichne 17.  
 Polizeibehörde 80.  
 Pollis 44 ff.  
 Polyäenus 75, 50.  
 Polydoros 87. 92. 98. 136.  
 Polyxenidas 123.  
 Polyzalos 57, 5. 61 m. A. 25.  
 Potagogides 102.  
 Potamis 79, 88.  
 praefectus urbis 81.  
 Praxiteles 63.  
 Priene 71, 29. 97.  
 Privatrecht 93 f.  
 Probulen 83, 123.  
 Probuleuma 75, 50.  
 professio iugerum et sationum 138 f.  
 professio nominis 138.  
 Prosagogeis 102.  
 Prostata 77. 81 f. 124.  
 Prostatie 82.  
 Protograeci 31.  
 Prytaneion 46.  
 Prytanen 46.  
 Prytanien 77.  
 Prytanis 45. 47 m. A. 24.  
 Psaumis 51, 12.  
 Ptolemäer 129, 5. 138, 61.  
 Ptolemaios Philadelphos 137.  
 Pyrrhos 45. 60. 132. 134 f.  
 Pyrrias 34, 14.  
 Pythagoras 91, 181.  
 Pythen 79, 88.

Rat 46, 21. 47. 52. 56. 72, 30. 74 ff

80. 100. 101, 14. 124 m. A. 35.  
 137. 141 f.  
 Rat der Sechshundert 128.  
 Räucheranstalten 22.  
 Rechenschaft 62. 131.  
 Rechenschaftspflicht 84 m. A. 182.  
 118.  
 Reiterei 20, 23. 63. 80 m. A. 100.  
 Rhegion 19. 46 m. A. 20. 65. 71 m. A.  
 28. 73, 31. 77. 86, 144. 118.  
 Richter 74 m. A. 39.  
 Rhodier 136, 50.  
 Rhodos 45, 10. 72, 30. 137.  
 Römer 25. 87. 105. 121. 138 ff.  
 Rom 21 m. A. 37. 137. 140 ff.  
 Salmakis 71, 29.  
 Samniten 132, 15.  
 Satyros 109 m. A. 96.  
 Schafherden 22.  
 Schatzmeister 141.  
 Schiffsbau 22.  
 Schiffsgeld 104, 48.  
 Segesta 124.  
 Selinunt 20, 27. 34, 14. 65. 96. 99.  
 Senioratserbfolge 61 m. A. 29.  
 Aper Sextius Augurinus 123.  
 Sikanos 79, 88.  
 Sikeler 17 f. 27 f. 39. 65. 103, 39.  
 Sikelergelände 19.  
 Sikelergäber 19, 20.  
 Sikelioten 85. 112. 121. 135.  
 Sikyon 32, 3.  
 Siris 81.  
 Sklaven 24 ff.  
 Sklavenaufstand 26. 34, 14.  
 Skotussa 82.  
 Skythes 45.  
 Söldner 23. 25. 36 m. A. 11. 12. 62 ff.  
 100. 102, 28. 103. 112 f. 117. 119.  
 127. 130. 132 m. A. 15. 134.  
 Solon 54, 3. 90. 92. 94 m. A. 197.  
 Sopatros 141.  
 Sosilas 45, 10.  
 Sosis 113. 141.  
 Sosistratos 26. 45. 128 ff. 134 f.  
 Sostratos 51, 12.  
 Sparta 72, 30. 73, 31. 97. 114. 141.  
 Spartaner 39. 40, 37. 78.  
 Spartokiden 109.  
 Staatsrat 141.  
 Staatssklaven 26, 78.  
 Stadtvorsteher 82.  
 Steuern 103 ff. 116.  
 Strateg (autokratorer) 60. 101 f. 106,  
 64. 114. 127. 131.  
 Strategen (Feldherren) 33 m. A. 8.  
 74. 77 ff. 84. 86 m. A. 144. 100, 3.  
 103. 106 m. A. 65. 68. 113. 119 f.  
 125. 131. 135. 141 f.  
 Strategenliste 79, 88.  
 Strategie (autokratorer) 62. 127. 131.

Straton 34, 14.  
 Stratos 45, 1.0  
 Synedrion 76, 55.  
 Syrako 28.

Taumenion 34, 14. 46. 77. 119 f. 132.  
 Tausendschaften 80.  
 Taxiarch 129, 5.  
 Tegea 83, 120. 97.  
 Tegeaten 82.  
 Teisarchos 128, 3. 130.  
 Teisias 93.  
 Teison 80, 103.  
 Telines 33.  
 Tellias 79, 88.  
 Tenea 43, 1.  
 Thearidas 107.  
 Themistos 142.  
 Theodoros 101, 18. 23.  
 Theodotos 141.  
 Theomnastos 123.  
 Theoxene 133.  
 Thermae 107.  
 Theron 59 m. A. 12.  
 Thesmophoren 117.  
 Thessaler 39.  
 Thessalien 141.  
 Thoinon 45. 134 f.  
 Thrakien 44, 8.  
 Thrasen 141.  
 Thrasybulos 45. 61 m. A. 32. 64 ff.  
 73. 121.  
 Thuriroi 89. 94.  
 Timokrates 107.  
 Timoleon 19. 20, 22. 24 m. A. 67. 25.  
 46. 75. 76, 55. 80. 87. 89. 92, 188.  
 93. 95 f. 98. 101, 14. 102, 28. 105,  
 57. 114. 117. 120 ff. 132 m. A. 23.  
 Töpferei 21.  
 Tragurion 84.  
 tribunus militum 129, 5.  
 tribunus plebis 82.  
 Trierarchen 80. 108.  
 Trierenflotte 63.  
 Tryphon 34, 14.

Tyche 18. 133, 23.  
 Tyndaridas 68 m. A. 15.  
 Tyndaris 124, 35.  
 Tyrannen 60.  
 Tyrannis 23.  
 Tyrhener 45, 10.

Unterbeamten 81.

L. Valerius Arabolicus 123.  
 Verfassungsreform 111. 115.  
 Vermögenssteuer 104, 47.  
 Verres 45.  
 Viehsteuer 104 m. A. 43.  
 Viehzucht 21.  
 Volksabteilungen 37.  
 Volksgerichte 101.  
 Volksversammlung 36. 37 m. A. 21.  
 56. 62. 66. 69. 70, 25. 71. 72, 30.  
 73 ff. 78. 84 f. 86, 144. 100. 102 f.  
 106 f. 110. 114 f. 124 f. 130 f.  
 142.

Volkszählung 22.

Wahlen 69. 74 f. 79, 92.  
 Wahlrecht 37, 21.  
 Weberei 22.  
 Wolle 22.

Zaleukos 89. 91, 181. 94. 97.  
 Zankle 45.  
 Zankleer 48 m. A. 1.  
 Zehent 103 m. A. 39. 137, 54. 139  
 m. A. 70. 140.  
 Zensus 51.  
 Zeus Aitnaios 61, 28.  
 Zeus Eleutherios 66. 121 f.  
 Zeus Hellenios 136.  
 Zeus Olympios 33. 46. 51, 12. 60.  
 121, 9.  
 Zivilstandsbeurkundung 37.  
 Zivilverwaltung 101.  
 Zölle 104 f.  
 Zoippos 140 ff.  
 Zwangsleihe 105.

## Griechisches Wortregister.

Ἄγαθόκλειος 133.  
 Ἄγαθόκλειος βασιλεύς 133.  
 ἀδιαίρετος 19, 22.  
 ἄλια 71 m. A. 28, 73, 31, 124, 35.  
 Ἄλτρι 34.  
 ἄμφοι 81.  
 ἀμφιπολία Διὸς Ὀλυμπίου 121.  
 ἀμφίπολος 123, 21.  
 ἀμφίπολος τῶν Παίδων 123, 21.  
 ἀμφίπολος τοῦ Διὸς 123, 21.  
 ἀπὸ τιμημάτων 51.  
 ἀποφορά 40, 36.  
 ἀρχαῖοι πολίται 36, 13, 37.  
 ἀρχή 76, 122.  
 ἀρχή ἐντιμασάτης 122.  
 ἀρχοντες 122, 124 m. A. 35.  
 ἀρχοντες Βοσπόρου 109.  
 ἀρχων ἐπώνυμος 123.  
 ἀρχων Σικελίας 109.  
 βασιλεύς 46, 59 m. A. 11, 109, 96, 132, 20.  
 βουλά 75, 101, 14, 124, 35.  
 βουλευτήριον 46, 23, 75, 50.  
 γαμόροι 39, 32, 50, 10.  
 γέροντες 76, 55.  
 γεροσία 75, 55.  
 γεωργία 21, 30.  
 γεωργοί 138.  
 γραμματεὺς 99, 1.  
 γυναικονόμοι 91, 181.  
 δᾶμος γεραίων 62, 33.  
 δημοκρατία 85, 138.  
 δημοτικῶς 54, 3.  
 Διονυσφόροι 81.  
 διορθωτῆρες 93.  
 διορθωτῆς τῆς νομοθεσίας 92.  
 δόγμα 74.  
 δῶλοι 39.  
 δουλοσύνη 59.  
 δῶλοι 39.  
 εἰσφορά 103.  
 Ἐκγ. 34.  
 ἐκκλησία 71 m. A. 28, 29.  
 ἐκφυλλοφορία 74, 45.  
 ἐλεύθεροι 39.

ἐννόμιον (ἐπινόμιον) 103, 36.  
 ἐννομος 73, 31.  
 ἐξηγγηταὶ 92.  
 ἐξηγγηταὶ τοῦ νόμου 92.  
 ἐξηγγητής 93 m. A. 192.  
 ἐξηγγητής τῶν νόμων 92, 187.  
 ἑπαρχος 107, 81.  
 ἐπιτίμιον 87, 90, 175.  
 ἐπίτροπος 61, 25.  
 ἔσκλητος 72.  
 ἑταιρεία 76, 55, 128, 3.  
 Φοικέες 39.  
 ἡγεῖσθαι 136.  
 ἡγεμὼν καὶ βασιλεύς 134, 29.  
 ἡλικία 37.  
 θεράποντες 40, 38.  
 ἱεραπόλος 123.  
 ἱερεῖς 122.  
 ἱεροθύται 124, 29.  
 ἱεροθύτης 123 f.  
 ἱερωσύνη 122.  
 ἱερωσύνη Δήμητρος καὶ Κόρης 61, 28.  
 ἱππαρχοί 37, 23.  
 ἱππαρχοῦ πίναξ 37.  
 ἱπποδρόμοι φιλοὶ 40, 38.  
 Καλλικάρου 40, 36.  
 καταδουλωθέντες 39.  
 κατάλογος 38, 24.  
 κατάλογος τῶν ἐκ ἡλικίας 37.  
 Κατηλ. 34.  
 Κιλλικύριοι 38, 25.  
 Κιλλύριοι 38, 29.  
 κλᾶροι 20, 26.  
 κλαρονόμος 52, 16.  
 κλᾶρος 20.  
 κληρονόμοι 52, 16.  
 κλήρωσις ἐκ προκρίτων 84, 130.  
 κλίται Σικελικαί 22, 38.  
 κόπταβος 22, 40.  
 κτίστωρ Αἴτνας 59, 11.  
 Κυλλύριοι 38, 29.  
 κυρία 73, 31.  
 κύριον τῆς πόλεως 101.

Δακυν. 34.  
 λαός 75, 55.  
 ληξιαρχικὸν γραμματεῖον 38.  
 λοχαγός 129, 5.

μικρὰ ἐκκλησία 73, 31.

νᾶσος 17, 1.  
 νεανίσκοι Ἰερώνιοι 136, 43.  
 νεοπολίται 37.  
 νησίδιον 27.  
 Νικα. 34.  
 νομοθέται 93, 125, 46.  
 νόμοι 90.  
 νόμος 44.  
 νόμος τελωνικός 138.  
 νομοφύλακῆς 115, 18.  
 νομοφδός 92, 187.

ξένοι 36, 13.  
 ξύλλογος 71.

οἰκιστής 96.

πάντοθεν 74, 46.  
 παραπροστάτας τῆς βουλαῆς 77, 69.  
 πελάται 40, 36.  
 περίπολοι 63.  
 πίναξ 37, 23, 38, 24.  
 Πλε. 34.  
 πολιανόμοι 80.  
 πολιτεία 85, 138, 90, 121.  
 πολιτανθέυτες 36, 13, 37.  
 πολιτογραφεῖν 36, 13, 37.  
 ποταγωγίδες 102, 34.  
 προαγόρας 46, 21.  
 πρόαγορος 124, 35.  
 προαγορῶν 46, 21, 124, 35.  
 προβούλευμα 74.  
 πρόγονοι 43.  
 προστάται 33, 82, 115, 83, 119.  
 προστάται τοῦ δήμου 54, 3, 82 m. A. 115, 83, 123.  
 προστάται τοῦ συνεδρίου 83, 118.  
 προστάτας 77, 65, 67, 124, 35.  
 προστάτας προβούλων 83, 123.  
 προστατέων βουλαῆς 77; 68.  
 προστατέουσας 77, 66.  
 προστάτης δήμου 81 f. 83, 120.

πρυτανεῖον 46, 23.  
 πρυτάνεις 46, 21.  
 πρυτανεὺσας 46, 16.  
 πρύτανις 46 m. A. 20.

σανίδες 32, 2, 37.  
 σανίς 38, 24.  
 Σικελικὰ βατάνα 21, 35.  
 στρατηγὸς 82, 115.  
 στρατηγός 59, 11, 106, 65.  
 στρατηγὸς αὐτοκράτωρ 57, 99, 131.  
 σύγκλητος 71, 72, 30, 73, 31.  
 σύλλογος 71, 29.  
 σύμβουλοι καὶ συνάρχοντες 115, 18.  
 σύμβουλος 99, 2.  
 συμπρυτάνεις 46, 20.  
 σύναρχοι 46, 16.  
 συνέδριον 76, 55.  
 Συρακόσιοι σκῆφοι 21, 35.  
 Συρακόσιοι ἐπὶ Ἰκᾶτα 134.  
 σωματοφύλακες 136.

ταξίαρχος 129, 5.  
 τάξις 129, 5.  
 τὸ τῶν ἐξακοσίων συνέδριον 76, 55.  
 τὸ τῶν φίλων συνέδριον 108.  
 τριακάδαρχοι 33.  
 Τριακάδες 34, 15.  
 τριήραρχοι 108, 82.  
 τύραννος 59.

ὕπηρέται 81.  
 ὑπηρέτης ἀρχαίων 99, 1.  
 ὑπηρέτων καὶ γραμματεῶν 99, 1.

φατρία 34.  
 φρούραρχοι 107, 108; 82.  
 φυλά 34, 129, 5.  
 φυλαὶ 37, 80.  
 φύλαξ τῆς εἰρήνης 131.

χιλίαρχος 129, 5.  
 Χλαμ. 34.  
 χρηματιστήρια 46, 23.

ψηφίζεσθαι 74, 45.  
 ψήφισμα 74.  
 φιλοὶ 40, 38.

## Quellenregister.

- Aelian**  
 Variarum historiae  
 VI 12 — 132, 17.  
 XI 4 — 132, 22.  
 XII 29 — 22, 38.  
 31 — 44, 8.  
 XIII 36 — 62, 34.
- Aelianus**  
 Poliorketik  
 X 21 — 107, 80.  
 22 — 107, 80.  
 XI 7 — 83, 123.  
 8 — 83, 120.  
 XL 2 — 36, 9.
- Aischylos**  
 Hiketiden 613 — 50, 10.
- Andokides**  
 de myst. 81 — 94, 198.
- Anthologia Palatina**  
 VI 192 — 34, 14.
- Apollodorus**  
 Bibliotheca I 27 — 29, 18.
- Apollonius Rhodios**  
 I (Schol.) 419 — 29, 17. 31, 30.
- Appian**  
 Samn. 11 — 108, 92.
- Aristophanes**  
 Ritter  
 855 — 69, 16. 17.  
 1091 (Schol.) — 30, 24.  
 1369 — 38, 24.
- Aristoteles**  
 Ἀθηναίων πολιτεία  
 9 — 92, 185.  
 22 — 70, 26.  
 29 — 94, 198.  
 35 — 94, 198.  
 43 — 69, 21. 71, 26.  
 49 — 38, 24.
- Ökonomik**  
 II 2 — 104, 47.  
 20 — 100, 10. 102, 28. 30. 31.  
 104, 43. 48. 105, 52. 53. 54.  
 56. 106, 61.  
 41 — 105, 58.
- Politik**  
 I 1259 a — 106, 62.  
 II 1265 b — 44, 5.  
 1271 b — 76, 55.  
 1273 b — 90, 172.  
 1274 b — 90, 177.  
 III 1275 a — 35, 2.  
 1275 b — 35, 2. 3. 76, 56.  
 1276 a — 35, 2.  
 1277 b — 35, 1.  
 1281 a — 101, 17.  
 1282 a — 76, 56.  
 IV 1292 b — 47, 26.  
 1293 a — 47, 26.  
 1297 a — 127, 58.  
 1297 b — 53, 1.  
 1299 a — 76, 56.  
 1299 b — 76, 56.  
 1300 a — 91, 181.  
 V 1301 b — 71, 28.  
 1302 b — 22, 48. 56, 5. 69, 16.  
 1303 a — 66, 7.  
 1303 b — 49, 4. 6. 66, 7.  
 1304 a — 85, 138. 89, 169.  
 1312 b — 60, 21. 61, 26. 31. 65, 1.  
 1313 b — 60, 21. 63, 41. 102, 33.  
 34. 104, 45.  
 1315 b — 60, 21.  
 VI 1317 b — 47, 26. 76, 56.  
 1318 a — 122, 16.  
 1323 a — 76, 56.
- rhet. I 1373 a — 118, 26.  
 Wundergesch. 96 — 105, 58.
- Fragmente**  
 544 — 39, 30.  
 586 — 25, 73.
- Athenaios**  
 I 28 — 21, 35. 22, 39, 40.  
 31 — 44, 8.

- II 47 — 22, 38.  
 IV 167 — 20, 26.  
 169 — 21, 35.  
 176 — 19, 21.  
 V 206 — 22, 41. 136, 43. 137, 57.  
 209 — 21, 31. 34. 22, 47.  
 VI 521 — 141, 79.  
 VII 300 — 22, 46.  
 X 427 — 22, 40.  
 429 — 91, 181.  
 435 — 118, 27.  
 436 — 118, 27.  
 XI 466 — 21, 34.  
 479 — 22, 40.  
 500 — 21, 35.  
 508 — 117, 23. 118, 25.  
 XII 512 — 63, 45.  
 521 — 91, 181.  
 XV 658 — 22, 45.  
 666 — 22, 40.  
 693 — 105, 58.  
 696 — 96, 214.
- Bakchylides**  
 V 1 — 59, 11.  
 2 — 57, 5.  
 6 — 62, 39.  
 186 — 74, 45.
- Caesar**  
 de bello Gallico I 48 — 40, 38.
- Cicero**  
 Brutus 46 — 68, 12.  
 de divinat. I 1 — 30, 25.  
 de nat. deor. III 34 — 105, 58.  
 orator 9, 3 — 91, 182.  
 de republica  
 I 17 — 101, 16.  
 III 31 — 25, 70. 101, 16.  
 Tusc. V 59 — 102, 30.
- in Verrem  
 II 5 — 53, 2.  
 13 — 139, 65.  
 15 — 143, 95.  
 18 — 143, 95.  
 21 — 75, 50. 143, 95.  
 51 — 33, 7. 122, 13. 123, 20.  
 63 — 137, 56.  
 75 — 105, 50.  
 176 — 22, 44.  
 III 6 — 136, 42. 137, 56.  
 7 — 137, 56.  
 8 — 138, 62. 139, 64.  
 12 — 105, 51.  
 IV 21 — 21, 36.  
 23 — 124, 35.  
 52 — 25, 70.  
 53 — 29, 23. 121, 9.  
 55 — 45, 11.

- IV 61 — 123, 17. 20.  
 62 — 143, 95.  
 63 — 84, 182.  
 85 — 124, 35.  
 86 — 124, 35.  
 94 — 34, 14.  
 119 — 46, 23.  
 V 33 — 137, 56.
- Clemens Alexandrinus**  
 Stromateis I 303 — 97, 222.
- Columella**  
 de re rustica I 1 — 137, 55.
- Demon**  
 de paroem. Fgm. 14 — 104, 48.
- Demosthenes**  
 XX 29 — 109, 97.  
 161 — 81, 110.  
 LVII 46 — 122, 14.
- Diodor**  
 IV 23 — 28, 11.  
 V 2 — 20, 28.  
 4 — 28, 11.  
 VII 9 — 45, 14. 15. 49, 5.  
 VIII 11 — 50, 10. 52, 16.  
 X 28 — 54, 3. 82, 112. 121, 9.  
 XI 7 — 37, 17.  
 25 — 26, 78.  
 26 — 62, 34. 84, 182. 102,  
 30.  
 38 — 18, 14. 61, 25. 31. 63,  
 46. 91, 181. 96, 210.  
 48 — 63, 47. 64, 54.  
 51 — 64, 53.  
 53 — 63, 44.  
 54 — 69, 20.  
 55 — 70, 23.  
 67 — 61, 25. 63, 47. 64, 55.  
 65, 2.  
 68 — 63, 44. 47. 64, 55.  
 72 — 23, 50. 36, 9. 13. 37,  
 19. 62, 35. 63, 48. 65,  
 3. 66, 4. 6. 8.  
 73 — 23, 51. 67, 10.  
 76 — 33, 10. 36, 11. 63, 44.  
 67, 11. 90, 176. 100, 3.  
 86 — 68, 13. 14. 15.  
 87 — 68, 15. 69, 18. 20. 22.  
 70, 24. 26. 74, 43.  
 88 — 70, 25. 78, 78.  
 91 — 70, 25. 78, 79.  
 92 — 73, 33. 74, 46. 75, 50.  
 80, 97. 86, 144.  
 XII 9 — 21 — 89.  
 11 — 95, 199.  
 18 — 95, 199.  
 19 — 87, 149.  
 21 — 91, 181.

- XII 30 — 80, 100, 101, 103, 39.  
140, 73.
- XIII 4 — 79, 88, 94.  
6 — 121, 9.  
9 — 80, 101.  
13 — 79, 88.  
19 — 73, 34, 85, 139, 87,  
151, 90, 173.  
33 — 87, 150, 90, 175.  
34 — 73, 37, 74, 40, 79, 88,  
83, 128, 85, 140, 86,  
142, 87, 152, 89, 168,  
90, 176, 125, 46.  
35 — 73, 37, 74, 40, 86, 148,  
87, 153, 154, 89, 165,  
92, 188, 93, 194, 94,  
197, 96, 207, 98, 226,  
125, 46, 48, 137, 51.  
43 — 74, 45.  
59 — 78, 80, 87, 155.  
61 — 86, 144, 107, 68.  
62 — 48, 2.  
63 — 79, 88, 86, 144, 107,  
68.  
75 — 87, 155, 156, 90, 174,  
96, 207.  
88 — 80, 100.  
89 — 19, 16.  
91 — 73, 36, 74, 39, 82, 115,  
83, 127, 84, 129, 132,  
86, 143, 144, 146, 99, 1.  
92 — 73, 32, 82, 115, 96,  
208, 99, 1.  
94 — 57, 4, 73, 36, 78, 85,  
99, 2, 106, 64.  
95 — 33, 10, 73, 35, 78, 85,  
99, 2, 100, 3, 106, 64.  
96 — 70, 25, 73, 38, 81, 110,  
88, 160, 99, 1, 100, 4,  
101, 20.  
109 — 24, 61, 102, 25.  
112 — 80, 100, 100, 5.  
113 — 24, 58, 100, 5.  
114 — 100, 13, 101, 23.
- XIV 7 — 24, 60, 36, 9, 11, 14,  
37, 18, 53, 2, 80, 100,  
100, 6, 7, 101, 23, 108,  
83.  
8 — 108, 87.  
9 — 24, 54.  
10 — 36, 10, 102, 32.  
15 — 24, 57, 36, 9, 12.  
18 — 25, 74, 96, 207, 102,  
27.  
41 — 102, 28.  
43 — 102, 28.  
44 — 46, 23, 80, 100, 102,  
25, 26.  
45 — 102, 30, 31, 106, 61.  
46 — 25, 76, 28, 10, 100, 9.  
47 — 24, 62, 100, 9, 102, 29.  
48 — 102, 27, 107, 69.

- XIV 53 — 107, 69, 79.  
58 — 26, 80, 36, 9.  
59 — 107, 69.  
60 — 107, 69.  
64 — 80, 100, 100, 11, 102,  
30, 106, 61.  
65 — 36, 9, 101, 18, 23, 105,  
58.  
66 — 63, 46, 81, 110, 101,  
23.  
67 — 101, 22, 102, 32, 105,  
58.  
68 — 101, 23.  
69 — 101, 18, 105, 58.  
70 — 96, 209, 102, 30.  
72 — 107, 69.  
78 — 36, 9, 12.  
93 — 109, 96.  
96 — 36, 9.  
102 — 107, 69, 70.  
106 — 24, 59, 36, 9, 37, 15,  
103, 35.
- XV 13 — 102, 27.  
14 — 107, 81.  
23 — 108, 90.  
70 — 80, 100.  
73 — 24, 64.  
74 — 102, 30, 110, 100.
- XVI 6 — 107, 74, 108, 84.  
9 — 112, 6, 132, 16, 17.  
10 — 102, 32, 106, 64, 112, 6.  
11 — 106, 65, 107, 72, 112, 6.  
12 — 112, 8.  
16 — 106, 64, 65, 107, 72,  
113, 12.  
17 — 114, 13.  
19 — 114, 14.  
20 — 97, 215.  
31 — 117, 20, 118, 24.  
36 — 117, 22, 118, 24.  
65 — 76, 55, 120, 1, 127, 55.  
66 — 99, 1, 127, 55.  
67 — 119, 30.  
68 — 119, 30.  
70 — 74, 40, 92, 188, 93,  
194, 97, 225, 98, 226,  
120, 1, 121, 6, 7, 8,  
122, 12, 123, 18, 125,  
45, 126, 50, 132, 17.  
72 — 120, 3.  
77—80 — 120, 4.  
82 — 19, 22, 24, 67, 74, 40,  
89, 170, 92, 189, 93,  
193, 95, 201, 98, 226,  
125, 45, 46, 47, 49, 126,  
50, 51, 52.  
83 — 24, 66, 121, 9.  
85 — 126, 51.  
90 — 96, 211, 125, 42, 127,  
54.
- XIX 2 — 21, 34, 126, 51, 52, 53.  
2—4 — 130, 6.

- XIX 3 — 78, 82, 80, 99, 125, 41,  
128, 1, 2, 129, 5.  
3—5 — 129, 4.  
4 — 101, 14, 121, 6, 124,  
37, 128, 2.  
5 — 33, 10, 76, 55, 77, 62,  
101, 14, 121, 6, 124,  
37, 128, 2, 3, 130, 5,  
131, 9.  
6 — 33, 10, 76, 55, 79, 94,  
124, 37, 128, 3.  
6—9 — 131, 8.  
9 — 80, 98, 84, 182, 101,  
21, 106, 64, 131, 13.  
72 — 132, 15.  
104 — 34, 14.
- XX 2—4 — 132, 20.  
4 — 102, 30, 105, 54.  
5 — 26, 80.  
11 — 132, 14, 15.  
54 — 132, 20, 22.  
63 — 131, 11, 132, 15.  
64 — 132, 15.  
79 — 131, 10, 12.  
89 — 25, 69.
- XXI — 132, 20.  
16 — 132, 18, 133, 26, 134,  
27.  
18 — 75, 50, 132, 15, 134,  
27.
- XXII 4 — 135, 35.  
7 — 134, 28.  
8 — 132, 18, 134, 28.  
13 — 33, 10.
- XXVI 16 — 141, 84, 142, 85.

**Diogenes Laertios**

- I 78 — 97, 221.  
III 19 — 45, 10.  
VIII 2 — 76, 60, 81, 109.

**Dion Cassius**

- XLIII 28 — 81, 105.  
48 — 81, 105.  
XLVII 16 — 104, 45.  
XLVIII 31 — 104, 45.

**Dionys. Halik.**

- VI 62 — 40, 36, 50, 10, 56, 4.  
VII 1 — 20, 29, 140, 72.  
XX 8 — 135, 31.

**Epicharmos**

- Fgm. 35, 10 — 63, 43.

**Etymologicum Gudianum**

- εἰλωτῆς — 40, 36.  
Κιλλυκίρδοι — 38, 29.

**Etymologicum magnum**

- γειομόρος — 50, 10.

**Eusthathios**

- z. II. p. 295, 30 f. — 38, 25, 26.

**Eutropius**

- III 1 — 21, 31.  
2 — 21, 31.

**Gellius**

- I 1 — 51, 12.

**Harpokration**

- 5 (ἑπαρχος) — 70, 26.

**Hekataios**

- Εὐρώπη 74 — 18, 5.

**Herodot**

- III 142 — 33, 7.  
156 — 95, 204.  
V 42 — 30, 25.  
47 — 97, 218.  
69 — 32, 3.  
92 — 44, 6, 45, 13, 49, 5.  
VII 1 ff. — 59, 15.  
153 — 33, 7, 59, 14.  
154 — 54, 3.  
155 — 18, 9, 25, 73, 28, 38, 29,  
39, 32, 50, 9, 10, 56, 4, 5,  
62, 38.  
155 f. — 22, 48.  
156 — 19, 15, 60, 24, 62, 35, 38.  
157 — 63, 45.  
158 — 22, 49, 40, 38, 63, 50, 51,  
140, 72.  
166 — 25, 77.

**Hesych**

- ἀλιακτήρ — 71, 28.  
ἀμποίχοιτις — 81, 106.  
γαμόροι — 50, 10, 51, 14.  
Διονυσιοφόροι — 81, 108.  
ἔσκλητος — 73, 31.  
ἑπρίεκοφεν — 34, 15.  
Κιλλικύριοι — 25, 73, 38, 29.  
πεταλιμός — 69, 18.  
ποταγωνίδας — 63, 41.

**Homer**

- Demeterhymnus v. 153 — 89, 111  
v. 474 — 89, 164.  
Ilias (Schol.) IX 557 — 29, 17.

**Inscripfen**

- Athener Mitteilungen  
XL 5 ff. — 68, 15.

- Brunšmid, Inschr. u. Münzen d.  
gr. Städte Dalmatiens

- 9 — 84, 135.  
27 — 84, 136.

## Corpus inscriptionum Graecarum

- I 1847 — 46, 16.  
1848 — 46, 16.  
1849 — 46, 16.  
III 5394 — 75, 55.  
5491 — 72, 30. 83, 125.
- Ἐφημερίς ἀρχαιολογική  
1910, 397 — 123, 25.
- Inscriptiones Graecae
- I 61 — 94, 198.  
II 624 — 74, 45.  
II<sup>2</sup> 1, 18 — 108, 90.  
1, 103 — 108, 90.  
1, 105 — 75, 51. 101, 14. 102, 29. 108, 82. 90. 109, 99. 129, 5.
- V 1, 1144 — 73, 31.  
2, 11 — 82, 118.  
2, 12 — 83, 119.  
2, 13 — 83, 119.  
2, 14 — 83, 119.  
2, 116 — 83, 119.
- IX 1, 451 — 45, 10.  
1, 518 — 71, 28.  
1, 682 — 46, 17. 71, 28. 83, 123.  
1, 683 — 97, 219.  
1, 694 — 32, 4. 46, 17. 71, 28. 75, 52. 83, 123. 84, 134. 93, 190.  
1, 735—826 — 46, 17.  
2, 205 — 83, 118.
- XII 1, 767 — 45, 10.  
5, 444 — 50, 10. 11. 130, 7.  
5, 595 A — 74, 45.  
9, 906 — 123, 27.  
9, 1186 — 124, 82.  
9, 1187 — 124, 33.  
9, 1189 — 124, 34.
- XIV 2 — 135, 36. 136, 44.  
3 — 121, 9. 135, 38. 40.  
5\* — 75, 55.  
5 a (Add.) — 133, 23.  
6 — 52, 16.  
7 — 75, 51. 86, 144. 101, 14. 121, 9. 135, 37. 136, 43. 44.  
9 — 123, 21.  
35 — 76, 55.  
43 — 76, 55.  
57 — 76, 55.  
200 — 136, 43.  
208 — 33, 12. 77, 66.  
209 — 33, 13. 34, 15.  
211 — 33, 13. 34, 15. 81, 111.  
212 — 33, 13. 34, 15. 81, 111.  
214 (Add.) — 34, 14.  
217 — 34, 14. 39, 35.

- XIV 256 — 71, 28. 75, 54. 76, 61. 77, 67. 124, 28.  
257 — 124, 28.  
290 — 124, 30.  
423—430 — 46, 21.  
421 — 34, 14. 72, 30.  
422 — 34, 14. 72, 30.  
425 — 34, 14.  
427 — 34, 14.  
427—431 — 72, 30.  
429 — 34, 14.  
434 — 72, 30.  
574 — 123, 23.  
601 — 123, 24. 124, 31.  
612 — 46, 20. 71, 28. 77, 68.  
615 — 86, 144.  
617 — 46, 20.  
618 — 46, 20.  
645 — 81, 104.  
952 — 71, 28. 75, 53. 77, 69. 83, 125. 124, 29. 35.  
953 — 72, 30. 86, 144. 124, 31.  
954 — 72, 30.  
2393<sup>466</sup> — 45, 10.  
2407<sup>10-15</sup> — 34, 14.

## Inscriptiones Graecae antiquissimae

500 — 71, 29.

## Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes

I 495 — 123, 21.

## Inscriptiones von Magnesia a. M.

- 1 — 71, 29.  
42 — 71, 28.  
44 — 46, 17. 72, 30. 83, 123. 93, 191.  
46 — 46, 19.  
72 — 71, 30. 73, 31. 74, 42. 75, 51. 76, 57. 77, 65. 86, 144. 101, 14. 123, 19. 124, 35. 143, 95.

## Inscriptiones von Olympia

266 — 63, 49.

## Inscriptiones von Priene

- 2 — 71, 29.  
3 — 71, 29.  
4 — 71, 29.  
6 — 71, 29.  
7 — 71, 29.

## Klio

XX 330 — 45, 10.

Die Lindische Tempelchronik  
cap. CXXXI — 44, 10.

## Notizie degli scavi

1920, 327 — 123, 21.

## Sammlung griechischer Dialektinschriften

- II 1382 — 45, 10.  
III 1, 4245<sup>639</sup> — 45, 10.  
1, 4245<sup>640</sup> — 45, 10.  
1, 4245<sup>650</sup> — 45, 10.  
2, 5213 — 34, 14.  
2, 5256 — 123, 21.  
2, 5257 — 123, 21.  
2, 5259 — 123, 21.  
2, 5260 — 136, 43.  
IV 2, 2 — 34, 14.

Dittenberger, Sylloge<sup>3</sup>

- I 34 — 59, 17.  
34 a — 56, 3.  
35 b — 59, 17. 62, 33.  
35 c — 61, 27.  
47 — 92, 183.  
111 — 92, 184.  
141 — 19, 22. 20, 25. 32, 5. 102, 31.  
167 — 73, 31.  
210 — 109, 93. 96, 98.  
211 — 109, 93. 96, 98.  
213—216 — 109, 93.  
283 — 95, 200.  
392 — 60, 12.  
427 — 60, 12. 135, 36.  
428 — 135, 39.  
429 — 135, 38. 39, 40.  
501 — 82, 118.  
II 638 — 34, 14.  
715 — 73, 31.  
748 — 73, 31.  
898 — 123, 27.  
III 954 — 46, 21. 72, 30. 77, 64.  
1219 — 91, 181.

## Isokrates

XVII 3 — 109, 96.

## Jamblichos

vit. Pyth.

- XVIII 84 — 91, 181.  
XXXI 187 — 91, 181.  
XXXVIII — 97, 223.

## Justin

- XXI 1 — 103, 37. 106, 59. 110, 100. 111, 1.  
2 — 106, 59.  
XXII 1 — 129, 5.  
2 — 75, 49. 50. 76, 55. 130, 7. 131, 8.  
4 — 26, 80.  
XXIII 2 — 133, 26.  
3 — 134, 29. 30. 135, 33.  
4 — 135, 34. 36.

## Livius

- II 34 — 20, 29. 140, 72.  
XXIV 4 — 136, 49. 140, 78.  
5 — 132, 21. 136, 42. 141, 80. 81.  
6 — 25, 77. 33, 9.  
7 — 136, 46. 141, 83.  
21 — 17, 1. 121, 9.  
21—26 — 141, 84. 142, 85.  
22 — 75, 50. 76, 59. 101, 14. 137, 52.  
23 — 77, 76. 80, 96. 140, 77.  
24 — 142, 93.  
25 — 141, 84. 142, 89.  
27 — 142, 86. 90. 91. 94.  
28 — 142, 88.  
29 — 142, 86.  
33 — 142, 92.  
XXV 23 — 32, 2.  
24 — 17, 1.  
29 — 17, 1. 77, 77.  
30 — 17, 1.  
31 — 21, 32.  
XXXII 25 — 83, 121.

## Lysias

XVI 4 — 109, 96.  
XXX 2 — 94, 198.

## Münzen

Babelon-Blanchet, Traité des monnaies grecques  
III 1 pl. LXXIV 2—10 — 54, 3.  
Cat. Brit. Mus.

## Sicily

145, 1 — 51, 12.  
145, 2 — 51, 12.  
189, 308 — 30, 27.  
192, 344 — 28, 12.  
192, 345 — 28, 12.  
193, 356 — 28, 12.  
193, 357 — 28, 12.  
194 f. — 28, 12.  
358—377 — 28, 12.

Head<sup>2</sup>

47 — 31, 29.  
171 — 51, 12. 54, 3.  
172 — 60, 19.  
179 — 66, 5.  
180 — 30, 27.

Königl. Münzkabinett in Berlin<sup>2</sup>  
156, 542 ff. — 51, 12.

Regling, Die antike Münze als Kunstwerk

XVIII 405 — 56, 3.

- Nepos**  
Cim. 3 — 69, 20.  
Dion 3 — 111, 2.  
4 — 112, 5.  
5 — 108, 84. 112, 6. 113, 9.  
6 — 132, 17.  
7 — 107, 73.  
8 — 117, 20.  
8 — 118, 26.  
8 f. — 117, 20.  
Tim. 3 — 95, 201. 126, 51.  
5 — 96, 211. 125, 41.  
Them. 8 — 69, 20.
- Nikandros v. Kolophon**  
Fgm. 5 — 29, 17.
- Nikolaos Damask.**  
Fgm. 57 — 45, 15.  
60 — 32, 3. 76, 55.
- Notitia dign. oec.**  
XI S. 151 — 22, 45.
- Ovid**  
Met. I 694 — 29, 22.  
V 640 — 29, 22.
- Pausanias**  
II 4 — 44, 6.  
III 1 — 48, 1.  
16 — 97, 220.  
IV 1 — 89, 164.  
4 — 45, 12.  
30 — 89, 164.  
V 7 — 30, 24.  
8 — 51, 12.  
27 — 63, 49.  
VI 3 — 96, 213.  
9 — 51, 12.  
VII 27 — 123, 17.  
VIII 48 — 97, 224.  
X 28 — 121, 9.
- Phainias aus Eresos**  
Fgm. 12 — 60, 21.  
13 — 60, 21.
- Philistos**  
Fgm. 8 — 18, 12. 43, 1.
- Philochoros**  
Fgm. 79 b — 69, 21.
- Philostratos**  
Gymn. XII 32 — 51, 12.
- Photios**  
Bibl. 137 b — 45, 10.  
141 a — 45, 10.  
Καλλιμάχοι — 25, 73. 38, 25.

- Καλλιμάχοι — 38, 28. 56, 4.  
ποταγωγίδες — 63, 41.
- Pindar**  
Nem. I 1 — 29, 23.  
IX 6 — 61, 25.  
95 — 60, 25.  
Ol. I 12 — 22, 42.  
13 — 62, 39.  
23 — 59, 11.  
(Schol.) 33 — 59, 11.  
117 — 59, 11.  
II 29 — 60, 25.  
(Schol.) 29 — 57, 5. 59, 12.  
V 16 (Schol.) — 18, 12.  
19 (Schol.) — 18, 12.  
VI (u. Schol.) — 33, 7.  
1 (Schol.) — 51, 12.  
6 — 51, 12.  
93 — 62, 39.  
162 — 61, 28.  
XII 1 — 63, 44.  
Pyth. I 32 — 59, 2.  
61 — 43, 2.  
62 — 43, 4.  
70 — 62, 33.  
73 — 59, 11.  
83 — 62, 40.  
(Schol.) 98 — 61, 25.  
II 1 — 20, 23.  
7 — 29, 23.  
34 — 61, 25.  
56 — 59, 11.  
57 — 46, 22.  
58 — 57, 5.  
65 — 62, 39.  
81 — 62, 40.  
III 1 (Schol.) — 59, 11.  
70 — 59, 11.  
71 — 62, 39.
- Fragmente**  
105 — 59, 11.
- Briefe**
- Platon**  
VII 326 — 117.  
327—330 — 111, 3.  
333 — 117, 20.  
334 — 117, 20. 118, 26.  
335 — 111, 3.  
336 — 115, 16.  
337 — 115, 18.  
350 — 112, 6.  
VIII 353 — 99, 2. 119, 31.  
354 — 33, 8. 77, 72.  
355 — 115, 18.  
355—356 — 118, 29.  
356 — 115, 18. 118, 28.  
357 — 36, 9.  
550 — 51, 13.  
551 — 51, 13.  
553 — 51, 13.  
XIII 363 — 80, 103. 101, 15.

Eutyphr. 4 — 40, 36.

Staat

VI 751 — 89, 171.

VIII 557 — 115, 18.

**Plautus**

Menaechmi II 3 — 47, 24.

**Plinius**

naturalis historia

VII 208 — 22, 41.

XVIII 3 — 137, 55.

XXXIV 13 — 21, 37.

**Plutarch**

Alexander

32 — 22, 44.

Alkibiades

13 — 69, 20.

Aristides

7 — 69, 20.

Coriolan

16 — 20, 29. 140, 72.

Dion

3 — 99, 2.

5 — 45, 10.

6 — 108, 87.

7 — 107, 71.

11 — 107, 76. 111, 2.

13 — 111, 4.

14 — 132, 17.

17—21 — 112, 5.

22 — 112, 6.

26—28 — 107, 77.

27 — 36, 9. 12.

28 — 102, 34. 113, 10. 129, 5.

29 — 33, 8. 77, 74.

30 — 112, 8. 139, 69.

33 — 100, 3. 107, 74. 113, 10.

34 — 113, 11.

35 — 107, 72. 113, 12.

37 — 79, 92. 107, 78.

37 ff. — 114, 13.

38 — 33, 8. 75, 47. 48. 77, 74. 79, 90.

40 — 112, 7.

40 ff. — 114, 14.

44 — 106, 65.

45 — 129, 5.

47 — 112, 6.

47—51 — 114, 15.

49 — 80, 100.

50 — 107, 78.

51 — 107, 78.

53 — 101, 14. 115, 18. 116, 19. 117,  
20. 124, 36.

54 — 117, 23. 118, 26.

56 — 117, 20.

57 — 117, 20.

58 — 117, 23. 118, 24. 25.

σύγρ. 2 — 116, 19.

Lysandros

18 — 96, 214.

Marcellus

14 — 140, 76.

19 — 21, 32.

Nikias

11 — 69, 20.

14 — 17, 4. 32, 2. 37, 20. 117, 23.

24 — 80, 101.

28 — 87, 151.

Pyrrhos

23 — 135, 32.

Themistokles

22 — 69, 20.

24 — 60, 21.

Timoleon

1 — 36, 9. 119, 30.

7 — 127, 55.

7 f. — 120, 1.

11 — 117, 23. 118, 26.

12 — 129, 5.

13 — 102, 28. 120, 1.

22 — 24, 65. 66. 115, 17. 116, 19.

23 — 24, 67. 95, 201. 126, 51.

24 — 98, 226. 120, 3. 5. 125, 46.

25 — 126, 52.

25—29 — 120, 4.

31 — 80, 100.

32 — 34, 14.

33 — 125, 39.

34 — 74, 40. 125, 40.

35 — 95, 201. 126, 51.

36 — 132, 23.

37 — 121, 6. 125, 41. 127, 54.

38 — 125, 43.

39 — 96, 211. 125, 42. 44. 127, 56.

42 — 92, 188.

σύγρ. 2 — 117, 23. 118, 26.

apophth. reg. imp.

Einleitg. 175 E — 106, 60.

Dionysios — 86, 147.

Gelon 2 — 21, 30. 62, 37.

3 — 62, 36.

Hieron — 63, 42.

de curiosit.

16 — 63, 41. 102, 34.

Isis u. Osiris

71 — 105, 58.

de mul. virt.

8 — 45, 10.

narrationes amat.

2 — 44, 9.

praec. r. p. gerend.

825 c — 47, 25. 49, 4.

proverbia Alexandrin.

19 — 28, 13.

quaestiones Graecae

21 — 45, 10.

24 — 123, 26.

57 — 50, 9.

de se ips. laud.

11 — 123, 23.

ser. num. vin.

8 — 118, 25.

vitae X oratorum

Lysias 3 — 34, 14.

#### Pollux

III 83 — 39, 33.

VI 17 — 44, 8.

VIII 79 — 105, 56.

108—111 — 50, 10.

#### Polyainos

I 2 — 104, 41.

27 — 19, 15. 22, 48. 57, 3. 74, 44.

43 — 26, 79. 33, 10. 80, 100. 100, 3.

V 2 — 36, 9. 81, 110. 99, 1. 105, 58. 108, 85.

3 — 76, 55. 101, 21. 102, 30. 131, 8.

4 — 118, 24.

12 — 125, 40.

37 — 125, 38. 129, 4. 130, 7.

#### Polybios

I 7 — 132, 15.

8 — 132, 15. 135, 34. 36.

9 — 135, 35. 36. 136, 45.

16 — 21, 31. 140, 75.

18 — 140, 74.

62 — 136, 50.

83 — 21, 31.

III 75 — 140, 74.

V 88 — 104, 49. 136, 47. 50. 140, 75.

VII 4 — 134, 29.

5 — 140, 74. 141, 82.

7 — 136, 47. 141, 80.

8 — 21, 31. 135, 36. 136, 42.

48. 140, 75.

VIII 7 — 140, 76.

IX 23 — 131, 13. 133, 25.

X 10 f. — 123, 25.

XII 15 — 126, 53.

XV 35 — 106, 63. 108, 90.

XVI 15 — 123, 25.

#### Porphyrus

vit. Pyth. p. 205 — 95, 202.

#### Propertius

IV 12 — 22, 45.

#### Simonides

485 — 61, 27.

#### Skymnos

281 — 28, 7.

294 — 18, 12.

#### Solinus

4 — 51, 12.

#### Sopatros

VIII 171 — 84, 133.

#### Sophokles

Trachiniai 213 — 29, 20.

#### Stephanos Byzant.

Ἀκράγαντες — 28, 7.

Δύμη — 82, 113. 114, 13.

Μολαίτης — 48, 1.

Συράκουσαι — 28, 7. 30, 24.

#### Stesimbrotos

Fgm. 3 — 60, 21.

#### Strabon

VI 258 — 46, 20.

260 — 95, 199.

269 — 30, 24. 104, 48.

272 — 48, 1.

VIII 364 — 28, 8.

380 — 43, 1.

XII 539 — 92, 187.

639 — 29, 16. 19.

#### Suidas

γεωμέτρος — 50, 10.

ἑπάρχου πίναξ — 37, 23.

Καλλικύριοι — 38, 29. 39, 32. 56, 4.

Λυσίας — 34, 14.

πάντα ἄκτῶ — 32, 3.

#### Tacitus

Annal. III 61 — 29, 16.

#### Theognis

183 ff. — 50, 7.

#### Theokritos

II 11 (Schol.) — 46, 22.

12 (Schol.) — 46, 22.

#### Theopomp

Hellen. 4 — 45, 10.

14 — 45, 10.

Fgm. 179 — 118, 27.

187 — 118, 27.

#### Thukydides

I 14 — 22, 49.

17 — 22, 49.

38 — 43, 3.

III 72 — 32, 4.

75 — 83, 122.

81 — 32, 4.

90 — 32, 2.

IV 21 — 82, 114.

46 — 83, 122.

VI 2 — 27 m. A. 1.

3 — 17. 19, 20. 27. 30, 28.

4 — 43, 2. 60, 20.

5 — 18, 7. 9. 11. 12. 48, 1.

13 — 74, 46.

17 — 23, 53.

20 — 20, 28. 103, 39. 140, 73.

32 — 71, 29.

32—41 — 73, 32.

35 — 82, 114. 115.

38 — 37, 21. 83, 124. 126.

39 — 35, 6. 7. 85, 138.

41 — 71, 29. 74, 46. 80, 97.

86, 144. 145.

43 — 23, 53.

63 — 80, 100.

64 — 80, 100.

65 — 80, 100.

67 — 23, 53. 129, 5.

69 — 23, 53.

70 — 121, 9.

72 — 23, 53. 33, 8. 73, 32. 77,

71. 78, 84. 86. 83, 127.

73 — 33, 8. 77, 71. 78, 86. 79,

88. 83, 127.

75 — 71, 29. 78, 87. 80, 95.

94 — 60, 20.

96 — 33, 10. 78, 88. 100, 3.

100 — 32, 2. 33, 6. 129, 5.

103 — 79, 88. 83, 127.

VII 4 — 80, 100.

6 — 80, 100.

22 — 63, 52. 80, 101.

25 — 63, 52. 79, 88.

28 — 23, 52.

38 — 80, 101.

43 — 33, 10. 100, 3.

46 — 79, 88.

50 — 79, 88.

70 — 79, 88.

VIII 21 — 50, 9.

26 — 79, 88.

45 — 79, 93.

84 — 80, 102.

85 — 78, 81. 79, 88. 93.

#### Timaios

Fgm. 56 — 25, 73.

84 — 60, 25.

90 — 60, 25.

#### Trogus

prol. 21 — 129, 4.

#### Valerius Maximus

III 2 — 141, 84. 142, 85.

#### Varro

de r. r. I 1 — 137, 55.

#### Xenophon

Anabasis

III 4 — 129, 5.

IV 2 — 129, 5.

8 — 129, 5.

VI 5 — 129, 5.

Hellenika

I 1, 18 — 70, 25.

27 — 70, 25. 73, 36. 79, 93.

28 — 80, 101. 84, 182.

29 — 78, 81. 79, 88. 93.

31 — 79, 88.

2, 8 — 79, 88.

III 3, 8 — 73, 31.

VII 1, 21 — 80, 100.

Hieron

I 1 — 60, 22.

V 3 — 36, 9.

VI 5 — 36, 9.

IX 9 — 90, 176.

Hipparchikos

1, 2 — 38, 24.

#### Zenobios

IV 54 — 25, 73.